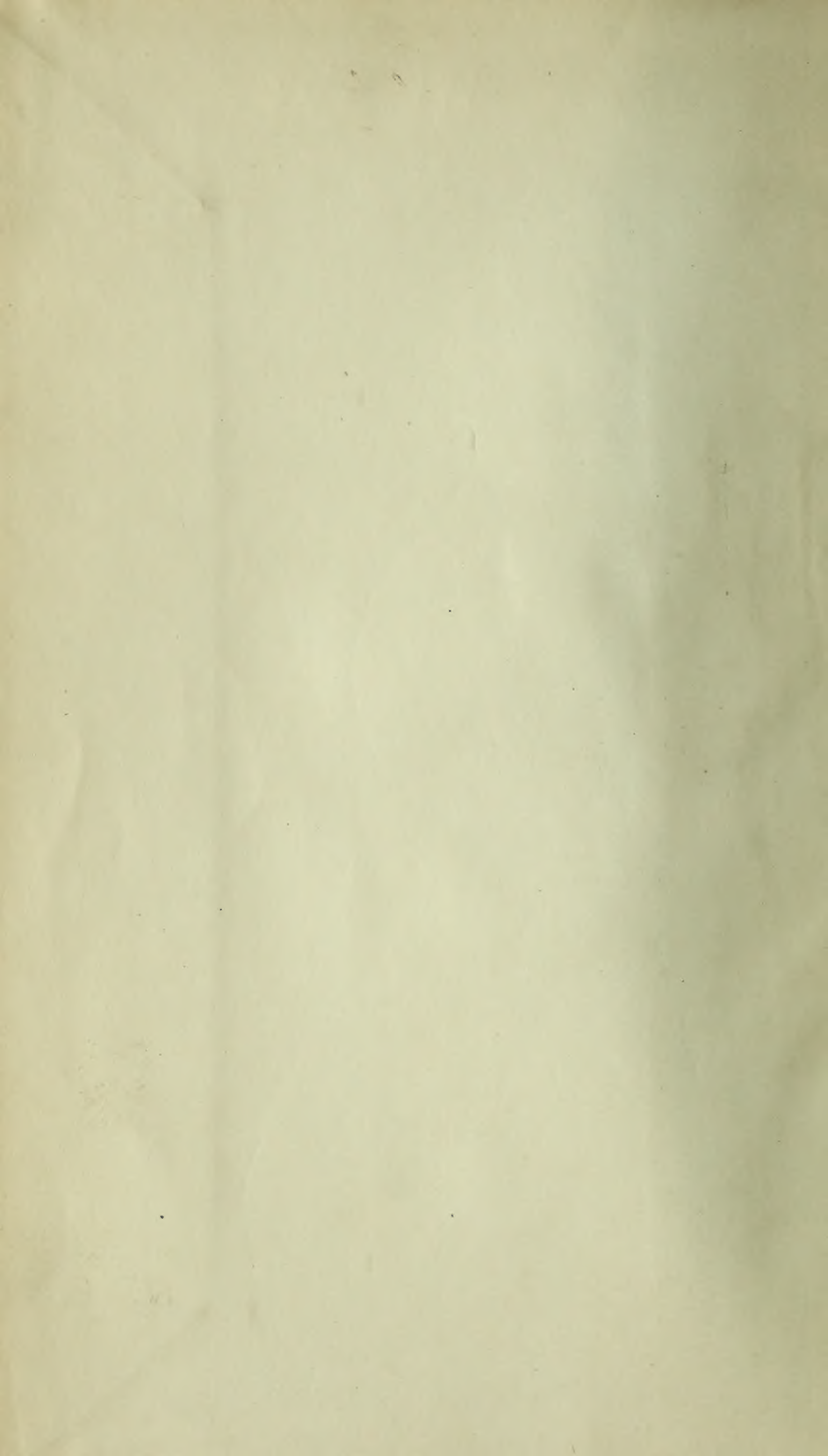








Geschichte

der

Juden in der Oberpfalz.

III.

Der Bezirk Rothenberg.

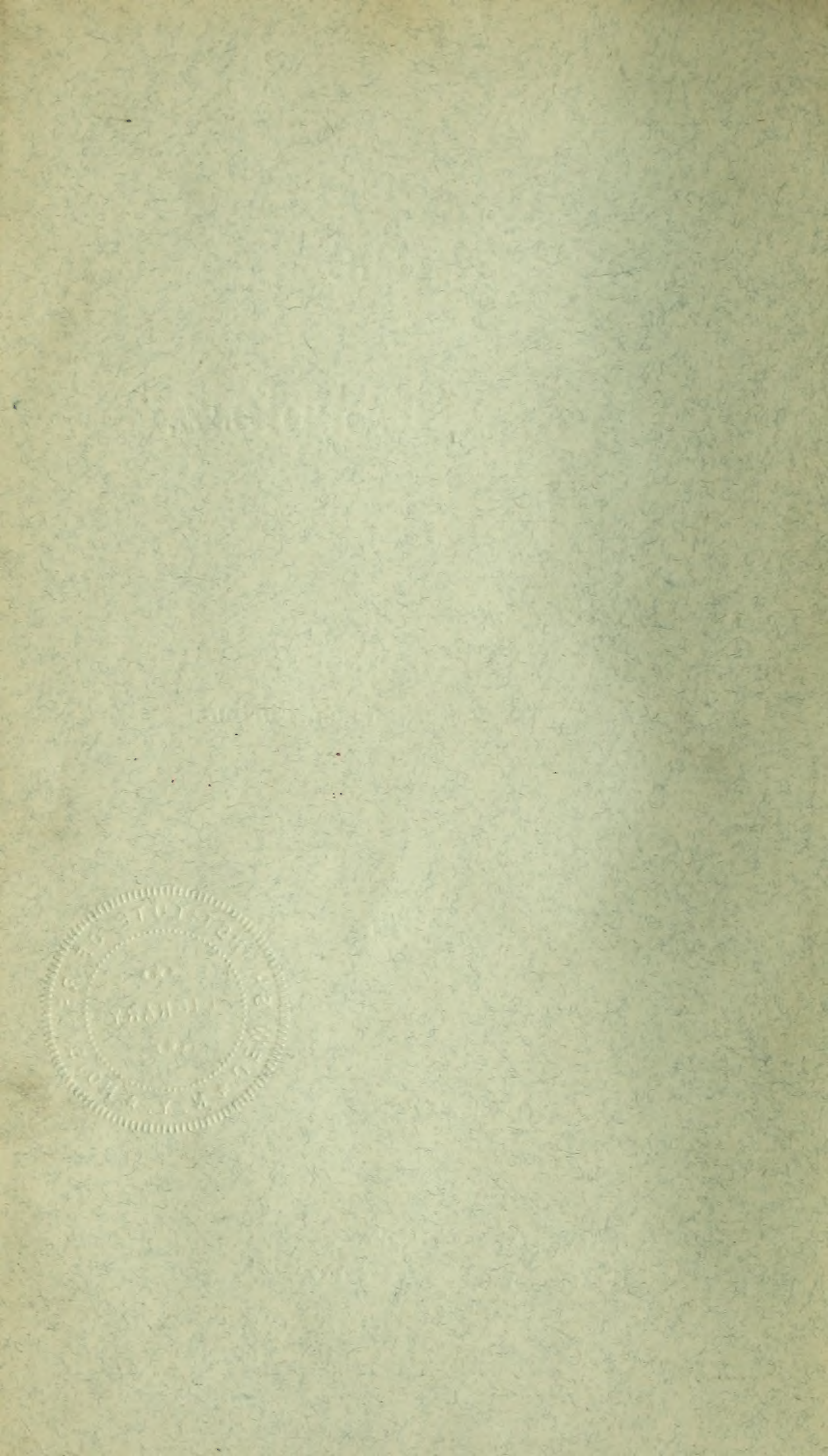
(Schnaittach, Ottensoos, Hüttenbach, Forth).

Von

Dr. M. Weinberg,
Rabbiner.

Preis Mk. 3.50.

Sulzbürg (Oberpfalz).
Selbstverlag des Verfassers.
1909.



Geschichte

der

Juden in der Oberpfalz.

III.

Der Bezirk Rothenberg.

(Schnaittach, Ottensoos, Hüttenbach, Forth).

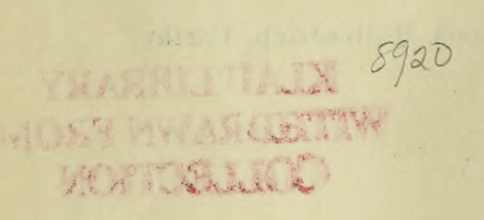
Von

Dr. M. Weinberg,
Rabbiner.



Preis Mk. 3.50.

Sulzbürg (Oberpfalz).
Selbstverlag des Verfassers.
1909.





Druck von H. tzkowski, Berlin, Gips-Str. 9.

Gewidmet meinem treuen Bruder

RUDOLF WEINBERG, Dr. med.

BAD ORB.



INHALT.

Die benutzten Quellenabkürzungen.

Aretin = Aretin „Gesch. der Juden in Baiern“ Landshut 1803. Seite ?

Bamberger „Würzburg“ = Bamberger, Herz u. Simon, „Gesch. der Rabbiner der Stadt und des Bezirkes Würzburg“. Wandsbeck 1905. Seite ?

D. K. = Da'at Kedoschim von Eisenstadt. Petersburg 1897. Seite ?

Eckstein „Bamberg“ = Eckstein „Gesch. d. Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg“. Bamberg s. a. Seite ?

Eckstein „Bayreuth“ = Eckstein „Gesch. der Juden im Markgrafentum Bayreuth“. Bayreuth s. a. Seite ?

Fessmaier = Fessmaier „Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz“. 2 Bde. Bd. ?, Seite ?

Freudenthal „Gomperz“ = Kaufmann und Freudenthal „Die Familie Gomperz“. Frankf. a. M. 1907. Seite ?

Fuchs = Fuchs „Die Bergveste Rotenberg“ (vgl. Vorwort). Seite ?

Haenle = Haenle „Gesch. d. Juden im ehemal. Fürstenthum Ansbach“. Ansbach 1867. Seite ?

Hock = Hock משפחות ק״ק פראג ed. von D. Kaufmann. Seite ?

Jb. d. j. l. G. = Jahrbuch der jüd-lit. Gesellschaft. Frankf. a. M. Jahrgang ?, Seite ?

Löwensteins „Blätter“ = Löwenstein „Blätter f. jüd. Gesch. u. Literatur“. Jahrgang ?, Seite ?

Löwenstein „Kurpfalz“ = Löwenstein „Gesch. d. Juden in der Kurpfalz“. Frankfurt a. M. 1895. Seite ?

Mb. = Memorbuch der Gemeinde Schnaittach (s. Beil. I). Nummer ?

Mb. A. = Memorbuch der Altschul, Fürth.

Mb. Kl. = Memorbuch der Klaus, daselbst.

Mb. M. = Memorbuch der Mannheimerschul, das.

Mb. N. = Memorbuch der Neuschul, das.

Mb. W. = Memorbuch der Waisenschul, das.

Monatsschrift = Monatsschrift für Gesch. u. Wissenschaft des Judentums. Jahrg. ?, Seite ?

Pr. = Hauptprotokollbuch der Gem. Schnaittach (s. Vorwort). Blatt ?

Stern „Nürnberg“ = Stern „Nürnberg im Mittelalter“. Kiel 1894—96. Seite ?

Weinberg „Sulzbach“ = Weinberg „Die hebräischen Druckereien in Sulzbach“. Frankf. a. M. 1904. Seite ?

Würfel „Fürth“ = Würfel „Historische Nachricht von der Judengemeinde in dem Hofmarkt Fürth“. Seite ?

Würfel „Nürnberg“ = Würfel „Historische Nachrichten von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angericht gewesen“. Seite ?

Andere Abkürzungen: E = Erech. RH = Rosch habbajith (vgl. S. 60 Ziff. 1). n = Fussnote. S. = Sohn. T. = Tochter.

L. V. = „Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich“ von D. Kaufmann. Wien 1889.

VORWORT.

Die vorliegende Abhandlung ist fast durchweg aus ungedrucktem Quellenmaterial geschöpft; dieses floss so reichlich, dass es oft einige Verlegenheit bereitete, bei der Auswahl das Unwichtige vom Wichtigen zu unterscheiden und zu eliminieren, um das Ganze einheitlich zu gestalten und sich nicht in minutiösen Einzelheiten verlieren zu lassen. — Besonders reiches Material fand ich im Kreisarchiv Amberg, dann auch in dem zu Nürnberg. Ferner lag mir von der Gemeinde Schnaittach vor: Das vollständige Protokollbuch 1640—1810, z. Tl. bis 1840 (am 22. V. 1719 vom Amt Rothenberg geprüft; laut amtl. Eintrag auf dem Deckel zählte es damals, wie noch heute, 190 Bll.), ein Hilfsprotokollbuch, ca. 1740—1830, eine grosse Anzahl von amtlichen und privaten Urkunden, Briefen und anderen Schriftstücken und endlich das Memorbuch. Auch 5 von mir benutzte Fürther Memorbücher boten mancherlei Material.

Zum besseren historischen Verständnis sei hier ein ganz kurzer Abriss der politischen Geschichte des Bezirkes gegeben. 1360 kaufte Kaiser Karl IV., als böhmischer König, von den Nürnberger Burggrafen die Herrschaft Rothenberg, die in alter Zeit von den Grafen von Vohburg an die Zollern und dann als Lehen an die Wildensteiner übergegangen war, und verleibte sie dem Kgr. Böhmen ein[1]). 1401 fiel sie an den, 1400 zum röm. König gewählten, Pfalzgraf Ruprecht, mit der ganzen Oberpfalz, bei der Teilung 1410 an Johann. Pfalzgraf Otto II trat das Schloss Rothenberg 1478 mit zahlreichen umliegenden Orten an eine Gemeinschaft von 44 meist

---

[1]) Das Landgericht bezeichnet noch 1781 den Bezirk als böhm. Lehen. Kreisarchiv Amberg, Rep. Hartenstein No. 219.

fränkischen Rittern ab, den sog. Ganerben. Die Pfalz behielt sich die Landeshoheit und das Eigentumsrecht an der Festung für Defensionszwecke vor. Die Ganerben hatten eine Organisation mit dem Burggrafen an der Spitze, dem Burgvogt, als Amtsverwalter auf der Festung, dem Baumeister und den Erkorenen. Die Festung auf der Spitze des Rothenberg, jahrhundertelang das äusserste Bollwerk der Pfalz, bezw. Bayerns, gegen Franken, besonders gegen Nürnberg, war nach damaligen Verhältnissen von bedeutendem strategischen Wert[1]). Sie wurde 1838 kassiert. 1698 fiel der Bezirk an Bayern (Oberpfalz), mit dem Amtssitz Schnaittach, das ihn 1808 dem Pegnitzkreis (Mittelfranken) anschloss. Literatur: M. Fuchs „die Bergveste Rothenberg“ Programmschrift des Gymnasiums Ansbach, 1845. — F. Knapp „Die Bergfestung Rothenberg“, Nürnberg 1898, mit Literaturnachweis. (Vergl. ferner „Allg. Ztg. des Judentums“, 1842 S. 541). Der nur einige Quadratmeilen grosse, etwa 20 km. östlich von Nürnberg gelegene, Bezirk bildet jetzt einen Teil des K. b. Bezirksamtes Lauf.

Es obliegt mir die angenehme Pflicht, hier noch den Förderern dieser meiner Abhandlung aufrichtigen Dank abzustatten. An erster Stelle Herrn K. Kreisarchivar Breitenbach, Amberg, der mir nicht nur die Bestände des Kreisarchives zur Verfügung stellte, sondern auch sachkundige Ratschläge gab, ferner dem Herrn K. Kreisarchivar Dr. Schrötter, Nürnberg, der mir mit freundlichstem Entgegenkommen die Benutzung des Repertoriums Rothenberg im dortigen Kreisarchiv ermöglichte, und endlich Herrn S. Beck, Kultusvorsteher der israel. Gemeinde Schnaittach, der mir das Gemeindearchiv öffnete.

---

[1]) Nach Schrauth im XIX. Bd. der „Verhandl. d. hist. Vereins von Oberpfalz u. Regensburg“ soll sie von den Ganerben gegen die Türken errichtet worden sein, deren Einfall man befürchtete.

Sulzbürg, 25. Juni 1909.

Weinberg.

I. Periode.

Von den ältesten Zeiten bis zum Uebergang des Bezirkes an Bayern.

---

1. Kapitel.
Die ersten Ansiedlungen.

Die Geschichte der ersten Ansiedlungen von Juden im Bezirk Rothenberg liegt im Dunkeln. Die Märtyrerlisten aus den grossen Judenverfolgungen bis um die Mitte des 14. Jhs. erwähnen keinen Ort aus unserem Gebiete. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich jedenfalls behaupten, dass um 1300 Juden noch nicht ansässig waren; denn unter den von Rindfleischs Horden, 1298, heimgesuchten Judengemeinden suchen wir vergeblich einen Rothenbergischen Ort, obwohl diese Vandalen sengend und brennend durch ganz Franken zogen und insbesondere in den Judengemeinden der Umgebung Nürnbergs gründliche Arbeit verrichteten.

Die erste Spur finden wir vielleicht in einer Nürnberger Bürgeraufnahme d. Js. 1324. Damals erhielt Mose Levi aus Rothenberg [1]) das Bürgerrecht. Sollte kein Schreibfehler vorliegen [2]) und vielleicht Rothenburg zu lesen sein, so ist ohne

---

[1]) Stern, Nürnberg 206 No. 2.

[2]) das. n. 1; die von Stern als möglich zugegebene Identizität mit Mozze de Rotenburg ist allerdings sachlich unmöglich. — Eine, auf einem Druckfehler beruhende, Verwechslung mit Rothenberg finden wir auch in den an Oberflächlichkeit so reichen Regesten z. Geschichte d. Juden in Deutschland während des Mittelalters, von Wiener, S. 40 No. 110. — Schütz, auf den Wiener sich stützt, hat Rothenburg.

Zweifel ein um die Festung Rothenberg gelagerter Ort gleichen Namens [1]) gemeint oder das Gebiet Rothenberg.

Etwa 150 Jahre verstreichen, ehe wieder eine Kunde von Rothenberger Juden erklingt. Unter den i. J. 1478 den Ganerben überlassenen Orten befindet sich auch „Judenhof.“ Der Name weist jedenfalls auf eine einst dort ansässig gewesene Judengemeinde oder -familie, immerhin aber auf Beziehungen zu Juden hin. [2]).

Im übrigen waren zur Zeit der Uebergabe, 1478, Juden im Bezirk sicher ansässig. In dem zwischen dem Pfalzgrafen und den Ganerben abgeschlossenen Vertrag befindet sich auch ein Passus über die Juden. Die Ganerben hatten darüber zu wachen, „dass denselben kein Eintrag geschehe“, wie auch darüber, „dass jeder Wucherhandel ferngehalten werde.“ [3]).

1498 leistete Samuel aus Schneyttag in einer Appelationssache einen „Judischen eyd“ zu Nürnberg. [4])

Die jüdische Ansiedlung zu

S c h n a i t t a c h

tritt uns als geschlossene Gemeinde zum ersten Mal i. J. 1505 entgegen in einem von Albrecht Gottesmann, Burggrafen zu Rothenberg, geführten Zinsbuch. Dieses verzeichnet die auf den einzelnen Häusern des Amtsbezirkes ruhenden festen herrschaftlichen Abgaben und Lasten, bestehend in Käse, Herbsthuhn, Fastnachtshuhn und Frontag mit der Hand.

In der Liste finden sich 3 jüdische Hausbesitzer aus Schnaittach.

„Feueffelman Jud 6 Kess; 1 Herbsthunn; 1 fastnachthun; 2 Fronntag mit der Hanndt.

---

[1]) Ein solcher bestand noch 1478, vgl. Fuchs 6.

[2]) Vielleicht sogar auf einen Judenfriedhof; noch heute heisst der Schnaittacher Friedhof im Volksmund der „Judenhof“.

[3]) Schütz 13.

[4]) Stern, „Nürnberg“ 312 No. 155.

„Seckleyen Jude 6 Kess; 2 Herbsthunner; 2 fastnachthunner; 4 Fronntag mit der Handt.

„Samuel[1]) Jued 6 Kess; 1 Herbsthunn; 1 fastnachthun; 2 Fronntag mit der Handt.

Sehen wir in dieser Aufstellung die Juden als Bürger, wie die Andersgläubigen, aufgezählt, so begegnen uns in einer dem Zinsbuch angehängten Liste bereits herkömmliche odiose Judenabgaben:

„Der Juden opffergeld

„1 gld. (Gulden) feuwel Jud der ob[2]) zu weynachtt; 1 gemeste (gemästete) ganss zu sant martteinstag.

„1 gld. Fayfelman Judt; 1 gannss zu sant mertteinstag.

„1 gld. seckel Jud; 1 gannss zu sant Merteinstag.

„1 gld. Zins sambel (Samuel) Jud zu Weynachtt; 1 gannss zu sant Mertteinstag.

„1 gld. kopelman Jud; 1 ganss auf martiny.

„1 gld. Hirs Jud; 1 ganss auf martiny.

„1 gld. schreyner (!) Jud, 1 ganss auf Martiny.

Also 7 ansässige Juden, ohne etwaige Witwen. Diese feststehenden Judenabgaben, die sich bereits herausgebildet hatten, lassen mit Gewissheit auf ein langjähriges Bestehen der Gemeinde schliessen.

Es liegt allerdings die Vermutung nahe, das plötzliche Auftreten der Schnaittacher Gemeinde mit der Nürnberger Judenaustreibung i. J. 1499 in Verbindung zu bringen. In der Tat ist die Frage nach dem Verbleib der Tausende von Nürnberger Exulanten ein noch ungelöstes historisches Rätsel. Jedenfalls kommt Schnaittach als Zufluchtsort nicht in betracht, ebensowenig, wie die anderen 3 Rothenberger Gemeinden. Die von Fuchs behauptete Uebereinstimmung der Rothenberger Synagogenriten mit dem alten Nürnberger ist völlig unbewiesen.

---

[1]) Wohl der soeben genannte Samuel; übrigens ist dieser, sowie der vorausgehende Name durchstrichen und durch einen christlichen Bürger ersetzt, an den das Haus mit seinen Abgaben übergegangen war.

[2]) = der obere, wohl im Gegensatz zu dem folgenden Fayfelman.

In der obigen Liste vermissen wir auch Männel, den Sohn des Weinschenken Symelin aus Nürnberg. Er soll sich bald in Schnaittach, bald in Bamberg aufgehalten haben. 1528 erwirkte er vom Hause Brandenburg-Ansbach die Erlaubnis, sich in Fürth niederzulassen, und wäre also damit der Begründer der dortigen Judengemeinde gewesen.[1]).

Die Nähe der von Juden völlig entblössten Reichsstadt Nürnberg brachte den Rothenberger Juden mancherlei Handelsvorteile und Geschäftsverbindungen. Schon 1604 kam zwischen ihnen und Nürnberg ein Nachsteuerabkommen zustande (Fuchs 16). Die Rothenberger Gebieter selbst sahen diese Verbindungen mit Rücksicht auf ihr eigenes Geldbedürfnis gern; sie hatten von jeher in regem Anleiheverkehr mit Nürnberger Juden gestanden. Ein Ulrich v. Wolfsberg zu dem Rothenberg wurde i. J. 1389 in Gemeinschaft mit Swynar zu Auerbach von König Wenzel zum Pfleger und Verweser der Regensburger Judenschaft eingesetzt.[2])

Von Anbeginn an und die ganze Folgezeit stand die in dem malerisch am Fuss des Rothenberg hingestreckten Marktflecken Schnaittach ansässige Judengemeinde im Vordergrund. Beim Uebergang an die Ganerben (1478) war sie jedenfalls die einzige. Schon um 1500 finden wir geordnete Verhältnisse. Bereits 1529 wirkte hier ein Judenschulmeister, der im Rufe der Gelehrsamkeit gestanden zu haben scheint, denn Andr. Osiander, Prediger bei St. Lorenz in Nürnberg, stellte in diesem Jahr an den Rat der Stadt das Gesuch, ihn behufs Erlernung der hebräischen Sprache zu sich nehmen zu dürfen. Um diese Zeit befand sich auch schon ein Friedhof in Schnaittach, sowie eine Synagoge[3]); die noch jetzt bestehende wurde nach einer an der westlichen Aussenseite angebrachten Inschrift ש״ל לפ״ק[4]), d. i. 1570, erbaut, oder renoviert. Das

---

[1]) Würfel „Fürth" 2; Barbeck 46; vgl. dagegen Haenle 53; „Allg. Ztg. des Jdtms." 1842 S. 541.

[2]) Train in Illgens „Ztschr. f. histor. Theologie" 1837 S. 76.

[3]) Allg. Ztg. d. Jdtms. 1842, S. 541.

[4]) Eine Inschrift über dem inneren Eingang תרי״ח (1858) deutet

Letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein, denn ein aus diesem Jahre (1570) vorliegendes Zinsbuch weist bereits traditionelle Abgaben für das „Judenschulhaus“ (Synagoge) auf:

„Judenschulhaus giebt Jherlich Khees 12 ₰, Herbsthenne 2 ₰, Vastnachthennen 2 ₰, Fronntag mit der Hannd 4 ₰“. Dieses über die Jahre 1570—76 sich erstreckende Zinsbuch weist folgende Hausbesitzer auf: Guettman, Joseph, Mayer, Phillip[1]), Jacob, Joseph der Elter. Ein vom Burgvogt Ludwig v. Schaumberg geführtes Zinsbuch, 1577—85, nennt folgende jüdische Hausbesitzer: Mattes, Joseph, Jacob (der schwarze Jud), Moscha, Jakob, Jacob der Elter, Getz, Benedict; daneben figurieren die Abgaben von der Synagoge und von der „Hofstadt“. Die in Miete Wohnenden sind nicht genannt. Die Gesamtzahl betrug 13 i. J. 1673. Eine Verordnung dieses Jahres enthält den Passus: „Wie denn auch diese 13 Jueden „mit mehrer Anzahl Jueden (die Handtierung im Mark „Schnaittach treiben wolten) nit übersetzt werden sollen“. Ein ausführliches Gerichtsurteil aus einem wegen eines silbernen Bechers zwischen den Erben Hanssen Storns, als Klägern, und Jakob aus Schnaittach als Beklagten entstandenen Prozess d. a. 1564 ist im Kreisarchiv Nürnberg noch vorhanden. (Rep. Rothenberg, 1045). Neben Schnaittach bestanden 3 jüdische Gemeinden, Ottensoos, Hüttenbach, Forth.

Ottensoos

befand sich unter den 1478 an die Ganerben überlassenen Orten. Doch ist zu bezweifeln, ob damals schon Juden dort ansässig waren. Bis 1577 erwähnen die Zinsbücher nichts von ihnen. Zum ersten Mal tritt ein Ottensooser Jude in dem von den Jahren 1577—85 auf: „Isaac Judt giebtt jherlichen „Daler 2, Gemeste gennss Martiny 1“. Odiose Judenabgaben waren das nicht.

---

wohl auf eine vorgenommene Renovation; man beachte, dass die obige Liste d. a. 1505 Synagogenabgaben noch nicht erwähnt.

[1]) Wurde 1573 in der Herrschaft Wolfstein mit 5 Pferden gefangen genommen und in Ketten auf die Festung Sulzbürg geführt, woraus eine kleine Staatsaktion zwischen der Pfalz und Wolfstein erwuchs.

Dass aber schon vor 1577 Juden daselbst wohnten, besagt folgende Nachricht: „Anno 1537, 17 Dezember wurde „Anschel Jud von Odensos in Nürnberg gehänget, weil er „gestohlene Sachen verkaufte u. den Dieben anzeigte, wo Sie „etwas könnten bekommen“. — Aus dem Jahre 1590: „24. „August. Mose Jud von Odensos, ein Dieb u. Kundschafter, „wurde ausserhalb des Galgens in Nürnberg gehänget“.[1])

Dass Ottensoos, neben Schnaittach, öfter den Nünberger Juden als Zufluchtsort gedient habe[2]), ist zu bezweifeln. Jedenfalls teilten die beiden eng verbundenen Gemeinden Schnaittach und Ottensoos allezeit ihre politischen Schicksale. Anders verhält es sich mit den ritterschaftlichen Juden in Hüttenbach und Forth.

Hüttenbach

war ein Landsassengut. Die Besitzer, die Herren v. Lochner, behaupteten den Pfalzgrafen und Bayern gegenüber stets ihre Eigenschaft als freie reichsunmittelbare Ritter. Sie verstanden es, bis in das XVIII Jh. hinein, ihre Juden dem Arm der nach ihren Abgaben lüsternen bayerischen Behörden zu entziehen. Die daraus entspringenden Kämpfe werden uns, wie bei Forth, später beschäftigen. Der Sage nach sollen die Rittergutsbesitzer von Seckendorf um 1300 die ersten Juden aus Franken angesiedelt haben[3]). 1586 und 1594 von den Hofmarksinhabern ausgestellte Schutzbriefe waren 1780 noch vorhanden (Kreisarchiv Amberg Repert. II 813). Ueber die Judenabgaben 1615—23 liegen Rechnungsextrakte vor. Sie geben ein erbauliches Bild von dem idyllischen Verhältnis, das zwischen Hofmarksherr und Juden bestanden haben muss. Wir kopieren den Rechnungsextrakt für 1615:

---

[1]) Würfel „Nürnberg“ 97, Barbeck 36 f.; vgl. das. 13, unten, über „ausserhalb des Galgens“; („auch beim Hängen noch confessionelle Unterschiede“).

[2]) Barbeck 46.

[3]) Allg. Ztg. d. Jdtms. 1842 S. 599.

„Extract aus der Hüttenbachischen Vormundschaftsrechnung de ao. 1615 fol. 15.
Einnahm an Juden Schutz-Geldt“.

	fl.	×	₰
„Von Hirschla Juden unten in dem neu erbauten Juden Hauss, da zu vor die alte Mühl gestanden, seinen anjetzo heuer getroffnen Vergleich nach empfangen	20	—	—
„Von Muschel Jüdin Wittib auch in neu erbauten Juden Hauss in untern und Vordern gemach ihren getroffenen Vergleich nach empfangen	20	—	—
„Von Bärla Juden oben auf in Vorderen Gemach in besagten neuen Juden Hauss seinen getroffenen Vergleich nach empfangen	20	—	—
„Von Salamon Juden, so auch oben auf in einen Gemach wohnet, seinen getroffenen Vergleich nach empfangen	20	—	—
„Von Marcus Juden, bey seinen Bruder den Benedick Juden innen oben auf, seinen getroffenen Vergleich nach empfangen . .	6	—	—
„Für einen goldt-gulden zum neuen Jahr diesmahl empfangen	1	6	$21^{1}/_{2}$
„Für ein gemäste Gans	—	5	18
„Für 1 Pf. Pfeffer, 1 Pf. Ingber und $^{1}/_{2}$ Pf. Nägelein dies Jahr empfangen	2	4	6
„Von Elling Juden, in Heinrich Hoffmanns Hauss hintern Bräu Hauss oben auf seinen getroffenen Vergleich nach empfangen . .	6	—	—
„Für einen Goldt-Gulden zum neuen Jahr .	1	6	$21^{1}/_{2}$
„Für eine gemäste Gans	—	5	18
„Für 1 Pf. Pfeffer, 1 Pf. Ingber und $^{1}/_{2}$ Pf. Nägelein in dies Jahr empfangen , , .	2	4	6

„Von Michel Jüdin Wittib, so je bisweilen in Jahr bey Ihme Elling aus- und eingehet ihren Vergleich nach dies Jahr abermahl empfangen	1	2	3
„Von Busswinkel Jüdin Wittib in Gabriel Hagen des Becken Hauss ihren getroffenen Vergleich nach empfangen	6	—	—
„Für ein gold-gulden zum neuen Jahr diesmahl empfangen	1	6	21½
„Für ein gemäste Gans	—	5	18
„Summa Juden Schutz-Geldt thuet uff dies Jahr	111	5	13½

In den Rechnungen der folgenden Jahre befinden sich noch andere Abgaben, wie z. B. für das „Haasen Jagen 1 fl“. 1621 betrug die Abgabensumme von 11 Juden 237 fl. 6 Kr. Zu all diesen Steuern trat noch eine Vormundsschafts-Rekompenz von 7 fl. [1])

In der Rechnung von 1619 tritt zum ersten Mal eine Synagoge auf: „Item wegen ihrer Synagog oder Judenschuhl „gesamte Judenschafft nach Vergleichung, so dies Jahr mit „ihnen begangen, zum schutzgeld erlegt 2 fl.“ Einen in der Synagoge zu Hüttenbach angebrachte, auf 1706 hinweisende Jahreszahl [2]) erinnert demnach an einen Neu- oder Umbau.

Aehnlich wie in Hüttenbach waren die staatsrechtlichen Verhältnisse in

Forth.

Auch dieser Ort galt als ein im Bezirk Rothenberg gelegenes Landsassengut. Die Besitzer von Ort und Schloss, waren, wie die Hüttenbacher, zur freien fränkischen Ritterschaft „Ortsgebürg“ gehörig. — Von Forther Juden hören wir in älterer Zeit wenig. Sie dependierten bis in das XVIII. Jh. hinein nur von ihren Hofherren, nicht von der Oberpfalz.

---

[1]) 1615—22 befand sich der minderjährige Rochus v. Lochner noch unter Vormundschaft seines Vaterbruders Wolf Pankraz v. L. zu Winterstein und Joh. Friedr. Pellkofen.

[2]) „Allg. Ztg. d. Jdtms.“ 1842 S. 599.

Die ersten Juden dürften sich in Forth um das Ende des XVI. Jh. niedergelassen haben. [1])

2. Kapitel.

Kampf zwischen Ganerben und Pfalzgrafen um die Juden. Die beiden ersten Rabbiner Isaak b. Abr. Juda und Matitjah (ca. 1550—1620).

Unterdessen waren die Rothenberger Judengemeinden zu einer gewissen Bedeutung herangewachsen. Das Ländlein war gleichsam ein Fels, an welchen sich die hochaufschäumenden Wogen des Judenhasses und der Judenaustreibungen des 16. Jh. brachen. Einsam, wie ein erratischer Block mitten auf weiter öder Ebene, so die Judengemeinde Schnaittach mit ihren 3 Tochtergemeinden. Stille des Friedhofs ringsumher. 1499 die Juden aus Nürnberg vertrieben, 1519 aus Regensburg, dann die völlige Vertreibung der Juden aus Bayern und endlich aus der Oberpfalz. Allenfalls noch in betracht kommende benachbarte Gemeinden, wie Bamberg, [2]) hatten noch keine Bedeutung. Fürth war erst im Aufblühen. Unsere bereits als geschlossene Gemeinschaft auftretenden 4 Niederlassungen zählten schon vor 1600 wohl über 40 Familien und genossen als einzige Judensiedlungen vor den Toren der früher für den Handel mit Juden so bedeutsam gewesenen Reichsstadt Nürnberg ein über die Grösse der 4 Landorte hinausgehendes Ansehen.

Schnaittach war die führende Gemeinde, es lag im Mittelpunkt und war von keiner der 3 anderen Orte 2 Wegstunden entfernt. Es war sogar vermutlich der Vorort der ganzen fränkischen Judenschaft und Sitz des fränkischen Rabbinates. Auf der Rabbinerversammlung zu Frankfurt a. M.

---

[1]) Nach einem Amtsbericht d. a. 1782 werden schon seit 200 Jahren Juden in Forth geduldet, Kreisarch. Nberg. Repert. Rothenberg, 652.

[2]) Eckstein „Bamberg“ 293.

1603 [1]) war Schnaittach durch Isaak b. Abr. Juda vertreten. In diesem dürfen wir wohl den ersten bekannten Schnaittacher Rabbiner begrüssen. Auf dem Kongress wurden zur Bildung eines Fonds (für etwa vorfallende „fürstfällige Sollicituren") Bezirksauschüsse gebildet —, für Franken in „Schneidig".

Unterdessen waren in der Oberpfalz die Juden ausgetrieben worden. Da Rothenberg nur ein Lehen der Pfalzgrafen war und diese sich 1478 verschiedene Hoheitsrechte vorbehalten hatten, erschien die Duldung der Juden durch die Ganerben als wahrhafter Frevel. Doch die Letztgenannten schützten ihre Schutzbefohlenen mannhaft. Diese waren ihnen unentbehrlich, da sie ohne ihre Hilfe die grossen Ausgaben für die Bauten und die Erhaltung der Veste nicht hätten erschwingen können.

Am 22. Nov. 1575 erging von der oberpfälzischen Regierung an den Burggrafen Ludw. v. Schaumb der gemessene Befehl, die Juden [2]) auszutreiben. Schon am 29. Nov. erwiderten die „Gemeine Chanerbenn, so jetzo zum Rotenberg versamblett":

„ . . Wollen hierauff E. F. G. Jnn vnntterthenigkeit „nicht verhaltenn dass wir die Channerben vnnsere Vor „Elternn vnnd vorfarnn deren ortt Jnn vnnser Herrschafft bei „vnnd vber menschen gedennckhen, vnuerhindert Meniglichs „Einrede Judenn vnnd Judenngenossenn gehabtt vnd gehalten. „Ja Auch Wie Wir Bericht ehe Wann die Herrschafft Rot-„tenberg Ann Vnnsere Vor Elternn vnnd Vorfarn khommnn „sich Alda Enntthalttenn vnnd gewonnett, die denn Jeder „Zeitt biss annhero Jnn gepuerlichenn schutz vnnd schirm er-„halttenn vnnd noch, auch weider vff Etzliche Jhar lanng „Alda zu sein Vnnter Vnsern Jnnsigelnn Freiheit gegebenn. „Dar Innen denn sonnderlich vnnd fürnemblichenn Intendirt „vnnd versehenn, dass es mitt dergleichenn guetern, vermög „des Reichs Abschidt durch Auss gemess gehalttenn werdenn

---

[1]) Horovitz „Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603".
[2]) in Schnaittach u. Ottensoos.

„soll. Wie dann Auch seinthero Jnn dergleichenn zu tragenndten „Vhellenn Also gehalttenn. . . .“

Wir haben, wie unsere Voreltern, von den Juden bezogen „jherliche Contribution zu dennen bisshero zimlichenn vnnd „Ansehennlichenn Verrichtenn gepeuen vnnd vnnderhalttung „vnnsers schloss Rottenbergs, Welches Wir sonnstenn bis „Weittern Jnn solcher Gestaltt nicht verricht noch zu Werkh „ziehen können. Welches dann fürnenmblichen, der hoch-„loblichenn pfalz Fürstenthumb Angehorigen Lehenn zu Auff-„nemen vnnd vnnss zu Wolfartt gereichett hart angewendett „wordenn.

„Der Weilen gemelttenn vnnsernn Judenn dergleichen „angezogenne Beschwerliche Conträct vonn denn missthettigenn „Personnen Ire Vnrechte Vharnuss oder Annderss Anzunemen „vnnd vernners zuuerhandtthiren oder sonnstenn mit Vber-„messigen hohen Beschwerungen die Leut zu übersetzenn mit „nichte gestattet Wirtt [1]). . .“

Und obwohl die Räte des Pfalzgrafen Ludwig im Dezember ihren Ausweisungsbefehl erneuerten, weil sie keines Handwerkes kundig „noch redliche Handtierung treiben“ und sich allein von „verpottenen Wucher“ nähren und bereichern, die Ganerben kehrten sich auch darum nicht. Sie vertrösteten die Amberger auf einem „Zettel“ d. d. 27. März 1576 auf eine ausführliche Antwort, mit der, wie wir hoffen, „Euere Gnaden zufrieden sein werden“. Aber diese Antwort blieb aus, sodass sich des Pfalzgrafen Ludwig Statthalter und Räte in Amberg am 11. Oktober 1576 veranlasst sahen, das Austreibungsgebot erneut einzuschärfen. Der finanzielle Nutzen durch die Juden wird zugegeben „. . . . Aber die Juden „treiben neben heimblichen aber wucherischen beschwerlichen „landschädlichen contüiten etc. von den missthettigen personen „Jre dieblichen weis vnd mit andrem Unrecht bekommen Vhar-„nussen an sich bringen vnnd zu Irn schändlichen gemiet

---

[1]) Derartige Vergehungen waren in dem oberpfälzischen Regierungsauftrag als Ausweisungsgrund angegeben.

„verhandtieren etc". So haben jüngst im Amt Pfaffenhoffen 3 (christliche) Missetäter „durch eingezogene Inquisition verificiert, dass sie Diebereien begangen" und alles Gestohlene einem Juden in Ottensoos geliefert haben. — Also sind die Juden „wissentliche Feinde vnseres christlichen glaubens. . . .
„auch alte landschedliche . . . befürderer malefizischer hoch-
„strefflicher personen deren sich hin vnt wider sonderlich
„aber In der pfaltz, bei gantzen rotten vnt geselschafften
„heufflen" . . . Sollte abermals keine Parition erfolgen „so
„mussten wir anstatt vnd von wegen vnsern g. vnd freintlichen
„Herrn Vetters den d. H. F. Pfalzgf. Friedrichen als des
„Chur vnd Landesfürsten auf annder geburende vnd oben
„angedeut lanndesfürstlich vnd hochobrigkeitlich einsehen be-
„dacht sein damit doch bestimbt fürstenthumb dero Jngesesne
„Unterthanen vnd angehörige der Juden halben purgirt vnd
„fürohin vnbeschwert bleiben mögen. . . "

Den Ganerben schienen die Anklagen gegen die Juden in dieser längst bekannten vagen oberflächlichen Weise doch nicht stichhaltig genug oder hinlänglich bewiesen zu sein. Die einzige fassbare Anklage, bezüglich der angeblichen Hehlereien des Ottensooser Juden, soll durch „Untersuchung und Inquisition" befriedigt werden; so replizierte Burggraf Hans Ludwig von Schaumb. „Die Austreibung der Juden
„aber liegt nicht im meiner Macht, will es aber den Ganerben
„zu bequemer Zeit vortragen". Diese bequeme Zeit wollte sich aber nicht finden lassen.

Am 12. Juli 1581 kam ein neuer Mahnbrief aus Amberg. Zu den früheren Anklagen kam der Ausdruck des Aergers, dass die Juden im Rothenberg eher zu- als abgenommen hätten.

In einem Erlass von „Vicedomb, Kantzler und Rethe zu Amberg" an „Burggauen vnd Ganerben zu Rotenberg" d. d. 3. Aug. 1590 findet sich wieder der Passus „Wir hetten
„vnns auch gentzlich versehen, Jr wurdet die schedlichen
„Juden, vf die an euch ergangene schreiben aus der Herr-
„schaft Rotenberg geschafft, vnd Jnen kein weitern vfenthalt
„verstattet haben. Die weiln Jr sie aber in berürter Herr-

„schafft biss daher noch Passiren Lasset, vnd höchstgemelter
„vnnser genedigster Herr (i. e. der Pfalzgraf), nicht bedacht
„ist Jn Jrer Fl. g. Landfurstlicher Oberigkeit, berürte Juden
„zugedulden wie es auch Jr Fl. g. vermög des Reichs-Ordnung
„wider Jren willen nicht schuldig. So wollet mehr gedacht
„Juden nunmehr, vnnd ohne ferrern verzug aussschaffen,
„vnnd Jnnen keinen ferrern vfenthalt zulassen".

Das Resultat war dasselbe, wie früher. Die ganze über mehrere Jahrzehnte sich erstreckende Aktion fand sogar einen dem beabsichtigten konträr entgegengesetzten Abschluss durch folgenden Erlass des Pfalzgrafen[1]) „Entscheid zwischen hoch„fürstlicher Kurpfalz und den Ganerben zum Rotenberg, ver„handelt zu Neumarkt den 15. März anno 1598.

„Als auch zum letzten ihre kurfürstliche Gnaden von
„mehr gedachten Abgeordneten verstanden, dass von vielen
„Jahren her und zur Zeit mit Herzog Otto getroffenen
„Kaufs zu Schnaitach Juden gewohnt haben sollen, wie sie
„dann solches an ihrer Zeug nach zu beweisen getrauen; so
„begehren hochkurfürstlich Gnaden in gleicher Gestalt dies
„orts keinen Zinstrag zu tun. Doch werden die Ganerben die
„bemelten Juden dann hinzuhalten wissen, damit sie sich
„alles wucherlichen und anderes im Reich verbotenen Kon„traktierens (קאנטראר־קרינש) mässigen. Auch sonst sich aller
„und erweisiglicher Gebühr erzeigen.

„Welches viel höchst gedachter seine kurfürstlichen
„Gnade der Ganerben auf ihr untertäniges Anbringen und
„Begehren zu Resolution gnädigst nicht verhalten wollen; und
„gleich wie sie aus dieser gnädigsten Erklärung ihrer kurfürstl.
„Gnaden gute Affection zu spüren, — also versehen sich
„seine kurfürstl. Gnaden. Hingegen die Ganerben als dero
„getreue Lehenleut sich alleruntertänigster schuldiger Gebühr
„uns zutragende Fäll erweisen werden.

---

[1]) Nach einer in das jüdisch-deutsche Idiom damaliger Zeit transponierten Kopie zurücktransponiert aus Pr. 19 b; über diesen Neumarkter Landtag vgl. Fessmaier I 241.

„Dessen sich denn seine kurfürstl. Gnaden vermög Kauf-
„und Lehenbrief, darbei es nachmalen gänzlich verbleibt auch
„aller oben vermelter Stritt hiemit uns gehoben sein soll.
„Verlassen und seint in sambt und sonders mit Gnaden ge-
„wogen. Datum Neumarkt unter sein kurfürstl. Gnaden vor-
„gedruckten Sekret den 15. Monatstag März im 1598. Jahre.

„Friedrich Pfalzgraf Kurfürst".

So also war das Heimatrecht der Juden unantastbar von höchster Stelle festgelegt und dem aufreibenden ewigen Hangen und Bangen zwischen Bleibendürfen und Auswandern-müssen ein Ende gemacht.

Damit sei nun nicht gesagt, dass sie von den Ganerben selbst ungeschoren blieben. Diese setzten vielmehr um so fester die Schröpfköpfe auf ihren Geldbeutel. War dies doch der einzige Grund, weshalb die Ganerben, nach eigenem Geständnis, die Juden hielten. Die Herren präsentierten schon ihre Gegenrechnung in Form von drückenden Abgaben, über welche erst später zu sprechen sein wird.

Auf Isaak folgte der Rabbiner Matitjah Liebermann. Er war ein Sohn des R. Joel Aschkenasi Katzenellenbogen, dessen Frau eine Schwester des sagenhaften „Polenkönigs" Saul Wahl war. Matitjah war ein Schüler seines Onkels (Vaterbruders) Isaak, Neustadt W. N. [1]) Im J. 1615 approbierte er Bendit Achselrad Levis Psalmerklärung בן דעת. Sonst ist nichts über ihn bekannt. Doch scheint schon zu seiner Zeit reges Talmudstudium in Schnaittach und eine Talmudhochschule (Jeschibah) bestanden zu haben. An der Spitze derselben stand Sal. b. Jehuda. Dieser war vorher Talmudlehrer in Fürth und siedelte gleichfalls behufs Leitung einer Jeschibah, später von Schnaittach nach Hammelburg [2]) über, wo er am 24. Elul 1635 starb und beerdigt wurde. Seine Frau Hindle war die Tochter des Fürthers Mosche Chiskia Levi.

---

[1]) D. K. 87.

[2]) Der Passus im Mb. A. u. N. lautet gleichmässig הרביץ תורה בישר׳ ותפס ישיבה בק״ק שנייטך ובק״ק המלבורג. s. a. Löwenstein in „Ztschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschl. I 275 f.

Eine besondere Bedeutung hatte schon im XVI. Jh.

Der Friedhof

zu Schnaittach gewonnen, insofern er nicht nur die Beerdigungsstätte für die 4 Gemeinden war, sondern auch viele Jahrzehnte hindurch für die noch junge Fürther. Das Mb. A. bezeichnet, bis zur Gründung eines eigenen Fürther Friedhofes, wo es den Begräbnisort angibt, fast ausnahmslos Schnaittach als solchen. [1]).

Die Frage des Eigentumrechtes war 2 Jahrhunderte lang zwischen den 4 Gemeinden strittig; dementsprechend auch die Frage, wem die Erhaltung und etwaige Vergrösserung zur Last falle. Rabbiner sowohl als Behörden mussten oft die ganze Kraft ihrer Autorität einsetzen, um die dadurch entstehenden Fehden zu schlichten. Erst 1710 wurde endgiltig der Gemeinde Schnaittach der Alleinbesitz und das Hausrecht durch das Schiedsgericht zugesprochen (s. weiter).

Der ehrwürdige Totenacker war bis um 1835 in Gebrauch. Der damals neu eröffnete ist unterdessen schon durch einen dritten abgelöst.

Die Anlage des ersten dürfte sich wohl unmittelbar nach der Vertreibung der Juden aus Nürnberg 1499, da weit und breit keine Judengemeinde und kein Friedhof mehr bestand, sich als notwendig erwiesen haben. Er wurde oft vergrössert oder „gebaut", wie es in den Protokollen öfter heisst. Unter diesem „Bauen" dürfte wahrscheinlich Aufschütten von Erdreich zu verstehen sein. Darauf deutet eine über die Hälfte der Bodenfläche sich erstreckende Erhebung. Zwischen dem 1. und 2. Friedhof ist der Flächenunterschied nicht allzugross. Dieser war nur 70 Jahre im Gebrauch, zu einer Zeit, wo die angeschlossenen Gemeinden fast bis auf $^1/_4$ der früheren Einwohnerzahl gesunken waren. Der alte aber war über 330 Jahre im Gebrauch und zwar für ca. 300 Familien. Dieses deutet fast notwendig auf Vergrösserung durch Aufschüttung. Die „Bauten" und Vergrösserungen werden uns auch stets als besonders kostspielig geschildert.

[1]) So gleich im ersten Eintrag d. d. 21. Tebeth 1592.

Der alte Friedhof bietet ein trostloses Bild des Verfalles. Nur wenige Aufschriften sind lesbar, obwohl das wetterfeste Steinmaterial den Stürmen der Zeit standgehalten hat und die Schrift nur der Auffrischung bedürfte, um lesbar zu werden. Kunstvolle Steine sucht man vergebens, ein Zeichen der drückenden wirtschaftlichen Lage, in welcher sich die Rothenberger Juden fast zu allen Zeiten befanden; nur einzelne Steine zeichnen sich durch besondere Grösse aus. Den Rabbinern und Thoragelehrten ist ein besonderer Teil eingeräumt, doch auch ihre Grabschriften sind, bis auf einzelne, in ihrer jetzigen Verfassung nicht zu entziffern.

1602 stand der Ankauf eines bisher „christlichen“ Hauses für den jüdischen Totengräber auf der Tagesordnung des Ganerbentages. Folgender Passus des Protokolls ist darüber erhalten:

„Vntter andern etc. Patten die Juden Vnderthenig Man
„Söllte Jnen vergönstigen, das Sie Paulusen Spatzens Erkaufft
„Heuslein behalltten, vnnd Jren Toden Greber darein Setzen
„möchten. Ist Ver Abschidt: So Sie die alltten zu vor dar-
„auff Stehenden Zinss und Dinstbarkeit gehn Rotenberg vnd
„Schnaittach abrichtten, Auch jerlich den Herrn Gan Erben
„4 gulden Erb zinss Entrichtten, vnd in Wider verkaufung
„dises Hauses von zehen 1 gulden dem H. Burggrafen gutt-
„machen wollen, das Jnen sölches gehörtter massen zubehall-
„tten verwilligt sein sölle, aber weittere Bürger Heuser an
„Sie zu bringen, söll Jnen Nimmermehr verstattet werden.“

Von den hohen Abgaben abgesehen, hatten die Juden wenig zu klagen. Der Schutz des Burggrafen stand ihnen zur Seite. Wo dieser nicht ausreichte, wandte er sich direkt für sie an die oberpfälzische Regierung. Ein armer Jude von Schnaittach, Salomo, war i. J. 1619 zufällig in Pegnitz (Markgrafsch. Bayreuth) bei einer Ansprache des dortigen „Vnruerigen-zänkischen Caplans“ zugegen. Der Kaplan ging mit „entblösster Wehr“ auf ihn zu und „schlitzte ihm den Wamsärmel.“ Salomo setzte sich mit „Heckenreis“ zur Wehr. Darob schwur der Kaplan Rache. Wiederholt wurde Salomo in Bayreuther

Ortschaften auf sein Anstiften misshandelt, von den Behörden vexiert. Salomo traute sich darum nicht mehr in das vor den Toren Schnaittachs liegende Bayreuther Gebiet, wo er viele Geschäftsverbindungen hatte. Der Burggraf Sebast. v. Rottenhan ging energisch gegen den betr. Bayreuthischen Beamten zum Schutze Salomons vor. Wir irren wohl nicht, wenn wir in diesem Salomon den obengenannten (S. 14) Lehrhausvorsteher wiedererkennen, der vielleicht mit Rücksicht darauf, dass ihm seine Existenzbedingungen in Schnaittach untergraben waren, sich in Hammelburg einen neuen Beruf gründen wollte. Tatsächlich wird er in der gleich folgenden Judenliste d. a. 1624 nicht mehr aufgezählt.

Gegen Ende dieser Periode, i. J. 1624, befanden sich 11 selbständige Juden in Schnaittach „als nemblich Gump, Menlin Jacob Nordthaimer genannt, auch Seligman Perla Feistels Sohn, Abrahamb Lewens Sohn, Seckhla Menleins Sohn, Leopard (!), dan Seligman Perleins Sohn, vndt Joseph, alle eilf Juden zu Schnaittach." In dieser Schreibart ergibt sich allerdings nur die Zahl von 8 Juden. Doch ist die Zahl 11 durch verschiedene Aktenbelege gesichert. Vgl. a. Orient 1846 S. 326 ff.

3. Kapitel.

Die Zeit des 30 jährigen Krieges.

Wir erinnern uns, dass, als Rothenberg 1478 an die Ganerben überging, die Pfalzgrafen, als eigentliche Landesgebieter, sich eine Reihe von Rechten reservierten.

I. J. 1623 wurde der Krone Bayern für treue Dienste gegen Böhmen und insbesondere gegen Pfalzgraf Friedrich V. vom Kaiser die Oberpfalz überlassen. Bayern erwarb damit das jus territoriale auch im Gebiete Rothenberg. Doch dieses trotzte. Die Ganerben wollten nicht als einfache pfälzische Landsassen gelten und erschienen nicht zu dem von Maximilian nach Amberg ausgeschriebenen Huldigungstag. Dem Kurfürsten aber kam es in erster Linie auf den Besitz der für damalige Verhältnisse sehr starken

Festung Rothenberg an. Bayern schickte daher kurzentschlossen einen Kommissar und liess die Festung besetzen. Mit den Ganerben kam ein Vertrag zustande, laut welchem sie, mit einem neuerwählten Burggrafen an der Spitze, auch weiterhin verschiedene Rechte behielten. Die Festung aber kam an Bayern. Die Untertanen mussten dem Kurfürsten huldigen und auch die Juden wurden 1629 feierlichst „in die Pflicht genommen." (Pr. 22b).

Bayern trat als Landesherr auf. Alle Bewohner mussten den protestantischen Glauben abschwören, dem sie seit 1533 zugetan waren, und katholisch werden. Den Juden allein liess man ihre Religion, ein Privileg sonderbarster Art, denn durch Polizeigesetz war zur Zeit den Juden jeder, auch vorübergehende, Aufenthalt in Bayern und der Oberpfalz verboten. Jedenfalls wurde und blieb über ein Jahrhundert lang Schnaittach-Ottensoos die einzige Judengemeinde in der Oberpfalz, ja in ganz Bayern.

Die Festung zog zahlreiche Kriegsvölker an. Schnaittach besonders hatte unter den Einquartierungen, Kontributionen [1]), Brandschatzungen und Ueberfällen der Kriegshorden zu dulden, vor allem in der II. Hälfte des 30 jährigen Krieges. In erster Linie wurden stets die Juden betroffen. Der Krieg lockerte zuweilen auch die Bande militärischer Manneszucht. I. J. 1631 wurde Jakob von Dormitz von einem auf dem Rothenberg einquartierten Musketier „ohne einig gegebene vrsache" in Schnaittach erschossen. Sein Schwiegervater, bezw. Verwandter, Michel aus Dormitz und Michel aus Hüttenbach, erhoben bei der Regierung in Amberg Anklage und diese befiehlt dem Obrist v. Lindelo zu Rothenberg „den beclagten nach orth rechtens die gebür vnd billichkeit schleinigen zu kommen zu lassen." Sie unterstützte die Juden überhaupt kräftig, soweit es die Verhältnisse zuliessen. Anfangs October 1647 wurde der Sohn des Appes aus Schnait-

---

[1]) 1639 wurden diese so lästig, dass Christen und Juden Schnaittachs gemeinsam bittere Beschwerde in Amberg erhoben und im folg. Jahr wiederholten.

tach von 3 Reitern überfallen, die ihm sein ganzes, aus dem Würzburgischen geholtes, Heiratgut abnahmen, nämlich „70 „Dukaten in specie und 27 Reichsthaler an Königischen Geld, „item 2 Eln weisse Spitzen, $1^1/_2$ Ellen weisse Bortten und „1 paar Messer nebst seinem Bettzeug“ (-Betzeug). Er war finanziell ruiniert, der Schaden betrug 250 fl. — Die 3 Reiter, zu einem in Kemnath einquartierten Regiment gehörig, wurden ausfindig gemacht. Auf nachdrückliches Eingreifen des Rothenberger Burggrafen verschaffte der Oberstleutnant des genannten Regiments dem Geschädigten volle Genugtuung. Dieser erhielt nicht nur Schadenersatz in Form von 174 fl. bar und 70 fl. in Gestalt von 2 Pferden, sondern nachträglich auch noch 50 als Ersatz für entstandene Unkosten. — Dieselben Reiter hatten am selben Tag auch Löb von Hüttenbach überfallen und um 10 fl. erleichtert. Am 23. April 1648 wurde dem Schnaittacher Josef von einem Oberstleutnant von Lichtenau 1 Pferd „mit Sattel und Zeig“ einfach abgenommen. In allen diesen Fällen schritt die Amberger Regierung energisch ein. Um diese Zeit wurde Ottensoos in Brand gesteckt und völlig eingeäschert und geplündert.

Als Bayern 1629 die Festung besetzte, war eine der ersten Amtshandlungen seines Kommissars, Hauptmann Eytel Hanns Trueckh v. Hofingen, dass er den Judengemeinden befahl, „für das Gesind (der Festung) noch heraufzuschicken: „1 Unter-, 2 Oberbett, 2 Polster, 2 paar gesind beylager . . ., „ . . . 1 paar reine Bettücher für den Richter.“

Die Juden wären vielleicht unter dem harten Druck des Kriegs- und Lagerlebens unterlegen oder ausgewandert, wenn nicht gerade die Festung ihnen mancherlei Vorteile gebracht hätte. Das Kriegstreiben bot Gelegenheit zur Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen, Proviantlieferung u. dgl.; Armeelieferanten begegnen uns in der Folgezeit unter den Juden öfters. Bayern und die Rothenberger vermieden es auch mit Rücksicht auf ihre für die Festungsausgaben nützliche Steuerkraft, es auf das Aeusserste, die Auswanderung der Juden, ankommen zu lassen. Der grösste Vorteil aber

bestand darin, dass diese in einer Zeit, wo Brandschatzungen, Ueberfälle, Plünderungen fast etwas Alltägliches waren, in der Festung Schutz für Leib und Gut fanden. Bald nach deren Besetzung, am 28. I 1630, erliess die kurbayerische Regierung den Befehl an ihre Behörden, dass die „Bürgergemeine und Judenschaft" in Schnaittach, sofern sie ihrer Steuerpflicht getreulich nachkommen, „sicher Verwarungswillen in die Fes- „tung Rotenberg eingelassen werden." (Pr. 18a). Oft genug leisteten die Juden auch in kritischen Zeiten der Festung durch Rekognoszierungen und Herstellung von Verbindungen mit benachbarten Truppenteilen oder durch geheime Proviantierung, unschätzbare Dienste.

Aber mehr noch als vor den Vermögensverlusten zitterten die Juden vor der Roheit der einquartierten Kriegsvölker. Diesen bereitete es oft ein Vergnügen besonderer Art, an ihren jüdischen Quartierherren den kriegerischen Uebermut zu kühlen — sie auch, besonders an Sabbaten und Festtagen, durch allerlei Anforderungen in ihren religiösen Gefühlen zu kränken. Bereits am 22. Nov. 1627 war darum durch „Burg- „graf, Baumeister und Erkhorene des Hauses und der Herr- „schaft Rottenberg diesmal allhier (Schn.) versamblet" ein Erlass ergangen: Die Judenschaft in Schnaittach hat sich bei uns beschwert, dass sie bei den Durchzügen und Einquartierungen von den Kriegsoffizieren „aufs höchste rantioniert und getrungen" würden. Sie wollen sich deshalb mit uns „abfindig machen." Es fällt ihnen ohnedies schwer in diesen „nahrungslosen Zeiten" ihr ordentliches Schutzgeld aufzubringen. Darum ist es billig (ähnlich dem Brauch in benachbarten Herrschaften mit Judenbevölkerung [1]) sie von weiteren Kriegsauflagen unbeschwert zu lassen. Wir verordnen darum: Bei künftigen Durchzügen sollen die Juden sich „mit den Kriegs- „offizieren vor sich abfindtig machen" . . . „mit den anderen „einquartierungsverlag verschont bleiben, wie sie namen haben „mögen vnndt mit demselben nichts zu thun haben . . . Es

[1]) z. B. Fürth, vgl. Würfel „Fürth" 19.

„soll ihnen auch vergönnt sein, bey gefährlichen Durchzügen
„mit Iren Weibern vnnd Kindern sich auf Vnserer Vesstung
Rothenberg so lang es die vnvmbgängliche notturft erfordert
aufzuhalten."

Dieses wertvolle Privileg ist unter dem Namen

Salva guardia

bekannt. Nach der Besetzung der Festung wurde sie von
Bayern feierlichst anerkannt:

„Wür des durchleichtigsten Fürsten Vnd Herren Herrn
„Maximilians Pfaltzgrauen bey Rhein, Hertzogen in ob. vnd
„Nidern Bayern des heyl. Röm. Reichs Ertz Truckhsess vnnd
„Kurfürsstens, vnnseres gdsten. Herrns verordnete Vitzdomb
„Ambtsverwaltter, Cantzler vnnd Rathe S. Churfrl. Dhl. Re-
„gierung allhie zu Amberg, Bekhunden vnnd geben hiemit,
„allen ieden obrissten, Rütmaisstern, Capitanen, deren sambt-
„lichen Leüttenanten, Corneten, vnnd Fenderichen auch an-
„deren officiern, vnnd ins gemein allen Soldaten zu Ross vnnd
„Fuess, zuuernemmen, dass wür einer Gesambten Judenschafft
„zu Schnaittach vnnd Hüttenbach, derselben weibern, khün-
„dern, gesündt, vnnd Prodtgenossen, eine crefftige, vollmech-
„tige salua guardia ertheilt haben, hiemit ernsstlich befelchendt,
„weill in hechst gedachter Irer Churfr. Drl. Schutz vnnd schürmb
„sie in crafft gelaisster Erbhuldigungspflicht genommen worden,
„Sie weder mit ainigen aigenthettigkheiten, ein Quarttierungen,
„noch exactionen vnnd Pressuren, ranzionen oder schatzungen
„im geringsten nicht zu beschweren, oder ihnen mit betrang-
„nus vnnd betrohungen ichtwass abzunöttigen noch in Iren
„Synagogen, behausungen vnnd bewohnungen vf der Gassen,
„strassen, vnnd sonnsten an Iren Leibern, Haab vnnd Güet-
„tern, liegendten vnnd fahrendten, mit hemmen, einfallen,
„einlägern vnnd gefenkhlichen bestrickchen, oder straffen, sie
„gewaltthettig zu betrieben, noch icht wass Muttwilligs noch
„geferlichs gegen Ihnen auss zuyben, Sondern Sie, alle sambt
„vnnd sonders, allerdings vnturbiert, vnnd vnbekhümert zu
„lassen, Inmassen dann alle obbenante offizier vom hechsten
„biss vf den geringsten, im nottwendigen für yber marchieren

„guet regiment, diss in Namen obhechstermelter, Irer Chur-„frl. drl. vssgeferttigt Patent in gebürenden schuldigen re-„spect halten vnnd dessen Inhalt würkhlichen vollziehen sol-„len so Lieb ein Jeden, vnaussbleibende schwere Leibs und „Lebensstraff zuuermeiden.

„Geben zu Amberg vnder dem gewonlichen Churfrl. „Regierungs Cantzley Secret den Acht vnnd zwantzigsten „Augusty Im Sechzehenhundert Ainn vnnd dreissigisten Jar.

L. S. „F. Reidnütz."

Zwar wurde in Kriegszeiten die Salva guardia oft ausser-acht gelassen, und schon 1636 klagte die „Arme Judenschaft zu Schnaittach", dass sie durch das „Kriegsvolk vfs äusserste „ruiniert vnd vnsere Häuser fast zu grund verderbt worden" und den Ottensoosern wurden z. B. 1665 von durchziehenden Offizieren „Wein, Bargeld und Victualien etc. geraubt" Doch stets schärfte die Regierung von neuem die S. g. ein. Noch 1760 wurde einer Klage der politischen Gemeinde gegenüber ihre Rechtskraft von der kurbayer. Regierung anerkannt. Die Juden waren sogar berechtigt, ihre Ställe zur Unterbringung von Militärpferden zu verweigern. Sie waren nur verpflichtet, wie bei allen Kommunalabgaben $^1/_5$ der Gesamtkosten der Einquartierungen in bar zu erlegen. Zu Fronarbeiten für die Festung, Fuhren und dgl. wurden sie natürlich wie die anderen Bürger herangezogen.

Als i. J. 1632 Gustav Adolf und Wallenstein bei Fürth aufeinanderstiessen und die Stadt in Bedrängnis geriet, begab sich eine Anzahl Fürther Juden in den Schutz der Festung Rothenberg nach Schnaittach. Sie fanden hier Duldung gegen Schutzgeld. [1])

---

[1]) Aus den Amtsrechnungen Michaelis 1631 — Michaelis 1632: „Einnamb. den 9. April erlegen mir Feustel, Fromb zu Schneitach dan „Moscha vnd Joel Jud zu Fürth, wegen der alda geflohenen Juden, so „eine Zeit lang der vnsicherheit halb zu Schnaitach gewest zuuerglichenen „vnderschleif oder Schutzgeld 100 fl." Ueber den Schwedentaniss vgl. Nordheimer in Löwensteins „Blätter" III 71 ff.

Sofort nach Besetzung der Festung, 1629, trat Bayern als gebietender Herr auf. Die Juden sollten es bald unangenehm verspüren. Von 1631—39 zogen nicht die Ganerben, sondern die von der Oberpfalz eingesetzten Festungskommandanten die Judenabgaben ein; in dieser Zeit befand sich nämlich der Bezirk im völligen Besitz Bayerns. Der Kommandant Oberstleutnant Wolf Christoph v. Leoprechting erhob in den 4 Jahren seiner Verwaltung, 1632—35, je 300 Reichstaler Schutzgeld und kurz vor seinem Tod noch 200 Tlr. Baugeld für die Festung. Aus einer gelegentlichen Beschwerde der Schnaittacher Judenschaft erhielt die Regierung überhaupt die erste Kunde von diesen eingezogenen Geldern. Es stellte sich heraus, dass Leoprechting jene 1400 gar nicht verrechnet hatte. Die Juden verlangten überdies die 200 Taler Baugeld, als unrechtmässig von ihnen erpresst, zurück; die Untersuchung ergab tatsächlich, „dass doch selbiger Zeit nichts gepauet worden". Leoprechting nannte diese Erpressungen von den Juden seine „Schafschur". Die Regierung klagte nun gegen Leoprechtings Erben auf Herausgabe der 1400 Rtlr.; doch diese wussten den Prozess, indem sie ihrerseits Gegenforderungen erhoben, jahrzehntelang hinzuhalten. 1671 fand die erste Zeugenvernehmung statt. Es lebten nur noch 4 Juden aus damaliger Zeit; alle erinnerten sich lebhaft der „Schafschur", nämlich Abr. Rebitzer aus Ottensoos, Löb Seligmann, Abr. Seligmann und Jakob Löb Rothkopf aus Schnaittach. Ein fünfter, Wolf, war bereits 1633 von Hüttenbach nach Cronach verzogen; er wird 1675 in Mülhausen, wo er bei seinem Sohne wohnt, vernommen. Er weiss sich auf nichts zu erinnern. Endlich, 1680, wird v. Königsfeld, Leoprechtings Schwiegersohn und Erbe, freigesprochen, da der Fiskus seine Klagepunkte nicht erwiesen habe, doch erst 1683 wird wegen Aussichtslosigkeit einer Revision der Prozess niedergeschlagen. Dagegen solle man nachforschen, ob man nicht die Juden aus jener Zeit ersatzpflichtig machen könne! Doch leider waren, wie der Rothenberger Beamte berichtete, alle damalige Juden bereits tot und ihre Erben arm. Das war das Ende eines

Prozesses, der sich, 50 Jahre lang, durch die Regierungszeit dreier Kurfürsten hinzog.

Tatsache ist, dass Leoprechting die Festung nicht hatte reparieren lassen. Er schor seine Schafe gründlich; auch eine andere Einführung fällt offenbar ihm zur Last: Die Festungskommandanten liessen sich von da ab von den Juden direkt Gehalt zahlen. Dieser Sold, welcher wöchentlich 1 Tlr. oder 1 $^1/_2$ fl. betrug, schlich sich allmählich unter dem Namen „Servisgeld" als rechtmässig ein. Abgesehen davon mussten die Juden jede Woche 2 fl. Kriegskontribution entrichten.

Am 4. Febr. 1639 wurde den Ganerben die Herrschaft Rothenberg mit allen Intraden zurückgegeben; auch die Judenabgaben fielen ihnen damit wieder zu. Die Festung blieb bei Bayern. Erolzheim, der Kommandant, erhob sein Servisgeld weiter. Doch der Burggraf, der im Bezirk keine andere Behörde neben sich als Autorität anerkannt wissen wollte, verbot den Juden die Ablieferung desselben. Darob Beschwerde des Kommandanten bei der Regierung. Die Judenschaft wird vernommen und erklärt, sie habe das Servisgeld nur freiwillig gegeben, aus Dankbarkeit „weil in diesen unsicheren Kriegs- „jahren ein Theil von ihnen im Schloss Rotenberg gewohnt, „teils ihre Armuthey in einem Gewölbe oben gehabt". Auch das „Anmelden" und „Ein- und Auslosen" habe mancherlei Mühe verursacht. Jetzt aber sei wieder Frieden (1650) und sie hätten „ihre Armutey wieder bei sich selbst". Man könne aus ihrer Gutmütigkeit doch keine Schuldigkeit konstruieren. — Doch auch der Kommandant führt bewegliche Klage. Er erhalte monatlich nur 40 fl. Besoldung, etwas Reitgeld und Futter für 2 Pferde. Die Regierung hatte humanes Einsehen mit seiner gedrückten Lage und bewilligte ihm eine Aufbesserung — aus den Taschen der Juden, und das Servisgeld wurde eine Pflichtabgabe.

Die Kriegsleiden wuchsen Jahr für Jahr und erreichten erst im Friedensjahr 1648 den Höhepunkt. Die Festung war fast völlig ruiniert, und es mussten umfangreiche Repa-

raturen vorgenommen werden. Doch es fehlte an Geld. Da, 1642, griff Kommandant Erolzheim zu einem immer probaten Mittel. Die Juden sollten die Geldmittel liefern. Nun hatte er allerdings keine Hoheitsrechte über sie, nur die Festung unterstand ihm. Darum gab er den Juden anheim, das hergegebene Geld von dem den Ganerben schuldigen Schutzgeld abzuziehen. So kamen sie zwischen zwei Feuer. Die Ganerben bestanden auf dem Schutzgeld, der Kommandant auf der Festungsabgabe. Natürlich behielt der Stärkere Recht, Bayern. Die Ganerben waren die Geschädigten. Anfangs April 1848 verlegte Generalfeldmarschall v. Gronsfeld 50 Mann Dragoner unter Oberstleutnant v. Lichtenau vom Parthlichen Regiment in die Festung. Es fehlte an Allem, zumal an Geld. Der Burgvogt hatte sich aus dem Staub gemacht, der Burggraf den Juden verboten, Geld zu Fortifikationszwecken herzugeben. Auch die Amberger Regierung hatte kein Geld. Das alles bereitete dem Oberstleutnant wenig Sorge. Er begann auf eigene Faust mit dem Bauen, fällte die besten Bäume in den öffentlichen Wäldern und schickte die Rechnungen der Regierung. Diese war ratlos. Sie habe vor einiger Zeit erst 100 fl. zu Fortifikationszwecken hergegeben! Wo die hingekommen seien?

Wieder mussten die Juden das auf Walpurgis für die Ganerben fällige Schutzgeld dem Kommandanten liefern. Diese schaltete erbarmungslos, erpresste vom Magistrat und Rat Schnaittach „Vieh, Fleisch, Salz, Bett- u. Küchengeschirr", wütete weiter in den Waldungen und drohte den Widerspenstigen mit Gefängnis; dazu legte er den Orten eine übermässig hohe Kontribution auf. Die Bürger glaubten sich in die lustigsten Zeiten des 30 jährigen Krieges zurückversetzt. Der Bezirk stand am Rande des Unterganges. Kurz vorher waren tausende von Reitern auf der Festung und in Schnaittach einquartiert gewesen, hatten die Kirchen geplündert, das Holzwerk dort zerschlagen, sodass kein Gottesdienst abgehalten werden konnte, alles Bier, Vieh, Futter geraubt, Bäume niedergehauen, die Bürger zu Frondiensten angehalten. Der Ort lag derart in Trümmern, dass sich die Bürger in

der Altstadt auf dem Berg vor der Festung „kümmerlich“ in Hütten aufhalten mussten. Die Rothenberger, so klagten die Ganerben direkt am kurfürstl. Hof in München (25. IV 48), seien doch keine bayerischen Vasallen und Sklaven! Die immediaten bayerischen Untertanen sollten billigerweise die Kriegslasten mittragen. — Es kam tatsächlich ein Wink von München an den Kommandanten, sich mit Abstellung der wichtigsten Baumängel zu begnügen. Doch wurde den Ganerben das von den Juden erpresste Schutzgeld vom Kommandanten nicht erstattet.

Auch die Juden waren wirtschaftlich völlig ruiniert. Herzzerreissend sind die Klagen einzelner. Sie hatten alles verloren, konnten, da aller Handel darniederlag, nichts verdienen, verloren alle Aussenstände, da die Schuldner selbst ruiniert, ausgewandert oder tot waren. Trotzdem wurden alle Anträge auf ganzen oder teilweisen Erlass der Judenabgaben erbarmungslos von Bayern abgewiesen[1]). Von über 30 Familien um 1630 waren sie 1642 auf 17 und 1644 auf 10 herabgesunken.

Erst nach dem Friedensschluss erfreuten sich die Ganerben wieder des uneingeschränkten Hausrechtes in ihrer Herrschaft, die Festung ausgenommen. Das war auch ein Segen für die Juden; die Doppelherrschaft hatte ein Ende und sie konnten sich wieder wirtschaftlich erholen.

Ein einziges segensvolles Ereignis fällt allerdings für sie in die Zeit des 30 jährigen Krieges. Am 30. August 1644 erkannte Bayern feierlichst den Vertrag von 1598 (s. o. S. 13) als zu recht bestehend an,[2]) die Juden waren damit als bay-

---

[1]) Bayern scheint sich das Schutzgeld noch bis 1642 zugesprochen zu haben; nach Pr. 22 b allerdings nur 1632—39; jedenfalls ist nach diesem sicher, dass erst 1642 die Herrschaft völlig an die Ganerben zurückging.

[2]) Pr. 19 a; das. 18 b befindet sich das Bruchstück einer oberpfälzischen Polizeiverfügung, aus dem hervorgeht, dass bezüglich der Rothenberger Juden der Titel der oberpfälz. Polizeiordnung aufgehoben wurde, welcher den Untertanen jeden Handel mit Juden verbot und

erische Untertanen anerkannt. Schon im folgenden Jahre zeigten sich die Vorteile eines solch wichtigen Schutzes. Ein Kupferstichhändler Strobel in Linz, während des Krieges aus Schnaittach geflohen, beantragte eine Schuldforderung der inzwischen verstorbenen Schnaittacher Juden Beer und Seligmann für ungültig zu erklären, weil sie Wucherzinsen von ihm genommen hätten. Doch die Regierung verurteilte ihn zur Zahlung, da seine Behauptung sich als grundlos ergab. Bei dieser Gelegenheit verschob sie einen anfangs auf einen Samstag in Amberg angesetzten Termin mit Rücksicht auf die Juden, wie überhaupt, unter den Ganerben sowohl als unter Bayern, ihr religiöses Gefühl stets geschont wurde. Das Verhältnis der Juden zu den Ganerben war durch

S c h u t z b r i e f e

geregelt, die für je 3 oder 6 Jahre Geltung hatten und nach Ablauf erneuert werden mussten. Aus den alten Schutzbriefen sind nur gelegentliche Auszüge bekannt. Der erste nahezu völlig bekannte wurde auf den Ganerbentag vom 1. Nov. 1644 erteilt und schliesst sich offenbar eng an die Vorgänger an. Er gilt für Schnaittach und Ottensoos.

Die Juden werden namentlich aufgezählt. Es sind nur noch wenige ansässig: Isack Secklein, Abr. Feisels Sohn (= der „reiche“ Abr.), Abr. Rebizer, Abr. Löwens Sohn, Löw Seligmanns Sohn, Jakob Perles Sohn, Natan, Secklein Perleins Sohn und Jutle Seligmann von Ottensoos Wittib, also 10. Sie erhalten „Geleit Schutz und Schirm“ auf 3 Jahre „sambt iren weib kindern und gesind“. Das Schutzgeld, an den Burggrafen zu zahlen, beträgt pro Familie jährlich 40fl. ohne Unterschied, je zur Hälfte zu Walpurgis und Michaelis fällig. Der sonst übliche Voraus (s. w. S. 29), diesmal 40 fl. pro Familie betragend, wird mit Rücksicht auf die schweren Kriegszeiten ausnahmsweise erlassen. Sie erhalten ferner das Recht, 5 neue, dem Burggrafen vorher namhaft zu machende

---

diese gegebenen Falls der Zinsen und sogar der Hauptsumme für verlustig erklärte.

Familien von auswärts ansässig zu machen. — Die gesunkene
Judenabgaben sollten damit wieder gehoben werden. Dies
neuen Familien sollen volles Bürgerrecht haben wie die alten
„auch der Gemein mit Badwasser unt weid wie andere ge
brauchen". Ferner darf ein Schulklopfer und ein Schulmeiste
aufgenommen werden, die völlig abgabenfrei sind. Sollt
einer der genannten zehn vor Ablauf der 3 Jahre wegziehen
so muss er die bereits verfallenen Abgaben zahlen, sowie di
„geburente Nachsteuer, nemlich 1 fl. wie die in anno 18 au
„gerichte befreiung (= Schutzbrief) mit mehren zu erkenne
„geben"; ferner muss er eine neue der Herrschaft genehm
Familie sich ansässig machen lassen. Sollte letzteres nich
geschehen, so brauchen die Zurückbleibenden bis zum Schutz
ablauf die Abgaben des Weggezogenen nicht, wie bisher üb
lich, weiterzuzahlen. Nach Ablauf der 3 Jahre darf fort
ziehen, wer will, ohne irgend welche Nachzahlung, auch ohn
Nachsteuer. Es wird ihnen ferner versprochen, dass währen
der 3 Jahre keine weiteren Juden durch die Ganerben ange
siedelt werden sollen, „die Hantierung treiben". Die Benut
zung des Friedhofes in Schnaittach wird, unter den herkömm
lichen Gebühren (s. w. unter „Begräbnisgeld") gestattet. Si
dürfen den Untertanen auf „billigen und bescheidentliche
Zins" Geld leihen. Ferner sollen sie sich der „wenigen schreibere
genzlich enthalten", vielmehr ihre Schuldforderungen an In
länder bei der Burgvogtei, die an Ausländer bei der Gerichts
schreiberei „fleissig" anzeigen. So viel dem Burggrafen
möglich, wird dann jeden zum Recht verholfen werden. E
folgen noch einige Bestimmungen über das Ausleihen gege
Pfand an Ausländer, mit Rücksicht darauf, dass in jüngste
Zeit derartige Pfänder öfter gestohlenes Gut waren, ferne
über die bisher noch nicht genannten herkömmlichen

Abgaben.

Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir sagen, dass die Ro
thenberger Juden bis in das XIX. Jh. hinein in ihrem ganze
Erwerbsleben kaum ein anderes Ziel vor Augen habe
konnten, als diese Steuern verschiedenster Art aufzubringe

Ein kunstvolles Netz von allerhand Sporteln und Abgaben war gesponnen. Jeder wollte seinen Anteil, die Pfarrer, die Lehrer, der Magistrat, der Burggraf, Burgvogt, Gerichtsschreiber, Büchsenmacher etc. Was sollten die Juden tun? Auswandern? Doch wohin? Ueberall waren ihnen die Tore verschlossen, oft durch die Glaubensgenossen selbst, die in ihrem eng begrenzten Erwerbsgebiet keine neue Konkurrenz wünschten. Oft genug drehten die Juden, wenn die Ganerben und später die bayerischen Behörden es mit der Steuerpresse zu schlimm trieben, den Spiess herum und drohten ihrerseits mit Auswanderung. Und diese Drohung war oft aufrichtiger gemeint, als die von den Landesherren angedrohte Ausweisung. Denn oft genug erliess man, statt diese wahrzumachen, den Juden, um sie zu halten, noch einen Teil ihrer Abgaben. Da die Festung die Kriegsvölker anzog, kamen noch die oft damit verbundenen Ueberfälle, Kontributionen, Brandschatzungen hinzu. Bis 1700 wuchsen die Gemeinden denn auch nur vorübergehend; oft nahmen sie ab; 1673—74 zogen wegen der Kriegsbedrängnisse in wenigen Monaten 8 Familien fort.

Das Abgabenbouquet war bunter, als irgendwo. Zunächst die traditionellen Judenabgaben:

Voraus; wurde bei Erteilung eines neuen Schutzbriefes erhoben. Jeder Jude musste im voraus eine Abgabe in Höhe seines jährlichen Schutzgeldes zahlen. In schlechten Zeiten (wie o. S. 27) wurde zuweilen darauf verzichtet.

Schutzgeld, die wichtigste Abgabe. Jedes Hauswesen musste eine jährliche Schutzgebühr zahlen, die in früheren Zeiten für alle gleich hoch war, später aber nach der Vermögenslage für jeden einzelnen besonders festgesetzt wurde.

Freiheitlösung (Freiheit = Schutzbrief), ein Akzidenz für verschiedene Beamte bei Einlösung eines neuen Schutzbriefes. Der Burggraf, der eigentliche Aussteller, bekam nach Herkommen 50 Guldengroschen (66 fl. 40 kr.), jeder der Baumeister und Erkorenen (im ganzen 5) wenigstens 1 Goldgulden, der Burgvogt (geschäftsführender Verwaltungsbeamte auf der Festung) für das Schreiben der Urkunde

12 Guldengroschen. Diese Abgaben waren natürlich von den Beamten besonders geschätzt: Als 1664, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, der Schutzbrief auf 6 Jahre erteilt wurde, erhoben sie trotzdem 1667 auf alle diese Sporteln, als wäre in diesem Jahre ein neuer Schutzbrief erteilt worden, Anspruch.

Aufzuggeld[1]), musste von Schnaittach, Ottensoos, Hüttenbach solidarisch dem neu gewählten Burggrafen, bei dessen feierlicher Einführung, gezahlt werden; 60 Guldentaler.

Zoll- oder Nachtgeld; alljährlich 40 fl. zu Lichtmess; eine Pauschalablösung der Leibzollgebühr, welche ausländische Juden, in Höhe von 1 Groschen für eine Nacht, im Bezirk hätten zahlen müssen.

Reinfalgeld, Abgabe in Wein. Die erste Erwähnung finden wir in einem Ganerbenabschied d. a. 1579: „Es soll „auch kein Jued, der mit in der Freyheit begriffen, mit der „Herrschaft Unterthanen undt im Mark nichts contrahiren „noch handeln, bey Straff 10 fl., dargegen sollen die Jueden „alle gemeine Tag Ein Laagel Reinfel (= eine Lage Wein) „auf das Schloss Rotenberg zu geben schuldig seyn." Also ein Entgelt für das Privileg, dass nur einheimische Juden im Bezirke Handel treiben durften; für Ausländer war dieser gesperrt. Später wurde die Abgabe in Geld gezahlt. Jeder der versammelten hohen Herren erhielt ein solches wirkliches „Trinkgeld"; beim Ganerbenkonvent 1630 erhielten sie zusammen 27 1/2 Tlr., darunter voran der Burggraf 3 Tlr., der Richter und Schreiber, „so mit Rechnung der Juden zu tun gehabt" 1 1/2 Tlr. Diese Konvente fanden in der Regel jeden Herbst statt. Ein altes Salbuch hat folgenden Eintrag: Jueden-Reinfallgeld. Die Juedenschaft in der Herr„schaft Rotenberg ist schuldig, alle Herbst, wann der Gan„erben Tag gehalten wirdt, Ein Laagel Reinfall zu verschaffen „oder solche mit geldt zu bezahlen, welche vor Jahren etwa

[1]) Entspricht etwa der bei der Neuwahl eines Kaisers von allen Juden im Reiche erhobenen Krönungssteuer; vgl. Train in Illgens „Ztschr. f. hist. Theologie" 1837 S. 91.

„daher Kommen, dass hergegen anderen frembden Jueden das „handlen in der Herrschaft nit verstattet werden soll, wirdt solch „angeschlagen pro 24 Reichsthaler.“

I. J. 1663 — Bayern war indessen Mitbesitzer des Rothenberg geworden — fand der letzte Ganerbentag statt. Die Juden weigerten sich, da die Veranlassung fortgefallen, den Reinfal weiterzuzahlen. Dieser sei von jeher „aus gutem Willen“, nicht als debitum, gegeben worden. 5 Jahre später wurde diese Abgabe wieder an das Tageslicht gezogen. Der von Bayern auf die Festung gesetzte Obristwachtmeister fühlte sich als Nachfolger des Burggrafen, setzte in Gemeinschaft mit den Ganerben den Reinfall wieder in kraft und verlangte Nachzahlung für die 5 Jahre. Die Juden erhoben in Amberg Widerspruch und erzielten ein obsiegendes Urteil, 16. Okt. 1669. Sie hatten in der Beschwerde angeführt, das Handelsverbot für fremde Juden habe keinen Zusammenhang mit dem Reinfal, da durch die Schutzbriefe den Einheimischen ja ohnedies das ausschliessliche Handelsrecht im Bezirk zugesichert sei. — Daraufhin appellierten „Burggraftumsverweser, Baumeister, Erkhorene und gemeine Ganerben“ nach München und führten in langer Eingabe u. a. aus, dass Bayern sich durch Kassierung des Reinfals selbst schaden würde für den Fall, dass die ganze Ganerbschaft ihm dereinst zufallen würde. In der Tat wurde 1675 durch den Hofrat pro praeterito et futuro das Amberger Urteil kassiert, und die Juden mussten für 12 Jahre nachzahlen.

Opfergulden oder Opfergeld, neben der folgenden die älteste bekannte Abgabe (s. o. S. 3). Es steht beiden keine andere Begründung zur Seite als altes Herkommen. Das Salbuch berichtet: „Juden Opfer Gulden. Ein jeder „haussässiger Jud oder Innman zu Schnaittach, Ottensos und „Hüttenbach muss jährlich Michaelis der Herrschaft Rotten„berg Ein opfer Gulden, oder gulden groschen lifern. In„gleichen die gesambte Schnaittacher Juden Einen Burgvogt „Ein gulden groschen geben.“ Der Opfergulden war wenig-

stens keine besonders drückende Abgabe, 1 fl. 20 kr. für jedes Hauswesen.

Gemästete Gans. Das Salbuch berichtet: „Juden „Gemäste Gäns: Ein jeder haussässiger Jud oder Innmann „zu Schnaittach ist der Herrschaft Rottenberg jährlich vm „Marthini Ein gute gemäste Ganss, wie auch ein jeder Jud „zu Schnaittach dem Burgvogten Eine, Ingleichen die Rotten- „bergischen Juden zu Otensos vnd Hüttenbach auch ein jeder „der Herrschaft Eine guette gemäste Ganz zu geben schuldig." Diese Gans wurde in der Regel mit Geld, 45 kr., abgelöst. Die Abgabe hielt sich am längsten und wurde erst 1760 durch ein Pauschale abgelöst.

Begräbnus Geld. Das Salbuch berichtet: „Von „einem verstorbenen ausländischen Juden, so über 12 Jahre, „ist man der Herrschaft wegen ihres verwilligten Begräbnus „zu Schnaittach zween Gulden, was unter 12 Jahr und von „Einem Inländischen oder Schutz Verwannten, der über „12 Jahr, Ein gulden, vnd darunter Ein halben Gulden zu „uerreichen Schuldig."

Diesen historischen Abgaben schlossen sich allmählich andere an:

Weinumgeld auch „Koscherweinabgabe." Eine erhöhte Verbrauchsabgabe, die für die Juden 6 Mass pro Eimer Wein, für die Christen nur 4 Mass betrug; wurde vom Ganerben- konvent 1647 wegen der Kriegsverluste auf 4 Mass erniedrigt. 1668 verlangte der bayrische Festungskommandant wieder 6 und die Juden mussten sich nach einem kostspieligen Prozess laut Regierungsurteil fügen. Auch diese Abgabe erfolgte in Geld. — Der Weinhandel lag in der Regel in der Hand des Schulklopfers (-Gemeindediener).

Stolgebühren an die Geistlichen des Bezirkes; auch seit alters eingeführt. Offenbar eine freiwillige Abgabe, die im Laufe der Zeit von den Pfarrern als ein gutes Recht angesehen wurde. Sie wurde von ihnen damit begründet, „dass wenn die Judenhäuser mit Christen besetzt wären, die „Pfarrer mit Kindstaufen und Leichtbegegnüssen accidentien

„zu geniessen hätten, die jetzt wegfallen", oder die Stolgebühren seien ein Recompens für die Accidentien, die wegen „ihrer Sepulturen Kindtaufen vndt Hochzeiten für die actus „parochiales den Pfarrern entgehen." Im 30 jährigen Krieg verlangte der Schnaittacher Pfarrer Aufbesserung; die Stolgebühr wurde auf 15 fl. erhöht, ging aber 1648 auf 5 Tlr. zurück. 1663 wurde sie vergleichsweise auf 5 fl. normiert. In diesem Jahre erhielt der Hüttenbacher Pfarrer in Bühl eine Aufbesserung von 3 auf 6 fl.; mit den Gemeinden wuchsen dann diese Gebühren. Diese Stolgebühren erhielten sich bis tief in das 19. Jh. — Ebenso lang hielt sich folgender Brauch: Jeder in Schnaittach angestellte Pfarrer erhielt beim Antritt (zum Einstand): 1/2 Dtzd. silberne Löffel, 18 Lot; 1 silbernes Salzfass; 1 הגר[1]) = ca. 5 1/2 fl.; 1 ganzen Taler; — was z. B. 1807 38 fl. 42 kr. Kosten bereitete.

Auch die Schulmeister regten sich. Der Schnaittacher bezog schon 1644—48 jährlich 1 Dukaten, der nach dem Friedensschluss wieder gestrichen wurde. Nach 1660 verfügte die Regierung, dass die Juden den beiden Schulmeistern in Schnaittach und Bühl „für die accidentien 1 fl. 30 kr. fürohin verreichen zu lassen haben" [2])

In Ottensoos bestand eine Hausabgabe, das „Giltkorn", in einem Schnaittacher Simmera Korn bestehend. 1698 waren 2 Juden dort mit ihr in Höhe von 14 fl. belastet.

Zu diesen reinen Judenabgaben kamen die allgemeinen:

Die herkömmlichen Hausabgaben, Käse, Herbsthuhn etc. (s. o. S. 2) ergaben 1698 10 fl. 44 kr.

Steuern. Jeder Bürger hatte pro 100 fl. Vermögen, nach dem gerade massgebenden Steuersatz, 1/2—1 fl. Steuern zu erlegen. Die Judenschaft, die diese Abgabe solidarisch zahlen musste, wurde zu diesem Zwecke von der Regierung in ihrem Gesamtvermögen eingeschätzt. Bis um 1660 wurde dieses mit 17000, später, mit Rücksicht auf Verluste durch Kriegs- und Militärtreiben mit 9000 und 8000 fl. angenommen.

[1]) = 1 ungarischer Dukaten, vgl. שו״ת חינוך בית יהודא No. 78.

[2]) Vgl. über die Judenabgaben noch das letzte Kap.

Kommunalabgaben. Die Juden zahlten zu allen Zeiten $1/5$ derselben; dieser Satz wurde trotz vieler Beschwerden der Bürgergemeinden nie erhöht, auch nicht als die Gemeinde wuchs. — Dieses Fünftel machte die Juden auch zu Mitbesitzern an einem Fünftel des ganzen Gemeindevermögens. Als z. B. 1725 Schnaittach eine ausser Gebrauch gesetzte alte Kaserne kaufte, wurden die Juden zu $1/5$ als Teilhaber eingetragen, weil sie $1/5$ der Kaufsumme beigesteuert.

Holzhauergeld. Jeder Bürger musste ein gewisses Quantum Fronholz, jedenfalls für die Festung, hauen. Die Juden lösten ihre Verpflichtung, 2 $1/2$ Mess zu hauen, durch eine Summe ab, die 1698 19 fl. betrug.

Synagogenstrafen, vom Vorsteher oder Rabbiner verhängt, fielen je zur Hälfte an die Gemeinde und den Staatsärar.

Ueber die Hüttenbacher und Forther Sonderabgaben wird später zu sprechen Gelegenheit sein (s. o. S. 7).

Zu alledem kamen die temporären Abgaben in Kriegs- und Lagerzeiten: das Servisgeld (o. S. 24) zeigte uns ja, wie leicht sich da auch neue Gebühren einschlichen.

Ziehen wir nun noch den Leibzoll inbetracht, den die Juden, sowie sie ihr kleines Heimatländchen verliessen, zahlen mussten, so ist der Kranz der Abgaben ziemlich geschlossen.[1]) Da der kleine Rothenberger Bezirk keine Gelegenheit zum Handel und Verdienst bot, so bewegten sie sich fast ausschliesslich im Ausland, besonders im Nürnberger Bezirk, von dem Rothenberg fast eingeschlossen war. Da aber Nürnberg für Juden ein Handelsverbot erlassen hatte, mussten die Juden durch jährliche Pauschalsummen von der Reichsstadt die Aufhebung dieses Hindernisses erwirken. Noch trauriger war es, dass sie, sowie sie das bayerische Hauptland, von dem Rothenberg ja in weiter Entfernung abgesplittert lag, also das Inland, betraten, gleichfalls wie ausländische Juden

---

[1]) Ueber Nachsteuern und Inventuren bei späteren Gelegenheiten; über eine nie erhobene rechtmässige Steuer s. Kap. 12.

Leibzoll zahlen mussten und zwar, bis dieser Leibzoll in Bayern überhaupt aufgehoben wurde, trotzdem sie über ein Jahrhundert mit allen Mitteln auf seine Beseitigung hinarbeiteten.

4. Kapitel.

Die Rabbiner Mosche Perez u. Model Levi Oettingen.

Die Gemeinden waren, wie es scheint, finanziell durch den 30 jährigen Krieg derartig derangiert, dass sie nicht imstande waren, einen eigenen Rabbiner zu besolden. Seit Matitja verstreichen mehrere Jahrzehnte, ehe wir Kunde von einem Nachfolger erhalten. Der Schutzbrief d. a. 1644 (s. o. S. 27) erwähnt keinen Rabbi. Zum ersten Mal geschieht dieses wieder in dem vom Jahre 1650.

Welcher von den beiden uns nunmehr begegnenden zuerst in Schnaittach fungierte, lässt sich beim Fehlen aller zeitlichen Anhaltspunkte nicht genau bestimmen. Verschiedene Anzeichen aber sprechen dafür, dass Mosche Perez der erste ist.

Mosche Perez, mit dem vulgären Namen Sabel, fungierte etwa um 1650. Er war mit Telzel, der Tochter des Wormser Rabbiners Sam. Bacharach[1]) verheiratet. Da sie in Prag 1659 beerdigt wurde, ist zu vermuten, dass er damals Schnaittach bereits verlassen hatte. Model fungierte sicher i. J. 1655 und vor Samson Abeles war ein, wie es scheint mehrjähriges, Interregnum. Von Sabels Schnaittacher Wirksamkeit hat sich auch keine Spur erhalten, er ist im Gegensatz zu allen Nachfolgern nirgends im Protokollbuch erwähnt. Ein einziger erhaltener Abgabenzettel, leider undatiert, enthält den Namen Sabl, der sich wohl auf M. Perez bezieht, aber durch die darauf enthaltenen Namen der Gemeindemitglieder nur eine ungefähre Zeitfixierung gestattet (s. w. S. 38n.).

---

[1]) Ueber Sabel u. seine Familie vgl. Hock 180 f. u. 392; vgl. auch Kaufmann „Jair Chajim Bacharach“ S. 26; über eine Approbation von ihm vgl. Weinberg „Sulzbach“ No. 52.

Sein unmittelbarer Nachfolger (oder Vorgänger?) war Model Levi b. David aus Oettingen im Ries, daher auch Model Ries oder Model Oettingen genannt. Er fungierte in Schnaittach nicht lange und kam schon in jungen Jahren nach Wien, wo er Assessor des Rabbinates wurde und sich mit der Tochter des hochangesehenen Gemeindevorstehers Jakob David Neumarkt[1]) verehelichte. Er stand dort auch im freundschaftlichen Verkehr mit Wagenseil; vielleicht datiert diese Freundschaft noch aus des letzteren Studienzeit in dem nicht weit von Schnaittach gelegenen Altdorf. Wagenseil unterhielt ja auch später Verbindungen mit Schnaittach. Nach der Judenaustreibung in Wien 1670 zog Model nach Berlin, wo er bald die alte Verehrung wiedergewann. Er wurde der Mittelpunkt der nach der preussischen Hauptstadt ausgewanderten Exulanten und erfreute sich beim grossen Kurfürsten ungewohnter Beliebtheit. 1672 legte er durch Ankauf des Bodens den Grund zum Friedhof der neuerstandenen Gemeinde, auf dem er selbst 1675 als zweiter beerdigt wurde. Treffliche Söhne pflanzten seinen Nachruhm fort, durch deren Verschwägerung Beziehungen zu den angesehensten Familien hergestellt wurden. Models ebenbürtige Gattin Pessel folgte ihm 1678 nach. Zahllose angesehene Familien führen ihren Stammbaum auf dieses nachkommenreiche Ehepaar zurück. Eine Erklärung Models zu IV M. XVI 11 wird von Sam. Kaidanower tradiert[2]). 1669 approbierte er Buchners אור חדש, Amst. 1671. Biographische Einzelheiten über ihn sind wiederholt ausführlich gegeben worden[3]); wir wenden uns nunmehr

---

[1]) Das von Kaufmann „L. V.“ 27 n. 5 so sehr angestaunte Naftali „Schlesie von Neumarkt“ bedeutet Neumarkt in Schlesien, im Gegensatz zu andren gleichnamigen Orten.

[2]) In לקט שמואל; dagegen ist der Herausgeber des IV. Teils der Religionsgutachten des Josef b. Löb (Fürth 1692), Model b. Naft. Herz Oettingen, nicht mit unserem Model identisch, gegen Gastfreund „Wiener Rabbinen S. 69.

[3]) Wir verweisen auf Gastfreund „Wiener Rabbinen“; ferner L. V. 69, 87, 210—12, worauf sich unsere bisherige Darstellung z. Tl. stützte.

zu seiner Schnaittacher Amtstätigkeit. Hier wurde sein Name unvergesslich durch seine

Tekanoth,

d. h. Entscheidungen in Gemeindestreitigkeiten, welche zugleich grundlegende Bedeutung für die ganze Zukunft behielten. Derartige Tekanoth werden uns öfter begegnen, sie hatten stets den Wert einer Verfassungsurkunde für das Gemeindewesen.

I. J. 1655 waren über allerlei öffentliche Verhältnisse der Gemeinden Schnaittach und Ottensoos Differenzen entstanden; man rief Models Schiedspruch an. Leider sind diese Tekanoth nicht ihrem Wortlaut nach erhalten; doch sind einzelne Anordnungen inhaltlich bekannt geworden.

Zwischen den genannten Orten herrschte über Beerdigungsgebühren Streit. Erstgenannte Gemeinde behauptete, ihr Friedhof, wenn auch seit alters von den anderen Gemeinden mitbenutzt, sei ihr privates Eigentum, und forderte von den Ottensoosern für jede Beerdigung eine erhöhte Gebühr. Ottensoos dagegen protestierte, weil nach altem Herkommen bezüglich der Ausgaben die Ortschaften als eine Gesamtgemeinde betrachtet würden. Model entschied prinzipiell zu Gunsten Ottensoos', wenn er auch das Eigentumsrecht den Schnaittachern zugesprochen zu haben scheint. Der allein wörtlich erhaltene Passus der Tekanah besagt hierüber ... להשוות המדה; אונד קען קיין תקנה מאכין כמה שיתנו. מן זאלטי מאכין וואז רעכט איז אונד גלייכהייט ובאם אותו בעל דבר ניט קונטענטא איז זאל פרנסים ערקענין מעל גבם אב״ר.

Ueber die Verwaltung der im allgemeinen als eine Gesamtgemeinde betrachteten Orte Schnaittach und Ottensoos bestimmte er: Schnaittach stellt 4, Ottensoos 2 Vorsteher. Damit ein geregeltes Zusammenarbeiten derselben möglich sei, sollen die Ottensooser Vorsteher jeden Sonntag nach der Morgensynagoge sich auf dem Schnaittacher Gemeindezimmer einfinden. Bei Steuerveranlagungen und dringenden Anlässen durften die Schnaittacher Vorsteher ihre Ottensooser Kollegen auch an anderen Tagen herbeizitieren. Wer nicht erscheine, gehe des Mitsprechungsrechtes verlustig (רעתו בטלה).

Ueber die Rabbinerwahlen besagen die Tekanoth, dass die Deputierten der einzelnen Gemeinden aus den inbetracht kommenden Kandidaten zunächst 3 auswählen und dann die Reihenfolge festsetzen sollten, in welcher den Gewählten das Rabbinat angetragen werden sollte.

Dass die Tekanoth alle Verhältnisse zwischen Schnaittach und Ottensoos umfassten, besagt Zif. 11f. in Samsons Tekanoth (s. folg. Kap.). Models Tekanoth überdauerten die alle seiner Nachfolger und wurden bis in das XIX. Jahrh. hinein als ehrwürdig befolgt.

Unterdessen erholte sich langsam Handel und Wohlstand der Juden. 1651 zählte man bereits wieder 22 Rothenberger Haushaltungen, ohne Rabbi, Judenwirt oder Metzger (offenbar = Schächter) und Schulklopfer; die Forther und der grössere Teil der Hüttenbacher sind nicht mitgerechnet. 1650 wurde der „Schutz auf 6 Jahre erneuert, für die zweite Hälfte der Voraus erlassen.

1657 wird Klage geführt über die starke Inanspruchnahme der jüdischen Wohltätigkeit „bey den Jetzigen Poll-„nischen betrübten Zustandt, da die Juden heuffig heraus ins „Teutschland umb ein stück brodt lauffen“.

Damals wirkte als Vorsteher in Schnaittach Abr. Feist, der durch Bildung und weltmänniges Wesen unter den Gemeindemitgliedern weit hervorragte; er führte den Namen Grossfrohm und lebte noch lange Zeit nach dem Tode in der Erinnerung als der „reiche Abraham“. Er vermachte testamentarisch den Gemeinden Schnaittach und Ottensoos eine für damalige Verhältnisse namhafte Summe zu gemeinnützigen Zwecken. 1657 erwirkte er für die Rothenberger Juden im Herzogtum Sulzbach[1]) Moderierung des Leibzolles auf die Hälfte. Bekannt ist von ihm, dass er eine Vorliebe hatte,

---

[1]) Die Sulzbacher Regierung gab eine diesbezügliche Eingabe mit dem Auftrag zurück, sie mit der Unterschrift sämtlicher Juden oder der des Rabbiners zu versehen. Sie wird dann wieder mit der Unterschrift „Abraham anstatt der Judenschaft“ eingereicht. Model war demnach 1657 nicht mehr in Schnaittach.

Verwaltungsentscheidungen, die historischen Wert hatten, durch Abschriftnahme der Nachwelt zu erhalten. Es ist auch kaum zu bezweifeln, dass er jener Gemeindevorsteher ist, von dem Wolf (Bibl. hebr. IV 893) berichtet (s. a. Steinschneider in Ztschr. f. hebr. Bibl. 1898, 16):

In Schnaittach unweit Altorf besass der Gemeindevorsteher das ms. (des Nizachon) welches er um keinen Preis auch nur zeigen wollte. Hackspan (edirte 1644 Lippmanns Nizachon) begab sich zu ihm mit mehreren Begleitern, welche den Juden ex compacto in eine Controverse verwickelten, in welcher dieser sich auf das ms. berief. H. benutzte das, um sich mit dem ms. auf einen bereitstehenden Wagen zu werfen und nach Altorf zu fahren, wo S. Snellius, I. A. Blendinger und Joh. Frischmuth das zertrennte ms. abschrieben, welches Tags darauf zurückgegeben wurde. Die Abschrift wurde trotz der Unkorrektheit ediert. Wolf bezeichnet dieses Kunststück mit singulari arte; welches Wort (sagt Steinschneider) stände für „arte" hätte ein Jude mit seinen Spiessgesellen ein solches Bubenstück ausgeführt und es für eine gottgefällige Tat ausgegeben? (Redslob in der allgemeinen deutschen Biogr. X 299 bemerkt darüber; „die H. S. verschafte er sich mittels eines in den Annalen der Wissenschaft wohl einzig dastehenden, auch durch den guten Zweck schwerlich zu rechtfertigenden Raubes").

Sein Eintrag in Mb. 35 hebt Abrahams hohe Verdienste um die Gemeinde hervor.

I. J. 1640 kopierte Dav. b. Isaak in Schnaittach eine Urkunde über den Ursprung des Namens Nadler[1]). Ueber den Schnaittacher Baruch Bachur, Schüler von Jakob Pollak, vgl. Brüll „Centralanzeiger" S. 42.

---

[1]) Literaturblatt 1885 S. 151.

5. Kapitel.

Rabbiner Samson Abeles (1661—74).

Mit der beginnenden Erstarkung der Gemeinden wuchser ihre Streitigkeiten. Auf der einen Seite die קהלה die Mutter- gemeinde Schnaittach, auf der anderen die ישובים, die „Dörfer" Erstere hatte für die Aufbringung aller staatlichen Abgaben zu sorgen und zu haften und daher ein Interesse, bei der Repartierung derselben möglichst Viel den anderen Orten auf- zuladen. Der Staat, die Ganerben und später Bayern, kümmerte sich nicht im Geringsten um die Einziehung der Steuern und Strafen, mochte Schnaittach sehen, auf welchem Weg es si von den einzelnen heraustreibe. Doch als nach Models Weg- zug jede zentrale Autorität fehlte, begann sich auch die Herr- schaft für den Streit zu interessieren, denn es haperte seh mit der Ablieferung der Steuern. Darum erliess sie anfang 1661 den gemessenen Befehl „innerhalb 3 Monaten einen „frembden und unpartheyschen Rabbi zu künfftigen überhebung „vnnserer gnädigen Herrschafft derer vielfältigen und vnnöthigen „dazumahl zwischen den Juden in schwang gegangenen Streit- „tigkeiten zu bestellen und anzunehmen"; dass der Rabbi ein „fremder" sein sollte, hatte seinen guten Grund, da auch im Bezirk wohl geeignete Kandidaten waren —; man wollte eben einen gänzlich unparteiischen, um nicht den Kampf noch zu verschärfen.

Die Wahl fiel einstimmig auf Samson Abeles aus Prag die Regierung bestätigte ihn anstandlos, und er wurde mi „dem grössten Bann und höchsten Eid von unserer Thora „verpflichtet", d. h. er leistete den hergebrachten Amtsei (Wortlaut s. w. XI. Kap.).

Samson, ein Sohn Jona's, entstammte der angesehenen und weitverzweigten Familie Abeles (Abelsitz, Lobositz[1]) in Prag. Den Familiennamen übernahm er von seinem Schwieger

[1]) Vgl. Hock 1 u. 84, bes. 84 n. 3.

vater, dem Prediger Juda Löb, dessen Tochter Rebekka er geheiratet hatte. Mit gerechtem Stolz auf seine Vaterstadt unterschreibt er Privatschriftstücke nie anders als „Samson aus Prag“ (שמשון מפראג[1]). Sein Amtssiegel zeigt in scharfer, einfacher Ausführung neben seinem Namen 2 sich die Hände reichende Männer.

Er war ein Schüler von Joel Sirkes, zu dessen Füssen gleichzeitig mit ihm sassen: David Levi (טורי זהב), Men. Mendel Krochmal (שו״ת צמח צדק), Mendel Bass, Rabb. in Frank. a. M., Zebi Hirsch Kaz b. Josef (נחלת צבי) u. andere[2]). Abeles spricht mit grosssr Verehrung auch von einem anderen Lehrer dem Prager Rabbiner Simeon, dessen halachische Entscheidungen ihm als Richtschnur dienten[3]). Er selbst approbierte אור חדש Amst. 1674 und זקוקין דנורא Prag 1676. Samuel Kaidanower erwähnt ihn wiederholt in seinen Religionsgutachten אמונת שמואל und bringt in No. 23 eine ausgearbeitete halachische Entscheidung von ihm.

Bald nach Samsons Amtsantritt traten, auch für die Juden, hochwichtige politische Umwälzungen ein. Am 21. Juli 1661 erteilten die Ganerben den letzten Schutzbrief, auf 3 Jahre. Am 17. September desselben Jahres kaufte Bayern die Ganerbschaft. Es hatte schon lange ein Auge darauf geworfen und besass die Festung ohnedies bereits. Allerdings konnte es jetzt nur die Hälfte der Kaufsumme aufbringen. Die Herrschaft Rothenberg stand daher von jetzt ab unter gemeinsamer Herrschaft Bayerns und der Ganerben. Alle Einkünfte fielen beiden Teilen je zur Hälfte zu; alle Entschliessungen mussten beiderseits genehmigt sein. Auch die Juden mussten nunmehr, um einen neuen Schutzbrief zu erwirken, gleichzeitig die Ganerben und die bayerischen Behörden, vom Oberstwachtmeister (dem bayerischen Verwaltungsbeamten auf der Festung) angefangen, über die Regierung

---

1) Eine amtliche Legitimation unterschreibt er איך שמשון יוד פאן פראג. איצונד ראבי צו שנייטך.
2) Dembitzer כלילת יופי 51 f.
3) שו״ת אמונת שמואל 34.

und das Rentamt Amberg und die Hofkammer hinauf bis zum Kurfürsten, günstig zu stimmen suchen. So konnte es vorkommen, dass die Ganerben die Erneuerung eines Schutzbriefes genehmigt hatten und die Juden trotzdem in heller Verzweiflung lebten, weil die zweite Hälfte der Einwilligung, die bayerische, noch ausstand. In der Tat machte Bayern schon bei der Uebernahme des Bezirkes Miene, die Juden sofort zu vertreiben; es wollte das bisher aufrechterhaltene Prinzip der Judenreinheit beibehalten. Doch der erwähnte Ganerbenschutzbrief hatte Geltung bis 1664. Auch hielt es jedenfalls den Rothenberger Herren, die die Judenabgaben wohl zu würdigen verstanden, nicht schwer; die bayerische Uebernahme-Kommission von dem durch Judenaustreibung entstehenden Einnahmeausfall zu überzeugen. Bayern willigte also in die Schutzfrist bis 1664. Ein Analogen hat dies bezüglich der Protestanten in Ottensoos. Dieses gehörte nur der Jurisdiction nach zu Rothenberg, war aber in Wirklichkeit auf Nürnberger Gebiet gelegen. Bayern verplichtete sich daher 1661 „dass den Pfarrern der Augsburger Confession in Ottensoos „und Coppel seitens der Obernfalz niemals einiger Aintrag „erzeugt werden solle“, obwohl auch damit das bayerische Prinzip der Protestantenreinheit durchbrochen ward.

Auch 1664 konnte Bayern nicht umhin, in die Schutzbrieferneuerung einzuwilligen, es hätte sonst die Ganerben für den Einnahmeausfall zur Hälfte entschädigen müssen. Zum ersten Mal erfolgte der Schutz auf unbestimmte Zeit. Diese anscheinend für die Juden vorteilhafte Bestimmung, da sie nicht alle 3 Jahre das Schwert der Austreibung über sich schweben zu sehen brauchten, hatte tatsächlich eine schlimme Bedeutung. Bayern war an keine Frist mehr gebunden und konnte jederzeit den Schutz aufkündigen, d. h. die Juden austreiben. Aus Schnaittach wurden folgende Juden in dem Schutzbrief genannt: Isak Secklein, gennant Appes, hat 2 Häuser; Löw Seligmann, 2 Häuser; Löwenfromb, 1 H.; Jacob, Perleins Sohn, 1 H.; Secklein, Perleins Sohn, 1 H.; Joseph, genannt Dölpel, 1 H.; Lazarus, 1 H.; Feifele, 1 H.;

Perlein, Jacobs Sohn, 1 H.; Perlein, Seckleins Sohn, sitzt bestandtweiss (= in Miete); Schwartz Jud, Löwenfrombs Sohn, bestandweis; Perlein Löwenfrombs Sohn, bestandweis; Ambsel, Perlein Seckleins Sohn; (Seligmanns Abrahams Sohn ist kurz vorher gestorben, dessen Wittib will wegziehen); also 15 Haushaltungen ohne die Kultusbeamten. Der Staat liess diese völlig abgabenfrei, ebenso wie die Jungverheirateten im ersten Ehejahr, die auch von den Kultusabgaben verschont waren, weil in dieser Zeit der Schwiegersohn noch im Hause der Schwiegereltern zu wohnen pflegte und einen Hausstand und Beruf noch nicht begründete.[1] I. J. 1669 zog sich wieder eine schwere Gefahr für die Juden zusammen. Die Schnaittacher Bürgerschaft führte immediate Beschwerde beim Kurfürsten Ferdinand Maria gegen sie, in 10 Anklagepunkten. Die Juden wären zu reich geworden, mischten sich in alle Geschäfte, schädigten durch Fleischverkauf die Metzger, durch Weinhandel die Weinhändler, hätten sich durch Zuzug von auswärts in Schnaittach von 10 auf 20 vermehrt, trieben 30—36 statt der nur gestatteten 14 Pferde auf die Gemeindewiese, wären mit dem Steuersatz von 17000 fl. zu gering belastet, seien bei Kontributionen und Einquartierungen bevorzugt und nähmen 10—25 % Zinsen; man fordere darum ihre Austreibung. Burggraf, Erkorene und Ganerben, zum Gutachten aufgefordert, erklären aber alle Anklagen für falsch oder übertrieben. Nicht ein Fall sei bekannt, wo ein Jude mehr als 5, höchstens 6 % genommen habe. — Am 2. Juni 1670 kam die Entscheidung. Der Kurfürst erklärt dass „wir für guet „und zum besten zu sein befunden, das Sye auss mehr besag„ter Herrschaft Rothenberg gar ausgeschafft und völlig aus„gereidet werden". Man solle die Austreibung einleiten, aber in aller Stille „damit die Jueden nicht vorher daraus Wissenschaft bekommen". Die Ganerben sollen Vorschläge über die Deckung des Einnahmenausfalls machen; sollten sie aber, als Mitbesitzer, in die Austreibung nicht einzuwilligen gesonnen

---

[1]) Gestützt auf Deuteron. XXIV, 5.

sein, so haben sie „darob zu sein, das sich dieses unnutz und
„und denen Christlichen underthanen schädliche Gesindel
„keineswegs mehr vermehre . . .“ Diesem harten Urteil lag
das Gutachten des gleichfalls befragten bayerischen Beamten
auf der Festung zu Grunde. Auch er kann im einzelnen die
Klagepunkte nicht aufrecht erhalten; seine Ansicht ist, man
solle keine Vermehrung der Juden gestatten, entsprechend
einem bereits ergangenen Erlass. Er begutachtet gleichzeitig
sogar Gewährung einiger z. Z. vorliegenden Aufnahmegesuche
von Juden. — Auf den Protest der Ganerben und das An-
raten der Regierung in Amberg hin nahm der Kurfürst am 29.
Juli selbst den Austreibungsbefehl zurück. Eigentlich habe
er als oberster Landesherr das Recht, ohne Befragen der
Ganerben sich der Juden zu entledigen. Aber die finanzielle
Einbusse sei zu bedeutend und die beschwerdeführenden
Schnaittacher Bürger hätten sich geweigert, die Deckung der-
selben auf die eigenen Schultern zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit kam den Juden so recht zum
Bewusstsein, dass der unbegrenzte, jederzeit aufkündbare
Schutz doch schwere Bedenken habe. Nur ein Vorteil stand
ihm gegenüber. Sie sparten die früher alle 3 Jahre fälligen
Schutzerneuerungsabgaben, Voraus, Freiheitslösung u. s. w.
Aber schon 1672 kamen die Gebieter auch dahinter und ver-
langten alle diese Gebühren für 1667 und 70, genau als
wären damals nach alter Gepflogenheit neue Schutzbriefe er-
teilt worden. — Da stellten denn die Juden 1672 selbst den
Antrag, den früheren Modus der begrenzten Frist wieder ein-
zuführen. Im folgenden Jahre wurden dann auch auf lebhafte
Befürwortung der beiderseitigen Verwaltungsbehörden wieder
ein Schutzbrief auf 3 Jahre erteilt, wobei diese Behörden
sogar, um die damals durch Einquartierung kaiserlicher
Truppen wirtschaftlich hart getroffenen Juden zu schonen und
um sie nicht zur Auswanderung zu reizen, auf einen grossen
Teil der herkömmlichen Gebühren verzichteten. Der Zinssatz
wurde, wie für die Christen, auf 5 % festgesetzt. Ein novum
brachte dieser Schutzbrief; sollte er nicht ½ Jahr vor Ablauf

von einer der beiden Seiten gekündigt werden, so lief er eo ipso auf 3 Jahre weiter. 1676 erfolgte die Erneuerung auf 3 Jahre unter ähnlichen Umständen (Abgabennachlass).

I. J. 1669 wollte die Bürgergemeinde Schnaittach die Juden einzeln, d. h. jeden nach seinem Vermögen besonders, zu den Militär- und Festungserfordernissen, insbesondere zur Fourage, heranziehen. Doch die Regierung entschied zu Gunsten der Juden. Diese hätten nach alter Gepflogenheit zu diesen, wie allen Kommnnalabgaben, nur 1/5 in corpore beizusteuern. Ein durch Appellation der Bürgergemeinde herbeigeführter 9jähriger kostspieliger Prozess führte 1678 zur Bestätigung dieser Entscheidung. Uebrigens wurde bei dieser Gelegenheit entschieden, dass die Juden des ganzen Bezirks bezüglich der Fourage zusammen 1/5 der Schnaittacher Fouragelieferungen, nicht derjenigen ihrer Heimatsorte, aufbringen mussten.

Vor den Judenabgaben schmolzen oft die Prinzipien der Behörden. Dem Abr. Rebizer in

Ottensoos

war im Schwedenkrieg ein im Jahre vorher erbautes Haus eingeäschert worden, ebenso das seines Vaters. Dieses liess er wieder aufbauen, das seinige als Ruine liegen. Nach ca. 20 Jahren, 1667, forderte der Oberstwachtmeister ihn auf, auch dieses aufzubauen. Abraham hatte 9 Kinder ausgeheiratet und stand jetzt, als Greis von 70 Jahren, allein. Arm war er seit jenem Brand und hatte an dem Neubau nicht das geringste Interesse. Der Oberstwachtmeister bestand, bei Androhung von 20 Tlr., auf seiner Forderung; durch das Niederliegen des Hauses kämen allerlei Gefälle in Abgang, in einem neu zu erbauenden Hause dagegen könnten sich recht gut 2—3 Juden ansiedeln. Er, für seine Person, wäre nicht dagegen, ev. diese Juden zum persönlichen Militärdienst auf der Festung heranzuziehen. In der Apellation bestätigt 1668 die Regierung diesen offenbaren Gewaltakt; denn für Abraham war das Haus wertlos, an Christen konnte er es nur schwer verkaufen, da mit den Rothenberger Judenhäusern nie, auch

nur eine Handbreit, Feld oder Garten verbunden sein durfte. Mit den Wänden des Hauses endete der Grundbesitz der Juden. Abr. musste das Haus „jedes Jahr etwas“, wieder aufbauen.

Ein Gegenstück aus demselben Jahr, 1668. Nathan in Ottensoos wohnte mit einem verheirateten Sohne zusammen und beabsichtigte, einen zweiten, verheirateten, Sohn zu sich zu nehmen; denn er bedurfte, seiner Armut wegen, der Beihilfe der Söhne. Diesmal protestiert die Ottensooser Bürgergemeinde gegen das Zusammenwohnen dreier Juden, gestützt auf eine alte Verordnung, nach der ausser Vater, Mutter, Kindern, niemand in eine Familie aufgenommen werden durfte. Doch die Regierung stand auf Seiten Nathans.

Eine Ottensooser statistische Liste zählt für 1671 folgende Haushaltungen auf: Nathan; Abrahamb Frombs, des Rampers, Wittib; Abraham Rebitzer; Joseph Rebitzer; Koppel; Moises; Marx; Wolf, Nathans Sohn. Von dem Lehrer Jakob wird bald die Rede sein.

Die Juden waren in Ottensoos vollberechtigte Bürger und partizipierten z. B. an dem Erlös aus den Gemeindewaldungen, wobei alljährlich bis zu 50 fl. an jeden Ortsbewohner überwiesen wurde.

Einige Differenzen zwischen Schnaittach und Ottensoos wurden Montag, 2 Nissan 1663, durch ein Schiedsgericht beigelegt, bestehend aus Abeles, Salomo Schneior (Fürth) [1] und Nathan Bamberg [2]. Von dem Inhalt ist nichts erhalten als der Satz שלא יהיה בדבר רק הכל לש״ש d. h. ungefähr „beide Gemeinden sollen ohne egoistische Hintergedanken mit einander verkehren“.

1682 hielt sich Bär Eibenschütz in Ottensoos auf und schrieb von hier einen Brief an Wagenseil. [3]

---

[1]) Stammbaum seiner Familie von Brann in Kaufmanns Gedenkbuch.

[2]) Vgl. über ihn Eckstein „Bamberg“ 155 n. 2.

[3]) L. V. 202; Kaufmanns Gedenkbuch 454 ff.; s. a. Ende dieses Kapitels.

Der Schutz durch Bayern

brachte doch mancherlei Vorteile für die Rothenberger Juden. Das Wort „Schutzbrief" hatte zwar überall seine ursprüngliche Bedeutung längst verloren, — von Schutz enthielt er wenig, sondern meist fast nur eine Aufzählung von Pflichten und Steuerabgaben der Juden als Gegenleistung für das einfache Wohnrecht. Doch Bayern schützte wirklich seine Schutzbefohlenen, insbesondere, wo es galt, dem Ausland gegenüber das Prestige seines eigenen Namens zu wahren —; da wirkte sein Eingreifen doch kräftiger als das der Ganerbschaft.

Als 1664 der letzte Ganerbenschutzbrief abgelaufen war und man in grösster Angst lebte, Bayern würde die gute Gelegenheit ergreifen, sich der Juden zu entledigen, wurden 2 Vorsteher, Jakob Levi aus Schnaittach und Josef Rebitzer aus Ottensoos, nach München deputiert, um direkt an den Stufen des Thrones vorstellig zu werden und das Heimatrecht der Juden in Rothenberg an der Hand einer mehrhundertjährigen Geschichte nachzuweisen. Da ohne kurf. Freipatent der Weg dorthin verschlossen war, so wurde ihnen ein solches ausgestellt: Der Rückpass lautet:

„Demnach gegenwärtiger Jakob Levi und Josef Rebitzer, „beede Untertannen und Juden aus der Herschaft Rothenberg „in ihren eigen Privatsachen bei Hof allhie zu tun gehabt und „noch mehr vonhin widrum nacher Haus abzureisen vorhabens „seint. Als ist ihr kurfürstlichen Durchleucht in Bayern „unseres gnädigsten Herrens genädigster Befehl hiemit, obbe„melt beede Juden sicher und ungehindert passieren zu lassen; „urkundlich ist ihnen dieser Passschein mit dem kurf. kleinen „Kanzleisekreto erteilt worden.

„Actum München den 24. Juli 1664.

„Kurfürstl. Geheimkanzlei."

Auch der Leibzoll wurde ihnen erlassen:

„Vorweiser dies Jakob Levi und Josef Rebitzer dero „Untertanen u. Juden aus der Herrschaft Rothenberg seint „mit schriftlich erteilten Geleit den 16. Juli 1664 allhie vor-

„mittag ankommen u. den 25. dito vormittag von hier wiede-
„rum mit erteilten kurf. gnädigen Pass untern kleineren
„geheimen Kanzleisekret abgereist. Seint auch vermög er-
„haltenen kurf. Befehls, weil sie allhie keine Kommerzien
„getrieben, sondern allein wegen Confirmirung ihrer Freiheiten
„sich aufhalten müssen, des Zolls, welches sie wegen ihres
„allhier sein zu geben schuldig wären, befreit worden. Des
„zu Urkund ist ihnen dieser Geleitspass unter den kurf.
„Grosszollamts-Sekret erteilt worden. Den 25. Juli 1664.

„Kurf. Grosszollamt München
„Grosszollamtverwalter allda.“

Darunter der Passiervermerk der Zollstätte Ingolstadt:

„Den 24. (l. 25. oder 26.) Juli 1664 abends um 4 Uhr
„seint obvermelte 2 Juden allhier angelangt u. kraft ihnen
„unter München 24. Juli gnedigst erteilten kurf. Pass frei-
„passiert worden u. auch gleich widrum von hier abgereist.

„Kurf. Mautamt Ingolstadt“

Bald hatte Bayern Gelegenheit, seinen starken Arm den Juden zu leihen. Um 1665 hatten 2 Altdorfer Bürger einen Warenhändler ermordet und wurden deshalb in Nürnberg hingerichtet. Sie hatten die Waren einem Schnaittacher Juden verkauft, der offenbar von ihrer Herkunft keine Kenntnis hatte. Doch die Stadt Nürnberg verlangte von der Rothenberger Amtsverwaltung seine Bestrafung und Konfiszierung der Waren, sowie Auslieferung derselben an Nürnberg. Tatsächlich musste der Jude vorerst das erworbene Gut auf dem Schnaittacher Amt deponieren. Aber auf seine Beschwerde griff alsbald die Amberger Regierung ein und ordnete die Rückgabe der Waren an, weil die Stadt Nürnberg sich weigerte, dem Juden zur Schadloshaltung durch die Familien der Mörder zu verhelfen.

Das folgende Jahr war für die Rothenberger Juden ein verhängnisvolles. Die Kunde von dem Erscheinen des falschen Messias

Sabbatai Zebi

war auch hierher gedrungen. Das Jahr 1666 galt als ein

Messiasjahr.[1]) Kabbalistische Berechnung hatte für dieses Jahr die Ankunft des Messias profezeit. Das Gerücht verwirrte die christlichen Gemüter im Bereich der Erwerbstätigkeit der Juden, das war hauptsächlich das Nürnberger Gebiet, fast noch mehr als die jüdischen. Es erhob sich „ein Geschrei, „ob wollten sie alles verkaufen und einem Profeten nach„laufen." Ueberall wurde den Juden die Zahlung aller Schulden verweigert, da sie ja das Land ohnedies bald verlassen würden. Der Besitzer des von Nürnberg abhängigen Gutes Eschenau verbot z. B. seinen Untertanen die Schuldenzahlung an die Juden und legte selbst den Betrag der Schulden mit Arrest. Es gelang den Juden weder Bar- noch Zins- und Warenausstände einzuziehen. Ihr ganzes Erwerbsleben war unterbunden. Wieder rief man den Schutz der Regierung an, der auch mit wunderbarer Schnelligkeit und beispielloser Wirkung einsetzte. An den Festungskommandanten erging der Befehl, die Juden gegen die gefährlichen Folgen dieser „leeren Zeitung" mit aller Kraft zu schützen. An die Stadt Nürnberg erging das nachdrückliche Ersuchen, nicht nur den Juden bei Einziehung ihrer Forderungen nicht im Wege zu stehen, sondern ihnen dabei auch hilfreiche Hand zu bieten. 4 Tage darauf erliess denn auch Nürnberg an die Amtspfleger dementsprechende Weisungen. An eine ganze Anzahl inländischer Aemter, wo jenes Gerücht sich verbreitet hatte, wie z. B. Neumarkt, Kastl, ergingen von der Regierung ähnliche Aufforderungen. Vielfach führten die Gerüchte auch zu „Ungebühr und Tätlichkeit" gegen die Juden; aufs schärfste werden die Untertanen davor gewarnt. Der Lehrer Jakob aus Ottensoos besuchte in diesen kritischen Wochen seinen Vetter in Pretzfeld. Unterwegs wurde er von 2 Personen überfallen und mit einem Messer verletzt. Die Täter wurden aufgegriffen, die Angelegenheit wurde gerichtlich erledigt. An die Rothenberger Behörde erging daraufhin (17. III. 1666)

---

[1]) L. V. 91—94; שו"ת נחלת שבעה No. 81; Zunz „Gesammelte Schriften" III 230.

ein ausserordentlicher Schutzbrief für die Juden, mit den schärfsten Strafandrohungen. Es dauerte fast ein ganzes Jahr, bis sich die Wogen dieser Aufregung geglättet hatten. Sie waren auch nach

Hüttenbach

hinübergeschwemmt worden. An Oberstwachtmeister Schrenk erging folgender Erlass:

„Ferdinand Maria Kurfürst

„Lieber Getreuer. Wessen sich die samtliche Judenschaft zu „Hüttenbach wider Sebastian Lochner wegen angetanen Ge- „fängnis und anders beschwert, hast du aus dem Inschluss „mehrers zu ersehen. Dieweilen es dann mit diesen Juden „etwan (?) die Meinung hat, wie an anderen Rothenberg- „schen, so hast du auch den am 13. III. im verwichenen „1666 an dich abgelassenen Befehl gemäss gebührend Schutz „zu halten und sie weder von den Lochner noch wider die „Gebühr nicht beschweren zu lassen:

„Amberg den 13. Januarii 1667."

Nach dem Uebergang des Rothenberg an die Ganerben war die Frage strittig geblieben, wie weit ihre Souveränität sich auf der Landsassen v. Lochner Dorf Hüttenbach erstrecke. Es war deshalb 1532 zwischen beiden Seiten ein Rezess zustande gekommen, nach welchem alle gerichtlichen Strafgelder je zur Hälfte an die Ganerben und die Herren v. Lochner fallen sollten. Einige bezügliche, die Juden betreffende, Straffälle sind in den Rothenbergischen Amtsrechnungen erhalten:

1666 „den 16 Marty, Hanns Braun Schneider Jung von „Hüttenbach umb willen er in eines Juden stuben einen stein „geworfen, und ein Kind gescherpft, und ob wollen er vor- „geben, das er es nit mit Fleis gethan, ist er doch 2 tag „und nächt aingesteckht worden, weillen er vor disen auch „schon mit Werffen einen schaden gethann."

1669. „Den 3t. October ist Moschl Lochnerischer und „Loisi Rottenbergischer Underthan beede Juden von Hütten-

„bach, von willen sye aldort mit fristen gerauft, gestraft wor-
„den zu 3 fl. Weillen aber die Lochnerische Herrschaft die
„Helfte daran hat, als gebürth diesseits der 4. theil als . . .
„45 X."

Das. fol. 15 „Hürschel leben (= Löw) Froms Sohn Jud
„von Schnaittach ist, vm willen er 2 Judensjungen zu Hütten-
„bach auf freyer Strassen mit der Carbaten oder Pfizgirten
„gehaut, gestraft worden pr. 2 fl."

1686 „Salomon Jud zu Hüttenbach ist, wie das Verhors
„Protocoll fol. 43 zeiget, von das er Amschl Juden alda mit
„schlägen überfahren und etliche Peilen am Kopf zugefügt,
„wegen solch begangenen Fräuels ad 1 fl. 30 X abgestraft
„worden. — Leonhard Stigler, Hüttenbach ist, von willen Er
„David Moyses Juden im Wirtshauss zu gedachten Hütten-
„bach, als Jud Moyses des Stiglers Messer samt dem auf dem
„Tisch ligenten schleissentrum zu Anzündung eines Tobaks
„von einander zerspalten, hinweggenommen, auch solches
„schleissentrum hiemit zerspaltet, solch messer neben dem
„schleissentrum wider auf den Tisch gelegt, Er's sobalden
„ergriffen, vf dem Juden gestochen une in etwas verwundet,
„wegen solch begangenen frävels und wissentlichen grossen
„Armuth, auch vnermögenheit halber 24 Stunden in die Ge-
„fänghnus condemnirt worden."

Das Lochnersche Gebiet war 1532 durch Grenzsteine abgemarkt worden. Innerhalb dieser war Lochner souverän. Einzelne Häuser in Hüttenbach lagen aber ausserhalb dieser Marksteine und gehörten unmittelbar zu Rothenberg. Auch Juden wohnten in diesen Häusern und nur diese können vorerst, wie die Schnaittacher und Ottensooser, als Rothenberger Juden im engeren Sinn aufgefasst werden.

Bayern, bezw. die Oberpfalz, früher auch die Ganerben, zeigten stets das Bestreben, ihr jus territoriale auch auf den Lochnerschen Teil des Dorfes Hüttenbach auszudehnen. Anderseits wehrten sich die Lochner heldenmütig ihrer Rechte, als freie fränkische Ritter, die ihr Gut als Lehen von Brandenburg-Bayreuth hätten. Die Lehensherren hätten ihnen

auch wiederholt verboten, Bayern gegenüber irgend ei
Zeichen der Untertänigkeit zu geben. Das jus recipiendi Ju
daeos spielte z. Z. noch nicht die Rolle wie später in diesen
Kampfe. Die Hüttenbacher Juden auf Lochnerischer Seit
zahlten ihre Abgaben an Lochner, die auf Rothenberger Seit
an die Ganerben, bezw. Bayern. Nur bezüglich des Kultu
bildete Hüttenbach, ebenso wie auch schon Forth, mit de
anderen Gemeinden einen festen Verband.

1671 wohnten nur 2 Juden im Rothenberger Hüttenbach
Als Bayern 1669—71 mit dem Plan umging, die Juden au
Rothenberg zu verjagen, musste natürlich auch Lochner be
züglich seiner Juden befragt werden. Er erklärte sich gege
die Austreibung. Die Juden seien ihm vom Markgrafen vo
Bayreuth „express" in Lehenbriefen „verliehen" worden, e
habe daher nicht das Recht, über sie so leichthin, ohne de
Lehensherrn Einwilligung, zu verfügen. Im Uebrigen könn
er nur in einem Falle für die Austreibung seiner Juden sein, wen
man ihm nämlich den dadurch entstehenden Einnahmeausfal
ersetze. Auch seien seine Juden „treue gehorsambe Unter
tanen." Die Schnaittacher allerdings seien viel schlechter
seien auch mit „Wucher und Prozesssucht" behaftet. Sein
Juden bezahlten pünktlich die Steuern und hätten ihm of
aus finanzieller Not geholfen. Auch würden die christliche
Hüttenbacher mit den Juden ihre bedeutendste Erwerbsquell
verlieren. — Dieser Einspruch Lochners scheint tatsächlic
Bayern damals zum Aufgeben des Austreibungsgedankes end
giltig veranlasst zu haben. Das ergibt sich aus folgenden
Regierungsschreiben an Ganerben und Festungskommandant
d. d. Amberg 27. August 1671: „Es ist Euch bewusst, dass sei
„einiger Zeit deliberiert wird, ob und welchergestalt die Jude
„zu Schnaittach und der Herrschaft Rothenberg, wie auch z
„Hüttenbach ausgeschafft werden möchten. Obwohl nun dies
„Ausschaffung allein von unserer landesfürstlichen Obrigkei
„dependiert und wir keine Ursache hätten, uns von Lochne
„eine Hinderung machen zu lassen; da aber noch ander
„Respect mit unterlaufen, als mögen wir in Erwägung desse

„geschehen lassen, dass die Juden in ermehlter Herrschaft „Rothenberg noch eine Zeit bis auf weitere Resolution geduldet „und ihnen gegen den gewöhnlichen Vorauss und anderer „Freiheitslösungsschuldigkeiten der gewöhnliche Schutz- und „Freiheitbrief“ erteilt werde etc.

Ein noch erhaltenes Stück eines von Lochner den Juden erteilten „Lebensbrief“ d. d. 27./17. Mai 1669 lautet: „De-„rowegen befreye ich sie nicht allein mit gedachter Synagog, „so fern sie quiete et pacifice leben und in Imperio romano „oder nunmehr in der oberen Pfalz gelitten (= geduldet), mit „eben diesen Freyheiten, als in der Reichs-Pollizey-Ordnung „und in anderen ihnen zum besten kommenden Gedeihlich-„keiten, wie sie Namen haben mögen, versehen.“ Also ein förmlicher Schutzbrief.

Eine statistische Liste des Js. 1673 nennt folgende diesseitige [1]) Juden in Hüttenbach, mit ihrem jährlichen Schutzgeld: Seckhlein der Elter, 8 fl.; — der Jünger, 8 fl.; Salomon, 3 fl.; Löw 3 fl.; Simonn, 3 fl.; Benedickh, Seckhlein des Jünger Sohn, 3 fl.; Löwelein, dissmahl 1 fl. 30 X; Däfelein 3 fl.

Ein Schiedsvergleich zwischen den Judengemeinden Schnaittach und Hüttenbach ordnet an, dass Hüttenhach $^1/_{10}$ zu den Bezirksinstitutionen beizutragen habe, so oft sich für Schnaittach ein Defizit ergebe.

In Schnaittach wohnten 1671: Abr. Seligmann; Löw Seeligmann; Jakob Perleins Sohn; Secklein, Perleins Sohn; Joseph (gen. Dölpel) Löwens Sohn; Lazarus; Feiselein; Perlein, Jacobs Sohn; Perlein, Seckleins Sohn; Schwartz Löwenfrombs Sohn; Perlein, Löwenfrombs Sohn; Moises, Abrahamb Seligmanns Eydamb; Seligmann, Löwens Sohn; Abr., Jacob Rothkopps Eydamb; Ambsel, Seckleins Sohn; Hirschlein, Löwenfrombs Sohn; Lazaruss Eydamb; Marx, des Seckleins Eydamb. — Ferner: Der Rabbi, Mayer Jueden Wirth

[1]) So werden wir in Zukunft die im Rothenberger Teil des Dorfes Hüttenbach Wohnenden bezeichnen. Ueber die jenseitigen, viel zahlreicheren, Juden sind nur spärliche statistische Nachrichten erhalten.

und Metzger; Porig, Schuelklopfer. Also 18 Familien, ohne Beamten und Witwen.

Die juridischen Rechte des Rabbiners waren bis dahin vom Staate noch nicht anerkannt. Wenn sich auch die Juden in allen internen Prozesssachen bei ihm ihr Recht suchten, so geschah dies nur privat und freiwillig. Aber dem Staate galt er nicht, wie später, als erste Instanz für rechtliche Judensachen. Nur in allgemeinen Kultusgemeinde-, Familien- und religiösen Streitigkeiten, die geeignet waren, Unfrieden zu stiften, war er befugt und verpflichtet, zu versöhnen. Die von Ganerben und Bayern gemeinsam ausgestellten Schutzbriefe besagten hierüber: „desgleichen hat Ein „Jued mit dem andern so in vnnserer Freyheit begriffen, zu „Thun, Worumb es were, so soll Er ihn vor dem Rabbi und „andern vnnsern Jueden, mit Zuziehen anderer frembden „Jueden, so dem Rabi annehmlich, zu recht stellen oder wo „sie alda nicht verglichen werden, wohin Sie durch beeder-„seits Herrschaften endlich werwiesen werden, sich vergleichen „lassen. Was dann durch die mehrern Theils gesprochen, „dass soll von beeden seiten ungeweigert gehalten werden.“

Gerade diese Befugnisse verbitterten Samson Abeles' ganzes Amtswirken.

Er hatte das Rabbinat Schnaittach zu hoher Blüte gebracht. Ausser den 4 Stammgemeinden unterstanden ihm: die Gemeinde Neustadt (Waldnaab), seit 1667 Bamberg und „die Gemeinden unter dem fränkischen Stift vom Adel im oberen Markgraftum.“ So bedeutend jedoch sein Ansehen nach aussen war, so sehr hatte er zu kämpfen gegen zahlreiche Gegner in der Heimatsgemeinde „Schnaittach-Ottensoos.“ Streitsüchtige Gemeindemitglieder weigerten sich, seine Rechtssprüche zu respektieren. In den genannten zwei Orten bildeten sich zwei Parteien, eine für und eine gegen ihn. Die ihm ergebene Partei hiess die Salomonische, die gegnerische die Levische. Gelegentlich der bei diesen Streitigkeiten entstehenden Prozesse interessiert sich die Regierung für die Bedeutung dieser Namen und erfährt, dass merkwürdiger-

weise auf der Salomonischen Seite niemand den Namen Salomo führe, und dass anderseits die Mitglieder der in Schnaittach stark vertretenen Familie Levi in der Salomonischen Partei ebenso zahlreich wie in der Levischen seien.

Die Streitigkeiten begannen in den Gemeinden 1664 und erreichten eine solche Schärfe, dass ein Schiedskollegium von 3 Rabbinern gewählt werden musste, dem, wie wir bald sehen werden, alle schwebenden Fragen zur friedlichen Schlichtung von der Kultus- und Staatsbehörde vorgelegt wurden. Dieses Schiedsgericht verteilte die Gemeindeämter folgendermassen. Vorsteher: Seckle d. Aeltere, Löb Salomo, Seckle d. Jüngere. Vorsteher „zu gewissen Verrichtungen“: Abr. Rebitzer (Ottensoos), Abr. Sal., Jak. Levi und Lazarus; die letzten beiden mit dem Titel „Beisitzer“. „Einnember der Gelther u. Beschliesser der brieflichen Vrkhunden“: Löb Sal. u. Jak. Levi. — Zu den Aufgaben des Rabbiners gehörte besonders die gerechte Verteilung der Gemeindelasten. Abeles fand hier besonders böswilligen Widerstand bei den Brüdern Isaak u. Jakob Levi (selbst Kassier!) und ihrem Anhang. Sie verweigerten die Zahlung; es fehlte an Geld und die staatlichen Judenabgaben blieben im Rückstand. Am 1. Juli 1672 gibt Samson vor dem Oberstwachtmeister, Georg Carl Schrenk v. Notzing, u. dem Burggrafen zu Protokoll, er könne seit langer Zeit sein Rabbinatsgehalt von den Gemeinden nicht herausbekommen und bitte um Amtshilfe. Die genannten Beamten setzten kurzerhand Jakob Levi ab und forderten die Gemeinde auf, einen neuen Kassier zu wählen und „den Rabi zu befriedigen“. Jede Renitenz gegen diesen Befehl wurde mit 12 Tlr. Strafe bedroht. Da auch das nichts half, setzten sie am 22. Juli die ganze Vorstandsschaft von 1664 (einige waren schon tot) ab und ernannten zu Vorstehern auf 2 Jahre: Seckle Levi; Perle, S. des Lazarus; Josef, S. des Löw Seligmann; Perle, S. des Löwenfromb, sämtlich aus Schnaittach; aus Ottensoos: Josef Rebitzer u. Moises. Jakob Levi (der früher so Angesehene, s. o. S. 47) blieb abgesetzt. Nur einer, Seckle, gehörte zur Fraktion „Levi“. Diese Partei war em-

pört, Seckle selbst war ihr Rädelsführer. Am 20. Nov., frühmorgens, trat sein Anhang in seiner Behausung zu einem geheimen Konvent zusammen. In diesem wurde Abeles abgesetzt, und am selben Tage eröffnete ihm eine Deputation von 5 Personen in Gegenwart des Gemeindevertrauten, „dass er bis dato ihr Rabi zwar gewesen, aber hinfüro nit mehr sein solte“. Zu gleicher Zeit wurde Secklein als Rabbiner und Josef Rebitzer als Mitrabbiner auf den Schild erhoben. 3 der Gefährlichsten der Partei Levi befanden sich seitens Samsons wegen „Ungehorsambs u. Widersetzlichkeit“ im kleinen Bann, Feusele Levi, Anselm Levi (S. Seckleins) sowie Nathan aus Ottensoos.

Nun erhob diese Partei Beschwerde bei der Regierung Amberg. Nach den Schutzbriefen (s. o. S. 54) seien Streitigkeiten der Gemeinde fremden Schiedsrichtern vorzulegen. Es liege also ein Uebergriff der Behörden vor; auch müsse der Vorstand nach altem Herkommen aus 4 Vorstehern u. 3 Beisitzern bestehen. Sie ersuchen darum, dass die Neuernennung kassiert, dass unser 9 jähriger Beschliesser u. Einnehmer Jakob Levi bis zum Austrag der Sache im Amt belassen werde, dass Nathan u. Feusele aus dem Banne zu entlassen seien u. dass „die briefliche der gemainen Judenschaft auch vnss gehörige also communia documenta gleich vorher zu beden beschlossen und verwahret u. dauon ohne dess andren theils Zuziehung nichts verwendet werde“. Jakob Levi speziell erklärte sich durch die Absetzung in Ehre u. Kredit geschädigt. Nathan u. Feusele behaupteten, durch den ungerechten Bann werden „vnss die Lebens- u. Nahrungsmitl u. verrichtung unserer Ceremonia gesperrt“. — Auch die Partei Salomo rührte sich. Alle Vorsteher (ausser Seckle) erhoben flammenden Protest gegen die Partei Levi. Mit Bekümmernis hätten sie von den Verunglimpfungen ihres hochgeehrten, edlen Rabbiners Kunde erhalten. Das Levische Verfahren sei beispiellos. Seckel, der Anführer, dulde und verpflege seinen „bannisierten“ Sohn Anselm in seinem Hause, der, was noch nie seit Begründung der Gemeinde vorgekommen, schon 1 ½ Jahre im Banne verharre.

Dazu komme die Absetzung des Rabbi, als wären sie die Gemeinde. Man möge also Secklein mit einer harten „Leibes- oder Geldbuss“ abstrafen, ihn auch „alss einen Bosshaftigen verächter seiner u. seiner väter Ceremonien vns Juden übergeben, damit wir ihn nach vnnsern Ceremonien richten u. Strafen mögen . . .“. Diese Beschwerde ging an den Oberstwachtmeister. Die Regierung, die keine Kenntnis von ihr hatte, entschied vorläufig auf die Levische Eingabe hin, die Ganerben hätten pendente lite die Bannstrafen ausser Kraft zu setzen. Aber nun sahen sich die Rothenberger Behörden gekränkt, weil die Levische Partei unter ihrer, der ersten Instanz, Umgehung sich gleich nach Amberg gewendet hatten. Sie berichten der Regierung gutachtlich, Abeles sei ein unantastbarer Charakter, die Angriffe u. Exzesse seiner Gegner seien ungerecht. Die Einsetzung des neuen Vorstandes sei zwar ein ausserordentlicher Akt, aber mit Rücksicht auf die zerrütteten Gemeindeverhältnisse und im Interesse der Einziehung der staatlichen Abgaben notwendig gewesen. Die Zusammensetzung (4 Schnaittacher und 2 Ottensooser) entspreche den Tekanoth Models. Jakob Levi sei ein herrischer, streitsüchtiger Geldverwalter gewesen und habe in seiner Amtszeit Gemeindedokumente sich unrechtmässig angeeignet, um sie in seinem Prozess zu verwerten. Der Bann sei im Gemeindeleben die Grundlage der Disziplin. Nur durch ihn könnten die säumigen Mitglieder zur Abgabenzahlung veranlasst werden. Traurig genug, dass Nathan u. Feusele es zu diesem Zwangsmittel kommen liessen. Mit dem Bannrecht falle auch das Gedeihen des Gemeindelebens. Uebrigens könnten die Bannisierten, unbeschadet ihres Klagerechtes, sich nach einer Polizeibestimmung selbst vom Bann befreien, indem sie bis zum Ausgang der Klage beim Rabbiner den Wert des Streitobjektes (bei einem 8, beim anderen 5 fl.) deponierten.

Am 8. II. 1673 wurden endlich auf der Regierungskanzlei Amberg, Einigungsverhandlungen eingeleitet. Es erschienen: Der Burggraf, Abeles, die Vorsteher Lazarus, Moises, Josef Rebitzer; von der Partei Levi: Isaak, Feusel

und Jakob Levi, Nathan und sein Sohn Marx. Nach 3 tägigem harten Wortgeplänkel, das nur wenig neue[1]) Tatsachen bringt, kommt auf eindringliches Zureden der Kommissare folgender Vergleich zustande. Die 6 neuen Vorsteher bleiben die restierenden $1^1/_4$ Jahre im Amt. Jakob Levi wird in sein früheres Kassenamt sofort wieder eingesetzt und erhält in Abr. Seligmann und Feusel Levi 2 Beisitzer; diese 3 versehen ihr Amt wechselweise. Ueber Nathans und Feusels Gemeindeschulden sollen 4 auswärtige Schiedsrichter unter Samsons Vorsitz Entscheidung treffen, über eine andere, Josef Rebitzer und Nathan Marx mit Anhang betreffende, Angelegenheit, 5 auswärtige, ohne Zuziehung Samsons. Alle Anwesenden unterschreiben, Samson an bevorzugter Stelle.

Uebrigens waren diese Streitigkeiten durch eine andere Angelegenheit kompliziert worden. Der genannte Anselm Levi hatte sich um 1666 mit Eitel, der T. des Abr. Neuburger aus Gundelfingen, verheiratet. Sie „kam aber von Sinnen“ und wurde „auf Erkenntnis des Rabbi wieder heimgeschickt, samt ihrem Heiratgut von 300 fl.“ 1669 kehrte sie als restituiert nach Schnaittach zurück, doch die Ehegatten lebten nicht in Harmonie und man fasste die Scheidung ins Auge. Diese stiess auf Widerspruch und führte zu Familienzwisten, so dass Abeles vom Amt Rothenberg am 1. Juni 1671 Auftrag erhielt, die Angelegenheit binnen 2—3 Monaten durch Vergleich oder rechtsgiltiges Erkenntnis beizulegen. Zu diesem Zwecke soll jede Partei ihm einen unparteiischen und nicht verwandten Vertreter zur Seite geben. Gegen das Urteil des Dreimännerkollegiums soll Appelation zum Amt Rothenberg

---

[1]) Bei den Verhandlungen wird auch das Wesen des Bannes erklärt: „Der kleine Bann, Isser genannt, bedeutet: So lange sie darin, dürfen sie vom geschächten Fleisch nichts, wohl aber alles andere essen, auch keine Verrichtungen in der Synagoge haben, aber dieselbe besuchen. Der höhere Bann bedeutet: Sie dürfen wohl zwar alles essen, dürfen aber die Synagoge nicht besuchen, noch eine Gemeinschaft mit den anderen Juden haben, müssen auch täglich ein gewisses deputiertes Geld erlegen. Solchen Bann macht der Rabi neben den anderen Gesambten Juden.“

zulässig sein. Eitel soll bis zur definitiven Entscheidung mit dem Töchterlein beim Vorsinger wohnen und dort vom Schwiegervater Seckle ernährt werden. Was sie durch Spinnen und andere Arbeit verdient, gehört ihr. Amsel muss ihre Kleider, ihr Weisszeug, Silberwerk, darunter ein silberner Gürtel, beim Rabbi deponieren, welcher ihr darüber einen Depotschein auszustellen hat. — Bevollmächtigter der Eitel wurde Rabb. Sam. Kaidanower in Fürth, Bevollmächtigter Anselms: Josef in Ottensoos. Im Dezember 1671 war die Verhandlung, „weilen aber vnnsere verstorbene Hochgelährte seelig gedächtnus gesagt, man soll mit dem Recht langsam sein und noch viel mehr mit der scheidung zweyer aneinander behaffteter Ehe Leuth, welche gar schwer seye, dass man darauf sich wohl bedenckhen und betrachten soll", wurde die Verhandlung ausgesetzt und die Angelegenheit der Begutachtung „etlicher Hochgelährter Rabbiner im Landt" unterbreitet. — Erst im August 1672 kam das Urteil. Anselm wird verurteilt, der Eitel Scheidebrief zu geben und ihr die Morgengabe und alles von ihr in die Ehe Mitgebrachte auszuhändigen. Als ihr Vertreter hatte diesmal Jakob, S. des Rabbi Menachem aus Hessen, z. Z. in Perlizheim, das Urteil unterschrieben. —

Das oben (S. 55) erwähnte Schiedskollegium bestand, vom Vorsitzenden Abeles abgesehen, aus Rabb. Sam. Kaidanower in Fürth und Rabb. Sam. Grunam in Schwabach. Ihre

T e k a n o t h

sind die ersten uns dem Wortlaut nach bekannten und verbreiten sich über alle z. Z. zwischen den Schnaittacher, Ottensooser und Hüttenbachischen (lochnerische und Rothenbergische) Juden strittigen Angelegenheiten. Die 3 Rabbiner waren freiwillig von den Gemeinden gewählt worden, und diese hatten sich von vornherein verpflichtet, die Tekanoth, wie sie auch ausfallen mögen, zu befolgen, laut Wahlprotokoll d. d. 19. Tebet 425 (1765).

In der Einleitung bemerken die Rabbiner, dass nicht alle Fälle sich nach der scharfen Linie des Rechtes hätten entscheiden lassen, vielmehr musste gütliches Entgegenkommen (פשרה) und religiöses Recht (דין תורה) sich verbinden.

1) Die alte und stets sehr brennende Frage, wie die Unkosten eines neuen Schutzbriefes zu verteilen sind, findet folgende Lösung: Alle Kosten für die Vorarbeiten, z. B. Reisen von Deputierten nach München (kurf. Hof) behufs Fürsprache, sind von Schn., Ottens. und dem rothenbergischen Hüttenb. gemeinsam zu tragen, u. zw. nach folgendem Modus: Eine Hälfte wird auf die Familienvorsteher gleichmässig (Roschhabbajis), die zweite auf dieselben nach dem Vermögensstand (Erech) repartiert. Die jenseitigen Hüttenbacher, die an Lochner ohnedies besonderes Schutzgeld zahlen, entrichten nur die Hälfte des auf sie nach diesem Modus Entfallenden. Die herkömmlichen Sporteln, wie Freiheitslösung, Schreibgebühr u. s. w. hat Schnaittach, auf dessen Namen der Schutzbrief ausgestellt wurde, allein zu tragen.

2) Betr. „Voraus", der diesesmal (Schutzbrief 1664) für die 3 Gemeinden 180 fl. betrug: Schnaittach allein muss 130 fl. aufbringen ($^2/_3$ R. H., $^1/_3$ E.), 10 fl. Josef in Ottens. mit seinem greisen Vater, Vorsteher Abr.; die restierenden 40 fl. werden zu $^1/_2$ R. H. und $^1/_2$ E. von allen Gemeinden zusammen aufgebracht. Jede künftige Mehrung oder Minderung des Voraus wird nach demselben Prinzip in Rücksicht gezogen. — Sollte einmal für jede einzelne Gemeinde ein Schutzbrief erforderlich sein, so kann Schnaittach für den Voraus des seinigen nur 35 fl. Unterstützung von den anderen Gemeinden verlangen.

3) Es können aber nicht, auf Grund dieses Modus, bisher geforderte oder gezahlte Vorauszuschüsse seitens Schnaittach nach- oder seitens der Gemeinden zurückgefordert werden.

4) Alle aus diesen oder früheren Tekanoth entspringenden gemeinsamen Pflichten sind von allen Gemeinden gemeinsam zu tragen. In schweren Zeiten sollen sie sich gegen-

seitig an diese Pflichten mahnen. Besonders wenn es gilt, einen neuen Schutzbrief su erwirken, soll jeder einzelne mitraten und mithelfen, unter Umständen mit Aufopferung von Gut und Blut.

5) Zum Vorsteher in Ottens. wird der greise Abr. ernannt. Er kann seine Gemeinde nach Bedarf jederzeit einberufen, — wenn Ottensooser Interessen beteiligt sind, die Schnaittacher Gemeindeversammlungen besuchen oder sich dort vertreten lassen.

6) Die Gemeinderechnungen wurden von uns geprüft und in Ordnung gefunden. Die Aussenstände sollen möglichst schnell und praktisch (Wochen-, Monatsraten) eingetrieben werden.

7) Betrifft ein Guthaben der Gem. Schn. bei einem Herrn Stüber.

8) Ordnet an, in welcher Weise das (von uns oben erwähnte) Vermächtnis des reichen Abr. den einzelnen Gemeinden zustatten kommen solle.

9) Regelt die Beerdigungsgebühren. Bei Bezirkseingesessenen trägt Schn. die eine Hälfte, die andere Hälfte die Heimatgemeinde. Schn. soll die Gemeinde hierbei nicht drücken, da diese wenigstens bis zu einem gewissen Grade Mitbesitzer des Friedhofes sind und Vorrechte vor den nicht rothenbergischen Gemeinden beanspruchen können.

10) Die Ottensooser haben in spezifisch Schnaittacher Gemeindeangelegenheiten nichts einzureden.

11) Das Verhältnis von Schn. und Ott. richtet sich fernerhin nach Models Tekanoth.

12) Der von diesem angegebene Modus der Abgabenverteilung und Rabbinerwahl kann nur durch Rabbiner- und Gemeindemajorität gemeinsam abgeändert werden.

13) Wenn ein Jude ein einem Christen gehöriges Haus erwirbt und demnach die darauf ruhenden Abgaben zu zahlen hat, so braucht er natürlich nicht obendrein die von den Juden solidarisch auf die „Judenhäuser“ zu entrichtenden Abgaben mitzutragen. Man soll aber bei den Behörden vorstellig

werden, dass sein Haus in die Reihe der „Judenhäuser" eingereicht werden möge.

14) Betrifft nochmals den in Zif. 7 genannten Stüber.

15) Die nicht widersprechenden Angaben der alten Tekanoth bleiben in kraft. —

Schlussbemerkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Tekanoth werden mit schwerstem Bann und 20 fl. Strafe (1/2 für Wohltätigkeit, 1/2 für Staatsärar) bedroht. Bei Zweifeln in der Auslegung entscheidet der Rabbiner in Schn. Der Autorität der Landeshoheit soll durch diese Satzungen nicht um Haaresbreite vorgegriffen werden.

Man beachte, dass der Gemeinde Forth nicht Erwähnung geschieht. Ein Zusatz Samsons lässt erkennen, dass noch mehr Punkte erledigt, dass aber nur die Schn. und Ottens. betreffenden hier niedergelegt wurden. Dass auch diese Tekanoth nicht geeignet waren, Streitigkeiten hintanzuhalten, haben wir gesehen. Man verbitterte Abeles das Leben; dabei war er in seinem grossen Bezirk mit Amtsarbeit stark belastet; er fügt seinem Namen fast stets הטרוד bei. Bei den Behörden war er hochangesehen; er war für sie amtliche Auskunftsstelle für private Angelegenheiten der Juden.

Satt der Aufregungen, übersiedelte er nach seiner geliebten Heimatstadt Prag, vermutlich 1674; denn in diesem Jahr musste das Rabbinat Bamberg[1]) neu besetzt werden. Auch in Prag ruhte er nicht aus, er fungierte hier als Rabbinatsassessor [2]). Am 12. Tamus starb er und wurde tags darauf beerdigt. Sein Sohn Wolf st. 1705, seine Tochter Mindel, Frau des Isaak Perlhefter, 1720 in Prag [3]).

In Samsons Amtszeit fällt die Gründung der benachbarten Gemeinde Sulzbach[4]); bei der Einweihung ihres Friedhofes war er zugegen. Zu seiner Zeit war Wagenseil Pro-

---

[1]) Eckstein „Bamberg" 168; das Chebrabuch Zeckendorf erwähnt Abeles, das. n. 1.

[2]) Hock 1. — [3]) das. 81 u. 279.

[4]) Vgl. Weinberg „Sulzbach" 16.

fessor in Altorf. In dessen Haus bewegte sich der Wiener Exulant Bär Eibenschutz [1]) als Hausfreund. Bärs Frau Isabella, aus der Prager Familie Perlhefter, wohnte mit ihrem Töchterchen in Schnaittach, von wo sie mit Wagenseil einen hebräischen Briefwechsel unterhielt; sie unterrichtete die Tochter ihres Gönners in Tanz und Zitherspiel.

Aus Schnaittach stammt Naft. b. Ahron Mordechai, mit dem Familiennamen Schnaittach. Er wurde Rabbiner in Friedberg und später in Hanau, wo er 1680 starb [2]).

6. Kapitel.

Rabbiner Ascher Sechariah Enslen (1674—93).

Das Rabbinat Bamberg fiel nach Samsons Rücktritt ab. In Schnaittach folgte Ascher Sechariah Enslen, über dessen Herkunft nichts bekannt ist. Arbeit fand er genug vor und Sorge. Denn eine bange Frage bewegte damals stets die Gemeinden: Wird die Regierung den Schutzbrief erneuern oder werden wir den Wanderstab ergreifen müssen, und welche Gegenleistungen wird sie im günstigsten Fall fordern? Da die Schutzfrist nur 3 Jahre währte, so mussten fast sofort nach jeder Neuerteilung Vorarbeiten für den kommenden begonnen werden, so nach Beginn der Schutzperiode 1676—9. Die Zeiten waren furchtbar schlecht, die Juden so arm, wie nie zuvor, kein einziger besass 100 fl.; 5 jährige Einquartierungen kaiserlicher Truppen hatten sie um 10 000 fl. gebracht. Da auch die Schuldner dadurch verarmt waren, konnten sie ihre Aussenstände nicht einziehen. Einige Juden waren dehalb ausgewandert. Und nun sollten sie 1679 einen neuen Schutzbrief einlösen! Dieses Mal gab ihnen die Verzweiflung die letzte Waffe in die Hand. Wenn ihnen nicht ein ganz bedeutender Nachlass an ihren Abgaben zugestanden und der neue Schutzbrief nicht auf 6 (statt 3)

---

[1]) L. V. 201; oben S. 36; L. V. 189.

[2]) Löwensteins „Blätter“ IV 57; Friedberg לוחות זכרון II. Aufl. n. 6; Ders. „Familie Schor“ n. 23.

bewilligt wurde, würden sie ihre Häuser verkaufen, und alle wegziehen! — Diese Drohung wirkte besonders auf die für ihre Judensporteln besorgten Beamten. Sie schlugen nach oben Gewährung aller Forderungen vor, besonders derer, die nicht Beamtengefälle waren. Die Hofkammer hatte ein Einsehen für die traurige Lage der Juden und Max Emanuel erteilte den Schutzbrief am 20. Februar 1680, allerdings nur für 3 Jahre (1679—82). „Man sollte eigentlich billiger auf Ausweisung der Juden als deren Conservation sein.“ Der Voraus wurde erlassen, der Reinfal gekürzt, das steuerbare Vermögen von 17 000 (1674 : 10 000) auf 8000 fl. ermässigt. Zwar sollte man ihnen bedeuten, dass in besseren Zeiten alles nachzuzahlen sei —, doch dies stand nur auf dem Papier und wurde vergessen; eine fühlbare Erleichterung für die Juden ergab sich doch. Die Beamtenabgaben, Lösungs-, Siegelgeld, Reinfall etc. blieben natürlich. — 1683 hatte sich die Lage schon gebessert. Die Ausweisungsdrohung blieb mit Rücksicht auf die Ganerben vergessen. Am 17. August 1683 kam der Schutzbrief auf 3 Jahre, unter Aufrechthaltung sämtlicher Gebühren. Nur die Steuer blieb bei 8000 fl. — 1686 wurde sie wieder auf 12 000 fl. erhöht. Die Ganerben verzichteten auf die Hälfte ihres Voraus, nicht aber Bayern, trotz Befürwortung durch seinen Beamten v. Notzing. In diesem Jahre betrugen die Judenabgaben: Voraus 229 fl., Nachtgeld 40 fl., Freiheitslösung 74 $^1/_2$ fl., gemästete Gans 20 $^1/_4$ fl., Opfergeld 36 fl., Judenbegräbnis 16 $^1/_2$ fl., Reinfal 22 $^1/_2$ fl., Schutzgeld 229 fl. Dazu die ordentlichen Steuern von 12 000 fl., die Einquartierungslasten (damals p. a. ca. 180 fl.) und bei der Neuwahl eines Burggrafen 60 Tlr. Aufzuggeld. — 1690 erfolgte Schutzbrief ohne Schwierigkeit auf 3 Jahre (6 waren gefordert). Bayern und Ganerben verzichteten auf die Hälfte des Voraus; auch eine in diesem Jahre allen Untertanen auferlegte Extrasteuer (20 X auf 100 fl.) wurde ihnen erlassen. Steuer von 12 000 fl. Damals wohnten in Schnaittach, Ottensoos und im diesseitigen Hüttenbach ohne Witwen und Beamten 25 Familien mit 12—5—1 Häusern.

Auch die Streitigkeiten in und zwischen den Gemeinden stellten an Enslens wunderbare Friedfertigkeit und organisatorisches Talent gewaltige Anforderungen. 2 Tekanoth verewigen ihn in der Geschichte des Bezirkes.

Die ersten Tekanoth

befassen sich mit den internen Gemeindeverhältnissen Schnaittachs. Sie wurden unter seinem Vorsitz im Januar 1690 durch ein Schiedskollegium aufgestellt, dem ferner angehörten: Mos. b. Sam. Reinganum[1]) aus Fürth u. Bärmann, der hier zum ersten Mal in seinem späteren Rabbinatsbezirk vor die Oeffentlichkeit tritt, u. zw. als Moreh zedek, (was immer so viel bedeutet, wie Unterrabbiner, Vizerabbiner, Stellvertreter eines Hauptrabbiners, welch letzterer selbst überall in Deutschland den Titel Ab bet din führte). Die aufgestellten Satzungen sind hier nur inhaltlich wiedergegeben:

1) Der alte Brauch, für Pessachweizen Geld an die Armen aus der Gemeindekasse zu verteilen, bleibt bestehen. Ueber die Höhe der Beträge entscheiden die 6 Vorsteher, ev. unter Zuziehung der 3 Ersatzmänner (s. Zif. 7).

2) Betrifft Feibel, einen von der Gemeinde z. Z. unterhaltenen Armen.

3) Da viele sich beklagen, dass sie, wo das strenge Recht auf ihrer Seite, doch von den Vorstehern gezwungen würden, sich in Prozesssachen mit dem Gegner in einen Vergleich einzulassen und damit grosse Geldeinbusse zu erleiden, so wird verfügt: Niemand darf in Vermögensprozessen bei den Vorstehern, sondern nur beim Rabbiner sein Recht suchen. Dagegen verstossende Rechtsuchende u. Vorsteher werden mit 2 Tlr. Strafe und Bann bedroht. Wohl aber darf ein Schiedsgericht aus Rabbiner und je einem Vertreter der 2 Parteien angerufen werden. Nichtswürdig aber ist das Gemeindemitglied, das in einer Streitsache die öffentlichen

---

[1]) Mose Dajan, vgl. Brann in Kaufmanns Gedenkbuch S. 417 u. 450.

Behörden belästigt, wo der Rabbiner nach religiösem Recht entscheiden könnte.

4) Betrifft Einziehung rückständiger Zehnten vom Zehnten (s. w. S. 75) u. von Begräbnisgeld.

5) Das Geld der Stiftung des reichen Abr. ist vom Verwalter durch Ausleihen in religiös erlaubter Weise zu 5 % anzulegen, unter jedesmaligem Einverständnis des Monatsvorstehers. Jedes Jahr vor R. haschanah ist Rechenschaft abzulegen. Die Zinsen werden für arme Bräute bestimmt.

6) Ohne Mitwissen des Mitvorstehers darf der Monatsvorsteher, auch nicht im Interesse der Gemeinde, sich mit den Behörden über den Marktpreis von Fleisch, Bier etc. nicht ins Benehmen setzen.

7) Regelt die Gemeindeverwaltung. Die Auswahl der Vorsteher ist durch viele verwandschaftliche Beziehungen der Familien (פסולי עדות) erschwert. — Die Vorstandschaft soll bis 1695 bestehen aus: 4 Vorstehern (פרנסים), 2 Beisitzern (טובים), 3 Ersatzleuten (הוספה). Die vier Parnossim zerfallen in zwei Monatsvorsteher, mit je einem Nebenvorsteher. Berle b. Jakob und Josef werden zu Monatsvorstehern ernannt, des ersteren Nebenvorsteher wird Seligmann b. Löb, des letzteren Berle b. Seckel. — Beisitzer werden Dav. b. Jos. Mos. und Wolf b. Jak. — Ersatzmänner: Abr. Levi, Mord. Kaz, Eisik b. Jak. — Hauptmonatsvorsteher mit je ihrem Nebenvorsteher fungieren abwechselnd monatweise. — Der Hauptmonatsvorsteher darf Ausgaben bis zu 1 Tlr. machen, bis zu 2 Tlr. nur unter Mitwissen des betr. Nebenvorstehers, von mehr als 2 Tlr. nur nach Einwilligung aller 6 Vorsteher. Der Nebenvorsteher verfügt, u. zw. nur bei Abwesenheit des Hauptmonatsvorstehers, über 1 Tlr., über mehr nur unter Zustimmung sämtlicher grade in Schn. anwesenden Vorsteher. — Der Hauptmonatsvorsteher, und in dessen Abwesenheit der Nebenvorsteher, kann jederzeit durch den Gemeindediener Gemeindeversammlungen einberufen und das Fernbleiben mit einer von ihm zu bestimmenden Strafe bedrohen. Ueber Berechtigung von Gründen für das Nichterscheinen beschliessen

die erschienenen Vorsteher. — Zu persönlicher Rücksprache bei Behörden muss der Hauptmonatsvorsteher seinen Nebenvorsteher und kann er den anderen Hauptmonatsvorsteher mitnehmen; letzterer darf sich nicht weigern. Sind höhere Behörden ausserhalb des Bezirkes aufzusuchen, so hat dies nur durch die beiden Hauptvorsteher zu geschehen. — Das Sechsmännerkollegium kann Strafen bis 6 Tlr. verhängen; bei Stimmengleichheit sind die 3 Ersatzleute zuzuziehen. Bei höheren Strafen muss dieses Neunmännerkollegium den Rabbiner hinzunehmen. Dieses Zehnmännerkollegium kann Geldstrafen ohne Grenze nach oben verhängen. — Es wählt auch Vorbeter und Gemeindediener. Models Tekanah über Rabbinerwahl und Gemeindezensus bleibt unangetastet. Der Hauptmonatsvorsteher kann ein Gemeindemitglied, das sich ungebührlich gegen ihn benimmt, zwingen, vorläufig ein Strafpfand bis 1 Tlr. (mit Wissen des Nebenvorstehers bis 2 Tlr.) zu hinterlegen. Das Sechsmännerkollegium entscheidet alsdann über Berechtigung der Strafe bezw. des Pfandes.

8) Die genannten 9 fungieren jedenfalls bis zu einer Neuwahl.

9) Kassier und Hauptvorsteher haben zu festzusetzenden Zeiten dem Sechsmännerkollegium Rechenschaft abzulegen. Die Gemeinde ist hierzu einzuladen.

10) Der Gemeindediener übergibt eingezogene Gemeindegelder dem Kassier, nicht dem Vorsteher direkt. Dieser kann etwaige Vorschüsse ohne weiteres der Gemeindekasse entnehmen.

11) Bei leerer Kasse müssen die 6 Vorsteher Vorschüsse bis zu 30 Tlr. (45 fl.) machen, u. zw. die 2 Hauptvorsteher je 10 fl., die 2 Nebenvorsteher je 5 Tlr., die 2 Beisitzer 5 fl. — Darüber hinaus muss das Neunmännerkollegium noch bis 20 Tlr. insgesamt vorschiessen. Sie können binnen 6 Wochen die Vorschüsse von der Gemeinde zurückfordern.

12) Ueber die Reihenfolge, nach welcher die Abgaben von den Gemeindemitgliedern erhoben werden, entscheidet

nach Herkommen das Los. Zuerst haben aber die 4 Vorsteher und alsdann die Beisitzer die Hälfte ihrer Abgaben zu leisten.

13) Der Hauptmonatsvorsteher muss unweigerlich für jeden Privatmann, auf dessen Wunsch und Kosten, Fürsprache bei den Behörden (שתדלנות) leisten. Bei Fürsprachen für die ganze Gemeinde, der er sich auch nie entziehen darf, zahlt diese die Kosten.

14) Er hat auf jeden Sonntag eine Versammlung der 6 Vorsteher einzuberufen, zur Beratung von Gemeindeangelegenheiten.

15) Kein Vorsteher kann hierzu einen Stellvertreter ernennen. Wer aber aus zwingendem Grund die Sitzung verlässt, kann vorher seine Ansicht einem Mitvorsteher sagen, der dann bei der Abstimmung 2 Stimmen hat. Der Hauptvorsteher soll eine Sitzung nicht mit Hinterlist auf eine Zeit anberaumen, zu der nach seinem Vorwissen einzelne Vorsteher nicht kommen können. Einzelne Vorsteher sollen sich nicht im geheimen zur Niederstimmung von Kollegen verbinden ואף אם דבריהם בהסתר היודע כל מחשבות הוא יפרע מעושה כאלה. Jeder soll nach innerster Ueberzeugung stimmen.

16) Künftige Vorstandswahlen geschehen folgendermassen: Der Rabbiner oder Vorbeter nimmt aus einem Kästchen Zettel heraus. In diesem Kästchen befinden sich soviel Zettel als Gemeindemitglieder, mit je einem Namen derselben. Unter den 9 Gezogenen dürfen höchstens 5 Verwandte (פסולי עדות) sein, andernfalls gelten nur die 5 zuerst Gezogenen und es werden neue Zettel genommen, bis die Zahl 9 komplet. — Die bestimmten 9 dürfen von da ab mit niemand ein Wort sprechen, begeben sich mit dem Rabbiner in die Synagoge und geloben dort durch Handschlag, jetzt 7 Männer zu wählen, welche sie für die Würdigsten der Gemeinde halten. — Sofort, noch in der Synagoge, geschieht dies alsdann durch Zettelwahl. Höchstens 4 von den 7 dürfen mit einander verwandt sein. Diese 7 wählen dann endlich, nach vorausgegangener Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt,

endgiltig den Vorstand und verteilen zugleich die einzelnen Aemter. Sie haben auch zu entscheiden, ob, den Zeitverhältnissen entsprechend, 2 oder 4 Versteher und wie viele Beisitzer gewählt werden sollen. Keinesfalls dürfen die 2 Hauptvorsteher mit einander verwandt sein. Persönliche Freundschaft oder Feindschaft muss für die 7 wegfallen.

17) Warnt vor der beobachteten Niederträchtigkeit, dass jemand um die Wahl eines verdienstvollen, aber befeindeten, Mannes ungiltig zu machen, die Wahl eines diesem Verwandten betreibt.

18) Erneuerung des Verbotes früherer Rabbiner bei schwerstem Bann, dass jemand zur Erreichung von Sondervorteilen bei Abgaben zu den Behörden laufe. Was bisher in dieser Beziehung gesündigt, bleibe aus wohlerwogenen Gründen ungeahndet. Auch in Zukunft entspreche es nicht der Würde der Gemeinde, gegen einen solchen Elenden vorzugehen, der im Leid der Gemeinde eigene Vorteile sucht, sich einen „eigenen Götzenaltar baut“.

19) Der Rabbiner kann über Vorstands- und Gemeindebeschlüsse absolute Schweigepflicht, selbst Frau und Kind gegenüber, verhängen. Wer das Schweigen durchbricht, hat etwa dadurch entstehenden Schaden allein zu tragen. Dasselbe gilt für den, der den Rabbiner bei den Behörden anschwärzt, indem er etwa gegen eine Entscheidung desselben nach religiösem Recht dort appelliert und so den Behörden Anlass gibt, sich in die juridischen Befugnisse des Rabbiners zu mischen und sie einzuschränken. Alle grossen Rabbiner der Gegenwart und Vergangenheit warnten vor diesem Frevel!

20) Familienvorsteher haften für den durch ein Familienmitglied durch Brechen der Schweigepflicht entstandenen Schaden[1].

---

[1]) Derartige Schweigegebote sind begreiflich, wenn man bedenkt, wie durch ein unvorsichtiges Wort unverantwortlicher Personen unsagbarer Schaden über ganze Judengemeinden hervorgerufen werden konnte und auch oft genug wurde.

21) Niemand darf ein Gemeindeamt ablehnen, es müsste denn bekannt sein, dass er aus Bescheidenheit jede Ehrenstelle hasst.

22) Nur die Mitglieder der Gemeindeschätzungskommission, die vor Mittag gesessen, ebenso das gerade um die Mittagszeit behufs seiner Abschätzung anwesende Gemeindemitglied, dürfen nach altem Brauch auf Gemeindekosten Mittag essen. Entsprechendes gilt für das Abendessen. Sonst niemand.

23) Das Eigentumsrecht an den einzelnen Synagogenplätzen soll eruiert und im Protokollbuch für alle Zukunft festgelegt werden. Nur ein dortiger Eintrag oder ein Kaufbrief garantiert von jetzt ab den Besitz[1]).

24) In Hinsicht auf die jetzige trübe wirtschaftliche Lage wird angeordnet: Das bisher übliche Kredenzen von Branntwein bei der Beschneidungs- oder Barmizwahfeier, oder im Haus des Bräutigams oder der Braut am Sabbat des Ausführens und nach der Hochzeit, wird bei 1/2 Tlr. Strafe, auf Wunsch von einigen Privaten, in Zukunft untersagt. Ebenso das Verteilen von Zuckerwerk, wenn das Brautpaar feierlich in sein Gemach geführt wird.

25) Alle Art von Spiel in Schn. und nächster Umgebung ist untersagt. Ausnahmen: die Tage ohne תחנון-Gebet. Eine Wöchnerin darf mit 2 Frauen, ein zur Ader Gelassener in den 3 ersten Tagen mit 2 Männern spielen; nie aber Männer mit Frauen. Uebertreter zahlen Strafe nach jedesmaliger Festsetzung.

26) In den nächsten 10 Jahren darf kein Familienvater mehr als 1 Kind in Schn. heiraten lassen. Die Vorsteher Berle und Seligmann, von denen schon verheiratete Kinder ansässig (2 bezw. 1), dürfen höchstens in 5 Jahren ein zweites ansässig machen. Sollte diese Anordnung nach 10 Jahren

---

[1]) In der Tat wird darauf im Pr. eine Aufstellung sämtlicher Synagogenplätze durch Bärmann gemacht und jede Besitzveränderung bis 1827 sorgfältig verzeichnet, u. zw. durch die Rabbiner. Ein genauer Aufriss zeigt 79 Männer- und 69 Frauenplätze. Die Eintragungen geben Einblick in den Personenstand der Gemeinde von 1690—1827.

verlängert werden, so dürfen Eltern, von denen Kinder sich noch nicht ansässig gemacht haben, aus Gerechtigkeit 2 Kinder in Schn. heiraten lassen. (Diese Anordnung sollte in dem engbegrenzten Bezirk und bei den schlechten Zeiten neue Konkurrenz verhindern und war ein Gemeindebeschluss).

27) Bisher vereinigten sich immer mehrere Familien u. besoldeten gemeinsam einen Lehrer für ihre Kinder. Die Kinder der Armen blieben, bei den ihnen mangelnden Mitteln, leider ohne Unterricht. Darum sollen die Vorsteher den Unterricht organisieren. Jedes Kind ist einem Lehrer zuzuweisen. Gleichbegabte sind zu einer Schule zu vereinigen.

28) Differenzen über Auslegung dieser Tekanoth sind uns zur Entscheidung vorzulegen bezw., sollte dies nicht mehr möglich sein, dem amtierenden Rabbiner in Schn.

29) Waisen (Knaben und Mädchen) bis zum 20. Jahre sind von allen Abgaben (Beerdigungsgebühr ausgenommen) frei, einerlei ob sie Geschäft oder Vermögen haben, oder nicht. Alsdann zahlen sie bis zur Verheiratung jährlich von 100 fl. Vermögen 1 fl., unter Befreiung von allen Einzelsteuern. Wenn sie in Schn. selbst nicht heiraten wollen, zahlen sie überhaupt nichts. Darum wird jenes 1 pCt. erst bei der Hochzeit, rückwirkend, erhoben. Verheiratete, auch vor dem 20. Jahr, gelten sofort als Mitglieder mit allen Pflichten.

Schlussbem. Diese des Friedens wegen aufgestellten Tekanoth sollen nicht in die Rechte der Landeshoheit eingreifen.

Nachtrag: Der junge Ehemann bleibt, nach Herkommen $1/2$ Jahr von allen Abgaben frei, alsdann wird er zu den Kultusabgaben herangezogen; von öffentlichen Abgaben bleibt er nach einem uns von den Behörden verbrieften Recht 1 Jahr befreit.

Von diesen Tekanoth wurde am folg. Sabbat der ganzen Gemeinde in der Synagoge Kenntnis gegeben, durch folgenden Ausruf des Gemeindedieners.

„Hört zu, רבותי, is mir befohlen worden von אב"ד ופרנסים שי׳ (Rabb. und Vorsteher) מאחר nun neue תקנות seinen gemacht

worden und viel drunter, das בקנס verboten is worden, welcher עובר werd drauf sein; — nun damit einer oder der andere werd sagen, er hab nixen gewisst מהתקנה oder von dem קנס שיתן, tut man zu wissen, welcher die תקנות wil sehen oder hören oder selbsten leienen sol מחר לבית הקהל komen kan er sie leienen oder hören. Solcher כרוז (Ausruf) schreibt men ein in פנקס הקהל und אב״ד werd chossmenen (unterschreiben) כדי keiner kein תירוץ (Ausrede) sagen duhn können. גם lasst man wissen, welche הן מחמת Stät של אנשים או של נשים etwas zu suchen haben, dassen בזו השבוע austragen und sich zuschreiben lassen, sunsten weiter nimmer gehört werden.“

Im Protokollbuch ist dieser Ausruf verewigt und von Rabb. Enslen und dem Gemeindediener Isaak b. Sim. unterschrieben. Diese Tekanoth bedeuteten eine von grund auf neue Verfassung für Schnaittach.

Schon damals warf ein grosses Ereignis seine Schatten voraus. Bayern hatte den Plan gefasst, durch Hergabe der zweiten Hälfte der Kaufsumme den ganzen Rothenberg zu erwerben. Für die Juden war damit die Gefahr der Austreibung in gefährliche Nähe gerückt. Bayern war dann von Rücksichten gegen die Ganerben frei, und es bestand kein Zweifel, dass es das Prinzip der Judenreinheit als einen der allerersten Akte durchführen würde. Die Einsichtsvollen unter den Rothenberger Juden erkannten diese Gefahr in ihrem vollen Umfang und erwogen Mittel und Wege, wie man sie rechtzeitig abwenden könnte. Darüber entstanden schon jetzt Differenzen zwischen *Schnaittach* und *Ottensoos,* die so akut wurden, dass Enslen 14 Tage nach den ersten für diese 2 Gemeinden

die zweiten Tekanoth,

diesmal allein, aufzustellen genötigt war. Sie sind von wunderbarer Friedfertigkeit diktiert.

Bekanntlich muss Ottens. alle öffentlichen Abgaben mit Schn. gemeinsam tragen, insbesondere die durch einen neuen Schutzbrief erforderlichen Unkosten, sowohl nach Models, wie

nach Samsons Tekanah. Zwar sollte nach Zif. 1 der letzteren (s. o. S. 60) Schn. die ordentlichen Schutzbriefkosten selbst tragen, aber dieses gilt nur für reguläre Verhältnisse. Bei ausserordentlichen Verhältnissen jedoch, wie jetzt, sind alle Gemeinden in gleicher Gefahr und ausserordentliche Massregeln am Platz, wie z. B. dort in Zif. 2 eine solche vorgesehen ist, und Zif. 4 warnt ausdrücklich vor der Trennung der Gemeinden in solch schweren Zeiten. — Nun behauptet Ottens., es bestehe z. Z. keine Gefahr; Schn. ist anderer Ansicht und behauptet, seine Bemühungen kämen auch den anderen Gemeinden zustatten, die also diese jetzt entstehenden Unkosten auch mittragen müssten. Darum ist mein Spruch: Bekanntlich duldet der Kurfürst von Bayern keine Juden im Land, er tat es bei uns bisher nur in Rücksicht auf die Ganerben. Wenn diese nun wegfällt —, wer hindert ihn an der Austreibung? Ja sogar jetzt schon müssen wir bei jedem Schutzbrief von höchster Seite Worte hinnehmen wie, „zwar ist es unsere Absicht, die Juden völlig auszurotten, doch dieses eine Mal noch . . .“

Nun ist notorisch, dass zwischen Ganerben u. Kurfürst Verhandlungen über den vollen Ankauf schweben. Ueber Nacht kann dieser erfolgen und gleichzeitig die Judenaustreibung. Dann kommen alle unsere Pläne und Bemühungen zu spät. — Da ist es eine wahrhaft göttliche Fügung, dass der Kurfürst den einflussreichen Samuel aus Heidelberg [1]) an seinen Hof nach Heidelberg berufen hat; denn Samuel geniesst volles Vertrauen bei ihm (יש לו מוחזקת גדול וקירוב הדעת אצלו). Nun hat uns dieser Mann versprochen, seinen ganzen Einfluss für uns beim Hof geltend zu machen; dasselbe sicherten uns andere angesehene Glaubensgenossen in München und Fürth zu. — Unsere Feinde stehen auf der Warte und harren des ihnen günstigen Momentes, wo die zweite Hälfte ausgezahlt wird ואז מי יבא אחר המלך את אשר כבר עשהו. Darum heisst es,

---

[1]) Sam. Oppenheim „Kaiserl. Hofjud und Hoffaktor“, Literatur über ihn: Löwensteins „Kurpfalz“ 87 n. 1.

nicht zögern und sich nicht schwach zeigen; ich verweise auf Raschis Erklärung zu Lev. XXV 35, ferner auf den Talmud und insbesondere auf Choschen mischpat IV Abs. 5 mit den Noten Sema's, wonach jeder Bürger fordern kann, dass nicht nur die Stadt, sondern der ganze Bezirk alles zur Sicherheit der Bürgerschaft Erforderliche unternehmen muss. Nachdem nun Schnaittach, also die Majorität, beschlossen hat, keine Unkosten in der augenblicklichen Gefahr zu scheuen, so muss auch Ottens. sich fügen. Allerdings liegt ein Formfehler vor, da Schn. allein, ohne vorherige Benachrichtigung Ott.'s, diesen Beschluss gefasst hat. Darum hat diese Gemeinde eine zweite Versammlung einzuberufen, Ottensoos einzuladen und hier nach Majorität der Erschienenen, laut Models Tekanah, zu entscheiden. Auch muss dem zu wählenden Schnaittacher Vorkämpfer und Fürsprecher (שתדלן) ein Ottensooser mit gleichen Rechten beigegeben werden. Privilegien, vom Schnaittacher Vorkämpfer nur für seine Gemeinde erkämpft, sind hinfällig. Erwirkt Schn. ein Vorrecht bezügl. des Schutzgeldes, so ist dieses, von 3 Rabbinern oder Laien schiedlich in Geldeswert umgerechnet, bei Ablieferung der gemeinsamen Abgaben der Gem. Schn. vorweg zur Last zu legen. — Nun zu den anderen Streitpunkten: Ottensoos braucht keinen Beitrag zur Besoldung der Rabbinatsassessoren (Dajanim) in Schn. zu leisten. — Streitigkeiten, wie sie bezüglich der Handelsverhältnisse im Nürnbergischen jüngst entstanden, gelten nicht als Rothenbergische Angelegenheit, da Nürnberg Ausland ist. Jede Gemeinde hat da für ihre eigenen Vorteile aufzukommen (Ueber Nürnberg s. z. B. o. S. 4 u. 34). — Schnaittachs Beschwerde, Ott. sei zu gering belastet, ist hinfällig. Das Abgabenverhältnis entspricht den alten Tekanoth. — Bezügl. der jüngst durch Einquartierung entstandenen Unkosten beansprucht Schn. mit Unrecht Zuschüsse von Ott.; denn es handelt sich um nichtbayerische Truppenteile. Dagegen darf Schn. bei den Behörden folgende Beschwerde erheben: „Warum muss unsere kleine Gemeinde allein eine solche Last tragen? Sie fällt um so schwerer, als Ott. uns nicht zu unter-

stützen braucht". Wenn dann die Behörde aus freien Stücken anordnet, Ottens. habe Schn. zu unterstützen, dann muss Ott. sich fügen. Bei Bannstrafe darf aber der betr. Deputierte vor der Behörde keine Anspielung machen, als wünsche er dass Ott. mitbelastet werde. — Ottensoos erhebt seinerseits Anspruch, Schn. solle Zuschuss zu den Ottensooser Pfarrerabgaben leisten. Dies ist nach den alten Tekanoth unberechtigt, abgesehen davon, dass der Pfarrer die Abgaben ohne Rechtsanspruch erhebt. Die Vorsteher sollten dagegen Beschwerde erheben.

Uebrigens wirkte Enslen um 1683 in Gemeinschaft zweier Kollegen auch in Bamberg an der Schlichtung einer Streitfrage mit.[1]) Er war nämlich zugleich Assessor beim dortigen Rabbinat. Auch in Schn. erliess er noch manche Anordnung. Hier bestand der Brauch, dass bei einer Hochzeit die beiderseitigen Eltern je 1 % (der o. S. 66 Zif. 4 erwähnte Zehnte vom Zehnten) der Mitgift an die Gemeinde abzuliefern hatten. Enslen bestimmte im Dezember 1690, dass wenn das Ehepaar sich auswärts niederlasse, der auswärtige Schwiegervater nur ½ % zu leisten habe, u. zw. sofort. Der in Schnaittach ansässige Vater durfte sein Prozent in Fristen zahlen. — Auch in die kostspielige Institution des Friedhofes brachte E. Ordnung. Die Verwaltung (ממונים על אחיזת הקרקע) besteht demnach aus dem Rabbiner, den 2 Hauptvorstehern und den 2 Almosenverwaltern. Der Gebührentarif für Beerdigungen ist: Für Familienväter 3 Tlr. R H u. ½ Tlr. E pro 100 fl. Vermögen. — Für eine Frau, von dem Gatten oder den Erben, ½ Tlr. R H und E wie beim Manne. — Für Kinder über 13 Jahre, Vater, Mutter oder Erben: 1 Tlr. R H u. ½ fl. E. — Für ein Kind unter 13 Jahren, dieselben: 1 Tlr. R H und ¼ fl. E. — Für ein Kind unter 30 Tagen, dieselben: 3 Kopfstück R H ⅛ Tlr. E. — Min-

---

[1]) Eckstein „Bamberg" 76 n. 1; E. nennt ihn irrig Etlen; vgl. a. 164 n. 1; ferner über Ascher Enstlin aus Schwäbisch (!) Schnadach Mtsschr. 1880, 509.

derungen dürfen nie vorgenommen werden, wohl aber Erhöhungen, z. B. wenn alle Kinder des Familienvaters verheiratet sind, wenn nur wenige Erben sich in die Hinterlassenschaft teilen, wenn eine kinderlose Frau den Gatten allein beerbt, wenn die Erben ausserhalb wohnen oder wenn die Hinterlassenen in besonders guter Vermögenslage sind. Dann entstehen folgende Sätze: Frau oder Mann bis 8 Tlr., Kind über 13 J. bis 4 Tlr., Kind unter 13 J. bis 3 Tlr., Kind bis 30 T. bis 1 Tlr. Für vermögende, aber nicht steuerpflichtig gewesene Familienmitglieder erhöht sich R H bis auf 4 Tlr. — Wenn der Gattin nicht die Minimalsumme der Morgengabe (Jungfrau: 600 fl.; Witwe: 300 fl.) bleibt, so braucht sie für den verst. Gatten nur die halbe Gebühr zu zahlen. — Bald darauf wurde die erhöhte Gebühr für Kinder über 13 J. wieder gestrichen. —

Ein grosses Vermögen mochte Enslen aus seinen Einkünften nicht erspart haben. Seine Frau zog als Witwe nach Fürth und musste sich hier als Hebamme den Unterhalt verdienen. Sie, die T. des hochgelehrten R. Michael, hiess Sunamit Pess. Ihre Wohltätigkeit und Frömmigkeit wird im Mb. A.[1]) hervorgehoben. Sie starb, nach der Stellung dieses Eintrages, 1710. — Enslens Sohn Mose liess sich gleichfalls in Fürth nieder; er war sehr wohltätig, zog arme und Waisenkinder auf und sorgte für sie bis unter den Trauhimmel. Er starb am 11. Ijar 1743 [2]) (Mb. A.). Ascher Enslen selbst starb in Schnaittach um 1693; seinen Memorbucheintrag s. Mb. 63.

Unter den Gemeindemitgliedern ragt schon jetzt, 1680—90, Berle Levi hervor. Er war Pferdelieferant für die kaiserliche Armee; als solcher beschwerte er sich bitter gegen die Behörden, dass er für jedes Pferd einen Ausfuhrzoll erlegen muss.

---

[1]) יזכור . . . הרבנית דק״ק שנייטך מרת שונמית פעס בת מורינו הרב ר׳ מיכאל זצ״ל אלמנת הרב מוהר״ר אשר ענזל זצ״ל שהיתה מילדת פה כמה שנים והיו בה מדות טובות מדות חסידות וצדקניות ובניה נתנו צדקה עבורה . . .

[2]) יזכור . . . איש ישר ה״ה כמ״ר משה במהור״ר אשר ענזיל ז״ל אב״ד דק״ק שנייטך עבור שהיה מגדל בני עניים ויתומים על שולחנו והכניסם לחופה . . . נו״ן י״א אייר תק״ג לפ״ק.

7. Kapitel.

Hauptrabbiner Bärmann (1693—1708). Vizerabbiner Akiba Bär (1694—ca. 1701).

Enslens Nachfolger, Issachar Bärmann, ein Sohn des aus Wien nach Fürth verschlagenen Dav. Seckel Fränkel, bekleidete schon bei Lebzeiten seines Vaters (starb 15. Okt. 1691) die Stelle eines Rabbinatsassessors in Fürth.[1]) Auch in Schnaittach ist er uns kein Unbekannter mehr (s. o. S. 65) Um 1693 wurde er als Hauptrabbiner hierher berufen, wo er auch seine Residenz aufschlug.[2]) Von hier aus verwaltete er auch das Ansbacher Landesrabbinat. Seine zahlreichen eigenhändigen Einträge in das Pr. von Nissan 1693 ab haben den Zusatz חפק״ק שנייטך ואגפיה. Nach seiner Niederlassung in Fürth unterschreibt er einfach יששכר בערמן סג״ל. Bald betätigte sich in Schnaittach sein regsames Organisationstalent. Da wegen der beschränkten Raumverhältnisse mancher keinen bestimmten Platz in der Synagoge erhielt, verfügte er, dass Neuvermählte so lange von allen Gemeindeabgaben frei seien, bis ihnen ein Synagogenplatz zugewiesen sei, und damit ihre Notlage nicht ausgebeutet werde, setzte er einen Maximalpreis für die Plätze fest. — Ferner regelte er den kleinen (Issur) und den grossen Bann (Cherem).

הסכמתי עם האלופים הפרנסים ומנהיגים הקהלה יצ״ו היום יום ה׳ יו״ד
ניסן תנ״ג ל׳ מי שיכריזו באיסור וישהה באיסורו עד שמונה ימים ועד בכלל אזי
פטור מליתן שום קנס אך משך אותן שמונה ימים נאסר לו טבילת נשים ואינו
רשאי למכור לו בשר שחוטה ויין קידוש. אכן אם יעכב עוד יותר משמנה ימים
אזי יתן בלי איחור ועכוב ליום התשיעי חצי ר״ט ומתשע ואילך יתן כל יום ט״ו
צל עד משך שלשים יום. ומיד ביום שלשים יחרימו אותו. וכן יהי׳ וכן יקום באופן

[1]) L. V. 194, wo auch Würfels Irrtum berichtet wird, B. sei in Fürth geboren; s. a. Eckstein „Bamberg“ 166, wonach B. 1686 Kandidat für das Bamberger Rabbinat war.

[2]) Gegen die bisherige Annahme, er habe von Anbeginn an in Fürth residiert, s. z. B. Brann „Kaufmanns Gedenkbuch“ 398, Löwenstein in seinen „Blättern“ V 88, wo auch n. 6 zu berichtigen.

שאפילו רוב דעות אינם יכולים לפטרו רק אחר יכול לעכבו. אכן אם יסכימו כולם כא׳ שפטרו מקנסו אזי הרשות בידם לפטרו.

Bezüglich der Abgabenfreiheit Jungverheirateter ordnete er, am Tage vorher, an: Auch die einzige bisher bestehende Gebühr (קנס), offenbar der Zehnte vom Zehnten (s. o. S. 75) fällt fort, wenn der junge Ehemann nicht die Absicht oder die Aussicht hat, nach Ablauf des ersten Jahres sich in Schn. dauernd niederzulassen. — Seine erste Amtshandlung (10. Adar I 93) betraf die Abstellung einiger Auswüchse des Geschäfts- und Konkurrenzlebens.

באם שיהיה בעל בית אחר בבית גוי אזי אינו רשאי בעל בית דרינין צו בלייבין רק מחוייב מיד אנויז צו גין כדי שלא יזיק את חבירו בשום הזיק בעולם. ובאם שיעבור אחר אונר ועלט ניט אנויז גין ועלין אזי יוקנס בלי שום הנחה בעולם בעד ששה רייכשטאליר.

גם בפירוש אתמר באם שילך בעל בית אחר או משרתו או בנו עם ערל אחר על הרחוב אזי זאל זיך קיינר דער וועגין מיט דעם ערל צו רידן אדר צו ווינקין רק מוז וורטין ביז הערל פון אים אוועק גיט אזי הרשות בידו עם הערל צו רידין.

אמנם וואן ערל יהיי׳ מה שיהיי׳ ועלט זיין באושפיז בית אונר בעל בית אחר ועלט מיט אים רידן לעשק משא ומתן או משרתו או בנו זוא האבן כולם כאחר רשות דרינין צו בלייבן אין אושפיז בית. אבל כל זמן שבעל בית או בנו או משרתו רידן עם הערל אזי אינם רשאים שוב בר ישראל עם הערל צו רידן. ובאם שיעבור אחר מאלו ג׳ פונקין (Punkten) אזי יוקנס בקנס ששה רייכש־טאליר בלי שום מענה או אמתלא בעולם.

Nachtrag: גם את זה הסכמנו באם איזהו בעל בית ועלט מיט ערל א׳ עוסק זיין אונר רידן מיט אים או משרתו אונד ועלט אים בעל בית אחר או משרתו בעסקו וועלין דען גוי וועק נעמין אונר הבעל בית ועלט אים ווערין וצד שכנגדו זעל זעלכיש בוסר זיין אזי איז ער מחוייב איין שבועה חמורה צו טאן ואם לא ישביע יתן בלי איחור ועכוב כלל וכלל ששה ר״ט הנ״ל.

Eine andere Verordnung (1694) verhängt Amtsverschwiegenheit über Vorstandssitzungen. Insbesondere wird den in der Minorität Gebliebenen verboten, die Namen derer, welche einen angenommenen Beschluss unterstützt, zu verraten oder in der Sitzung selbst einem Mitglied der Majorität seine Abstimmung vorzuwerfen, bei Geldstrafe. I. J. 1696 übersie-

delte Bärmann nach Fürth, offenbar weil dieser Ort ihm für die Verwaltung seiner ausgebreiteten Rabbinatsbezirke günstiger erschien als das etwas entlegene Schnaittach. In der neuen Heimat brachte er dem Stammrabbinat dasselbe Interesse entgegen, wie bisher. Die wichtigsten Beschlüsse wurden auch weiterhin nur unter seiner Mitwirkung gefasst und von ihm in das Protokollbuch eingetragen. Aus einem Eintrag ergibt sich der Eindruck, dass er bei seiner Uebersiedelung die Verpflichtung übernommen hat, jedes Vierteljahr eine Amtsreise in das Rabbinat Schn. zu unternehmen. Am 18. Schebat 1696 ergab eine unter seiner Leitung nach Enslens Modus vorgenommene Vorstandswahl die Wiederaufstellung der i. J. 1690 Gewählten (s. o. S. 66). Den genannnten Tekanoth wurde die Bestimmung beigefügt, dass jeder der 9 Vorsteher jedes Vierteljahr mindestens einmal einer Vorstandssitzung beiwohnen müsse; Zif. 10 erhält den Zusatz, dass der Monatsvorsteher bei mehr als 48 stündiger Abwesenheit des Kassiers dringlich benötigte Geldsummen direkt der Gemeindekasse entnehmen dürfe. Diese Beschlüsse wurden z. Tl. Donnerstag 16. Schebat, z. Tl. Samstag 18. Schebat, abends zu Protokoll gebracht. Sie enthalten bereits Bestimmungen über künftige Reisen des Hauptrabbiners von Fürth nach Schnaittach. Entweder stand in diesen Tagen Bärmann im Begriff, überzusiedeln, oder (was sehr unwahrscheinlich) er hielt sich über Sabbat behufs Erledigung von Amtsgeschäften in Schnaittach auf. Die Hauptverdienste in seiner ganzen Tätigkeit erwarb er sich um sein Stammrabbinat beim Uebergang des Rothenberg an Bayern.

Der weise Rabbi Enslen behielt Recht, als er rechtzeitig auf die kommenden bedeutsamen Ereignisse hinwies, auch mit seiner Behauptung, dass die Juden nur dann die Klippe der Ausweisung würden umschiffen können, wenn sie sich dem Staate bei seinen Plänen nützlich oder gar unentbehrlich zeigen würden. Das letztere gelang den Juden. I. J. 1693 erhielten sie zum letzten Mal einen Schutzbrief nach alten Normen auf 3 Jahre (6 waren gefordert). Ganerben sowohl

als Kommandant verzichteten wieder auf einen Teil ihrer Abgaben. 1696, als dieser Schutzbrief ablief, waren schon lebhafte Kaufsunterhandlungen im gang, und Bayern erklärte die Erneuerung für unnötig; Voraus und Freiheitslösung wurden von Amberg aus inhibiert, weil es „mit dem Rothenberg allernegstens in einen andern stand kommen würdet." Atemlos harrten die Juden der kommenden Dinge. Endlich wurde als Ergebnis der Unterhandlungen ihrer Fürsprecher bekannt, dass es deren Bemühungen nicht nur gelungen war, vorerst das Gespenst der Austreibung zu bannen, sondern auch ihr Heimatsrecht auf eine viel stabilere Grundlage, als bisher zu stellen. Die Schutzfrist wurde auf 15 Jahre fixiert. Allerdings mussten die Gemeinden augenblicklich schier unerschwinglich erscheinende Opfer bringen. Bayern brauchte zum vollen Ankauf 100 000 fl. Das Geld war nicht da, auch nicht, als diese Summe auf 65 000 fl.[1]) ermässigt wurde und die Gotteshäuser in der Grafschaft Haag 9000 fl. verzinslich hergaben. Darum einigte man sich, dass die Rothenberger Juden sofort 8000 fl. opfern sollten, wofür Bayern seinerseits das wirkliche Opfer brachte, ihnen ein 15 jähriges Heimatrecht zu geben. Die Vorarbeiten hatten den Gemeinden Unkosten von mindestens gleichfalls 8000 fl. bereitet. Diese Summe von beiläufig 16 000 fl. aufzubringen, hätten sie nie vermocht, wenn nicht auch in diesem Stadium edle Glaubensgenossen ihnen Beistand geleistet hätten. Der rühmlichst bekannte Rabb. u. Hoffaktor Samson Wertheimer, Wien, lieh 1000 Tlr. (= 1500 fl.) zinslos, rückzahlbar in 3 Jahresraten. Der ebenso bekannte Wohltäter Sam. Oppenheimer, Wien, 1000 fl. zinslos, rückzahlbar in 5 Jahresraten. Der Ansbacher Vorsteher und Hofjude Model[2]) (durch Vermittlung Bärmanns) mit seinem Sohne Eisik 400 fl., zinslos auf 4 Jahre. Gabriel[3])

---

[1]) Fessmaier II 95.

[2]) Vgl. über ihn Haenle 70 ff.; 1736 zedierte Elias Model mit den übrigen Erben des Marx Model die vom Vater her an Schnaittach zu erhebenden Forderungen an Hirsch Löw Fränkel, Fürth.

[3]) Der bekannte Faktor Gabriel Fränkel, Schwiegervater des Rabb.

aus Fürth 1000 fl., verzinslich in religiös erlaubter Weise zu 5 pCt., und mit derselben Bedingung die Gemeinde Fürth gleichfalls 1000 fl. Samson W. u. Samuel O. scheinen nach kleinen Abzahlungen später auf die Rückzahlung des Restes verzichtet zu haben. Die Namen aller Genannten wurden zum ewigen Gedächtnis in das Protokollbuch eingetragen (למען ידעו דור אחרון). — Ausserdem wurde beim Regierungsrat Servatius v. Hartenstein in Amberg eine Anleihe von 3000 fl. zu 5 % aufgenommen.

Der erste bayerische Schutzbrief

oder „Concessionsbrief an die unter wehrenter Ganerbschaft im Pflegamt Rottenberg wohnenden Juden“ erhielt folgende begründende Einleitung: Bereits in der Zeit der gemeinsamen Regierung waren die Juden auch von uns (Bayern) geduldet. Die Zeiten sind schlecht, und sie haben keine Aussicht, sich auswärts ansiedeln und ernähren zu können. Aus sonderbarer Clemenz gestatten wir ihnen daher, noch 15 Jahre im Lande zu bleiben. In den Schutzbrief sind eingeschlossen: Schn., Ottens. und Hüttenbach. (Die bisherigen Schutzbriefe waren nur für Schn. ausgestellt). Die ihnen bisher zugestandenen Schutz- und Handelsrechte bleiben bestehen. = Schon seit dem Beginn des gemeinsamen Besitzes und früher galten nämlich die Rothenberger Juden bezüglich des Handels als immediate bayerische Untertanen. Sie durften in der ganzen Oberpfalz als Inländer frei handeln und alle Märkte besuchen „ungehindert vnserer wider die Auslendische Juden ausge- „fertigter Mandaten“. Die Regierung hatte trotz vielfacher Beschwerden aus Handelskreisen diese Rechte stets aufrechterhalten. = Es folgen nun in 10 Punkten die Einzelheiten.

Mose Brandes. 1699 erwarb der Vorsteher Gabr. b. Naft. Hirsch aus Fürth je einen Männer- und Frauensitz in der Schnaittacher Synagoge. Nirgends wird er als Levi erwähnt, vgl. dagegen Löwenstein im Jb. d. j. l. G. III 228. Sein Sohn Wolf war Kassenverwalter der Gemeinde Fürth und hatte diese zu obigem Darlehen veranlasst.

1) Die Juden haben treu gegen die Obrigkeit und ein-
trächtig mit den Untertanen zu leben. Ihr Erwerb sei redlich
und ohne Betrug. „Wass aber Ihre Hebreisch so woll in als
„ausser der Synagog gebräuchige und gewonliche Ceremonien
„betr., sollen selbige ihnen zwar zu ieben und zu gebrauchen
„doch solchergestalten, gestattet sein, das es ohne alle Hinder
„und Argernuss der Christen und der Christ-Catholischen
„wahren Religion geschechen thue, massen ihnen dann die in
„Markht Schn. Erkaufthe Synagog zu solchem endte auch für
„terhin Verbleiben und zu gelassen sein solle".

2) In allen Judicial-, Real- und Personalsachen unter
stehen sie, wie bisher, unserer Obrigkeit, ausgenommen „wa
„Judt contra Judt in geringen und personal Händln ihren
„Gesätzen und Ceremonien nach durch ihre Rabiner ode
„welche sye ansonsten hierzue gebrauchen wollen, privatin
„geschlichtet, gerichtet u. entschieden werden kan".

3) Der Schutzbrief bezieht sich nur auf die augenblickliche
ansässigen Juden und ihre Deszendenten. Auswärtige be
dürfen zur Niederlassung unserer Einwilligung.

4) Nur auswärtige Mädchen dürfen geheiratet werden
Einheimische nur nach besonderer Erlaubnis.

5) Der Besitz von „Gärten, Wiesmath, Wald, Veld, Hol
oder irgend welchen liegen Güttern" ist auch ferner verboten

6) Alle Abgaben sind „redlich und fleissig" zu entrichten
Für das einmalige Schutzgeld von 8000 fl. sind sie von sämt
lichen übrigen Abgaben des Staates befreit. Nur dem Kom
mandanten (Militärverwalter) und Pfleger (Zivilverwalter) sind
die bisherigen Sporteln zu entrichten. Ebenso ist der Leib
zoll weiter zu zahlen.

7) Eine Erhöhung der ordentlichen oder ausserordentlichen
Abgaben der Juden „intuitu ihrer natürlichen Propagation
darf nie erfolgen.

8) Zu den Kommunalabgaben zahlen sie ferner $^1/_5$.

9) Sie erhalten Handelsfreiheit, doch nur für die Ober-
'alz, nicht das übrige Bayern.

10) Der Schutzbrief und seine Bestimmungen gelten für
Jahre.

Der Schutzbrief, ex commissione Serenissimi am 15. II.
698 in München ausgestellt, war auf Grund der Vorschläge des
anzlers und Bürgermeisters Müller in Amberg ausgearbeitet.
er Fortschritt für die Juden war unschätzbar. Eine Schutz-
it von 15 Jahren gab doch ein viel zuversichtlicheres Ge-
hl der Sicherheit und der friedlichen Ruhe als die bisher
ırzfristige von 3 Jahren. Der zweite, fast gleichwertige,
orteil lag in der zweiten Bestimmung, die den Rabbiner für
vilsachen „Jud contra Jud" als erste Instanz bestimmte.
ass ferner (Zif. 4) inländische Jünglinge ohne weiteres, d. h.
ıne behördliche Genehmigung, heiraten durften, beseitigte
ırte und traurige Verordnungen. — Dagegen blieb das Ver-
ɔt, inländische Mädchen zu heiraten und der schimpfliche
eibzoll, der die Juden zu Waren, im vorliegenden Fall noch
ıter die Waren degradierte, da diese doch wenigstens im
land zollfrei waren. Sowie die Rothenberger Juden, die ja
einem abgesprengten ganz vom Ausland umgebenen Bezirk
ohnten, nach Passierung der fremden Gebiete, an die erste
erpfälzische (also inländische) Zollstätte kamen, wurden
e verzollt. Nur durch die Befreiung von Geleitgeld, dieser
bgabe in Binnenland selbst, hatten sie einen Vorzug vor
n ausländischen Juden. Viel Segen brachte die Pauschal-
mme von 8000 fl., wodurch alle irgendwie gearteten öffent-
chen Abgaben kassiert waren. Wiederholt lehnten sich die
ndersgläubigen dagegen auf, dass sie alle Ausgaben nun-
ehr ohne Zuschuss der Juden aufbringen sollten. So wurde
ıch langem Kampf 1722 definitiv entschieden, dass die Juden
erhaupt keine staatliche Weinabgabe zu entrichten brauchten,
- ein anderes Mal, dass sie von den ordentlichen Staats-
euern befreit seien, — ja gelegentlich, dass eine auferlegte
ısserordentliche Kriegssteuer nur von den Christen zu er-
eben sei (1742). Nur die Strafgelder für Synagogenfrevel

etc. blieben zur Hälfte dem Staat. [1]) Eingeschlossen in de
Schutzbrief sind Schnaittach, Ottensoos, Hüttenbach —, nicl
Forth.

Die Verteilung der durch den Schutzbrief entstandene
Kosten (ca. 16000 fl.) stellte an Bärmanns Organisationstale
grosse Anforderungen. Er liess durch Einhebung von 1000 Tl
($^2/_3$ E $^1/_3$ R H) sofort die Anleihentilgung beginnen. Doc
galten diese erhobenen Gelder als Darlehn der einzelnen, d
ihnen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, zurückerstatt
werden sollten, u. zw. aus laufenden Einnahmen, die folgende
massen erzielt wurden: Genau so, als wenn der frühe
Modus der Schutzbriefe noch bestände, muss jeder zu de
bisher üblichen Fristen seinen Voraus, seinen Reinfal, sei
Schutzgeld, seine Steuer etc. zahlen; dasselbe gilt fi
etwa von auswärts hereinziehende Juden. Nur die Neuve
mählten sind 1 Jahr lang auch von diesen Abgaben befrei
Zur Durchführung der schwierigen Finanzoperationen wi
ein Finanzausschuss ernannt: Abr. Levi, Beisitzer Davi
Vorsteher Seligmann in Schnaittach, Beer b. Jakob, Seligma
in Ottensoos. Man soll anstreben, dass sie von der kurf. R
gierung in ihren Funktionen unterstützt werden. Brachliegend
Gelder sind zinstragend anzulegen.

Schon während seiner Residenz in Schnaittach war Bä
mann mit Amtsgeschäften überbürdet und genötigt, eine Hilf
kraft anzustellen. Es unterstanden ihm ausser dem Stamm
rabbinat Schn. das Fürstentum Ansbach und von 1700 a
auch Fürth und das Herzogtum Sulzbach sowie Sulzbürg.
Sein Name war einer der bekanntesten im Reiche, seine A
probation für Bücher sehr begehrt. [3]) Er setzte als ersten

---

[1]) S. z. B. o. S. 62.

[2]) Darauf deutet der Eintrag in das dortige Mb., das allerdin
nur wenige Worte über ihn bringt: אב״ד ור״מ מוהר״ר שמואל עלי יששכר
ונה בערמן בהרר״ר דוד יצחק הלוי זצ״ל בשכר הצדקה שציוה ליתן בחייו ובמותו ובניו
ו כאשר ציום.

[3]) Den in Löwensteins „Blättern“ aufgezählten ist hinzuzufüg
שבט יהודה Sulzbach 1700.

Vizerabbiner Simeon Akiba Bär[1]) ein. Auch dieser war aus dem Wiener Exil hierher verschlagen worden, nachdem er bereits an anderen süddeutschen Orten wirksam gewesen. In Zeckendorf war er Unterrabbiner 1682—88. I. J. 1688 finden wir ihn bei einem Freunde in Burgpreppach. Im Sommer 1694 taucht er zum ersten Mal in Schnaittach auf, wo er zur Unterstützung Bärmanns mit einem Fixum von 10 fl. angestellt wird. Bärmann selbst erhielt von Schnaittach-Ottensoos 50 fl. Gehalt. Akiba war mit zahlreichen zeitgenössischen angesehenen Rabbinern verschwägert, so auch mit seinem Gönner und jetzigen Vorgesetzten Bärmann. Schon vorher hatte er sich durch sein, die täglichen Gebete kabbalistisch behandelndes, Werk עבודת בורא (Wilhermsdorf 1688)[2]) einen literarischen Namen geschaffen. In die Schnaittacher Amtstätigkeit fällt die Ausarbeitung und Drucklegung seines zweiten Werkes פי׳ שנים,[3]) das er schon in Zeckendorf gemeinsam mit dem dortigen Vorsteher Isaak Meïr b. Seligmann Levi begonnen hatte. Es stellt eine nach Materien geordnete Auslese vieler Midraschim, besonders aus den Rabboth, dar. In Schnaittach empfing er 1699 den Besuch des Krakauers Zebi Hirsch b. Jerachmiel, der ihm hier eine Approbation für עבודת בורא ed. II gab.[4]) Im Pr. unterschreibt er 2 Eintragungen, einmal (undadiert) gemeinsam mit dem Vorbeter und Beglaubten Isaak b. Josef, das zweite Mal (1698) mit Issachar b. Jak. Dieser bezeichnet sich als לומד פה ק׳ שנייטן und unterzeichnet vor Akiba; man kann ihn also wohl nicht als „Lernender" betrachten, sondern vielmehr als Lehrer der Gem. Schnaittach, wofür allerdings מלמד zu erwarten wäre. Ein betrübender Vorfall aus d. J. 1698 gab Anlass zu Akibas Wegzug aus Schnaittach. Er wurde, wie er selbst berichtet,[5]) infolge einer ungerechtfertigten Denun-

[1]) Vgl. über ihn L. V. 203—5. Eckstein „Bamberg" 168.

[2]) ed. II Berlin, ed. III Sulzbach 1707.

[3]) Sulzbach 1702.

[4]) L. V. 186 n. 4.

[5]) Vorwort zu עבודת בורא ed. II, L. V. 204 n. 8. Merkwürdigerweise

tiation ins Gefängnis geworfen. Sicherlich hängt diese An-
gelegenheit mit einer aktenmässig berichteten Tatsache i
Verbindung. Im Juni 1698, als die Wogen der Hetzereie
gegen die Juden hochgingen (s. folg. Kap.), erlaubte sich de
Sohn des Schnaittacher Rabbiners, öffentlich gegen die chris
liche Religion gerichtete Schmähungen auszustossen, und da
zu einer Zeit, wo, wie nie wieder vor- oder nachher, da
Schicksal der Juden an einen Zwirnsfaden hing. Eine furch
bare Bestürzung bemächtigte sich aller Gemeinden, und di
Gegner nutzten den Vorfall, bis an die Stufen des Throne
weidlich aus. Des Rabbiners Sohn werde wohl „von seine
Vatter also lesterlich zu reden instruiret wordten seyn
Akibas Sohn (um einen anderen handelt es sich wohl nich
entzog sich sofort der Strafe durch die Flucht. Die Jude
hingegen wiesen feierlichst jede Verantwortung für die Aeu
serung des „dummen Jungen“ weit von sich und erbote
sich, alle ohne Ausnahme einen „Fluch-Eid“ hierüber abzu
legen.

Von Schnaittach zog Akiba nach Gunzenhausen, wo
Rabbiner und zugleich Assessor des Rabbinats Ansbach wa
Sein Sohn Josef fungierte als Rabbiner in Mähren, wurde vo
Salman Gumperz nach Cleve als Hausrabbiner berufen un
war später Mitglied des deutschen Rabbinates in Amste
dam.[1] Er approbierte auch seines Vaters עבודת בורא ed. III[2]
Der Setzer Jeh. Löb b. Henoch aus Wiesenthau war ei
Enkel Akibas.[3]

Gegen Ende dieser Periode war das Rabbinat Schnaittac
durch Personalunion mit vielen benachbarten verbunden, ein
der angesehensten in ganz Süddeutschland geworden. Alle

---

erfolgt sein Wegzug erst einige Jahre später. פי׳ שנים versah er mit eine
Vorwort noch Ende 1701 von Schnaittach aus.

[1]) L. V. 205; Freudenthal „Gomperz“ 16; s. a. Approbation z
הון עשיר Amst. 1731. In Amst. war auch ein Naft. Hirsch b. Akiba B
Gemeindediener, s. Weinberg, „Sulzbach“ 56 n. ***.

[2]) Weinberg „Sulzbach“ II No. 51.

[3]) Vgl. Weinberg „Sulzbach“ III No. 38.

dings waren die 4 Gemeinden um diese Zeit bereits von dem wacker aufstrebenden Fürth überflügelt. Im Bezirk Rothenberg wohnten ca. 500 Seelen, nämlich in Schnaittach 24 Haushaltungen (19 Häuser), Ottensoos 14 Haushaltungen, Hüttenbach 32, mindestens ebensoviele in Forth, wovon aber nur 7 mit 33 Seelen auf bayerischer Seite. In Schnaittach wohnten beim Uebergang an Bayern (1698): Dauidt, Dölpls Sohn; Abr. Leui Rothkopfs[1]) Aidam; Josef Abr. Seligmann's Sohn; Seligmann Lewens Sohn; Max Seckheleins Aidam; Löser Leui; Berlein Rothkopfs Sohn; Berlein Seckheleins Sohn; Löw Meneleins Aiden; Wolf Rothkopfs Sohn; Schimelein; Israel; Itlein; Isac Rothkopfs Sohn; Leblein Seckheleins Sohn; Michel Rothkopf Berleins Sohn; Lew Isacs Sohn; Hirschl, Joseph Seligmanns Sohn; Abr. Leui Marxens Sohn; Eisig Abrahams Sohn; Feist Leui Rothkopf Berleins Sohn; Eisig Wolfen Rothkopfs Stiefsohn; Secklein Leui Rothkopf Berleins Sohn; Lew Dauids Sohn; Sambson Rothkopf Wolfs Sohn. In Ottensoos: Löb-, Salomon- und Löser Rebizer; Schimel Coppels Sohn; Moses obigen Coppels Sohn; Seckhl Coppel; Henla; Abr.; Abr. Schetz; Meyerl Schetz; Jeslein Rothkopfs Sohn; Israel Rothkopfs Sohn. Hüttenbach (Nur diesseits: Löwelein uud Lemblein. Die jenseitigen Hüttenbacher und die Forther fehlen in dieser Liste. Jeder Ort hatte eine Synagoge. Die Anwesenheit der Juden hob den Wohlstand der Orte. Gar oft wurden den Juden, auch den Judengemeinden, aus Kirchenstiftungen Darlehen gewährt; gelegentlich gelangten diese damit zu Hypotheken auf Judenhäuser. Einmal stellte es sich zum Staunen der vorgesetzten Behörde heraus, dass ein Jude viele Jahre hindurch ein zinsloses Darlehen aus einer Kirchenstiftung besass, er hatte sich dieses wundersame Privileg durch eine Spende an die Stiftung erworben. Nach dem Tode des Rothenberger Festungskommandanten Schrenk v. Notzing ergab sich, dass er sogar von

[1]) Der Stammvater der Rotkopffamilie war der wiederholt erwähnte Jakob Levi; hier werden seine Kinder und Enkel aufgeführt (s. Mb. 30).

vorhandenen Regierungsgeldern einem Juden 125 fl. zinstragen
geliehen. Die Regierung liess 1689—91 die Angelegenhei
untersuchen. Das Manko in der Truhe hatte den Gedanke
an eine Unterschlagung aufkommen lassen. Offenbar abe
ergab sich Schrenks Unschuld und der Burgvogt erhielt Be
Befehl, dass „sothane 125 fl. von bemelten Juden (Löser Levi
eheist ad cassam wieder eingebracht werden“.

II. Periode.

Rothenberg unter bayerischer Landeshoheit.

8. Kapitel.

Hauptrabbiner Bärmann (Forts.). Vizerabbiner Henoch (ca. 1702—9).

Wie stark die Agitation gegen die Juden sofort, schon 1698, als die Rücksicht auf die Ganerben wegfiel, einsetzte und auf die höchste Stelle einwirkte, zeigt folgendes Dekret an die Hofkammer in München:

„Ihre Churfürstl. Drchl. in Bayern etc. Vnser gdster. „Herr lassen Ihro die vergangene Handlung yber einbekom„mung des völligen Rottenberg gdist. gefahlen, erkennen auch „der jenigen, so dieses werckh zur richtigkeit gebracht, Fleis „vnd threue; Wie Sye dan nit weniger die aufgefundene „Zahlungsmitl allerdings gdist. approbiren, vnd darunder nur „dises verlangen, das die Judenschafft, als welche ohne das „in denen Landten zu Bayern niemahlen geduldet worden, „vnd an sich selbsten ein schädliches Gesindl ist, souill mög„lich ausgereuttet vnd vortgewisen werden, darzu die Neben„findtige Beilag[1]) den Fingerzaig, vnd die Aufbringung der „benöttigten mitlen zimblichermassen anhandten gibt. Darauf „dan genau zu reflectiren vnd dahin zusehen ist, ob mitlst „erhaltung dieses punctens nit die vollständige perfection von „dieser Handlung zu weege gebracht werden kundte. Zum „wenigsten aber wollen hochstgedacht Ihre Chfl. Dl., dass der

[1]) d. i. die gleich folgende Beschwerde gegen die Juden.

„yber Handt genommene Judaismus vnd die vermehrung sel-„biger Familien auf die alte Anzahl alsogleich restringiert „vnd wider derselben wucherischen Handel vnd Wanndl „solche praecautiones angeordnet werden, damit sich die „Christliche Seelsorge darüber mit fueg zu beschwären keine „Vrsach haben mögen.

„Actum Brüssel den 16. Jenner Ao. 1699.

„Max Emanuel Churfürst."

Diesem Dekret lag eine von Schnaittach ausgehende und offenbar von einigen Pfarrern inspirierte Immediateingabe d. a. 1698 zugrunde. Darin heisst es: Nachdem der Kurfürst 1629 den Uebertritt der Lutheraner zum Katholizismus angeordnet habe, bleibe nichts übrig, was Turbation bereitet, als das „gottlose Juden Volckh." Eine Anordnung der Regierung d. a. 1671, dass die Juden auf den früheren Satz von 13 Haushaltungen zurückgeführt werden sollen, blieb ohne Ausführung. Die 500 jüdischen Seelen in den Rothenberger Pfarreien seien der Seelsorge eine Quelle des Schmerzes. Sie treiben an Sonn- und Festtagen Handel und halten manchen Christen von Messe und Predigt fern. Zahllose andere Beispiele öffentlichen Aergernisses sind aufzuzählen. Im ganzen Jahr halten sie keine „Spielleuth und Tanz als allein am Freytag und Sambstag." Ihre Hochzeiten werden oft in der Advent- und Fastenzeit begangen. Als 1690, anlässlich der Geburt eines Prinzen, an einem Freitag (Simon und Judae) ein ganzer Bettag abgehalten wurde, haben sie zum grossen Aerger der christlichen Pfarrkinder öffentlich getanzt und gesprungen „wo doch sogar die benachbarten Luteraner, die an ihren Fasttagen kein Saitenspiel und nur wenig Lustbarkeit mit Essen dulden, ein Abscheu haben." Den Priestern, die mit dem heiligen Gut Kranke besuchen, erweisen sie keine Ehre und lassen an Sonn- und Festtagen verbotene Arbeiten verrichten. — Nun folgt die Erzählung von der Kränkung christlicher Gefühle durch des Rabbiners Sohn, die wir oben erwähnt. „Ew. Dl. als berümbter Religionseiferer, so keinen anderen als Catholiken in Ihren Landen

gedulden und jährlich viele tausend auf die Convertiten verwenden, werden diese Juden wohl nun nicht mehr gedulden." Mancher Jude gab seiner Tochter eine Mitgift von 4-5000 fl. All ihr Reichtum kommt von der Christen Schweiss u. Blut. Die besten Häuser haben sie an sich gebracht. Bei Heeresdurchzügen und Einquartierungen werden sie geschont (Salva guardia!). Schon lange hofften die Untertanen, nach dem völligen Ankauf des Rothenberg von diesem gottlosen Gesindel befreit zu werden, und nun hören wir die Kunde von der auf 15 Jahre sogar noch verlängerten Schutzschrift. Nun folgen Beispiele von Judenaustreibungen aus jüngster Zeit: Neustadt (Waldnaab), Bistum Eichstädt, Herzogtum Neuburg. — Dass in diesen menschenfreundlichen Ausführungen nicht die üblichen Ausführungen gegen den jüdischen Wucher fehlen, versteht sich von selbst. Zum Schluss folgt die Beteuerung, die Christen würden gerne nach Austreibung der Juden die ausfallenden 8000 fl. aufbringen, „damit selbige mit ihren Kindern eines Vnderkommens sich zu getrosten haben, woryber das Unkraut ausgereuth, und der Catholische Glaub in welch alle bis dato und seith 1629 hero erzogen, in aufnahme komme und erhalten werde."

In ähnlichem Sinne fiel das vom Pfleger in Schnaittach an die Regierung gerichtete Gutachten aus. Er schreibt eine ganze Reihe von vorgekommenen Kirchendiebstählen den Juden als Hehlern in die Schuhe. Man könne sie getrost austreiben, ohne ihnen die 8000 fl. Schutzgeld zurückerstatten zu müssen; ja, wenn man ihre Schuldbücher und Schreibereien durch einen unparteiischen, gut hebräisch verstehenden, ausländischen Christen urplötzlich fortnehme und übersetzen lasse, würden sich so viele strafbare Sachen und „Confiscationes" ergeben, dass nicht nur die 8000 fl. verfallen, sondern dass man noch Anlass hätte, all ihre Häuser und ihr ganzes Vermögen in Beschlag zu legen. — Auch die Amberger Rentkammer wurde von der Hofkammer zu einem Gutachten aufgefordert. Sie liess sich 2 Jahre Zeit; doch war ihr Bericht, Januar 1701, schon um viele Grade milder. — Von humanstem

Geiste[1]) dagegen ist das Gutachten der Amberger Regierung (Nov. 1700) erfüllt. Es ist vom Regierungsrat Joh. Georg Burger ausgearbeitet:

Sollten Uebergriffe der Schnaittacher Juden vorgekommen sein, so sei es Sache der dortigen Behörden, sie abzustrafen. Dass sie sich seit 1629 vermehrt, ist ein Ergebnis natürlicher Fortpflanzung; „dass sie aber den Christen so überlässig und beschwerlich im Handel und Wandel, lasse selbige (-Regierung) dahingestellt sein, ob nit die Christen dises Orts nit vill mehr Ihre Nahrung bey Erkauffung der Victualien von denen Juden, als diese von jenen haben." Die Juden leben in den kümmerlichsten Verhältnissen, besitzen nicht eine Handbreit Boden neben den Häusern und seien durch allerlei Abgaben mehr gedrückt als andere Bürger. Ihre 19 Häuser zusammen seien keine 8000 fl. wert. Wenn man ihnen vorwerfe, sie seien zur Landesdefension nicht zu gebrauchen, so sei das nicht „ohne"; doch nicht ihre Schuld sei es „dieweilen diser generation perpetua Servitus interdiciret und omnis armorum usus interdicirt ist; deswegen nit zu sehen, wie er einen Landt Soldaten abgeben könne." Sie werden übrigens dafür bei Scharwerken, Durchzügen, Quartieren, Festungs- und Gemeindeabgaben über Gebühr herangezogen. Vor 50 Jahren waren sie viel vermögender als jetzt. „Warum die Juden 1629, als die Acatholici ausgemustert worden, nicht auch vertrieben wurden, weiss ich nicht. Vermutlich weil der Irrtum der Juden im mündesten nit so verführisch, schädlich und ancläbig (!) ist, als der Lutheranismus zu sein bishero erfahren und gefunden worden." Die Juden nähren sich, Weib und Kinder gut, leben nicht schlecht, gönnen aber auch den Bürgern und Bauern, deren gute Kunden sie sind, etwas. Ihre Auswanderung würde für den ganzen Bezirk ein wahr-

---

[1]) Die gelegentlichen Ausfälle gegen Protestanten fallen auf das Konto der damals wieder hervorbrechenden leidenschaftlichen Konfessionskämpfe, speziell im Bezirk Rothenberg. — Bemerkt sei, dass 1698 ein Teuerungsjahr war; auch im Bamberger Gebiet herrschte eine lebhafte Agitation gegen die Juden, s. Eckstein „Bamberg" 24.

haftes Verhängnis sein. Ein wirklicher Missstand ist das frühe Heiraten der Juden. Mannsbilder heiraten mit 18, Weibsbilder mit 16 Jahren, und noch jünger. — Wie denkt man sich eigentlich die Reduzierung auf 13 Familien? Soll man die überschiessende Zahl aussterben lassen? Oder das Heiraten verbieten? Gegen die natürliche Propagation würden alle Vorschläge ad absurdum führen. — Man sagt in der Beschwerde: „Die Juden leben von der Christen Schweiss.“ Ich frage dagegen: Geniessen die Christen nichts von den Juden? Nützen die Bürger untereinander nicht einer des anderen Schweiss aus? Ich lasse dahingestellt „ob nit öfter und schwerer Quaerelen über die Anssaugung eines getaufften als eines beschnittenen Juden in Schn. gehört werden.“ — Sie geben, so heisst es ferner, 4—5000 fl. Mitgift. Das ist unwahr. Sie befinden sich in notorischer Vermögensdekadenz; keiner könnte 1000 fl. aufbringen und sie erwägen bereits, ob sie wegen ihrer Armut nicht ganz auswandern wollen. Betr. das Tanzen an Sonn- und Festtagen, so ist das ein Verbot, für das den Juden die Erleuchtung abgeht. Ihnen ist es ja von der Religion nicht verboten, es ist höchstens Sache der Behörden, es zu untersagen und zu bestrafen. Bei einem gelegentlichen amtlichen Aufenthalt in Schn. beobachtete ich ganz empört, dass, was man den Juden vorwirft, die Christen selbst tun, indem sie trotz aller Verbote an Sonntagen und Festen vor und nach dem Gottesdienst handeln und wandeln. Das ist dort ganz gewöhnlich. Ist es nicht schlimmer, wenn ein Christ am Freitag öffentlich Fleisch metzgert und isst, als wenn ein Jude an dem Tage, wo es ihm religiös nicht verboten ist, tanzt? Am Samstag haben sie ihren Feiertag, und es war taktvoll von den Ganerben, wenn sie deshalb manchmal ein Auge zudrückten. Ihr Tanzboden ist ganz entlegen, die Christen haben gar keine Veranlassung, sich dorthin zu begeben und Aerger zu nehmen. Die Lästerung des Rabbinersohnes war ein dummer Jungenstreich, über den die Juden sich mehr noch als die Christen entrüsteten. — Der Denunziant hat seinen Bericht offenbar mit ebensoviel

Zelo religionis als amore proprii abgefasst. Das Ansehen des Staates („Ew. Durchl. höherer Respekt") würde erschüttert, wenn der feierlichst gegebene Toleranzbrief einfach kassiert würde. — Dass dies rechtlich unzulässig, wird von Burger durch längere juristische Ausführungen erwiesen, denen noch einzelne historische und statistische Nachweise beigegeben werden.

Man muss staunen über diese über die Anschauungsweise damaliger Zeit durch Freimütigkeit und mannhaftes Bekenntnis sich turmhoch erhebenden Ausführungen. In einer Zeit, wo es als etwas Selbstverständliches galt, dass man von Juden, selbst seitens ihrer wohlmeinenden Freunde, nicht anders als in verächtlichem Sinn und Ton sprach, sie als gleichberechtigte Menschen zu betrachten, sich sogar als ihren warmen Verteidiger aufzuwerfen . . ., dieses Ereignis steht wohl beispiellos da. Und hier geschah es noch von einer Regierung, bei der der Verdacht einer Beeinflussung durch Juden völlig ausgeschlossen. Wohl diesem Gutachten ist es zuzuschreiben, dass die Frage der Judenaustreibung oder -reduzierung vorerst zum Stillstand kam, bezw. im Stadium der Erwägung blieb, das noch im Frühjahr 1702 andauerte. Am 11. III. dieses Jahres befindet sich in einem Regierungsdekret der Passus „zumallen ohne dem dahin stehet, ob wür nit vielleicht die Toleranz cassiren." Die ganze für die Juden so heillose Angelegenheit wurde, man möchte fast sagen zu ihrem Glücke, durch andere für sie verhängnisvolle Ereignisse unterbrochen und von der Tagesordnung abgesetzt. Die Wellen der politisch bewegten Ereignisse schlugen über der alten Ganerbschaft zusammen und röteten ihre Felder mit dem Blute feindlich aufeinanderrückender Heere.

Der spanische Erbfolgekrieg

fand den Kurfürsten Max Emanuel auf französischer Seite. Die Truppen des zu Oesterreich haltenden fränkischen Kreises, Nürnberg an der Spitze, belagerten den Rothenberg. Ohne „vorhero beschehene Berennung" wurde die Festung am Ostermontag, 8. IV. 1703 belagert. Völlig von der Oberpfalz ab-

geschlossen und auf eigene Verteidigung angewiesen, musste sie sich nach tapferer Gegenwehr im September ergeben. Am 17. dieses Monats wurde unter sehr ehrenvollen Bedingungen die Kapitulation vereinbart. Am 28. wurde die Festung übergeben, die Besatzung musste nach Amberg abziehen. Während der Belagerung wurde Schnaittach mit Umgebung geplündert und gebrandschatzt; alle Bewohner, auch die Juden, flohen. Die Festung fiel an Nürnberg und dieses liess sie trotz bayerischen Widerspruches zerstören. — In rühmenswertem Rechtsbewusstsein hatte Bayern auch in schwerer Stunde sich seiner gegen die Juden eingegangenen Verpflichtungen erinnert. Diese hatten unter den Plünderungen am allermeisten gelitten, mehr als die anderen Bürger. Aus der Belagerungszeit werden einige Heldentaten von ihnen berichtet. Ein Jude wurde aus der völlig vom Aussenverkehr abgeschnittenen Festung mit einer schriftlichen Nachricht nach Amberg geschickt; er versteckte sie in seinen Stock und brachte sie unter grösster Lebensgefahr an das Ziel. Ein anderer führte eine Hilfstruppe mitten durch den Feind nach dem Rothenberg. Diese Taten und andere Kriegslisten, die von ihnen berichtet werden, zogen ihnen von Anbeginn an einen gewissen Hass auf Seiten des neuen Herrn, Nürnberg, zu. — Bayern liess es sich also angelegen sein, dass Nürnberg die schutzbriefmässigen Verpflichtungen gegen die Juden übernehme und setzte es durch: „die sammentliche Rothenber-„gischen Schutzverwandte Juden zu Schn. und Odensos, Hit-„tenbach und Fürth (l. Forth) sollen wie Ehe und zuuor in „deren Häusern und Wohnungen geduldet und wider den von „Ihre Chf. Drl. in Bayern meinem gdsten. Herrn ihnen 1698 „ertheilten Freyheitsbrief nit beschwert, sondern darbei bestens „manutenirt werden, und ihnen die verwilligte 15 frey Jahr, „woran sie bereits 5 versessen, geniessen, mithin all denen „bishero erlanngt und genossenen Freyheit, in statu quo, auf „erst angezogenen Freyheitsbrief ihnen zu ihren liquitierlichen „Schulden Hilf zu leisten, auch ohne Einnamb allezeit frei „und vngescheidt wie zuuor handlen und wandlen [auch den-

„selben zu denen abgenombenen und ausgeplinderten sachen „wider verhelfen zu lassen].“ Diese vom bayer. Kommandanten vorgeschlagene Fassung wurde tatsächlich als Punkt 25 in die Kapitulationsbestimmungen aufgenommen; nur der eingeklammerte Passus wurde von Nürnberg gestrichen, um den Juden nicht noch obendrein ein Privileg vor den Andersgläubigen zu geben. Punkt 26 lautet: „All in die Vöstung „von denen Burgern, Pauen und Judenschaften . . . geflehe- „ten (= geflüchteten) sachen sollen ohne exception frei und „ohne entgelt auch darumben ohne Visitierung vor den „beschehenten abmarch ausgehendigt und verabfolget wer- „den. . . .“

Der kaiserl. Abgesandte Exz. Graf v. Clarnstein übergab feierlichst auf dem Rathaus von Schnaittach die ganze Herrschaft der Reichsstadt Nürnberg, die hierzu 2 Bevollmächtigte delegiert hatte. Diese gelobten dem Grafen durch Handschlag, dass Nürnberg gegen Bürger, Bauern, Juden die Kapitulationsverpflichtungen getreulich erfüllen würde. Einer, namens Schisslfeld, versicherte überdies, dass alles beim alten Herkommen gelassen werden solle.[1]) Dem Vorsteher Bär, (Perla), dessen Bemühungen die für die Juden so günstigen Kapitulationsbestimmungen zumeist zu verdanken waren, wurde von der Gemeinde Schnaittach eine Ehrengabe von 100 fl. bewilligt, und noch in seinem höchsten Alter gewährt man ihm Moderation in den Kultusabgaben. So lebten nun

die Rothenberger Juden unter Nürnberger Landeshoheit,

im Machtbereich einer Reichsstadt, die seit 200 Jahren selbst zum vorübergehenden Aufenthalt verschlossen war. Speziell in Schnaittach waren ihre Häuser von grund auf zerstört. Nach allen Richtungen waren sie geflohen, einzelne 20 und 30 Meilen weit, und auch nach dem Friedensschluss machten sie keine Miene, heimzukehren. Zunächst bedurfte es bis

---

[1]) Nach einem, aus einem nicht mehr ersichtlichen Grunde, 1722 der Gemeinde Schn. ausgestellten Dokument.

zur Wiederaufrichtung ihrer Häuser einer Zeit von 1½ Jahren, dann aber konnten sie der Befürchtung nicht Herr werden, dass die vor dem Krieg gegen sie begonnene Agitation wieder aufleben könnte. Doch grade in dieser Beziehung erfuhren sie einen unerwarteten Triumph. 1704 stellten Bürgermeister und Rat von Schnaittach bei Nürnberg den Antrag, es möchte den weit und breit zerstreuten Juden direkt der Befehl erteilt werden, heimzukehren, widrigenfalls ihre Häuser konfisziert werden sollten „weil es sonst alles in Markt (= Schn.) öde „und nahrungslos bey Ihnen (= den Schnaittachern) seye und „sie ohne uns (die Juden) die onera nicht allein tragen könnten“ [1]. Nun erst kamen sie zurück. Die Reichsstadt zeigte sich durchaus tolerant gegen ihre religiösen Gefühle, während alle Katholiken des Bezirks zum Protestantismus übertreten mussten. Allerdings hatten sie viel unter dem grausamen Amtsverwalter zu dulden, den Nürnberg über den Bezirk gesetzt hatte, und der, bedacht auf sein eigenes materielles Wohl, alle Untertanen in furchtbarer Weise drückte (1705).

Wenden wir uns nun wieder dem inneren Gemeindeleben zu. 1699 fand Neuwahl des Vorstands, unter Bärmann, auf 3 Jahre statt. Diesmal wurden nur zwei Hauptmonatsvorsteher gewählt, Bär b. Jak. und Seligmann b. Löb; daneben 7 Beigeordnete (טובים), darunter Josef als Titular-פרנס. 1702 unterblieb mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse eine Neuwahl; ebenso 1704, wo nur für 2 Verstorbene Ersatzleute ernannt wurden. Im selben Jahr wurden Simson und Seckel b. Mordechai als Kassenwarte eingesetzt. Auch die Armenkasse verwalteten sie, sich in halbjährigem Turnus ablösend. Sie hatten über die Höhe einzelner Wanderunterstützungen freie Verfügung. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Arme besonders würdig oder ein Empfehlungsschreiben eines deutschen Rabbiners vorzeigte, durfte der Monatsvorsteher eine erhöhte Unterstützung anordnen (wenn der Arme ihm nicht verwandt). Kein Rabbiner vor- oder nachher griff mit solcher Autorität

---

[1]) Aus einer Eingabe der Juden an den fränkischen Kreis.

in alle Einzelheiten des Gemeindelebens ordnend ein, wie Bärmann. Alle Streitigkeiten liess er bei seinem Organisations-talent oft mit einem einzigen Wort verstummen, wo sonst Gemeindesitzungen mit Abstimmungen und Spaltungen nötig gewesen wären. 1702 stellte er alte Missstände ab, indem er die Reihenfolge der zur Thora zu Rufenden regelte. Er ernannte die Friedhofskommission, leitete den alle 3 Jahre stattfindenden Gemeindezensus, bestimmte, dass grössere Ver-luste (Raub, Diebstahl, Unglücksfälle, bedeutende Ausgaben) an der Zensusveranlagung in Abzug zu bringen seien, und regelte die Verwendung der Thoraschmuckstücke nach einer durch Los festzustellenden Abwechslung. Andere Anordnungen befassten sich mit der Fürsprache der Vorsteher bei den Be-hörden (שתדלנות). Diese hatte durch sie völlig kostenlos zu geschehen; nur für die Barauslagen haftete der Auftraggeber, der übrigens, um unnötige Belästigungen zu vermeiden, mit seinen Aufträgen warten solle, bis der Vorsteher ohnedies an den Regierungssitz (Amberg, Nürnberg) reisen müsse. Keiner sollte seine Tochter im Orte verheiraten, wenn nicht, dem Schutzbrief entsprechend, bereits vorher, die Genehmigung von der Regierung erwirkt wäre. — Dem öffentlichen Ge-meindeleben galten folgende Bestimmungen: Säumige Abgaben-zahler verfallen dem kleinen Bann. Sollten es mehr als 5 sein, so werden 5 durch Los herausgegriffen. Auf das Erbe von mit Gemeindeschulden Verstorbenen kann die Gemeinde mit Vorrecht vor dem zugesprochenen Ehegut (כתובה) nach altem Herkommen Beschlag legen. Die richtige Verwendung der aus dem Vermächtnis des reichen Abraham hervorgegangenen Brautausstattungsstiftung wird erneut eingeschärft. Mit be-sonderer Schärfe wendet er sich gegen diejenigen, welche bei Vorstandssitzungen in der Diskussion gegen Anwesende sich anzüglicher Redensarten, versteckter Vorwürfe, bedienen, selbst wenn diese Vorwürfe berechtigt erscheinen. Gelegentlich be-drohte er Vorstandsmitglieder mit schwerster Strafe, weil sie aus verwandschaftlicher Parteilichkeit gegen säumige Abgaben-zahler zu milde vorgingen. Der Gemeindediener ist zu jeder

Beschneidungs- oder Hochzeitsfeier als סרביר (Servierer) hinzuzuziehen oder von dem Festgeber mit 1 fl. zu entlohnen. — Mit Beziehung auf betrübende Vorfälle sagt er einmal: Es sei eine Schande (חילול השם), dass wiederholt Obst und Gemüse gekauft aber nicht bezahlt worden sei. Jeder Familienvorsteher hat Frau und Kinder zu verwarnen und haftet für deren Verfehlungen, von einer Wachsstrafe in Höhe von 6 Pfd. ganz abgesehen. Schuldige Dienstboten sind ohne Lohnzahlung sofort zu entlassen. Um ähnliche Vorgänge unmöglich zu machen, wird verboten, überhaupt auf öffentlichem Markte Gemüse oder Obst zu kaufen. Um die Metzger und den Vorbeter, der auch Koscherfleisch verkaufte, vor Schaden zu bewahren, verbot Bärmann nicht nur das Kaufen von Fleisch in Hüttenbach seitens der Schnaittacher, sondern erklärte auch das dort gekaufte als für die Schnaittacher Gemeinde rituell ungeniessbar (טרפה). Nur für Kranke und Wöchnerinnen konnten von den Monatsvorstehern Ausnahmen zugelassen werden.

Auch dem Verhältnis der Bezirksgemeinden zueinander wandte er seine Aufmerksamkeit zu. 1706 kam eine Einigung zwischen Schnaittach und Ottensoos bezüglich der Wanderarmen zustande. Ottensoos, das an der Strasse von Fürth nach Sulzbach lag, verpflichtete sich, jeden von Fürth passierenden Armen direkt nach Sulzbach, und umgekehrt, keinesfalls aber nach Schnaittach abzuschieben, das von Unterstützung suchenden Glaubensgenossen auf dem Weg von den Nachbargemeinden (Hüttenbach, Forth, Sulzbach, Ottensoos) nach der Zentrale Fürth damals tatsächlich viel belästigt wurde. Dementsprechendes versprach auch Schn. gegenüber Ottensoos. Am Ende jedes Jahres sollten beide Gemeinden dann gegenseitige Abrechnung und Ausgleichung vornehmen. Im selben Jahre wurde vom ganzen Bezirk eine grössere Summe für die spaniolische Gemeinde in Jerusalem eingezogen, anscheinend als fromme Spende anlässlich der glücklichen Wendung der Kapitulation. Ferner wurden damals wieder kostspielige „Bauten" (s. o. S. 15) am Friedhof vorgenommen,

Im Juli 1708 machte Bärmann die letzte Inspektionsreise in sein Stammrabbinat. Wenige Wochen darauf, am 30. September, beschloss er sein taten- und segensreiches Leben[1]). Er hatte bald nach Akibas Wegzug als

Vizerabbiner Chanoch Henoch aus Pfersee

eingesetzt. Dieser entstammte einer erlauchten Gelehrtenfamilie. Sein Grossvater Chanoch Henoch I war ein Sohn des Posener Rabbinatsassessors Abraham, dieser ein Sohn des R. Jechiel, daselbst. Abr. heiratete die Tochter des Jehuda Löb Henoch Altschul[2]), Rabbiners in Ladomir und Posen. Dieser war ein Schüler Sal. Lurias und des R. Jeh. Liwa b. Bezalel in Prag; sein Sohn war der gelehrte Wolf Altschul. — Der Posener Dajan Abr. hatte aus Posen flüchten müssen, ebenso sein Sohn Henoch I, der bis dahin schon in einigen Gemeinden Polens gewirkt hatte. Dieser irrte lange ziellos und planlos umher und fand endlich zu Oettingen, im Ries, eine dauernde Wohnstätte. Hier begründete auch sein Sohn Jehuda Löb sein Eheglück mit der Tochter des gelehrten und reichen Löser. Eine Tochter Henochs I war in Fürth verheiratet und Mutter des dortigen Rabbiners, bezw. Dajans, Henoch. In Oettingen fand Henoch Musse, seine homiletischen Vorträge zu sammeln, sowie fortlaufende Erklärungen zu Esther, Ruth, Psalmen, Spr. Sal. und allen Perikopen[3]) abzufassen. Fertig zur Veröffentlichung stellte er jedoch zunächst nur homiletische Betrachtungen zu den drei Wallfahrtsfesten, anschliessend an Albos 3 Grundglaubenslehren: Dasein Gottes (Sukkoth), Lohn und Strafe (Pessach), Göttlichkeit der Thora (Schebuoth). Dieses Werk versah er mit einer Vorrede und gab ihm den Titel ראשית בכורים. Doch er erlebte die Drucklegung nicht und musste die Ausführung seines Planes dem Sohn Jeh. Löb, Rabbiner in Pfersee, überlassen, wo Henoch

---

[1]) Mancherlei über ihn noch in Löwensteins „Blätter" 1904, 87 ff.

[2]) א״ש; wird auch Eisenstadt gelesen. Vgl. Löwenstein in seinen Blättern I 26 n. 17. Vgl. daselbst noch einiges über den Stammbaum Henochs, sowie Carmoly im Israelit 1867, SS. 81, 164, 297, 742, 762.

[3]) Gesamttitel: ברית עולם, s. Vorrede zu ראשית בכורים II.

sein Leben beschloss[1]). Jeh. Löb hielt des Vaters Auftrag in Ehren und fügte einen zweiten Teil an, genau nach den Gesichtspunkten des Vaters. Doch auch er sank vor Ausführung des Planes ins Grab (1705); ebenso sein Bruder Isaak in Prag. So fiel dem Enkel, Jehudas Sohn Henoch II, das geistige Erbe der Vorfahren zu. Er fügte einen dritten Teil, wiederum genau nach der Anlage der Vorgänger, an und gab das ganze Werk mit den vom Grossvater übernommenen Titel ראשית בכורים heraus (Fft. a. M. 4⁰ 1708), und zwar als Schnaittacher Rabbiner. Approabationen bedeutender Zeitgenossen gaben das Geleite: Von den Rabbinern Mendel Rothschild (Bamberg), Bärmann, Samuel aus Schotten (Lehrhausvorsteher in Fft. a. M., zugleich Stadt- und Bezirksrabbiner für Darmstadt), Sim. Fränkel (Würzburg) u. a. a. — Henoch II hatte noch eine andere Erbschaft vom Vater empfangen, eine Sammlung von Religionsgutachten, angelegt von Henoch I, ergänzt durch Juda Löb. Henoch II fügte eine Sammlung von Gutachten zeitgenössischer Rabbiner hinzu und legte das druckfertige Manuskript seinem Verwandten Sam. Schotten zur Begutachtung vor. Das eigentlich schon vom Vater Jeh. Löb zum Druck fertig gestellte Buch (vgl. den Titel) trat gleichfalls 1708 an die Oeffentlichkeit, unter dem Titel חינוך בית יהודא. Es enthält eine Fülle von Rabbinatsgutachten u. ist ein halachisch und historisch interessantes Sammelwerk. Die meisten Gutachten entstammen Jehuda selbst; er wird im Buch gewöhnlich als מחבר „Verfasser" zitiert; ziemlich ebensoviel von Henoch I und eine grosse Anzahl von berühmten Stammvätern und Verwandten der Familie: Jeh. Löb I. in Ladomir; Wolf, Schwager Henochs I.; Henoch, Fürth; Abr. Broda,[2]) Raudnitz (Verwandter Judas); Jakob b. Josef Reischer (מנחת יעקב); Menachem Mann Aschkenasi, Fürth; Sam. Schotten, Fft.; Sam. Kaidanower Fürth; Sam. Hirsch,[3])

---

[1]) u. zw. als Rabbiner dieses Ortes, Löwensteins „Blätter" das. n. 21.

[2]) Verheiratet mit der T. Sanwels, Pfersee; daher wohl die Verwandtschaft, Gutachten 130.

[3]) Die Verwandschaft war folgende: Henochs I. Vater, Abr., hatte

Fft. a. M.; Simeon Günzbürg;[1]) Isaak Ulm,[2]) Pfersee. Neben diesen Verwandten sind mit Gutachten vertreten: Liwa b. Bezalel; Grunam, Gunzenhausen; Eliakum Gottschalk, Schwaben; Jesaja Hurwiz, Fft. a. M.; Naft. Kohn, das.; Mos. Mendel, Posen; Wolf b. Meïr, Fürth; Sam. Helman b. Abr., Dajan in Prag; Esriel Mühlhausen; Salman Mirels, Hamburg; Michael, Krakau; Benjamin, Posen. — Mit längeren Ausführungen und Anfragen sind noch erwähnt: Isaak aus Fürth, Rabbiner in Oettingen, Schwiegersohn Henochs I.; Meïr Türklen, Rabb. in Wallerstein (1632); Löser, Jehudas Schwiegervater, und Mosche Treuchtlingen. — Sehr viele Gutachten endlich entstammen dem Herausgeber, Henoch II, selbst. Wir haben hier gleichsam eine sorgsam gehütete Sammlung halachischer Familienpapiere. Ein Teil der für ראשית בכורים bestimmten Approbationen erstreckt sich auch auf dieses Buch, dem noch neue Approbationen von Naft. Kohn, Fft. a. M., Sam. Schotten und dem Vorgesetzten Henochs, Bärmann, gegeben werden, auf dessen Bedeutung für Fragen der Halacha und des Minhag übrigens einigemal im Buche hingewiesen wird. — Henoch unterzeichnete stets „Henoch aus Pfersee.“ Sollte er nach Bärmanns Tod, was nicht mehr festzustellen, zum Hauptrabbiner avanciert sein, so fungierte er als solcher kaum länger als 1 Jahr. Das Mb. erwähnt ihn nicht. Etwa 1709 übersiedelte er nach Gelnhausen, wo er noch gegen 20 Jahre lang als Rabbiner fungierte.[3])

---

einen Bruder, namens Tanchum; dessen Sohn Isaak Akiba in Przemysl hatte eine T., mit welcher Sam. Hirsch in erster Ehe vermählt war.

[1]) Ein Bruder Henochs I, identisch mit dem in Löwensteins „Blättern“ II, 41 genannten.

[2]) Offenbar ein Sohn des vorher genannten S. Günzburg, gegen Löwenstein in seinen Blättern, das. S. 26. Gutachten 8 wird laut Ueberschrift von Simeon G. erstattet, ist aber von (seinem Sohn) Isaak unterschrieben. In No. 38 wird Isaak ausdrücklich als Verwandter (שאר בשרי) bezeichnet. — In No. 128 werden erwähnt (1691) Meïr b. Seckel Ulm, Neuburg, und Lämmel b. Is. Ulm, Pfersee.

[3]) Mancherlei über ihn und seine Nachkommenschaft noch in Löwensteins „Blätter“ I, 27.

9. Kapitel.

Die Hauptrabbiner I. S. Ethausen (1710) und Meïr Dilke (1711—13).

Es folgt als Hauptrabbiner Isaak Seckel Ethausen, Verf. der Religionsgutachten אור נעלם [1]) (II. Teil: אור לו בציון). Sein vielbewegtes Berufsleben begann in Schnaittach 1710 und endigte, soweit dieser Ort in Betracht kommt, im selben Jahre [2]). Der Anfang seiner Laufbahn war allerdings nicht recht ermutigend. Dem jugendlichen Rabbiner ging die alle Opposition zum Schweigen bringende Autorität seines Vorgängers vorläufig noch ab. Er war zwar, laut Schutzbrief, die erste Instanz für alle zivilen Streitsachen „Jud contra Jud"; doch vom ersten Tag an musste er wahrnehmen, dass man seine Rechtssprüche missachtete und sogar unter Umgehung seiner Instanz sich gleich rechtsuchend an die öffentlichen Behörden wandte. Es wurden diskrete Angelegenheiten der Gemeinde und der Privaten dadurch an die Oeffentlichkeit gezerrt. Alle Bande der Ordnung wurden gesprengt, ein wirres Chaos herrschte, Unfriede zwischen allen Parteien, zwischen Rabbiner, Vorstehern, Gemeindemitgliedern und einzelnen Gemeinden. Alles Gemeindeleben stockte. Wie ein Fluch lag es auf den Orten. Dazu scheint noch der Tod gewütet und viele Opfer gefordert zu haben. Mit Trauer sahen die Einsichtigen diesen Verfall. S. Ethausen war selbst Partei. Da entschloss man sich, nach dem Vorbild früherer Zeiten, alle schwebenden Streitfragen einem gänzlich unparteiischen Schiedsgericht vorzulegen. Als Schiedsrichter wurden gewählt: Hirsch b. Salman Schneior, Salman Schneior b. Jeh. Löb, beide aus Fürth, und Mosche b. Chajim Hamel [3]) Levi aus

[1]) In die Schnaittacher Amtstätigkeit fallen die Gutachten 27—29; das letzte d. a. 1710.

[2]) Er amtierte also nicht 1710—14, gegen Löwenstein in seinen Blättern I, 41.

[3]) S. der Glückel Hameln, vgl. Eckstein „Bayreuth" 76 f.; von 1728 ab Landrabbiner in Baiersdorf.

Baiersdorf. Man vermied es vielleicht absichtlich, einen Rabbiner zum Schiedsrichter zu nehmen, weil eine Partei selbst Rabbiner war. Am 1. Ijar 1710 trat das Schiedsgericht zusammen, vorerst ohne Ergebnis, da Hüttenbach und Forth noch keine Vertreter delegiert hatten. Erst als dies geschehen, begann die Tätigkeit. Vom 3—7. Cheschwan 1710 tagten sie ununterbrochen. Zuerst wurden die Verhältnisse von

S c h n a i t t a c h

geordnet.

Das Protokoll hat folgende Einleitung:

אחרי סמוך ונראה לעין כל השומע מה דעדו ודעברו בק"ק שנייטיך ויושבי אויטן זוים ויושבי היטן באך וגם יושבי פארט זה זמן אחר זמן איך שנגעה בהם יד ה' ביד חזקה שתים לקו ונטל את ממונם בחרב שאינה של שלום ובנפשות זקנים ונערים משער שבתו זה שבתם מע[ט]ין ורעים הן ממנהיגיהם ומעולל ויונק והחי יתן אל לבו לב הארת נפשו. והאחרון הכביד כבר מנשוא שתתעורר ביניהם קנאה ושנאה המקלקלת שורת הדין והאי תגרא דמיא וכ' אשר אין בהם חפץ. חפצי שמים והבריות אין נוחין הימנו. בגין כן הלכו כאשר ימצא מציאה בהיסח הדעת חכמים נוחין הימנו למצוא מזור ותרופה למכאובים ובקשו מאתנו ח"ל לטרוח בטרחה יתירה לנסוע לק"ק אשר מעולם אנשי השם המה הקדושים אשר בארץ החיים לייסד ולתקן תקונים להראות את הדרך אשר ילכו בה ואת המעשה אשר יעשון כאשר עשו אבותינו המונחים המפורסמים לילך בעקבי אבות להיות תולדותיהן כיוצא בהן. הן הדברים אשר כתבו וחתמו הלה המה באוצרותינו. ולתקף הענין העתקנו למעלה מע"ל[1]) אות באות. בכן בעצם היום יום ד' ר"ח אייר ת"ע לפ"ק באנו לכאן וביום ב' ה' בו יצאנו בשלום ויציאתינו עשה רשם ברישומה הניכר וכל בן נכר לא יוכל לבטל דברינו הן יחיד או רבים יהיה מי שיהיה כאשר קימו וקבלו עליהם ועל זרעם אחריהם לדורותם מלא על גדותו רק עדיין לא נגמר ונאמר כי טוב. עד באנו הלום שנית ביום ב' ג' חשון תע"א וביום ו' ז' בו ברכנו על המוגמר . . . :

ראשון . . . אחרי ששמענו וראינו מה שנעשה בעו"ה מיום ביאות אב"ד מפה ה"ה הרב המופלא מהור"ר יצחק זעקל נר"ו עבור הפסקים הנעשה בין הבעלי דינים. המחלוקת גדול ופירוד לבבות שנפלה בין אב"ד ומנהיגים ובעלי דינים באשר שקמו איזה מבעלי דינים ועוררו על הפסק שלא כדין. לעומתם עשו איזה מנהיגים ויחידי סגולה נגד השורה שעכבו וסתמו דברי הבעל דין ועי"ז גבר

[1]) 2 Seiten voraus im Pr.

האש ודיבר סרה נגד הרב בדברי גיזומין גדולים אשר לא כדת . . . אשר לא שערום אבותינו לאבות אבותינו מיום הי׳ הקהילה הזאת לעם. שע״י גיזומין אלו הלכו איזה מנהיגי ויחידי סגולה לשרוה יר״ה להשקיט דברי גיזומין שלא יהא מרא באחרונה. ותפוס לשון ראשון וכן יעשה לו ולדכוותיה האומר דברים הנוגעים על הגוף בין כך ובין כך זה וזה גורם אסור. ומהראוי הי׳ לקנא קנאות ה׳ צבאות לפגוע בהם מדות הדין בכדי להיות שלום שלוה במחיצתם ושלא להטריח לשרוה יר״ה בדברים של מה בכך אשר נטו חנם וחסדם עלינו להתנהג בינינו במנהגינו. כאשר עשו אבותינו. רק אמרנו ועניגו עת לעשות לה׳ להודיע לרבים וכן שלמים לכל באי שער עדיין שימים הראשונים יפלו ויבלו שפתותם מלומר עוד דברי גיזומין כזאת וכאלה. ואם יעבור אחד או רבים ענש יענשו וגדול עוונו מנשוא . . .

In 68 Punkten wird alsdann das Gemeindewesen durch neue

Tekanoth

geordnet; einzelne Steine aus früheren Tekanoth wurden wieder benutzt, andere ausgerissen und durch neue ersetzt.

1) Verbietet jede Auflehnung gegen die erste Instanz des Rabbiners in Sachen „Jud contra Jud.“ Wer sich gegen seine Entscheidung widerspenstig zeigt, soll nicht beim Rabbi, sondern bei der Gemeindeverwaltung angezeigt werden, die ihn mit dem grossen Bann zu belegen hat. Hilft dies auch nichts, so erfolgt geschärfter Bann, nach Massgabe der Zif. 29. Behauptet eine Partei, der Rabbiner habe falsch geurteilt, so soll dieser die Unterlagen seines Urteils bis in die kleinsten Details niederschreiben, mit genauem Protokoll über die Anträge und Beweise beider Parteien. Das Schriftstück wird alsdann behufs Revision von der Gemeinde an das Rabbinat Fürth oder Frankfurt a. M. geschickt; jedoch hat vorher die appellierende Partei einen Unkostenvorschuss von 10 Tlr. beim Monatsvorsteher zu hinterlegen. Billigt die II. Instanz das Urteil der ersten, so verfällt der Querulant in eine Wachsstrafe von 2 Pfund, in die Tragung der Kosten und muss einen Monat in der Synagoge auf der Trauerbank stehen. — 2) Nachdem dem Rabbiner die I Instanz zugebilligt, soll man auch davon Gebrauch machen und die Behörden nicht unnütz

belästigen. [1]) — 4) Behandelt die Kultusabgaben. Diese rekrutieren sich aus dem Zehnten vom Zehnten, den Beerdigungsgebühren und der Synagogenplatzmiete. Die Abgaben werden in Monatsraten erlegt und dienen in erster Linie zur Zahlung der Gehälter von Rabbiner, Vorbeter und Gemeindediener. Von den säumigen Zahlern werden jeden Monat 3 durch Los herausgegriffen und gemahnt; bleibt dies erfolglos, so erfolgt der kleine Bann. — 5) Ermässigt die Beerdigungsgebühren und regelt ihre Einhebung, sowie die der Hochzeitsgebühren. — 8) Zu Vorstandsmitgliedern werden ernannt: Als Hauptvorsteher (in Hinsicht auf seine langjährigen Verdienste): Beer b. Jakob (schon vor 1690), ferner Simeon; als Beisitzer: Wolf und Mordechai Kaz und endlich (als מכרי״ע) Löb Seligmann. Eine bei einem Vorstandsbeschluss in der Minderheit gebliebene Partei kann die betr. Angelegenheit vor ein unparteiisches Schiedsgericht von 3 Männern in Fürth bringen. Der Rabbiner soll vorher den Tatbestand objektiv niederschreiben und dem Schiedsgericht vorlegen. Ein solches Schiedsgericht entscheidet endgültig —, auch in Fällen, wo sich über Auslegung eines Punktes dieser Tekanoth Differenzen ergeben. — 19) Wie bisher, sollen die 2 Hauptvorsteher und ihre 2 Beisitzer den beiden Hauptfamilien entnommen, ihnen aber ein fünfter, beiden Familien nicht Verwandter, als Unparteiischer beigegeben werden. — 21) Der Rabbiner kann auf Ersuchen des Monatsvorstehers über Gemeinde- und Vorstandsbeschlüsse bei Bannstrafe Schweigegebot verhängen. — 29) Bärmanns Bestimmungen über den Bann bleiben bestehen. Doch tritt die Bestimmung hinzu, dass wer einem in Bann Gefallenen Wein oder Fleisch verkauft, ein halbes Jahr nicht zur Thora gerufen oder mit Wachsstrafe belegt werde. Der Gemeindediener erhält von dem vom Bann Betroffenen für das „Hineinrufen“ und „Herausrufen“ 12 Kr. — 39) Da die 3 jährige Amtsperiode der Armenkommission zu ende, so hat baldigst Neuwahl zu erfolgen. — 43) Bei dringenden Anlässen

---

[1]) Die hier übergangenen Punkte sind historisch belanglos.

hat ein Vorsteher ohne Verzug an den Regierungssitz (z. Z. Nürnberg) zu reiten; ein Mitvorsteher muss ihn begleiten. Bei der nächsten Gelegenheit werden sie durch 2 andere Vorsteher aus Schn. oder Ottens. abgelöst. Für Auslagen und Pferdemiete wird eine Normalgebühr festgesetzt. — 46) Etwa in Händen Privater befindliche Gemeindeurkunden sind bei 3 Pf. Wachsstrafe sofort abzuliefern. — 48) Die nach altem Brauch nur von den Rabbinern oder Gemeindebeglaubten ausgefertigten Urkunden von Privaten (Schuldscheine, Quittungen etc.) sind, weil sie wiederholt nachträglich von den Parteien nicht anerkannt wurden, in Zukunft (nach Fürther Brauch) auch von den Kontrahenten selbst zu unterschreiben. — 49) Vorbeter und Gemeindediener werden von den Vorstehern durch Handschlag auf ihr Amt verpflichtet. Sie dürfen alsdann auch in allen Angelegenheiten der Privaten und der Gemeinde als Vertrauensleute, Zeugen, Boten u. s. w. verwendet werden. — 50) Das Staatsoberhaupt erhält, wie seit alters, jeden Sabbat vor der Thora einen Segen (מי שברך). — 51) In der Synagoge kann nur der Rabbiner, soweit der Ritus, und nur der anwesende erste Vorsteher, soweit eine Verwaltungsangelegenheit inbetracht kommt, entscheiden. Einzelne haben sich des oft beobachteten Missbrauchs des Einredenwollens zu enthalten. — 52) Die früheren Tekanoth, soweit sie hier nicht abgeändert, bleiben inkraft. Wir (das Schiedsgericht) sind gerne bereit, sich ergebende neue Streitfälle zu schlichten. — 53) Kein Privatmann darf, ohne vom Gemeindediener vorher angemeldet zu sein, eine Vorstandssitzung besuchen. — 54) Kein Vorstandsmitglied darf sich, bei Wachsstrafe, Uebergriffe gegen Private zuschulden kommen lassen. — 56) Diese Tekanoth liegen längere Zeit im Gemeindezimmer zur Einsicht auf; Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. — 59) Die Kosten dieses Schiedsgerichtes sind zur Hälfte von allen 4 Gemeinden, zur anderen Hälfte von Schn. allein zu tragen (1/2 R H, 1/2 E). — 62) Ein z. Z. abhanden gekommenes wichtiges Gemeindeaktenstück ist vom etwaigen Finder bei Bannstrafe sofort auszuliefern. — 63) Betrifft die

Ethrogordnung, anlässlich eines misslichen Vorfalles am Sukkotfest 1709. — 65) Die z. Z. schwebenden Streitfragen Privater, die aus Zeitmangel vom Schiedsgericht nicht behandelt werden können, werden der Entscheidung des Rabbiners überlassen. Nur eine Verordnung über unlautere Konkurrenz im Pferdehandel wird hier noch gegeben. — 68) Alle wichtigen Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde sind in das Pr. einzutragen. Zwei Vorsteher haben zu unterschreiben. — Zum Schluss folgt eine eindringliche Mahnung zum Frieden. סוף דבר הכל נשמע את אלק׳ ירא ימים הראשונים ומחלוקת וחימום לבבות יפלו אונ׳ זיך איין בילדן אב אחד הי׳ לכולכם. אונ׳ זייט משפחה אחת ושפה אחת ודברים אחדים אונ׳ מנהיגים איינר דען אנדרין בכבוד צו הלטן אונ׳ כבודו אין אכט נעמין. גם מנהיגים זאלין עם בעלי בתים בנחת נוהג זיין הין גיגין דיא בעלי בת׳ פ״ו בכבודם צו האלטין כמו בשאר קהלות. ושלום ושלוה יהיה במחיצתכם. אין כלי מחזיק ברכה אלא שלום. ועי״ז יזכו לישב תחת גפנו ותחת תאינו. עד ביאת משיח. אמן. כל הנ״ל יהיה בתקפו ובגבורתו כאלו נעשה ע״פ פסק דין . . .

Am Dienstag, 3. Cheschwan 1710, stand die Angelegenheit von

Ottensoos

zur Verhandlung. Von hier waren Löb und Simeon mit unbeschränkter Vollmacht delegiert. Sie klagen, Schn. drücke Ott. durch allzuhohe Beerdigungsgebühren. Die alte Streitfrage, wem der Friedhof als Eigentum zugehöre, wird von ihnen aufgerollt. Schn. behaupte zwar, Eigentümer zu sein und Gebühren nach Gutdünken erheben zu dürfen. Mit Unrecht! Sicher haben die Gemeinden bei der ersten Anlage des Friedhofes Geld beigesteuert. Und zugestanden, Schn. sei Eigentümer, so habe Model (s. o. S. 37) entschieden, dass Schn. und Ott. in den Gebühren gleichgehalten werden sollen. Die Schnaittacher Delegierten replizieren: Ihre Gemeinde habe durch die Erhaltung des Friedhofes seit alters grosse Unkosten gehabt, ihr Eigentumsrecht sei auch durch Models Tekanah festgelegt.

Entscheidung: Der Friedhof gehört allein Schnaittach. Ottensoos ist gegen Hütt. und Forth aber in den Ge-

bühren etwas zu begünstigen. Die Schnaittacher Beerdigungskommission soll alle 3 Jahre Rechenschaft ablegen. Etwaiger Ueberfluss fliesst in die Schnaittacher Kasse, zu beliebiger Verwendung, ein etwaiges Manko hingegen ist von den Bezirksgemeinden mitzutragen, da Schn. durch Armenbegräbnisse, Abgaben und Renovationen jahraus, jahrein, viel Geld auf den Friedhof zu verwenden hat. Den Rechnungsabschluss braucht Schn. nicht der Gemeinde Ott., wohl aber dem Hauptrabbiner vorzulegen.

Am Freitag, 7. Cheschwan 1710, traten von Hüttenbach: Jes. b. Josef, Jech. b. Meir Levi, Todres b. Josef Elieser und von Forth: Sam. Sanwel Levi und Hirsch b. Uri Schraga als Vertreter ihrer Gemeinden

Hüttenbach und Forth

solidarisch mit ihren Klagen und Forderungen gegen Schn. auf. 1) Schn. erhebe die Bezirks- (besonders Beerdigungs- und Staats-) Abgaben nach Willkür. — 2) Es habe wenigstens die Gegenpflicht, etwaige Ueberschüsse der Beerdigungsgebühren, etwa durch deren Ermässigung, mit den Bezirksgemeinden zu teilen. Nach einem alten Vergleich d. a. 1643 habe übrigens Schn. ein etwaiges Manko durch Vorlegung der Rechnungen nachzuweisen. — 3) Da sie (Hütt. u. Forth), obwohl in der Majorität (gegen Schn. u. Ott.) zwar gleichmässig zum Rabbinatsgehalt beisteuern müssten ($^1/_2$ R H, $^1/_2$ E) aber bisher bei einer Neuwahl kein Stimmrecht hätten, so bitten sie in Zukunft sowohl bei der Neueinsetzung als auch bei Gehaltsaufbesserungen der Rabbiner vorher befragt zu werden. — 4) Zu Beschlüssen über Bezirksausgaben möge ein Vertreter aus ihrer Mitte zugezogen werden. — 5) Bei Prozessen Hüttenbacher oder Forther vor dem Rabbiner solle kein Schnaittacher Vorsteher als Beisitzer fungieren. — 6) Wer vor einem etwaigen Vizerabbi eine Prozessache anhängig macht, solle nicht von diesem auf die Ankunft des etwa auswärts wohnenden Hauptrabbiners vertröstet werden. — 7) Auf Wunsch von Hüttenbacher oder Forther Delegierten solle Schn. bei dringenden Anlässen sofort eine Gemeindeversammlung

einberufen. — 8) Gegen eine Entscheidung des Rabbiners solle Appellation an das Fürther Rabbinat zulässig sein. — 9) Auch Schn. solle sich bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden dem Schiedsspruch des Rabbiners fügen müssen. — 10) Schn. solle nicht mehr, wie bisher, passierende Arme Freitag nachmittags nach Hütt. und Forth abschieben. — 11) Behufs Kontrolle verlangen sie endlich, dass Schn. bei Erhebung von Bezirksabgaben einen Verteilungsplan (Erechzettel) vorlege. = Entscheidung: 1) Die z. Z. bestehenden Schulden der 2 Gemeinden gegen Schn. sind in (hier genau fixierten) Raten abzuzahlen. Die Gebühren für Beerdigungen werden genau festgesetzt (etwas höher als bei Ott.) — 2) Konstatiert, wie im Ottensooser Schiedsspruch, das Schnaittacher Eigentumsrecht am Friedhof. – 3) In Zukunft ist bei Rabbinatswahlen zweimal hintereinander ein Hüttenbacher, das dritte Mal dafür ein Forther Delegierter zuzuziehen. Der 100 fl. übersteigende Betrag des Rabbinergehaltes ist von Schn. und Ott. allein aufzubringen. — 4) Die Repartierung des Rabbinergehaltes geschieht nur durch Schn. u. Ott. כי אמונה המה עושים, Die anderen Bezirksgemeinden sind bei der Verteilung ohnedies durch den Haupt- oder Vizerabbiner vertreten. — 5) Genehmigung der 11. Forderung. — 6) Genehmigung der 5. Forderung. — 7) Genehmigung der 6. Forderung. Der Vizerabbiner hat sofort Recht zu sprechen. — 8) Betrifft die 7. Forderung. Der Schnaittacher Monatsvorsteher entscheidet über den Antrag auf Einberufung einer Gemeindeversammlung. — 9) Betrifft die 8. Forderung und entspricht ziemlich der Ziff. 1 in den neuen Schnaittacher Tekanoth. — 10) Betrifft die 9. Forderung. Die Rabbinatsentscheidungen sind für alle Gemeinden gleichmässig bindend. — 11) Betrifft die 10. Forderung. Die Gemeinden sollen bezüglich der Wanderarmen stets freundnachbarlich mit einander verkehren. – 12) Rückständige Bezirksabgaben sollen von Hütt. und Forth nicht direkt durch Schn., sondern, um alles Verletzende zu vermeiden, durch den Rabbiner eingefordert werden. — 13) Alle zwischen den 3 Gemeinden neuentstehenden Streitfragen sind während des

nächsten Halbjahres uns (= Schiedsgericht), erst alsdann wieder dem Rabbiner vorzulegen.

Diese Tekanoth sind in das Pr. einzutragen (geschieht) und in Abschrift den einzelnen Gemeinden zuzustellen. — Sie fanden die Genehmigung der Regierung Amberg, mit der Einschränkung, dass eine Appellation gegen Rabbinatsentscheidungen nach Fürth nur in rein religiösen Angelegenheiten zulässig sei, in allen anderen Fällen aber an das Pflegamt Schn. zu erfolgen habe. Der neue Tarif für Beerdigungen gestaltete sich folgendermassen:

	Schn.	Ott.	Hütt. u. F.
Mann:	1½ Tlr. u. von 100 fl. ¼ Tlr. E.	2¼ Tlr. u. E. wie Schn.	3 Tlr. u. E. w. Schn.
Frau:	¾ Tlr. u. E. wie oben.	1 Tlr. u. E. w. o.	1½ Tlr. u. E. w. o.
S. u. T. über 13 Jahren:	½ Tlr. u. ¼ fl. E.	¾ Tlr. u. E. w. Schn.	1 Tlr. u. E. w. Schn.
Kind unter 13 J.:	½ Tlr. u. 3 Kopfstück E. von 100 fl.	¾ Tlr. u. E. w. Schn.	1 Tlr. u. E. w. Schn.
Kind unter 30 Tagen:	15 kr.	¼ Tlr.	30 kr.

Man gewinnt den Eindruck, dass S. Ethausen damals schon nicht mehr fungierte. Man hätte wohl sonst nicht gewagt, ihn auf ein halbes Jahr zu suspendieren (Punkt 43 auf dieser Seite) oder ihn überhaupt, unter Ausschaltung seiner Person, ein fremdes Schiedsgericht walten zu lassen. Nach seinem Wegzug fungierte er als Rabbiner in Marktbreit, Aschaffenburg, Mainz und Pfersee, wo er 1773 starb. [1])

Sein Nachfolger in Schnaittach als Hauptrabbiner wurde Meïr Levi Dilke aus Prag. Im Sommer 1711 tauchte er zum ersten Mal auf. Seine einzige bekannt gewordene Amtshandlung ist die Leitung der in Zif. 39 der Schnaittacher

[1]) Literatur über ihn zuletzt von Löwenstein in Jb. f. j. G. u. L. III, 227.

Tekanoth verlangten Wahl einer Armenkommission. Höchstens 2 Jahre wirkte er, denn bereits 1713 amtierte sein Nachfolger. — Zur Zeit des Schiedsgerichtes (1710) gehörte Rothenberg noch zu Nürnberg; bald darauf fiel es wieder an die Oberpfalz, die damals unter rheinpfälzischer Oberhoheit stand. Erst nach dem Rastadter Frieden (1713) kam die Oberpfalz, und damit Rothenberg, an Bayern zurück. Sofort mussten alle Protestanten katholisch werden oder emigrieren. Grade um diese Zeit war die 15 jährige Frist des Schutzbriefes abgelaufen; neue Sorge erfüllte der Juden Herz. An Nürnberg hatten sie während ihrer Zugehörigkeit zu dieser Stadt etwa 2000 fl. Schutzgeld gezahlt. Die Rückkehr zu Bayern war an den Sabbathen in den Synagogen durch Dank- und Bittgebete für den Kurfürsten festlich begangen worden.

10. Kapitel.

Die Hauptrabbiner Mosche Brandes (1713—16) und Josef Breslau (1717—21).

Mosche Brandes, S. des Rabb. Jakob Br. in Sorik, war ein Schüler des Abr. Broda in Prag, auf dessen Empfehlung er durch den Gründer der Klaus in Fürth, den Faktor Gabr. Fränkel, zum Leiter derselben eingesetzt wurde. I. J. 1706 heiratete er Blumle, Gabriels Tochter. Auf seinen Schwiegervater war er sehr stolz, er unterschreibt stets משה ברנדים סג״ל חר״ג „M. Br., Schwiegersohn des R. Gabriel.“ I. J. 1713 [1]) wurde er als Hauptrabbiner von Schnaittach gewählt. Er residierte aber, wie Bärmann, in Fürth, von wo aus er oft Reisen in den Bezirk machen musste. Im Frühjahr 1713 geleitete ihn sein Schwager Salman aus Fürth auf einer solchen Inspektionsreise. Die Amtsdauer der Schnaittacher Vorsteher war zuende (s. o. S. 106 Zif. 8). Salman wusste die Gemeinde durch gütiges Zureden zu veranlassen, ohne formelle

---

[1]) Löwenstein in „Jb. f. j. G. u. L.“ III 229 nennt das falsche Jahr 1709. Die Lesart Brandes (nicht „Brandeis“ wie Löwenstein, das.) ist aktenmässig gesichert. Br. war auch Rabbiner für Sulzbürg.

Wahl 3 einander ablösende Monatsvorsteher zu ernennen: Simeon, Benj. Seeb Levi, Mordechai Kaz. Nachträglich entstanden Differenzen hierüber; einige verlangten eine Neuwahl nach Enslens Modus, also nur 2 Hauptvorsteher. Am 20. Dez. 1713 leitete Brandes auf einer Inspektionsreise durch den Bezirk eine Gemeindeversammlung in dieser Angelegenheit. Diese bestätigte jedoch die 3 Vorsteher und wählte überdies 2 Beisitzer (טובים). Am Abend desselben Tages protestierten einige Krakeeler schon wieder hiergegen; sie wollten Mordechai ausgeschlossen wissen; 2 Vorsteher seien überdies genügend. So musste Br. am selben Tag des lieben Friedens wegen eine zweite Versammlung einberufen. Er liess geheim abstimmen und die (25) Zettel vor den Augen der Gemeinde versiegeln. Das Resultat war das bisherige, die 3 Vorsteher wurden zum dritten Mal gewählt, daneben 2 Beisitzer, davon einer durch das Los. Br. benutzte den günstigen Moment und veranlasste die Gemeinde, um die unvermeidlichen Wahlstreitigkeiten möglichst zu beseitigen, die Amtsdauer der Gewählten auf 10 Jahre festzusetzen. — 1715 [1]) wurde er zum Rabbiner von Bunzlau gewählt; er blieb noch eine Zeit lang in Fürth. 1733 folgte er einem Ruf nach Mainz, wo er 1767 starb. [2])

Noch vor seinem Wegzug war eine hochwichtige Bezirksangelegenheit zu ordnen. Kaum war Max Emanuel nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges wieder als Kurfürst eingesetzt worden, da erging auch schon, am 22. März 1715, der Befehl, dass alle Juden in Bayern binnen 24 Stunden das Land zu verlassen hätten.[3]) Es kamen nur einige in München und die Rothenberger inbetracht. Ob bei den ersteren der Auftrag ausgeführt wurde, bleibe dahingestellt. Die letzteren hatten jedenfalls gute Fürsprecher, sie durften bleiben. Immerhin aber war 1713 die Schutzbrieffrist von

[1]) Schon Ende 1715 gibt er seinem Namen den Zusatz מצפה בק״ק בומסלא.

[2]) Ueber seinen weiteren Lebensgang vgl. Löwenstein, das. 228 ff.

[3]) Aretin 68 u. 70 n. g.

1698 abgelaufen. Doch es wurden ihnen 2 Freijahre bewilligt, wohl mit Rücksicht auf die im Krieg erlittenen Leiden und erworbenen Verdienste. Schon 1716 bereute man diesen Gnadenakt und forderte für diese 2 Jahre die sofortige Erlegung von 1000 fl. Das war für die Armen eine Unmöglichkeit und sie erhoben Widerspruch. Sofort kam an den Pfleger in Schn. die Weisung, die Juden hätten ohne weiteres ihre Häuser zu verkaufen und auszuwandern, vorher jedoch die 1000 fl. zu zahlen. Der Beauftragte, der ein menschliches Herz hatte, aber sich diesem glatten Befehl nicht widersetzen konnte, versuchte mit einer gewissen List, den Plan zu vereiteln. Er fragte an, ob er selbst die Häuser verkaufen und von dem Erlös die 1000 fl. abziehen solle. Die Verantwortung und anderseits die Armut der Juden sei zu gross, als dass er das selbständig entscheiden könne. Damit kam in die Aktion ein retardierendes Moment. Es wurde Zeit gewonnen, die Wolken zerteilten sich; der zurückkommende Befehl lautete einfach, er solle die 1000 fl. durch Exekution einziehen. Die Regierung hatte, wie es scheint, den Ausweisungsbefehl, den der Pfleger nur so nebensächlich gestreift, ganz vergessen und ihren Bescheid nur auf die 1000 fl. gerichtet. Auch mit der Einziehung dieser Summe dauerte es dann fast noch 1 Jahr.

Der neue Schutzbrief

wurde am 29. April 1717, erteilt, wieder auf 15 Jahre, und ist fast wörtlich gleich dem Vorgänger. Neu ist die Bestimmung, dass die Juden ohne behördliche Erlaubnis Häuser weder erbauen noch erwerben, dagegen bereits erworbene reparieren dürfen. Der Leibzoll bleibt. Das Schutzgeld beträgt 8000 fl., in den ersten 8 Jahren in gleichen Raten zu erlegen. Der Schutz umfasst wieder nur Schn., Ottensoos und Hüttenbach.

I. J. 1722 wurde der Ottensooser Löw Moises vom Bezirk nach München[1]) deputiert, um dort Aufhebung einiger

[1]) 8 Wochen hielt er sich hier auf, nachdem er kurz vorher erst in Angelegenheiten des Bezirkes 7 Wochen dort verweilt hatte. Er reiste

Härten des Schutzbriefes anzustreben, vor allem des Leibzolles und des Bauverbotes, das gerade in Ottensoos sehr drückend empfunden wurde, da hier 18 Familien in 7 Häusern zusammengepfercht wohnen mussten. Wenn er hierin auch ohne Erfolg war, so erzielte er wenigstens, dass die damals noch restierenden 4000 fl. Schutzgeld von da ab in Jahresraten von 500 fl. gezahlt werden durften. 1715 rufen die Rothenberger Juden den Schutz Bayerns gegen Nürnberger Belästigungen an. Sie hatten offenbar in der Zeit der Nürnberger Landeshoheit zahlreiche Handelsverbindungen mit den Bewohnern der Reichsstadt angeknüpft. Nun klagen sie bitter, dass sie für alle Geschäfte einen besonderen Zoll zahlen, dass sie ferner durch das Tor in die Stadt einziehen müssten, wo der Leibzoll 12 Kr. (oder Pfennig?) betrug, während andere Juden durch das 8 Kr.-Tor passieren konnten. 1717 erhalten die Wolfsteiner Juden (Sulzbürg) Erlaubnis, in der Oberpfalz Handel zu treiben, jedoch unter der Bedingung, dass sie sich an das, einzige bayerische, Rabbinat Schnaittach anschliessen.

Hier folgte auf Brandes als Hauptrabbiner Josef Breslau, S. Davids, Schwiegersohn des 1717 gestorbenen Rabb. Abr. Broda. Aehnlich dem Vorgänger, bezeichnet er sich stolz in Unterschriften stets als „Schwiegersohn A. Brodas." 1717

---

mit einem Freipass, der ihn folgendermassen schildert: Kurtz vndersezte Statur, schwartz graue Haar, dergleichen Barth, so auch einen schwartz Tiechern Rockh u. dergleichen Commisall tragt." Der Rückpass konstatiert mit Befriedigung, dass er nach achtwöchentlichem Aufenthalt bei „Gottlob Frische und Gesundheit" München wieder verlasse. L. M. wohnte im Wildensteinschen (also exterritorialen, s. Kap. 14) Haus zu Ottens. und war eines der rührigsten Mitglieder der Familie Ottensoos (s. Beil. II). Er war der Führer des Bezirkes um diese Zeit und hatte eine grosse Gewandheit in der Vertretung seiner Angelegenheiten vor den Landesbehörden durch jahrzehntelange Uebung erlangt. So z. B. trat man schon 3 Jahre, ehe der z. Z. gültige Schutz abgelaufen gewesen wäre (1732), mit einem Erneuerungsgesuch an die Regierung heran, mit dem offenen Bekenntnis, man möchte noch Gelegenheit haben, bei diesen schwierigen Verhandlungen die Dienste des L. Moises zu gebrauchen, da dieser hochbetagt sei und bald aus dem Leben scheiden werde.

trat er sein Amt an. 1718 (22. Adar II) regelte er als Vorsitzender eines Schiedsgerichtes, dem noch der Fürther Beglaubte Mos. b. J. Lipschütz und Jakob[1]) aus Reckendorf, Dajan des Bayreuther Landrabbinates, angehörten, Schuldverhältnisse der Gemeinde Schn., die offenbar das Geld für den neuen Schutzbrief wieder durch Anleihen aufgebracht hatte. R. Josef blieb bis 1721, übersiedelte dann als Rabbiner des Grabfeldes nach Burgpreppach und von hier nach Bamberg, wo er 1752 starb. Er ist Verfasser von כתנות יוסף (Fürth 1769), שרש יוסף (Fürth 1730), חק יוסף (Amst. 1730) und Herausgeber von תולדות אברהם, einem Werke seines Schwiegervaters. Diese Bücher sind bereits ausreichend charakterisiert.[2]) — I. J. 1714 wurde Margem aus Schnaittach in Nürnberg getauft.[3]).

---

[1]) Offenbar der spätere Würzburger Landrabbiner, s. Bamberger „Würzburg" 43 f.; weder hier noch in Eckstein „Bayreuth", wird seine Bayreuther Dajanwürde konstatiert.

[2]) Von Eckstein „Bamberg" 172. Weder hier noch in irgend einer anderen Lebensschilderung J. Breslaus wird dessen Schnaittacher Amtswirken konstatiert. In meinem Besitz befindet sich eine Amtsurkunde eines Notares, der eine Wechselforderung seines Mandanten Jos. Breslau vom Ottensooser Vorbeter Jonas einheben wollte. Dieser hatte von seinem Rabbiner 50 Tlr. auf 1 Monat geliehen und war am Fälligkeitstag, als der Notar den Wechsel präsentierte (26. Aug. 1720), „nicht zu Hause". Der Wechsel lautet: „Schnattich den 18. July 1720. Summa rtlr. 50. Von dato 1 Monat geliebe ich u. verspreche zu zahlen diesen meinen eigenen ausgegebenen Sola Wechselbrief an die ordre von d. H. Juden Rabiner Joseph Bresslau die Summa von 50 Reichsthaler, die Va. habe von ihme in bahren Geld empfangen, derowegen verspreche gute Zahlung zuthun, zu gemelder Zeit, laut wechsels Styli, wo ich anzutreffen bin. Adieu. Jonisen, Vorsinger, Odensos. indossirt Joseph Bresslau."

[3]) Würfel „Nürnberg" 116.

11. Kapitel.

Hauptrabbiner Baruch Rapoport (1721—ca. 36). Vizerabbiner Salomo aus Kolin (ca. 1723—31).

Nach Josefs Abzug gab es wieder Spaltungen. Ein Teil wollte Neubesetzung des Hauptrabbinates, ein anderer aus Sparsamkeitsrücksichten Angliederung des Bezirkes an das Rabbinat Fürth, allerdings unter Wahrung der völligen Unabhängigkeit des Rabbinates Schnaittach; also nur eine Personalunion. In der „Gemeindestube" kam es wiederholt zu stürmischen Auftritten und Tumulten, sodass das Pflegamt eingreifen musste. Schliesslich siegte die 2. Partei und Rabbi Baruch Kahana Rapoport in Fürth wurde zugleich Hauptrabbiner in Schnaittach; als solcher auch nach ca. 150 jährigem Brauch Ortsrabbiner von Sulzbürg. Das Pflegamt in Schn. hatte keinen Gefallen daran. Fürth war Ausland. Der Hauptrabbiner aber hatte laut Schutzbrief allerlei amtliche Funktionen. Er entschied in Prozessen „Jud contra Jud" und hatte alle Eide abzunehmen. Er sei, so erklärt der Pfleger, gleichsam ein Staatsanwalt, der alle „Malefiz Greueltaten und Schlägereien" der Juden pflichtgemäss anzuzeigen habe. Woher solle Rapoport in Fürth, wo er ohnedies Amtsgeschäfte genug habe, hiervon Kenntnis erhalten? Mit den hiesigen Verhältnissen sei er überhaupt nicht vertraut. Seit einem Jahre schon (die Beschwerde erfolgt 1723) müsse man, bei Untersuchungen gegen Juden oder bei plötzlich nötigen Eiden sich eines Juden „wie man ihn trifft", oder eines Schulmeisters, Vorsängers oder Schächters bedienen, und diese eröffnen nicht alles, was man sie fragt. Die Juden wären recht wohl imstande, einen eigenen Rabbi zu besolden.

Diese hatten indessen i. J. 1722 bereits bei der Regierung die Bestätigung Rapoports nachgesucht, mit folgender Begründung: An und für sich sei für den Bezirk ein Rabbiner unentbehrlich, so bei religiöser und prozessualer Rechtsprechung. Doch seien die Einkünfte schlecht, und da deshalb die

Inhaber des Rabbinatssitzes oft nicht lange aushielten, so sei es meist schwer, geeigneten Ersatz zu finden. So habe man sich entschlossen „den Rabbi von Förth ein wacker mann und der daselbst 400 Haushalten um sich hat, und vorhin schon in Pohlen (i. e. Wilna) ein hoher Rabbi gewesen", mit dem Rabbinat Schn. zu betrauen. Er habe auch „fürohin uns vorzustehen sich declariert und ist zu etlich Jahreszeiten so oft es die nott erfordert, anhero sich zu begeben und was sich zwischen der Judenschaft äussern würde, zu debattieren erbötig." Es gebe 2 Präzedenzfälle. Ein Rabbi (Bärmann) habe 10, ein anderer (Brandes) 5 Jahre in Fürth residiert. Der Pfleger möge daher angewiesen werden, Rapoport bei Amtshandlungen keine Diffikultäten zu bereiten. Ein solcher Erlass ging dann auch in der Tat am 23. II 1723 an den Pfleger. — Nunmehr erhebt dieser bei der Regierung die Forderung, Rapoport möge wenigstens, wie alle seine Vorgänger, vereidigt werden. Bei einem Ausländer sei es doppelt nötig. Aber Rapoport weigere sich bisher energisch dagegen „weiss nit warumb." Nach einigen hinderlichen Umständen entschied auch die Regierung am 27. VI. 1724, der Rabbi habe nach alter Observanz „einen leiblichen jüdischen Eid" zu schwören. Baruch aber, der eine heilige Scheu vor jedem Schwur hatte, blieb standhaft und vermied es, aus Furcht vor diesem Eid, überhaupt den Rabbinatsbezirk aufzusuchen. Darob nun Beschwerde der Judenschaft. Von auswärts Wohnenden sei der Eid nie verlangt worden. Seit ½ Jahr müssten sie schon die Anwesenheit des geistigen Oberhaupts vermissen; es möge Handschlag an Eidesstatt als genügend erachtet werden. — Auch dagegen sträube sich der Pfleger, der nunmehr sich langsam die Judizialrechte des Rabbiners vindiziere, die Juden damit in ihren Privelegien verkürzend. Am 23. V. 1725 kam nunmehr Befehl an den Pfleger, den Rabbiner „handstreichlich an Eidesstatt" zu verpflichten und sich jeder Eingriffe in die Privilegien der Rabbiner zu enthalten. Dabei blieb es vorerst; Rapoport wurde durch Handstreich verpflichtet; aber der Pfleger gab seine Gegenaktion

noch immer nicht auf. Eingriffe in Judenangelegenheiten erlaube er sich nur in seiner Eigenschaft als 2. Instanz, d. h. wenn sich jemand gegen Rabbi oder Vorsteher beschwere, so repliziert er an die Regierung. Das Staatsinteresse verlange, dass der Rabbiner vereidigt werde, ein unvereidigter fühle sich vielleicht nicht veranlasst, wenn er Kenntnis von Sportel- und Steuerentziehung erhält, Anzeige zu erstatten; zudem könne er, und gerade als Ausländer, sich leicht der Strafe entziehen. Dieses Wühlen des Pflegers währte vorerst bis 1728. Er verstand es sogar, in den Schutzbrief 1732 die Bestimmung hinein zu eskamotieren, dass der Rabbi auf diesen Schutzbrief zu vereidigen sei. Damit loderte der Kampf um den Eid von neuem auf. Der Fürsprache des K. preuss. Oberhoffaktors Sal. Levi Gumpert[1]), Fürth, beim Müchener Hof i. J. 1732 ist es zu verdanken, dass Baruch auch diesmal unvereidigt blieb. Dem Vizerabbiner aber wurde der Eid nicht erlassen (s. w. S. 120).

Um 1725 wurde in München eine Fabrik für Wollstoffe errichtet. Allen bayerischen Untertanen ward befohlen, ihren Bedarf an „wollenem Tuch“ nur aus dieser Fabrik zu beziehen. Die Rothenberger Juden betrieben ihre Geschäfte nur im Ausland und befürchteten nun von diesem Repressalien, die ihren ganzen Handel unterbinden konnten. Sie legten daher in einem inständigen Gesuch an den Kurfürsten ihre besonders gelagerten Verhältnisse dar (1727) und baten um Rücknahme der Verordnung. Ob mit Erfolg, — ist uns unbekannt. — Bereits i. J. 1724 wirkte in Schnaittach

Salomo aus Kolin als Vizerabbiner,

dessen Frau, Kela, aus Mainbernheim war. Würfel nennt ihn Salomo Krackau („Nürnberg“ 122). Salomos Tochter Frumetle war mit Simeon dem 1715 geborenen Sohn des Lehrers am Fürther Bärmannschen Lehrhaus, Jaidel, verheiratet. Simeons Mutter, Hendle, war eine Tochter des Fürther Vorstehers und zeitweiligen Leiters der dortigen Druckerei,

---

[1]) Vgl. über ihn Freudenthal „Gomperz“ 266 ff.

Hirsch Frankfurter. Simeon, an dem kein geringerer, als Baruch Rapoport, die Beschneidung vorgenommen hatte, wurde, wie sein Vater, Lehrer am Bärmannschen Lehrhaus, und als es einging, an dem neu errichteten des R. Sal. Isaak Fränkel; nebenbei verdiente er sich durch Privatunterricht viel Geld. Am 21. Sept. 1748 liess er sich in Nürnberg taufen. Seine der Entbindung entgegensehende Frau hielt sich versteckt, wurde aber entdeckt und überwacht, damit (nach Wunsch des Vaters) ein etwaiges Söhnchen gleichzeitig mit dem Vater getauft werde. Würfel [1]) schildert die Tauffeierlichkeit. Die Predigt des Geistlichen bei Sebald, Diakon Konr. Schönleben, wurde gedruckt. Ein, 1745 geborenes, Söhnchen wurde mit dem Vater getauft. Vater und Sohn erhielten den Familiennamen Matthaei. Simeon Matthaei gab 1751 eine „Beschreibung des jüdischen Sabbaths" mit einer Vorrede des Sebalder Predigers Jak. Pfitzer heraus, 1752 eine zweite Schrift „die Verderbnisse des heutigen Judentums . . ." 1755 wurde er Messner an der Dominikanerkirche.

Salomo leistete 1728 den

Amtseid des Rabbiners:

„Ich (Name) schwöre zu Gott, dem allmächtigen lebendigen „Gott, der Himmel und Erde und alles, was darinnen ist, er„schaffen hat, Ich schwöre durch alle seine heilige Nämmen, „welche sein Diner Moses aufgezeichnet hat, darinnen die 10 „Gebote geschrieben und nie Unrecht zu schwören verboten „hat, dass ich zu unterthänigster Befolgung des von chf. gdstr. „Landesherrschaft der hiesigen Judenschaft ausgehentigten „Toleranzbriefes künftighin von den zusammen heiratenden „Judensöhnen und = töchtern den Nahrungs- und Vermögens„stand bei dem chf. löbl. Pflegeamt (später „Landgericht") „Schnaittach jederzeit pflichtgemäss schriftlich anzeigen, auch „wenn sich Vornahme einer Inventur, wobei die chf. Herrn „Beamten nicht selbst gegenwärtig sind, ein Umstand wegen „ausser Landes bringenden Vermögen ergeben sollte, solches

[1]) „Nürnberg" 122.

„ebenfalls bei gedacht löbl. Pflegeamt schriftlich anbringen „wolle; ferner will ich diejenigen Prozess- und andere Vorfallenheiten, welche vermög oballegiert chf. gdst. Concessions„briefes unter sich selbst zu schlichten, der Judenschaft ver„günstigt und von dieser mir als Rabbiner zu untersuchen „und zu verbescheiden überlassen und nach meinem besten „Wissen und Gewissen den jüdischen Richterobservantien nach „getreulich und ohne mindest Nebenabsichten gegen arme „und reiche untersuchen und verbescheiden, überhaupt all „jenes genau erfüllen, was mir als Rabbiner in betreff der „höchsten landesherrschaftlichen Interesse und der Gerecht„same des hiesigen Amtes, dann der Rechtenngesätze der mir „übergebenen Judenschaft in allen Stücken zu thun obliegcet; „so ich aber falsch schwöre, so gebe mir Gott, anstatt des „Segens die verfluchung, dass ich verdorre, wie das Gebirge „Gilboa, welches David verflucht hat, darauf Saul und seine „3 Söhne ermordet worden sind, und mich auch wie dem „Giezi (J. Gehasi) des Naamans Aussatz bestrafe, und dass „ich erblinde, wie die, welche Falschschwüre getan, oder „dass mich das Feuer verzehre, wie Abiah und Nadab, oder „dass mich die Erde verschlinge, gleich wie sie Coree (!), „Dathan und Abiram verschlungen hat, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliger Name Adonai.“

Das war die Jahrhunderte lang übliche Formel, die allerdings in der Aufzählung der Rabbinerpflichten stets dem gerade geltenden Schutzbrief angepasst wurde.

Unter Baruch brachen die Kämpfe mit

Hüttenbach

wieder mit aller Kraft hervor. Alle Parteien wurden hineingezogen: Lochner, seine Judengemeinde, diejenige in Schnaittach, das Rabbinat, das Pflegamt und die Regierung. Diese stand auf dem unverrückbaren Standpunkt, Hüttenbach sei Bayern völlig unterworfen, Lochner ein bayrischer Untertan. Tatsächlich leisteten diese Freiherren bei den Regierungsantritten der Kurfürsten 1680, 1715, —27, —47 das Homagium (Unter-

taneneid), ebenso wie „ihre“ Juden. Sie aber fühlten sich
als selbstherrliche, von Bayern unabhängige Gebieter und
erhoben von ihnen unter dem Namen „Herschaftliche Gelder“
Abgaben in Höhe von 3—24 fl. pro Haushalt jährlich; der
Pfleger bemerkt hierzu, nur das böse Gewissen hindere L.
diese Abgabe „Schutzgeld“ zu nennen. Die laut Schutzbrief
dem Rabbiner auch hinsichtlich Hüttenbachs gewährleisteten
Befugnisse waren den Hofmarskherren ein Dorn im Auge.
Bald nach Baruchs Amtsantritt erging an diesen folgende
Warnung:

„Es ist mir von denen Juden Vorstehern zu Hüttenbach
„die gezimmende anzeig beschehen, was massen dieselbe wider-
„umben Einen Rabiner zu Schn. bekommen hätten. Als ist an
„ged. Rabiner hiemit mein bedeüten, wie das sich derselbe
„gegen meine Juden zu erwehnten Hüttenbach, was Jud contra
„Jud betrifft, auch was dero Kirchen, oder waxstraff angehet
„zu unternehmen befugt ist; was hingegen in meine Juris-
„diction einlauffet, das sich mehrged. Rabiner nit underfangen
„solle, das Jenige Vor sich zu nehmen und meinen Juden
„darüber einen Bescheid zu geben. Dessen zu geschehen ich
„mich verlasse, damit beederseiths keine Vertrüslichkeiten
„endstehen mögten. Actum Vielseckh den 26ten Januarii 1722.
L. S. „Chr. Heinrich Lochner von Hüttenbach“.

Als nach Josef Breslaus Abzug die Neuwahl eines
Rabbiners zur Debatte stand, wollte Schnaittach die Gemeinde
Hütt. stärker zum Rabbinatsgehalt und zu den Bezirksabgaben
heranziehen. Man wandte sich direkt an Lochner. Unter
seinem Vorsitz wurden 10 Klagepunkte Schn.'s vor dem Hütten-
bacher Amt behandelt (1. XII 1721). Schn. war vertreten
durch Marx Schimmelein und Jakob Levi, Ottens. durch Löw
Moises, Hütt. durch Michel Levi Wolf und Scholam. — Schn.
erhob folgende Forderungen: Hütt. solle zu allen Bezirks-
abgaben beisteuern, also zu den Unkosten der Schutzbriefe, zu
den herkömmlichen Sporteln an Rothenbergische Beamte; so
werde es auch in den Würzburgischen, Ansbachischen, Bam-
bergischen und Bayreuthischen Landgemeinden gehalten; ferner

zur Besoldung des Schnaittacher Schulklopfers und Totengräbers, zu den grossen Unkosten, welche Schn. gehabt habe, als es für die Rothenberger Juden wieder die Handelsbefugnis im Nürnbergischen erwirkte. Hütt. solle jeden Bann des Rabbiners durch Ausruf des Schulklopfers öffentlich bekannt und wirksam machen, ferner die säumigen Abgabenzahler, entsprechend einem bestehenden Uebereinkommen, durch den „Gandarm“ an ihre Pflicht erinnern, die Repartierung der Abgaben nicht selbst vornehmen, sondern dem Rabbiner überlassen, und endlich solle es den Hüttenbachern verboten sein, an allen Wochentagen im Ort Schn. Handel zu treiben, da doch Ott., der Zwillingsgemeinde Schn.'s, nur ein Wochentag frei stehe. — Natürlich wurden durch den Urteilsspruch Lochners die Kläger ab und zur Ruhe gewiesen. Hütt. erklärte sich nur bereit, anstatt der bisher jährlich erlegten Bezirksumlage von 12 Tlr. in Zukunft bei jeder Schutzbrieferneuerung 150 fl. beizusteuern und 2 Tlr. als Nachtgeld pro Jahr zu zahlen. Schn. erhob Appelation bei der Regierung Amberg und schickte zu dem von dieser auf den 13. I. 1722 anberaumten Termin Jakob Levi, Simon Josef, Fromela Mayer und Löw Moyses als Deputierte, — Hüttenb. aber ignorierte, auf Befehl Lochners, völlig die Verhandlung und schickte keinen Vertreter. So musste Schn. auch noch die Kosten und die Gebühren des Anwalts zahlen. Es hob sich die Rache für eine günstigere Gelegenheit auf und hätte den Hüttenbachern jetzt schon den Friedhof gesperrt, wenn nicht die Regierung auf Lochners Betreiben interveniert hätte. Zum vollen Austrag kam der Kampf, als der Schutzbrief ablief, und man an seine Erneuerung denken musste (1732). Die Vorarbeiten, die Entsendung der Delegierten nach München, allerlei Douceurs an einflussreiche Beamte verschlangen enorme Summen, und Schn.-Ott. ersuchte daher, gestützt auf Samsons Tekanoth Zif. 1, die Regierung, sie möge Lochner zwingen, seine Juden zu Beiträgen zu veranlassen. Dieser wehrte sich zwar anfangs, da er und seine Untertanen nicht bayerische, sondern brandenburgisch-bayreuthische Lehensuntertanen seien; aber die Regierueg wies ihn darauf hin, dass er das bayerische

homagium abgeschworen habe und seine Juden daher in der Schutzbrief Bayerns einzuschliessen und in Sachen Jud contra Jud dem Rabbiner unterworfen seien. — Lochner replizierte Meine Juden können nicht gezwungen werden, sich einem aus ländischen (Fürther) Rabbiner zu unterwerfen (Oberpfälzische Polizei-Ordnung tit. 8), überhaupt könne keinem Juden weder nach deutschem Recht noch secundum statuta loci et leges Romanas (l. Judaei et cod. de Judaeis) die Autorität einer Behörde oder Amtsperson eingeräumt werden. Die Rabbiner hätten nur in Zeremonial- und Synagogenangelegenheiten zu entscheiden. In Zivilsachen sei sein Gericht erste und die Amberger Regierung zweite Instanz. Ohnedies zahlen meine Juden jährlich 12 Tlr. an Schn. und leisten Scharwerk für den Rothenberg. — Der Pfleger wollte nun vermittelnd ein greifen und berief den Hauptrabbiner direkt von Fürth nach Schn., um am 29. V. 1731 als Schiedsrichter zwischen den Ge meinden zu fungieren[1]). Vergeblich! Lochner verbot Hütten bach, Delegierte zu senden. — So griff die Regierung selbst ein. Auf den 27. Juni 1731 setzte sie eine Schiedsverhand lung in Amberg an. Sie selbst entsandte dazu als Kommissäre Dr. Pösenecker und Armbknecht; Schn. und Ott.: Sim. Josef Abr. Mayer, Abr. Marx; Hütt.: Die Vorsteher Michel Lev und Daniel Levi. Es kam zu hitzigen Wortgefechten. Das Protokoll umfasst 15 Foliobogen. Am folgenden Tag wurden die Verhandlungen fortgesetzt und, da sie noch immer nicht zuende gingen, auf den 17. Juli vertagt und am 18. beendigt Wir heben die wichtigsten Daten hervor: Das Protokoll ergibt, dass seit 1722, laut damaligem Vergleich, sich Hütt. von Schn durch Zahlung von 12 Tlr. jährlich (bis dahin 9) von allen Bezirksumlagen losgekauft hatte. 1698 hatte Hütt. seinen Beitrag zum Schutzgeld gleich für 15 Jahre vorausbezahlt Hüttenbach behauptet durch jene 12 Tlr. auch von den

---

[1]) Schon am 18. Juni 1730 hatten beide Gemeinden durch Mund und Hand dem Rabb. Baruch gelobt, ihren Streit einem Rabbinerkollegium vorzulegen, bestehend aus ihm als Vorsitzenden und je einem Vertreter beider Orte.

Jnkosten der Schutzbrieferneuerung, die jetzt zur Tagesordnung stehe, befreit zu sein; im entgegengesetzten Fall müsse Schn. auch einen Hüttenbacher Deputierten nach München als Bezirksvertreter senden. Ueberdies erhebe Schn. ausser jenen 12 Tlr. bei jedem Todesfall enorme Abgaben, von der Gebühr von $^1/_2$—2 fl. für den Totengräber ganz abgesehen. Jüngst habe Löw Seckel aus Hütt. bei der Beerdigung seiner Frau 45 fl. zahlen müssen. Dazu komme eine Amtsgebühr für Tote, 3 fl. für Erwachsene, 1 $^1/_2$ fl. für Kinder, während Schn. und Ott. weit weniger zahlen. Also betrachte man Hütt. als Ausland, ergo brauche es keinen bayerischen Schutzbrief. Uebrigens müsse es überdies hohe Schutzgebühren an Lochner und 24—26 fl. Besoldung direkt an den Rabbiner zahlen. — Schn. repliziert, die 12 Tlr. seien nicht eine Ablösung der Bezirksabgaben, sondern ein Beitrag für allerlei Kultuserfordernisse, so für Holz und Licht des Rabbiners, wenn dieser von Fürth herüberkommt, ferner für Besoldung (50 fl.) und Hauszins des Totengräbers. Da Hütt. übrigens die Wohltaten des bayerischen Schutzbriefes geniesse, müsse es selbstverständlich auch dessen Kosten mittragen, was tatsächlich auch 1717 geschehen sei. — Es folgt noch ausser vielem uns Bekannten ein Hinweis auf Samsons Tekanoth Zif. 1, sowie auf die Tatsache, dass die Hüttenbacher an Lochner, als wäre dieser und nicht der Kurfürst, Landesherr, ohne Bedenken hohe Abgaben zahlen. — Die Hüttenbacher erwidern, das letztere gehe Schn. nichts an; sie hätten oft genug Widerspruch gegen Lochners Steuererpressungen erhoben. In jenen 12 Tlr. sei auch das Rabbinergehalt einbegriffen „und genüsset voran der Rabiner jährlich 100 fl. Besoldung, mit welcher seine Verrichtungen genugsam belohnet werden und wann er nacher Hütt. kommet, so thut auch die Judenschaft zu Hütt. ex liberalite quadam ihne mit Holz und Liecht versehen, mithin wenn er nach Schn. kommt, muss die dortige Judenschaft ihn gleichfalls pro lubitu suo damit versehen“. In Schnaittach wohne zudem der Rabbiner in dem Bezirksgemeindehaus. Schnaittach zahle ja auch nichts für Holz

und Licht, wenn er nach Hütt. komme. Schn. solle seine Gemeindebeamten, Schulklopfer, Vorbeter und Totengräber, selbst besolden, wie auch Hütt. dies müsse. Samsons Schiedsspruch habe für die jetzt völlig veränderten Verhältnisse seine Geltung verloren. Damals erhielt Schn. allein den Schutzbrief, jetzt der Bezirk als Ganzes. Man benötige auch den Schnaittacher Totengräber nicht, der Hüttenbacher Gemeindediener würde gern und billiger dessen Funktionen für Hütt. übernehmen. 1717 habe man sich nur in Rücksicht auf die damals drohende Ausweisung zu einem Beitrag herbeigelassen, ohne Praejudiz. Am liebsten würde sich Hüttenbach völlig von Schn. loslösen, wenn es die Regierung gestatte. — Am 18. Juli kam folgender Vergleich zustande: Hütt. zahlt binnen 2 Monaten 80 fl. zur Einlösung des neuen Schutzbriefes; sollten die Unkosten geringer sein, so zahlt Schn. den proportionierlichen Anteil zurück. Hütt. zahlt ferner 12 Tlr. Bezirksabgabe jährlich, u. zw. als „Zoll- und Nachtgeld", für Holz und Licht des Rabbiners und für Hauszins und Besoldung des Totengräbers. Mehr darf Schn. nie verlangen. Am 20. Juli ratifizierte die Regierung dieses Uebereinkommen. — Ebenso scharf waren die Kämpfe mit

Forth.

Hier waren die staatsrechtlichen Verhältnisse noch komplizierter. Der Ort war durch eine grosse Landstrasse in 2 Teile geteilt. 1523 war ein Rezess zustande gekommen, laut welchem diese Landstrasse die Grenze bilden sollte. Das jenseitige galt demnach als Nürnberger, das diesseitige als Rothenberger Gebiet. Damals lag das Dorf Forth ganz jenseits, auf Nürnberger Seite, allmählich aber wuchs es auf die rothenbergische bezw. bayerische Seite herüber. Um diese Seite tobte nun der Kampf zwischen Bayern und den einigemale wechselnden Besitzern von Rittergut und Dorf Forth. Jeder der beiden Seiten sprach sich das Hoheitsrecht zu. Die Besitzer von Forth erklärten, als Glieder der freien Reichsritterschaft Ortsgebürg, Nürnberger Gebietes, seien sie nur Kaiser und Reich steuerbar und keine bayerischen Vasallen.

ihr Gut sei kein oberpfälzisches Landsassengut, sondern ein Allodialgut. Bayern, offenbar nur, um seinen Besitztitel auf das diesseitige Forth stärker zu unterstreichen, behauptete, selbst das jenseitige sei noch disputierlich, — über das diesseitige könne es Meinungsdifferenzen überhaupt nicht geben. Es sei sicher bayerisch. — Zum homagium wurden die Forther Gebieter nie herangezogen, wohl aber die diesseitigen Untertanen. Diese mussten, als Bayern, den katholischen, die jenseitigen, als Nürnberger, den protestantischen Glauben annehmen. 1719 beschwert sich der Pfleger in Schn., dass der Besitzer von Forth, Herr v. Binau, alle Katholiken jenseits der Landstrasse austreibe und dafür Juden ansiedle. Es existierte aus d. J. 1549 ein Rezess, wonach alle Frevel in Forth von den Besitzern des Dorfes (Gottesmann, später Binau) und den Ganerben gemeinsam abgestraft und die Strafgelder gleichheitlich geteilt werden sollten (wie in Hüttenbach s. o. S. 50). Einige, Juden betreffende, Urteile sind erhalten.

15. XII 1727. Anheunt hat der Hochadlige Binauische Verwalter Christoph Friedrich Wündstatt zue Büg hünderbracht, das weillen Moschel Judt, Furth, Valentin Ochsen dortselbsten in alldaigen Württs Haus einen s. v. Schelmb und Dib mit dor Bedüngnus, wenn er Ochs sein Judens Fleisch schändet, genant hat, umb 3 fl. abgewandlet worden seye, dessentwegen dan auch gedachter Herr Verwalter die Halbschaydt solcher Straff entrichtet mit 1 fl. 30 kr.

23. XII 1727. Joh. Christoph Finckschen Würth Tuch Händler von Logenfeldt aus Sachsen ist umb er dem Michl Kaufmann Judens Sohn zu Hüttenbach im Württs Haus vntter gewährten Wort wechseln eine ohrfeigen versezet abgebüsst worden ad 1 fl. Als worab die Halbschaydt trüfft 30 kr.

31. XII 1728. Weilln Menla Juden schullmeister zu Forth Betrieglicher weis, anstatt des dem Hannsen Endres (?) Mezgern zu Eschenau Eheweib gehörig silbern Löffel einen andern hergethan und hierin yberwisen worden, hat er straf

bezahlen müessen 2 fl. 10 kr., trifft hiesige Halbschaydt 1 fl. 5 kr.

9. III 1730. Vm das Schmul Jud und dessen Sohn, dan Itzig ebenfahliger Jud zu Furth in deren Synagog den Nathan gleichmässigen Juden daselbst sowohl mit Stässen als Rauffen fräuentlich tractirt, als wurde nach der von H. v. Binaus bestelten Verwaltern H. Joh. Gottfried Meyern gethanen Anzeig der alte Schmul per 4 Rtlr. und dessen Sohn per 2, der Itzig hingegen per 3, mithin sämtliche p. 3 Rtlr. i. e. 13 fl. 30 kr. zur verdienten Straff abgewandlet, wouon gdster. Herrschaft die Helfft gebühret mit 6 fl. 45 kr.

Bis 1724 befand sich eine Betstube in Cheskel Veits Haus, jenseits. In diesem Jahr wurde eine Synagoge diesseits (auf bayer. Gebiet) errichtet, die 1754 abgerissen und durch eine neue auf derselben Stelle ersetzt wurde.

Um 1724 fungierte in Forth Abr. Nathan Bick als Vorsänger, Schächter, Schulmeister und zugleich als Hofjud v. Binau's. Dieser entliess ihn im genannten Jahre aus nicht mehr ersichtlichem Grund. Bick schwor Rache. Auf Grund eines Interimsschutzes liess er sich vorerst in Schnaittach nieder, um von hier aus gegen Binau eine umfangreiche Denuntiation an die Regierung Amberg zu richten, die Einblick in die erbaulichen Zustände Forths gestattet. — Im diesseitigen Forth wohnten demnach, von Bayern ganz unbeachtet, 12 Judenfamilien, die an den Staat keinen Pfennig Schutzgeld zahlten. Binau schaltete über sie als Landesherr. Jeder Jude zahlte jährlich 9 fl. Schutzgeld; der Schulmeister (jetzt Moyses als Bicks Nachfolger) allerdings nur 3 fl., wofür ein jeder Jude einen Zuschlag von 2 fl. (also 11) zu leisten hatte. Ferner musste jeder entrichten: 1 „Schutzzuckerhütel“ (abzulösen mit 1 $^1/_2$ fl.), 32 kr. Holzhauergeld, 40 kr. Zickhgeld „sofern einer ein Geis haltet“ und einen „s. v. schindt gaull“ für Binaus Jagdhunde (ev. abzulösen mit 1 Tlr.). Vom Schindgaul und Zuckerhut war der Schulmeister befreit. Binau siedelte auch auf bayerischer Seite Protestanten an und erhob von ihnen Schutzgeld, wie von den Juden, was den

bayerischen Behörden ganz besonders keck erschien. Alle (Kathol., Prot., Juden) mussten an den jenseitigen, protestantischen, Messner ständige Abgaben zahlen. Einzigartig aber ist folgende Einführung: Sämtliche Forther Juden mussten von Binau Darlehen annehmen und mit 10% verzinsen. In der Regel betrug das zu übernehmende Kapital 200 fl. Neu einziehende Juden zahlten 5 Tlr. Aufnahmegebühr. — Die Regierung war entsetzt, dass solches unmittelbar vor den Toren Schnaittachs geschehen konnte. Der Pfleger Friedr. Ant. Velhorn (seit 1724 Nachf. seines Vaters Joh. Leonh. Velh.) erhielt einen scharfen Verweis und wurde beauftragt, die Angelegenheit zu untersuchen und Binau zur Verantwortung zu ziehen. Letzterer erklärte, als reichsfreier, nur dem Kaiser verantwortlicher Ritter habe er eigentlich nicht nötig, sich gegen Bayern zu verteidigen. Eine allenfallsige Beschwerde gegen ihn sei an den Reichsritterort „Gebirg", keinesfalls an die bayer. Regierung zu richten. Als Grundherr von Forth habe er das jus habitationis Judaeorum geerbt.[1]) Ein Verhör sämtlicher diesseitigen Juden ergab die Richtigkeit der Angaben Bicks. Dieser traute sich nach Forth nicht zurück und erhielt von Bayern Schutz in Hüttenbach; er bekam, da er durch sein Vorgehen finanziell ruiniert war, überdies 2 Viertel Korn für die Denuntiation (1725); ein weitergehendes Gesuch wurde vorerst abgelehnt, bis sich aus seinen Denuntiationen ein fühlbarer Vorteil für Bayern ergebe (1726). — Dieser ergab sich nicht. Am 2. Juni 1728 ging eine wohl 30 Bogen umfassende relatio an die Hofkammer, auf die 40 Jahre später noch kein Bescheid ergangen war. Die ganze Aktion war vorerst im Sand verlaufen. — Wenn die Forther Juden auch bisher nie in den Schutzbrief formell einbezogen waren, so genossen sie doch in der Oberpfalz alle Handels- und Verkehrsrechte, wie Schn., stillschweigend. Zu Bezirks-Kultusabgaben zahlten sie einen

---

[1]) Sein Urgrossvater habe Forth von seinem Schwiegervater, Joh. Friedr. v. Gottesmann, dem letzten männl. Spross dieses Stammes, cum juribus et pertinentiis geerbt.

vereinbarten Beitrag. — I. J. 1712 wurde Bunla, die T
Lipmann Mayers aus Forth und seiner Frau Fradele, Braut
eines Zirndorfer Juden, im 18. Lebensjahr, und im folg. Jahr
ihr Bruder, zu Nürnberg getauft.[1])

Der Schutzbrief 1732

brachte nur eine Aenderung gegen seine Vorgänger; das
Schutzgeld wurde von 8000 auf 9000 fl. erhöht. Die Schnait-
tacher hatten übrigens Gelegenheit zu einer hässlichen Rache
gegen Hüttenb. ergriffen. Sie wussten es anzuzetteln, dass
einfach in dem Schutzbrief das Wörtchen „Hüttenbach" zum
ersten Mal weggelassen wurde. Hüttenbach hatte Jahrzehnte
lang keine Ahnung davon, die Regierung beachtete die Aende-
rung vorerst nicht; dabei zahlte, wie wir gehört, Hüttenb
einen vertragsmässigen Beitrag von 80 fl. zum Schutzbrief
(s. o. S. 126). Es bedurfte nur eines Anstosses, der die Re-
gierung auf die Schutzbrieffassung aufmerksam machte, um
Hüttb. in die verhängnisvollste Situation zu bringen. — Eine
Statistik ergab 1732 folgendes Resultat: Schn. 45 Familien,
darunter Salamann, vice Rabbi; Tobiass Mayr Vorsänger; Jak.
Abr. Schulklopfer. Ottens. 24 Fam., darunter Reba Kiss
Schächter, Schulmeister und Schulklopfer. Hüttenb., dies-
seits 5, jenseits 37 Fam., darunter Haymb Salomon Vorsinger.
Forth, diesseits 12 Fam., darunter Jak. Schimsa, Schul-
meister, jenseits 6 Fam. Im Ganzen 129 Fam., ohne Witwen.
Die Kultusbeamten genossen den Schutz nur accessorie, da
sie jederzeit entlassen werden konnten und frei von allen
Abgaben blieben.

Baruch Rapoport erschien, nachdem die Eidangelegenheit
erledigt, öfter im Bezirk. 1726 leitete er in Schn. eine
Vorstandswahl. Gewählt wurden auf 3 Jahre 4 Vorsteher:
Sim., Feis, Seligmann, Abr. Forth. 3 Beisitzer: Michael
Levi, Abr. Kaz, Abr. S. des Vorst. Sim. Die Befugnisse der
Gewählten wurden in Anlehnung an die alten Tekanoth neu
umschrieben. 1728 erhielt der gemeinsame Synagogendiener

---

[1]) Würfel „Nürnberg" 113 f.

von Schn.-Ottens., der greise Jakob, in Anerkennung seiner treuen vieljährigen Dienste Gehaltsaufbesserung. Um 1732 starb Vizerabb. Salomo. Baruch Rapoport scheint von da ab einige Jahre lang den Bezirk von Fürth aus ohne Vizerabbiner verwaltet zu haben. Er starb in dieser Stadt i. J. 1746.[1])

12. Kapitel.

Hauptrabb. Arje Löb Rapoport (ca. 1736—42). — Landrabb. Juda Emmerich, mit dem Sitz in Schnaittach (1743—56).

Um 1736 wusste Baruch Rapoport die Rothenberger Gemeinden zu veranlassen, mit dem System der Vizerabbiner zu brechen und seinen ältesten Sohn, Arje Löb, auch einfach Juda Kaz genannt, zum Hauptrabbiner zu wählen. Genau steht das Jahr nicht fest. Sicher ist, dass es zwischen 1733—36 geschah. Denn 1736 unterschreibt Arje Löb zum ersten Mal im Pr. In erster Ehe war er mit Gelle, T. des Fürther Vorstehers Wolf, in zweiter mit Esther, T. des Wieners Marx Lion Gomperz, Wwe. des Jak. Speier in Fft. a. M., verheiratet. Mit dem bekannten Hoffaktor Gabriel Fränkel begründete er ein Geschäft, bei welchem er sein ganzes Vermögen verloren haben soll.[2]) In seine Schnaittacher Amtszeit fällt der Verlust zweier hoffnungsvoller Söhne in der Blüte ihres Lebens. Der ältere, Isaak Abr., ein überaus frommer, strebsamer, scharfsinniger, thora- und talmudkundiger Jüngling, starb als Bräutigam, der zweite, David Jakob, als ein zu den besten Hoffnungen berechtigender Knabe (s. Mb. 84). Arje Löb genoss ob seiner Thora-

[1]) Biografisches über ihn noch in Löwensteins „Blätter“ I 5 ff.

[2]) Da dies ohne Zweifel in die Zeit seines Fürther Aufenthaltes, also vor 1736, fiel, so kann das verlorene Geld nicht das Heiratsgut seiner zweiten Frau gewesen sein, die er erst in Heidingsfeld ehelichte. Die von Bamberger „Würzburg“ 45 f und Freudenthal „Gomperz“ 387 gegebene Darstellung leidet demnach an innerer Unmöglichkeit.

und Talmudgelehrsamkeit grosses Ansehen bei seinen Zeitgenossen. Seine Approbationen für Bücher waren sehr begehrt.[1])

I. J. 1733 wurde von dem Beerdigungsverein (חברא קדישא) ein Memorbuch für Schn. angelegt (s. Beil. 1). Aus d. J. 1738 stammt der älteste noch vorhandene Schnaittacher Thoravorhang, gestiftet von Edel, T. Jüdels, Wwe. des Wolf Fuld in Fürth. Sie st. in Fürth um 1741. Das Mb. A. schildert sie als בעלת מדות טובות ותרומיות. Ihr Gatte st. 1732. Das Mb. A. rühmt ihn als האלוף התורני . . . שהיה בו מעלות ומדות תרומיות ותמיד עסק בתורה.

1742 übersiedelte Arje Löb als Rabb. des Bezirks Würzburg nach Heidingsfeld, wo er im Alter von 87 Jahren 1780 starb. Sein Hinscheiden erweckte aufrichtige Trauer in weiten Kreisen des Judentums[2]).

Nach seinem Wegzug aus Schn. soll sein Vater Baruch wieder die Absicht gehabt haben, selbst das Hauptrabbinat zu übernehmen und seinerseits einen Vizerabbiner einzusetzen. Doch der Bezirk erhob Widerspruch, weil Baruch s. Z. bei Einsetzung des Sohnes sich selbst dieses Rechtes entäussert hätte. Man wählte wieder einen unabhängigen Hauptrabbiner, u. zw. Juda Lion Gumpert[3]) (Juda Emmerich) aus Fürth, S. des Arje Löb Emmerich in Amsterdam und Bruder Mordechai Gumpels (Marx Lion Gomperz) in Wien (Schwiegervaters von Arje Löb, s. vor. S.). Verheiratet war er mit einer Tochter des Jak. Fränkel in Fürth[4]). Die Annahme der Wahl, welche in das Jahr 1743 fiel, soll eine hochgradige Spannung zwischen

---

[1]) Aufgezählt in Bamberger „Würzburg“ 46. Dort fehlen Maggidim Sulzbach 1733; מהר״ם das. 1758. Vgl. auch Weinberg „Sulzbach“ 184 Zif. 3.

[2]) Biografisches über ihn mit Literaturangaben D. K. 161; Löwenstein in seinen Blättern I 22; Bamberger „Würzburg“ 45 ff. (Die Jahreszahl 1733 auf S. 46 ist zu berichtigen); Freudenthal „Gomperz“ 387 (S. 272—3 ist „Dreigemeinde“ in „Viergemeinde“ zu ändern).

[3]) Juda Lion Gumpert hiess er bei den Behörden. Als Juda Emmerich tritt er literarisch (Approbationen und dgl.) auf.

[4]) Freudenthal „Gomperz“ 272—4.

ihm und Baruch Rap. erzeugt baben.[1]) Seine Bestätigung durch die Regierung verdankte er dem Einfluss Abraham Mendles aus Kriegshaber.[2]) Emmerich war ein tatkräftiger und, wenn erforderlich, auch streitbarer Mann. Bald nach seinem Amtsantritt begannen die Vorarbeiten für den

Schutzbrief 1747.

Dieses Mal waren die Schwierigkeiten besonders gross; sie waren schon unter normalen Umständen nicht gering. Zahlreiche Instanzen mussten passiert werden und ihr Gutachten abgeben, das Pflegamt Schn., Regierung und Rentkammer Amberg, Hofkammer und geheimer Rat in München, ehe die Akten ad Intimum gingen. Für alle Instanzen mussten Fürsprecher gewonnen werden. Das kostete viel Geld. So gelang es oft, Kanzlisten oder Registratoren an massgebenden Landesbehörden, durch deren Hände alle Ein- und Ausgänge liefen, zu gewinnen. Durch sie wurden die Gemeinden stets auf das Genaueste über den Stand der sie betreffenden Angelegenheiten orientiert. 1722 teilt Wolfgang Gottlieb, Registrator an der Münchener Hofkammer, diskret mit, dass bezüglich einer Eingabe betr. Koscherwein und einer zweiten betr. Stundung des Schutzgeldes (s. o. S. 83 u. 115) 3 Befehle abgegangen seien, einer an die Reg. Amberg, 2 an die Rentkammer daselbst. Am Schlusse gibt er Kostenaufstellung, speziell für das Abschreibenlassen der 3 (beiliegenden) Befehle. Der letze Posten der Rechnung heisst „das meinige stelle ich frei“. In München war fast ständig ein Advokat mit der Vertretung von Angelegenheiten der baye-

---

[1]) Von Würfel „Fürth“ 57 sehr drastisch geschildert.

[2]) Am kurfürstl. Hof wohl der einflussreichste Jude seiner Zeit, dem die oberpfälzischen Gemeinden überaus viel zu danken batten. In Schn. wurde für ihn jeden Sabbat vor der Thora ein Segen (מי שבירך) gesprochen, s. Mb. (102). Das Sulzbürger Mb. widmet ihm folgenden Eintrag יזכור . . . . אברהם בן הר״ר יוסף ז״ל מגריסהבר בעבור שפרנס ומנהיג המדינה ביושר ובחסידות גם עשה השתדלנות הרבה אצל שררה גדולה יר״ה בעיר מינכן. Er war für die bayerischen Gemeinden, obwohl selbst Ausländer, gleichsam ein Protektor. Fast ständig hielt er sich in München auf. Der von Freudenthal „Gomperz“ 273 n. 3 Genannte ist nicht sein Vater, sondern er selbst.

rischen Judengemeinden beschäftigt, der die ihm dadurch zufliessenden Einahmen wohl zu würdigen wusste. Er verstand auch, brennende Fragen lang hinzuziehen, gab sich den Anschein, als habe er überall Zutritt und grossen Einfluss. Wenigstens wurden die Juden durch ihn jederzeit über den Stand ihrer Angelegenheiten instruiert; sie erfuhren, an welcher der vielen Instanzen nachzuhelfen sei. Dieser Advokat war denn auch die einzige Person im Beamtenorganismus, die mit den Juden, seinen Klienten, in devoter Sprache redete.[1]) Allerdings gab es stets vereinzelte Staatsbeamte, welche in humanem Mitgefühl mit der traurigen staatsrechtlichen Stellung der Juden kräftig ihre Bestrebungen auf Besserung ihrer Lage unterstützten. — Bei der Erneuerung des Schutzbriefes 1742 wären die Juden kaum um die Klippe der Ausweisung herumgekommen, wenn nicht die Fürsprache Abr. Mendles in Kriegshaber u. seines Kreises in München ihnen die besten Dienste geleistet hätte. Diesmal fand die in Bayern offfziell gegen die Duldung der Juden gerichtete Strömung kräftige Nahrung von der Rothenberger Geistlichkeit. Diese und, von ihr angeregt, Bürgermeister u. Rat von Schn. machten wiederholt, getrennt und gemeinsam, Eingaben ad manus clementissimas gegen Erneuerung des Schutzes, sogar noch bevor i. J. 1746 das eigentliche Schutzerneuerungsgesuch von Schn.-Ott, (unterschrieben von den 5 Vorstehern Seckel Marx, Seckel Abr. Levi, Amschel Levi, Isr. Levi und Abr. Schez) an den geh. Rat nach München abging. Andr. Fleischmann, Parochus u. Decanus in Bühl, Wolfg. Gottfr. Schindelmann (die Seele der Bewegung), Joh. Harding, Parochus in Kirchenröthenbach, verbanden sich mit Bürgerm. u. Rat zu der ersten Gegeneingabe. Es sind die alten Anklagen: Bedrückung der christlichen Bewohner, Anwachsen der Juden und dadurch Abnahme der Rechtgläubigen und der Christenhäuser, Arbeitenlassen an christlichen Festtagen, die

---

[1]) Seine Berichte an die Gemeinden waren vorsichtiger Weise oft nur mit N. N. oder notus (in Israel) oder der „Bekannte“ oder gar nicht unterschrieben.

auf jüdische fallen. Das Schutzgeld sei viel zu gering. Deshalb die Bitte, dass ein „dahiesiges mit Lutertum ringsherum ohnehin eingeschlossenes churbayer. Rottenbergisches Pflegamt und Markt von diesen Erzfeinden unseres christl. Gesetzes befreit werde." Am 10. Mai 1746 schickte Schindelmann allein noch einen Nachtrag ein. Er gibt Kenntnis von einigen neuerdings erbauten Judenhäusern und klagt, dass Juden und Christen in einem Hause zusammenwohnen, was contra clarum jus Canonicum. Diese Anklagen gingen durch die Instanzen herab zum Pfleger behufs Begutachtung. Er erklärt das Ganze für ein „aufgehetztes Werk"; der Vorwurf der Nahrungsbeeinträchtigung sei am ungerechtfertigsten. Die Juden treiben, bei der Kleinheit des Bezirkes, nur Handel im Ausland und verzehren das Erworbene im Ausland. Ohne sie würde die Armut doppelt so gross sein. Die Handwerker betrachten es als ein Glück, dass sie kein Handwerk treiben und ihnen keine Konkurrenz bieten dürfen. Die Juden hätten grössere Einnahmen, dafür aber doppelte Ausgaben. 125 Christenhäusern stehen in Schn. 15½ Judenhäusern gegenüber; trotzdem zahlen sie ⅕ der Kommunalabgaben. Allerdings, so bemerkt er ironisch, würden nach Austreibung der Juden die Zahl der Christenhäuser und damit auch die jura stolae wachsen. In den Bistümern Würzburg und Bamberg (dem Rothenberg angehört) werden überall Juden geduldet. Alsdann hebt er ihre grossen Opfer und Verdienste im wenige Jahre zurückliegenden Kriege hervor, wo sie durch besonders harte Belegung mit Kontributionen fast völlig verarmten. Persönliches Interesse reize ihn nicht, für ihre Duldung zu sprechen, denn sie hätten in ihrem Rabbiner einen eigenen Richter, vor dessen Instanz auch die ziemliche Gebühren abwerfenden Inventuren bei Wegzügen und Nachlässen gehörten, der ihm also alle Sporteln entziehe. Nun kommt er zum Haupteffekt seiner Ausführungen. Die Eingabe der Pfarrer scheine ihm verdächtig. Die Unterschrift des Bühler Pfarrers rühre nicht von diesem her. Denn dessen Handschrift sei ihm recht wohl bekannt. — Die eingeleitete

Untersuchung ergab tatsächlich, dass Schindelmann den Namen Fleischmanns ohne dessen Wissen unterschrieben hatte. Fleischmann erklärte, er habe vielleicht gelegentlich einmal mit Schindelmann über die bevorstehende Erneuerung des Schutzbriefes gesprochen. Doch nehme er an den Beschwerdepunkten keinen Anteil; das könne er vor Gott und Menschen verantworten, solange die Juden die Toleranz der Landessuperiorität geniessen. -- Diese Unterschrift versetzte der Beschwerde den Todesstoss. Der Bescheid Max Josefs d. d. 13. Aug. 1746 besagt, dass wir „ . . . ersagtes Anlangen nach vorgenommener Sachen mehrerer Untersuchung ganz unfundirt erfunden und lediglich als ein einseitig angebrachtes und aufgehötzt unnötiges Werkh . . .“ betrachten. Am 16. Aug. 1747 wurde der Schutzbrief auf 15 weitere Jahre gewährt. Die Beschwerden „haben Wir von keiner Erheblichkeit zu sein befunden“. Schindelmann und Harding hatten im Nov. 46, Bürgermeister und Rat im Jan. 47 ihre Beschwerden, trotz des ersten Misserfolges, erneuert. Die Juden antworteten natürlich stets mit Gegeneingaben. Der Pfarrer von Hüttenbach und der protestantische in Ottensoos hielten sich von der Hetze fern. — Der Schutzbrief enthielt diesmal 2 neue Bestimmungen: Jeder Heiratende hat durch den Rabbiner vor dem Pflegamt sich über seinen Vermögensstand auszuweisen. Der Rabbiner hat, wenn das Vermögen eines Verstorbenen in das Ausland gebracht werden soll, sofort bei Amt Anzeige zu erstatten und in Zukunft zu der behufs Festsetzung der Nachsteuer (10 %) nötigen Inventur einen Beamten zuzuziehen.[1]) Er wird auf diesen Schutzbrief speziell vereidigt. Abgelehnt wurden wieder alle besonderen Wünsche der Juden: Aufhebung des Leibzolles im Inland, Schutzfrist auf 20—25 Jahre, Genehmigung des Einheiratens von Ausländern

[1]) Der Vorschlag des Pflegers, er möge zu jeder Todesfallinventur zugezogen werden, wurde, als ein vom Interesse an Sporteln diktierter, Eingriff in die Rechte des Rabbiners abgelehnt. Ein seltener Fall, dass die Regierung die Rechte eines Rabbiners gegen einen Staatsbeamten schützte.

ohne speziellen Konsens (damit die Juden, die ohnedies „sich gar zu viel auf die propagation verlegen“, sich nicht noch mehr vermehren, wie der Pfleger bemerkt.) — In Schn. wohnten 1747 49 Fam., darunter Juda Gumberts, Rabb.; Sim. Moyses Vorsänger; Laz. Hayum Schulklopfer. In Ott. 23 Fam., mit Vorsänger Jak. Männle. In Hütt.-diesseits 3 Fam. — Dass die Juden im österreichischen Erbfolgekrieg sich „treu und eifrig“ gezeigt, wurde bereits erwähnt. Die Oberpfalz ward besonders hart getroffen, die kaiserliche Festung Rothenberg (der Kurfürst war seit 24 I 1742 deutscher Kaiser) stark mitgenommen. I. J. 1744 u. 45 mussten die Juden an die österreichische Administration ohne Pardon 2250 Tlr.[1]) bar zahlen, ausser den allgemeinen Kriegsabgaben, Fourage- und Getreidelieferungen. Von einer i. J. 1742 von Bayern selbst auferlegten inneren Kriegssteuer (Antizipationsgelder), blieben sie in Hinsicht auf ihr Schutzgeld (s. o. S. 83) verschont. Im selben Jahre wurde einigen Juden in Erwartung einer Belagerung die Proviantierung der Festung Rothenberg übertragen. Der Proviant- und Munitionsverwalter bestätigt insbesondere dem Seckel Abr. Levi, dass er die auf das Pflegamt Thundorf entfallende Ration „in rechter Güete“ geliefert ($2^1/_4$ Ochsen, 3 Viertel 4 Mezen $8^1/_2$ Mass Linsen, 26 Eimer $4^1/_2$ Mass Bier, 2 Eimer 38 Mass Prandtwein, $31^1/_2$ Mass Essig, 66 Pfund Tubac). — Oberst Courcelle v. Wachsenstein, Kommandant von Amberg stellte für Wolf Löw von Schn. folgendes Attestat aus: „Wolf Löw von Schn. hat ohne Privatabsicht zur Zeit, wo die oberpfälzische Hauptstadt Amberg von den feindlichen Husaren gutenteils schon berennt und die öffentlichen Strassen unsicher wurden, grösste Dienste geleistet und war z. B. den Kommandanten zur Herbringung der Stücke vom Rothenberg äusserst nützlich, da er ihm sichere Wege gewiesen und dabei die Stadt schon

---

[1]) Vom General Lobkowitz auferlegt. Ein Protokoll Emmerichs (Pr. 184b) besagt hierüber: באשר מחדש בא פרשת הכתב משר הצבא האדון יענראל פירשט לאקוויץ יר״ה אונ׳ הוט גפודרט קונטרבאציאן ועדיין לא נודע הדבר עד היכן מגעת ועד כמה תכבד העבודה.

wirklich gesperrt war; er brachte auch andere Truppen alsdann über Flüsse, Berge und Waldungen von Vilshofen nach Amberg hinein u. s. w. Hat deshalb vor dem revertierten österreichischen Militär, dem er verraten war, flüchten und 2 Monate lang Weib und Kind im stich lassen müssen.“ Aus besonderer Gnade durfte deshalb Wolf von 1754 ab seinen Sabbat in Amberg verbringen, während allgemein die Juden am Freitag die Stadt verlassen mussten. Bald wurde auch ihm die Vergünstigung entzogen.

Eine rechtskräftige, aber nie erhobene Abgabe wurde auch im Schutzbrief erwähnt, die Nachsteuer von jeder von einer Braut in's Ausland geführten Mitgift. 130 Jahre lang beschäftigte sie die Behörden. Kommandant v. Notzing berichtete 1667 der Regierung, eine T. des Löw Seligmann in Schn. habe 1500 fl. Heiratsgut nach Fürth mitgenommen. Es sei doch schade um das schöne hinausgehende Geld. Nachsteuer sei zwar nicht landesüblich, bei dieser hohen Summe aber wohl am Platz. Die Regierung entschied, dass, wenn Fürth zur Markgrafschaft Culmbach gehöre, nichts zu fordern sei (da ein Reziprozitätsvertrag besteht), wenn aber zur Markgrafschaft Ansbach, Bericht zu erstatten und Resolution abzuwarten sei. — Die Angelegenheit ruhte alsdann. Zwar bestimmt das Saalbuch d. a. 1689, dass von jedem ins Ausland gehenden Kapital 10% Nachsteuer zu zahlen sei. In der Praxis blieb dies unbeachtet. Erst 1720 griff Pfleger Velhorn I. die Angelegenheit wieder auf. Eine solche Nachsteuer sei auch in Sulzbürg üblich. Allerdings sei zu bedenken, dass das Landrecht die Mitgift von der Nachsteuer befreit und dass ferner die Pauschalsumme des Schutzbriefes alle Abgaben der Juden in sich schliesst. — Eine Resolution der Hofkammer München d. d. II. V 1720 erklärte darauf jede ins Ausland gehende Mitgift von Juden für nachsteuerpflichtig. 2 Schnaittacher wurden sofort mit dieser Steuer vom Pfleger belegt. Der eine erhob Protest bei der Regierung Amberg und diese gab dem Pfleger einen scharfen Verweis wegen seines Uebergriffes!!! Dieser berief sich auf

die Hofkammerentschliessung, und die Regierung erklärte, sie sei ihr unbekannt gewesen (sie war verloren gegangen). — Von jetzt ab bildete sich folgende feststehende Praxis aus: Der Pfleger forderte die Nachsteuer, der Betroffene, zuweilen die ganze Judenschaft, erhob Beschwerde bei der Regierung; der Pfleger drohte dann meist mit Exekution —, die Regierung gab die Angelegenheit der Hofkammer weiter, behufs Resolution, und wies regelmässig den Pfleger an, mit der Einziehung bis zur Erledigung der Beschwerde „Einstand“ zu halten. So ging es maschinenmässig bis 1767. Die ältesten Leute erzählten, dass schon in ihrer Kindheit bei Heiraten in das Ausland diese Zeremonie gebräuchlich gewesen. Da, in diesem Jahr, rief eine Entscheidung der Hofkammer die Nachsteuer, rückwirkend bis 1720, wieder in kraft. Ein neuer glücklicher Umstand kam den Juden zuhilfe. Die Entscheidung kam auf dem Weg über die Rentkammer Amberg an den Pfleger; die Regierung Amberg hatte keine Kenntnis von ihr und gab schablonenhaft auch weiterhin auf jede Beschwerde Einstandsbefehl. So ging es nun bis 1791. In diesem Jahre aber gab sie merkwürdigerweise selbst dem Landgericht (unterdessen anstelle des Pflegamtes getreten) ihren lebhaften Unwillen über diesen ewigen „Einstand“ zu erkennen, zugleich mit dem Befehl, alle Nachsteuer bis 1720 zurück einzuziehen. Ob dieser Befehl mehr Erfolg hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. — In den Fällen, wo ein ganzes Vermögen oder eine Erbschaft in das Ausland ging, wurde die Nachsteuer stets prompt (10%) erhoben. Der Rabbiner galt da als wirkliche staatliche Behörde (so auch in den Nachbarrabbinaten Bayreuth, Bamberg, Baiersdorf, Ansbach), hatte, da alle Familienpapiere damals hebräisch abgefasst waren, eine Aufnahme der steuerbaren Summe (Inventur) herzustellen und gewissenhaft bei Amt anzuzeigen (s. Amtseid o. S. 120) und bezog hierfür, wie es scheint recht einträgliche, Sporteln. Diese sowie die richterlichen Befugnisse waren dem Pfleger Velhorn III eine ewige Quelle des Aergers und Neides. Er beschwert sich bitter

bei der Regierung über diesen Sportelausfall, da er nur wenige Accidentien habe, die Rothenberger Einwohner meist auswärtigen Herrschaften unterworfen seien und ihm selbst nur 45 Höfe unterständen. Besonders erbost war er, dass Emmerich sich den Titel „Landrabbiner" beilegte. Auf jede mögliche Weise suchte er ihn zu vexieren. Er zog Juden auch in Fällen „Jud contra Jud" und in geringen Strafsachen vor sein Forum, vor allem aber kassierte er auf jede Beschwerde eines Betroffenen den von Emmerich verhängten Bann. Damit entwand er diesem und dem Gemeindevorstand die Hauptdisziplinarwaffe zur Aufrechterhaltung eines geordneten Gemeindewesens. Juda und der Vorstand nahmen es nicht untätig hin und es gelang ihnen, wieder unter dem Einfluss Abr. Mendles, d. d. München 1. Sept. 1752 eine Verfügung zu erwirken, „dass der Rabbiner nicht nur geringe, sondern alle, auch grosse, Personalhändel zu verbescheiden haben solle." Velhorn wütete. In einer Eingabe an die Regierung spricht er von dem „unruhigen" Rabb. Juda Lion Gumpert, so eben nit Vill, auch auf Hebräisch, Weissheit, wohl aber allzuviel Hoffart, durch welchen sein wenige Gelehrtheit gar corrumpiret und destruieret wirdt, besitzet, und dadurch ville Unruhe bay Amt und unter der Judenschaft erwecket; und sich nit friedlich dan comportable, wie sonsten seine Vorfahrer aufführet, auch nimmermehr wegen seiner Gelehrsamkeit und conduite, sondern bloss in ansehung deren ihm befreund[1]) seyent ausländisch Griesshaberischen Abr. Mendlischen, und fast beständig in München sich aufhaltenden dann vill vermägenten Juden zum Rabbiner von diesortiger Judenschaft, weilen erstbesagt ausländischen Juden zur Erlangung der noch gegenwärtigen Toleranz ao. 1747 ville Mühe und operationes angewendet und danach gedachte Judenschafft an ihren Griesshaberischen Juden immerzu patrones in München haben mächten, aufgenommen worden, erst lang nach erwehnt gndst. Toleranzbrief durch angeregt

---

[1]) befreund = verwandt.

den Griesshaberischen Juden einen gdst.-Befehl ddto. 1. Sept. 1752 erschlichen haben . . . (s. S. 140) . . ., woraus folget, dass ein Rabiner wie ein Hofmarksherr ärgerlich die jurisdiction zu exerzieren hat". Noch lieblicher ist folgende Charakteristik Emmerichs: „Ueber obigen thuet der Hochmuth des uneingeschränkt hoffärtigen Judens denselben erkünent machen, sich einen Kurfürstlichen Land Rabiner zu nennen." Er ist dies ebensowenig, wie sein Vorgänger, kann es auch nicht sein. Ein Landrabbiner müsste mehrere Rabbiner unter sich haben. Doch in der Oberpfalz, ja in ganz Bayern, amtiert kein einziger ausser ihm „und ist selber nach seinen besitzenden schlechten Qualitäten nit wohl zu einen ordinari oder gemeinen Rabiner, geschweigens zu einen Land Rabiner, welcher in Verstand und Wissenschaften anderen praevaliren solle, fähig. . . ." In der Tat genoss Emmerich fast das Ansehen wie einst Bärmann. Mit sicherer Hand brachte er Ordnung in alle Gemeindeangelegenheiten. Alle 3 Jahre fanden unter seiner Leitung die Vorstandswahlen statt. 1746 wurden gewählt: 4 Vorsteher: Seckel Kaz, Mos. Kaz, Hirsch Levi und Isser; 4 Beisitzer: Seckel Levi, Abr. Hirsch, Hirsch Levi. 1749: 4 Vorsteher, Seckel Kaz, Seckel-, Isser- und Anschel Levi; 3 Beisitzer, Abr. b. Zebi, Hirsch Levi und Sam. b. Abr. Er brachte den wankend gewordenen Bann sowie die juridischen Befugnisse des Rabbiners mit Hilfe der Regierung wieder zu Ansehen. Die Hofkammer befahl z. B. 1747, dem „Landrabbiner Juda Lion Gumpert" gegen Renitente mit Zwangsmiteln von Amts wegen zur Seite zu stehen. Er ordnete Differenzen zwischen Schn. und Ottens. und regelte die Reihenfolge beim Aufrufen zur Thora in Schn., wo die grosse Anzahl von Leviten zu Unzuträglichkeiten geführt hatte. Zahlreiche Anordnungen von ihm bringt noch das Protokollbuch, die augenblickliche Bedeutung hatten. Mit ihm begann der Brauch, die alle 3 Jahre unter Leitung des Rabbiners vorgenommene Vermögenseinschätzung der Gemeindemitglieder in das Pr. einzutragen. Sie wurde den Steuern zugrunde gelegt. Die Mitglieder schätzten sich selbst ein,

wobei folgende Normen galten: In den Zensus einzuziehen ist alles ohne Ausnahme, womit Handel getrieben wird, aller über den Familienbedarf (für 3 Monate) hinausgehende Getreidevorrat, sämtliche silbernen u. goldenen Gegenstände und Edelsteine, auch wenn sie nicht Handelsobjekte sind (ausgenommen ein silberner Kidduschbecher und der Siblonothgürtel), alles Bargeld (auch das Privateigentum von Frau und Kindern), die Warenforderungen und Ausstände, soweit sie nach des Zensiten innerster Ueberzeugung nicht uneintreibbar sind, sowie Holzvorrat über 3 Monate hinaus. — Für Gold, Silber, Pretiosen als Handelsobjekte ist der Handelswert, — als Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, ein nach einer Normaltabelle festzustellender Wert anzurechnen. — Die Einschätzung geschah in öffentlicher Gemeindeversammlung und in höchst feierlicher Weise folgendermassen: Für jedes Mitglied wurde ein mit seinem Namen versehener Zettel in ein Kästchen gelegt. Daraus wurden nun immer hintereinander Gruppen von je 6 Zetteln herausgenommen. Jeder, der als erster einer solchen Gruppe „gezogen“ wurde, musste folgende Eidesformel sagen: יהי רצון שתבוא עלי ברכת טוב ופרנסה טובה בברכה והצלחה ואריכות ימים ושנות חיים לי ולאשתי ולזרעי ולכל בני ביתי ווען איך האב דען ערך שלי ריכטיג אן געזאגט אונד האבע ניכט מעלים געוועזין קיין שום דבר. הכל ריכטינג מיהר איבר לייגט אונד אן געשעהצט וויא דער נהוג איזט אין אונזרע קהלה פה מקדמת דנא אונד וויא איך דען ערך אן זאגע היינט בין איך יוצא פר ד׳ ב״ה ואדם. אונד ווען מעכטי ח״ו יוא האבען מעלים געוועזין אונד זאגע מיין ערך ניכט רעכט אן וויא דער נהוג איזט בקהלתינו פה אזוא זאללען כל הברכות וועלכי אובין גידאכט זעהנין פר קערט ווערין אויף מיר לקללות. ודי ב״ה יודע מחשבות ער וייש וואש איך דא זאג איזט הכל בלי ערמה ומרמה כלל רק מיט גאנצין הערצין; וויא איך זאג עש אזוא איז עש מיין גידאנקין אויך אונד ויהל ניכט ח״ו גזלין אנדרע לייט פה קהלתנו. אונד איך וויש איך בין יוצא עם הערך שלי וועלכי איך אן זאגדע. אונד ווען איך באמת גרעכט בין אזו זאל אויף מיהר קומן כל הברכות הנ״ל ואלף פעמים כנהר ויסיר ממני יגון ואנחה ונפשי תרושן בששון ושמחה אמן.

Die 5 anderen der Gruppe schlossen sich diesem Eid durch Amen an. Wer mit Entschuldigung fehlt, muss diesen יהי רצון später allein sagen, wer ohne Entschuldigung fehlt,

geht der Selbsteinschätzung verloren. — Diese Eidesformel war auch in Fürth üblich, dort aber z. Z. (1745) aus verschiedenen Gründen bereits abgeschafft. Auch in Schn. trat später öfter, unter Juda Emmerich immer, Handschlag an ihre Stelle. 1772 wurde die Verweigerung des יהי רצון in Schn. mit 50 fl. Strafe bedroht. — Bei dem Zensus 1745 betrug das steuerbare Gesamtvermögen von 49 Zensiten in Schn. 23 268 fl., von 22 in Ottens. 8517, ein Zeichen der Armut.

Viel Aerger hatte Emmerich auch mit

Hüttenbach.

Lochner betrachtete seine Gerichtsbarkeit als Eingriff in seine Hoheitsrechte und entzog seine Untertanen der Jurisdiction des Rabbiners, trotz wiederholter Befehle der Regierung an ihn (1750 u. 62), dem Rabbi zu assistieren. Die Hüttenbacher waren in trauriger Lage, entweder verdarben sie es mit dem Rabbiner und dem Pflegamt oder mit dem Hofmarksherrn. Doch dieser stand ihnen schon örtlich näher und wusste sie zum direkten Widerstand gegen Emmerich aufzuhetzen. Dessen ganzer Kummer hierüber kommt in einem Protokoll zum Ausbruch (1755):

מאחר שהרשים מקרוב באו בהטינבאך באם שמזמין לאחר מהם לדין או שיש לאחר פס״ד עליהן מסרבין מלקיים ומדחים מדחי אל דחי אשר לא כדת ע״כ יצא מלפני שהאלופים פ״ו דק״ק שנייטך יצ״ו להם כפיות ונגישות כדי לגדור הפירצה ולהחזיק ולהעמיד דת תורתינו על תילה וכל העם ישמעו ויראו . . . .

I. J. 1759 wurde Seckel Moses in Hütt., als er nachts zum Schlafzimmerfenster hinaussah, erschossen.

13. Kapitel.

Landrabb. J. Emmerich, mit dem Sitz in Fürth. Vizerabb. Abr. Wallerstein. (1756—67).

I. J. 1756 wurde Emmerich zum Mitglied und Vorsitzenden (ראש בית דין) des grossen Gerichtshofes in Fürth ge-

wählt. Darum übersiedelte er im Herbst hierher [1]) und setzte in Schn. einen Vizerabbiner ein, Abr. Wallerstein. Diesem überliess er fast alle Rabbinatsgeschäfte. Zu wichtigen Aktionen und regelmässigen Inspektionen erschien er selbst. Die Regierung kannte auch weiterhin nur den „Jud Gumbert" als den offiziellen Rabbiner. Nur mit ihm, dem „Landrabbiner", verkehrte sie amtlich. Auch Sulzbürg war ihm unterstellt. — Eine Zeitlang war er Förderer der Sulzbacher Druckerei. [2]) Um Bücherapprobationen wurde er oft dringend angegangen, doch nur in wenigen Ausnahmefällen gab er solche. [3]). Er starb am 28. III. 1767. Das Mb. A. (und daraus fast wörtlich kopiert Mb. N. u. W.) enthält folgenden Eintrag.
י"א"א"נ הרב הגדול מהור"ר יודא ב' המנוח מהור"ר ליב עמריך ז"ל מאמשטרדאם זקן צדיק ישר וטהור ותמים במעשיו אב"ד דק"ק שנאטיך והמדינה ודיין פה והרבי"ן תורה והיה הוגה בתורת ה' יום ולילה ובניו נדרו לצדקה עבור נשמתו. וצדקתו לפניו יהלך . . . נו"נ ביום א' כ"ז אדר שני תקכ"ז. Der Eintrag seiner ihm kein volles Jahr vorausgegangenen Gattin Vögele Miriam lautet ziemlich übereinstimmend in Mb. u. N. האשה היקרה מרת פיגלה מרים אשת הרב מהור"ר יודא עמריך נר"ו מפה ובעבור שהיו בה מדות טובות ובעלת ג"ח מאוד. בניה נדרו צדקה עבור נשמתה. . . . נו"נ ביום ג' ד' סיון תקכ"ו לפק.

Emmerich war mit Nachkommenschaft reich gesegnet. 1754 war er Vater von 8 unversorgten Kindern. Seine Tochter Ziemle, Gattin des Natha Schiff in Fürth, starb nach Mb. A. und N. am 19. Juli 1775.

Der Schutzbrief 1762

wurde noch in Emmerichs Amtszeit erteilt. Schon anfangs 1760 bat die Judenschaft um Schutzerneuerung, wobei sie wieder 2 alte Spezialwünsche erhob, Aufhebung des Leibzolles und Erlaubnis, inländische Mädchen zu heiraten. Nach

---

[1]) Freudenthal „Gomperz" 273 lässt Emmerich von Anfang an (1743) in Fürth residieren.

[2]) S. Weinberg „Sulzbach" 73.

[3]) Zusammengestellt Freudenthal „Gomperz" 275 n. 2.

einer aufgestellten Berechnung ergebe der in ganz Deutschland einzig dastehende Rothenberger Inländerzoll höchstens 15 fl. jährlich, die sie gerne mit einem Jahresaversum von 25 fl. ablösen würden. Das zweite Verbot treffe besonders die Eltern hart, welche keinen Sohn haben, verstosse auch gegen die sacra scriptura (IV. M. 27,8). Der Pfleger wendet sich gegen diese Bibelauslegung. Diese Stelle der Schrift gelte nichts mehr, da das A. T. durch das N. T. aufgehoben sei und nur noch quoad moralia, nicht ad judicialia et ceremonalia Geltung habe. Gegen das angebotene Aversum hat er nichts. Bei dieser Gelegenheit wettert er wieder gegen die Judizialrechte des Rabbiners, um deren Einschränkung er bittet. Schliesslich macht er darauf aufmerksam, dass die Hüttenbacher seit 3 Jahrzehnten ohne Schutzbrief seien, ein damnum irrecuparabile. — Hinter des Pflegers Rücken hatte auch der Gerichtsschreiber eine Eingabe gemacht, in der er das ganze System der bisherigen Schutzbriefe angreift und Schutzgelderhöhung fordert. — Am 18. Nov. 1761 wurde der Schutzbrief erteilt. Alle Wünsche der Juden werden verworfen, die der Gegner berücksichtigt. Wieder gilt er nur für Schn. und Ott. Das Schutzgeld wird von 9000 auf 11 250 fl. erhöht. Die dem Rabbiner 1752 (s. o. S 140) eingeräumten Befugniserweiterungen fallen wieder fort. Der Pfleger hat das Recht, allen Inventuren des Rabbiners beizuwohnen, ihm ist auch bei allen Heiraten ein Vermögensausweis durch den Rabbiner vorzulegen. Eine bisher dem Gerichtsschreiber, der sich als Nachfolger des Burgvogtes und Richters der Ganerbenzeit fühlte, freiwillig gezahlte Abgabe (Martinigans = 45 kr. pro Haushalt) wird zur Pflichtabgabe gestempelt. — Vergeblich wandten sich die Juden besonders gegen das jetzt sanktionierte Eingreifen des Pflegers in die innersten Vermögens- und Familienverhältnisse. Sie brachten amtliche Attestate der Behörden in Fürth, Bamberg, Baiersdorf, dass einzig allein der Rabbiner dort die Inventuren vornehme. Alles umsonst. — Der Rabbiner (wohl Emmerich) wurde neuerdings auf diesen Schutzbrief vereidigt. Eine Statistik zählt

1761 in Schn. 63 Familien (mit 14 Witwen, Rabb., Schul
klopfer, Vorsänger), in Ottens. 34 Fam. (mit 4 Wwen. un
Vorsänger[1]). Trotz des Schutzbriefes herrschte für die Jude
nicht einmal im Bezirk selbst Freizügigkeit. Jak. Benedik
in Forth, der sich hier seines Lebens nicht sicher fühlte
da in seinem Hause bereits ein Jude erschossen und er selbs
wiederholt von Räubern überfallen worden war, erhiel
1753 Erlaubnis, sich in Schn. niederzulassen, gegen ein per
sönliches Schutzgeld von 15 fl. jährlich. Der Schnaittache
Pfarrer verbot den Christen, ihm eine Wohnung zu vermiete
oder zu verkaufen. Jahrelang bemühte sich Lekisch (vulgäre
Name J. Benedikts) vergeblich um ein Heim. Die Vergünstigun
der Regierung war für ihn wertlos, das Schutzgeld musste e
aber zahlen. Erst 5 Monate vor seinem, 1775 erfolgenden
Tod fand er eine Wohnung in Schn. Vorher hatte e
seine Magd geheiratet. Um seine Erbschaft entbrannte ei
widerlicher Erbschaftsstreit. Lekisch, als Sohn des Bendi
Wohl in Fft. a. M. geboren, starb kinderlos. Sein für da
malige Verhältnisse ganz bedeutendes Vermögen (über 70 00
fl.) hatte er im allgemeinen an Dav. Löb in Hüttenhein
vermacht. Auch viele Wohlthätigkeitsinstitute wurden be
dacht, so das isr. Waisenhaus in Fürth mit 300 fl.; Rabb
Abr. Wallerstein erhielt 2 Mark in Silber. Kleinere Summe
fielen an Lekischs Bruder Isaak Abr. Kohen in Fürth un
Wolf Jak. zu Uehlfeld, ebenso an alle in der Heimatsstad
Fft. mit Umgebung etwa lebenden Verwandten. Wallerstei
korrespondierte mit dem Frankfurter Rabbinat und de
dortigen Gemeindekassierern Abr. Bing und Gabr. Uffenheime

---

[1]) 1754 Kopfzahl in Schn. 286, in Ottens. 113 (ohne die Wilden
steinschen, s. folg. Kap.). Eine ausführl. statistische Liste von mir s. i
Löwensteins „Blätter" 1904, 607 ff. Die diesmalige Erhöhung des Schutz
geldes erfolgte, weil auch alle Bürger und Beamten bis zu den Ministerial
räten hinauf eine ausserordentliche Kriegssteuer (7 jähr. Krieg) zahle
mussten. Die Einleitung des Schutzbriefes besagt u. a. „. . . wolle
aus vorgekommenen beweg ursachen, sonderheitlich weill die Suplicante
in letzt fürgewest u. dato obseyenden kriegszeiten einberichtermasse
mittels Ihrer getreuen u. eifrigen Diensten sich verdient gemacht, diese
ansuchen statt thun. . . ."

behufs Eruierung der Erbberechtigten. Auch die Gemeinden Schn. u. Ott. wurden reichlich stiftungsmässig bedacht. Die Schnaittacher Vorsteher Löw, Anschel Levi und Dav. Joel hatten das Testament abgefasst und waren Testamentsvollstrecker, wofür ihnen je 300 fl. ausgesetzt waren. — Rabb. Wallerstein, dem laut Schutzbrief von Amtswegen die Inventur der Erbmasse oblag, erliess sofort an alle Beteiligten, bei Androhung des grossen Bannes, die Aufforderung, Lekischs Nachlass genau anzuzeigen und nichts zu verschleiern. Trotzdem reichten die Brüder Wolf und Gabr. Levi von Schn. bei der Regierung eine Denuntiation ein, dass die meist im Ausland wohnenden Erben die Nachsteuer unterschlagen wollten. Bayern legte sofort vorläufigen Beschlag auf das Geld, soweit es noch im Inland war; 20 Jahre lang dauerte dieser Nachsteuerprozess, der Wallerstein manche unruhige Stunde bereitete. Der Rabbiner von Baiersdorf, der sich in den Streit einmischen wollte, wurde aus Schn. ausgewiesen. Die Brüder Levi erhielten von Bayern $^1/_6$ der defraudierten Nachsteuer als Belohnung; $^1/_3$ hatten sie verlangt. Gabriels[1]) Gesuch, ihn zum Obervorsteher des Nachsteuerwesens einzusetzen, wurde abgelehnt. — I. J. 1757 wurde von den 4 Gemeinden mit Lekischs Unterstützung ein Quellbrunnen auf dem Friedhof angelegt, 1762 unter Emmerichs Leitung der Friedhof erweitert und mit einer festen Mauer umgeben, sowie ein Reinigungshaus neu erbaut. Dies alles verursachte gewaltige Kosten.

14. Kapitel.

Landrabbiner Abr. Wallerstein (1762—92).

Nach Emmerichs Tod avancierte der Vizerabbiner Abr. b. Ascher Wallerstein zum Landrabbiner. Er entstammte

[1]) Er wurde durch seine fortgesetzten Denuntiationen zur wahren Landplage für Gemeinde, Rabbiner u. Vorsteher. Diese geben ihm in Eingaben an die Regierung einen schlechten Leumund. Er sei weder Christ noch Jude und behaupte, „dass der Mensch keine Seele habe“.

einer ärmlichen Familie in Wallerstein; sein Vater liess trotz der dürftigsten Verhältnisse ihm eine vortreffliche Erziehung und gründliche Unterweisung auf dem ganzen Gebiete des religiösen Wissens zuteil werden. Not und Darben verfehlten nicht ihren Einfluss auf Abraham; er war voller Demut, Bescheidenheit und Ergebung in den göttlichen Willen. Er lernte ungemein fleissig, und in frühester Jugend, noch ehe er Vizerabbiner wurde, stellte er die Ergebnisse seines Forschens und Wissens in 3 Werken zusammen. מאמר אברהם, enthält Erklärungen zu allen Perikopen, einfach gediegen, in gründlicher Ausführung. Sie sind von besonderem Wert, da er oft Aeusserungen grosser Zeitgenossen, ohne literarischen Nachlass, wiedergibt. Er zitiert z. B. häufig Baruch Rapoport, Mosche Brandes, Jakob Hamburg, Abr. Broda, Dav. Oppenheim. Vorträge für die Festzeiten und einige Talmuderklärungen schliessen sich an. — מחזה אברהם,[1]) eine alfabetische Zusammenstellung (Konkordanz) von Materien der 4 Tle. des Schulchan aruch. — זרע אברהם, homiletisch-philosophische Betrachtungen über religiöse Grundprinzipien, in sehr anziehender Form, gleichfalls oft mit Zitierung von Zeitgenossen und früheren Gelehrten. Diese 3 Werke erschienen als e i n Band in Fürth 1757. Juda Emmerich und Naft. Hirsch Katzenellenbogen, Rabb. in Mergentheim, gaben Approbationen. — Der Verlust eines einzigen Sohnes, auf den er alle Hoffnungen gesetzt, brach Wallerstein das Herz. In seinem geliebten Geisteskindern, den 3 Werken, sollte sein Name daher fortleben; so wünschte er. Eine Tochter war an den ihm unterstellten Ortsrabbiner Jakob in Sulzbürg verheiratet. Rabb. Jos. Steinhart, Fürth, war ein Freund und Verehrer Wallersteins.[2]) — Dieser wurde übrigens nicht lebenslänglich, sondern immer nur von 3 zu 3 Jahren angestellt.

Noch immer waren die Rothenberger Gemeinden (neben Sulzbürg, seit 1740) die einzigen in ganz Bayern. Allmählich

[1]) Neu herausgegeben Wilna 1877, im Anschluss an das ähnliche Werk שער ציון.

[2]) זכרון יוסף III 13.

ergaben sich für sie, als Inländer, doch allerlei gewerbliche Vorteile, den Ausländern gegenüber. Es begegnen uns jetzt in Schnaittach mehrere

Hoffaktoren und Staatslieferanten.

Seligmann Löw, „Reichs-Contingents Lieferant" ,1758-1762; im 7jähr. Krieg als Kompagnon Anschel Levis Lieferant der Reichsarmee. Sie waren die einzigen, welche die Lieferungsverträge gewissenhaft einhielten, auch 1758, als Mangel an allen Lebensmitteln eintrat. Für das Stabsquartier Hassfurt bezeugt d. d. 16. II 1660 der Kommandant der bayr. Kreistruppen, Oberst des Meinderischen bezw. I bayer. Kreisregimentes, kfl. Kammerer G. Norawitzky „wasgestalten ersagte Lieferanten, ohneracht selbigen der geringste Preyss unter sammentlichen bey der Combinierthen Bayer. u. K. K. Reichsarmee befündlichen Admodiateurs accordirt war, jedesmahlen solche Lieferung gemacht, dass mit selbigen vollständig um so mehr zufrieden gewesen, als Sye auch zur Zeit, da andere Lieferanten in critischen Umständen entloffen, meine unterhabende Truppen nicht verlassen, ja sogar auf dem Marsche in des Feindes Land mir gefolget sein und sich exponiret haben, . . . was wegen sie reflexion verdienen." Ein ebenso ehrenvolles Zeugnis stellte der Feldkriegszahlmeister und Kommissariatsverwalter des Reichkontingentes aus. Besonders 1762, da im Vogtland grosse Teuerung war und sie über den akkordierten Verkaufspreis einkaufen mussten, verloren sie viel Geld. 1762 wurden sie plötzlich entlassen. Ausländer traten an ihre Stelle und erhielten Freipass durch ganz Bayern, während sie nun, obwohl Inländer, überall wieder Leibzoll zahlen mussten, trotz einer bezüglichen Bittschrift. Die Entlassung schädigte ihr geschäftliches Renommé und kränkte sie bitter. — Seligmann war auch Münzlieferant. In Gemeinschaft mit dem genannten Anschel Levi machte er sich ferner dadurch nützlich, dass er staatliche Güter, besonders in der Herrschaft Wolfstein (Sulzbürg) vorteilhaft veräusserte. Von Haus aus war er Spezereihändler. Mit 9 unversorgten Kindern wohnte er in einer beschränkten Be-

hausung (1760). 1762 wurde ihm mit Rücksicht auf seine Verdienste um den Staat gestattet, den der Judenschaft gehörigen fünften Teil der alten Kaserne zu kaufen (s. o. S. 34), nachdem ihm 1760 verboten worden war, ein gerade freistehendes Haus eines Christen zu kaufen. Er hinterliess 5 unversorgten Kindern (4 S. u. 1 T.) ein Gesamtvermögen von 150 fl.! Viele Jahre war er Vorsteher (s. Mb. 92). —

Löw Seligmann Schnaittacher, des Vorigen Sohn, wurde, unter Bezugnahme auf des Vaters Verdienste, zum bay. Hoffaktor ernannt. Als solcher erhielt er vom Kurfürst Max Josef am 28. Juni 1771 einen Freipass. In diesem wurden die oberen und niederen bayerischen Behörden aufgefordert, die ausländischen, insbesondere die kurmainzischen und kurpfälzischen und die freien Reichsstädte Nürnberg und Augsburg ersucht, Löw mit zwei Brüdern überall frei und ohne Leibzoll passieren und ein Gewehr zur Defension bei sich führen zu lassen. — Die 3 Brüder reisten damals als kfstl. Münzlieferanten für die oberpfälzische Münzstätte Amberg, wie früher ihr Vater. Einen Freipass erhielt Löw auch vom Herzogtum Sulzbach. Später war er mit Elkan Regensburger in Harburg, Oetting-Wallensteinscher Salzfaktor, assoziert. Er behielt den Hoffaktortitel auch, als er nach Fürth übersiedelte. Von hier aus gelang es ihm auch, seiner Schwester Judith die Vergünstigung zu erwirken, obwohl ein inländisches Mädchen, in Schnaittach den Schulklopfer Isr. Sussmann Rothschild aus Herzogenaurach zu heiraten. Löws Geschäftsverbindungen waren sehr ausgedehnt. An den Tod seines Vaters Seligmann knüpft sich ein tragikomisches Ereignis. Als Löw das ihm zufallende Erbe nach Fürth herüberholen wollte, wurde ihm ein Koffer wegen nicht bezahlter Nachsteuer konfisziert. Trotzdem auf Löws Beschwerde hin die Münchener Hofkammer wiederholt die Herausgabe anordnete, lag noch 1787 der Koffer uneröffnet im Amberger Regierungsarchiv. Auch einige Kreditores hatten übrigens s. Z. die Beschlagnahme angeregt. — Löw war mit Edel, einer T. Baruch Jafe's in Fürth verheiratet, die 1790 starb (Mb. Kl.

40a). Der fromme und thorakundige Chone Israel in Fürth, welcher 1816 starb, war sein Sohn, ein zweiter Sohn, Mordechai, starb in München (Mb. Kl. 44b und 46a).

Anschel Levi war ein Sohn des Juda, der im span. Erbfolgekrieg bei der Belagerung sich rühmlichst ausgezeichnet hatte und um Haus und Hof gekommen war. Anschel selbst leistete der Festung mit „Leib- und Lebensgefahr“ treue Dienste im österreich. Erbfolgekrieg. 1749 suchte er um Erlaubnis nach, ein gerade zum Verkauf stehendes Christenhaus zu erwerben. Er erhielt sie, trotz des Einspruches des uns bekannten Pfarrers Schindelmann, u. zw. in Hinsicht auf seine und seines Vaters unschätzbaren Verdienste um das Staatswohl. Christliche Bewerber erhielten das Vorkaufsrecht. Niemand aber machte Gebrauch davon; doch musste er sich verpflichten, ein am Haus befindliches Heiligenbild nie zu beseitigen. Ein besonderer Gnadenakt war es auch, dass 1759 seine 20jährige Tochter in Schnaittach selbst heiraten durfte. Später wurde er kurbayer. Hoffaktor „für unserem Hause langjährig erwiesene Dienste“; als solcher erhielt er nicht nur in Bayern, sondern auch in mehreren anderen Staaten Freipass; der bayerische erstreckte sich auch auf seinen Sohn Löw (s. weiter) und seine Schwiegersöhne Seckel Ulmann und Mos. Dottenheimer in Schn. Der Letztgenannte führte 1781 den Titel Kameral-Negotiant und verzog später nach München, wo wir ihn 1790 als Schächter antreffen, mit 50 fl. Gehalt.[1]) 1780 erhielt Mos. ein ausserordentliches Patent zur Vornahme von Güterzertrümmerungen, das ihm, da er es missbrauchte, wieder abgenommen wurde, wobei ihm für die Zukunft das Güterzertrümmern bei Arbeitshausstrafe verboten wurde.

Anschel war in den folgenden Jahrzehnten wohl der einflussreichste Jude in Bayern und die Seele der Rothenberger Gemeinden, die ihm viel zu verdanken hatten.

---

[1]) s. Weinberg „Monatsschrift“ 1904, 739.

Im Jahre 1770 ging von der Schnaittacher Judenschaft eine lebhafte auf Einsetzung eines

Oberparnos

gerichtete Agitation aus. Bei der Regierung lief die Klage ein, dass der Pfleger Strafsachen einzelner Juden im Geheimen erledige, Bestechungsgelder dafür nehme und Staat und Rabbiner damit völlig ausschalte, zum Schaden des Fiskus und der Almosenkasse. Nach Analogie der Bamberger, Bayreuther und Ansbacher Bezirke möge daher ein Obervorsteher mit Beamtenqualität und freier Richtergewalt eingesetzt werden. In der Tat wurde denn auch am 7. Nov. 1770 Anschel Levi auf höchsten Befehl zum Oberparnos ernannt und am 11. Dez. more judaico vereidigt. Seine wichtigsten Amtsfunktionen waren: Aburteilung aller delicta carnalia (einfache und doppelte Ehebrüche ausgeschlossen), aller Zivilverbrechen, Schmähungen, Schlägereien und Vermögensprozesse, Vornahme von Inventuren bei Wegzügen und Erbschaftsteilungen, u. zw. in Gemeinschaft mit dem Rabbiner. Beide bildeten gleichsam eine Kollegialbehörde. Wie weit ihre Befugnisse gingen, geht daraus hervor, dass es gegen ihre Urteilssprüche keinerlei Appellation gab. Das Pflegamt hatte ihnen bei der Strafexekution ohne weiteres zu assistieren. Sie durften Gefängnis und Geldstrafen (wovon stets die Hälfte dem Fiskus gehörte) verhängen. — Eigentlich besass ja bereits der Rabbiner alle diese Rechte, laut Schutzbrief. Aber Abr. Wallerstein hatte nicht die Energie Emmerichs und liess sich vom Pfleger leicht einschüchtern und in seinen Judizialrechten verkürzen. Die Juden waren darum bei der ganzen Aktion nur von der Absicht beseelt, ihm in einem so energischen und auch ehrgeizigen Mann, wie Anschel Levi, eine feste Stütze zu geben. In Wirklichkeit blieb weiterhin der Rabbiner die einzige verantwortungsvolle Stelle der Regierung gegenüber. Aber Abr. Wallerstein, in seinem verträglichen milden Wesen, fügte sich völlig dem Einfluss Anschels. Die Gemeinde Forth warf ihm vor, er sei dessen „Wohldiener“, weil er nicht lebenslänglich, sondern nur von 3 zu 3 Jahren

angestellt sei. Anschels Kampfesnatur zeigte sich bald. Er trat in der ganzen Folgezeit wie ein Diktator auf und ging mit erbarmungsloser Rigorosität vor. Der Pfleger fühlte sich durch den Oberparnos in seinen Befugnissen verkürzt und eröffnete sofort den Kampf gegen ihn. Er weigerte sich, den Gemeinden an einem Sabbat in der Synagoge die Vereidigung A. Levis zu notifizieren, seine Rechte zu erläutern und seine Respektierung einzuschärfen. Erst auf wiederholte Rüge von oben bequemte er sich dazu. Auch zur Amtshilfe liess er sich anfangs nur schwer herbei. — In den Gemeinden selbst fand Anschel gleichfalls viele Renitente, aber er liess jeden, der die auferlegten Strafgelder nicht pünktlich zahlte, in das Gefängnis werfen. — Am 29. I. 1771 erging an Rabbiner Wallerstein der Befehl, auch den Hofmarksjuden in Hüttenbach und Forth die Einsetzung des Obervorstehers zu notifizieren. Anschels Bestreben ging nämlich dahin, auch über diese 2 Orte seine Autorität zu erstrecken; das führte zu Kämpfen, wie sie in dieser Schärfe in der Geschichte deutscher Judengemeinden wohl einzig dastehen. Grade hier fand Anschel willkommene Hilfe beim Pfleger, dessen Bestreben es ja auch stets gewesen, die Hofmarksherren möglichst ihrer Selbständigkeit zu entkleiden und seinem Amt zu unterwerfen. Die Juden im jenseitigen[1])

Hüttenbach

waren auch 1762 nicht in den Schutzbrief aufgenommen worden, obwohl sie damals 130 fl. Zuschuss zu den Schutzbriefkosten freiwillig geleistet hatten, ausserdem die vertragsmässigen jährlichen Beiträge zahlten (s. o. S. 126). Schnaittachs Rache war also noch damals nicht gekühlt. Trotzdem genossen in der Praxis die Hüttenbacher den bayerischen Schutz seit nahezu 40 Jahren vollständig, bis durch einen eigenartigen Anlass die Behörden auf die Tatsachen aufmerksam wurden. I. J. 1768 stellte sich heraus, dass v. Lochner die Wirtstochter in Hütt. abgestraft hatte, ohne die Hälfte

[1]) Diesseits (also unmittelbar bayerisch) war 1762 nur 1 Judenhaus.

der Strafsumme an das Pflegamt zu liefern (s. o. S. 50). Der Pfleger erstattete Bericht und die Hofkammer forderte ihn auf, auf grund seiner Akten eine genaue Darstellung der Gerichtsverhältnisse in Hüttenbach zu geben. Alle staatsrechtlichen Beziehungen dieses Ortes zu Bayern wurden dadurch aufgerollt. Zunächst ergab sich, dass die Herren v. Lochner schon seit 1739 überhaupt keine Strafgelder mehr an Bayern ausgeliefert hatten. Darauf erging der Befehl, dass in Zukunft die Strafprozesse Jahr um Jahr abwechselnd in Schn. und Hüttenbach geführt werden sollten. Die weitergehenden Aktionen haben für uns nur Interesse, soweit sie Juden betreffen. — Der Pfleger stellte auch Nachforschungen nach den Schutzverhältnissen der Juden im jenseitigen Hütt. an und zitierte alle behufs protokollarischer Vernehmung, trotz Lochners Einspruch, auf den 13. Juni 1769 vor sein Amt. Er wollte vor allem nachweisen, dass Lochner wie ein absoluter Landesherr sich das jus recipiendi Judaeos anmasse, Schutzgeld erhebe und nach Guthaben fremde Juden ansiedle. Das Protokoll zählt folgende jenseitigen Hüttenbacher auf.[1] 1) Sam. Berl, Vorsteher. — 2) Seligmann Sam., Vorsteher; Sulzbach. — 3) Mayer Moyses, Vorsteher. — 4) Lazarus Jonas; Rottendorf. — 5) Levi Jakob; Cunreuth. — 6) Löser Abr. — 7) Sam. Sal. — 8) Aron Sal. — 9) Josef Kaz. — Scholaum David. — 11) Isr. Levi; Ottensoos. — 12) Isac Sal. — 13) Sal. Jak. Kaz. — 14) Josef Doteres. — 15) Seligmann David. — 16) Sal. Josef. — 17) Henoch Löw. — 18) Enoch Berle. — 19) Seligmann Josef. — 20) Moyses Jakob Kaz. — 21) Löw Jakob; Cunreuth. — 22) Isac Löw. — 23) Marx Jak. Kaz. — 24) Löw Berl. — 25) Leser Mayr; Uehlfeld. — 26) Levi Josef; Gunzenhausen. — 27) Seligmann David. — 28) Isak Mayer; Uehlfeld. — 29) Jüdl Michl. — 30) (Räb) Kalman Hayam; Diespeck.[2] — 31) Henlein Nathan, hält sich zur Zeit in der Druckerei zu Fürth auf; Zecken-

---

[1]) Wir haben jedem den Herkunftsort (wo dieser nicht Hütt. selbst ist) beigesetzt.

[2]) 60 Jahre alt; gab 1771 Elia Levitas מסרת המסרת in Sulzbach

dorf.[1]) — 32) Feistel Doteres. — 33) Feistel Wolf. — 34) Michel Marx; Ermreuth. — 35) Mayr. Sal. — 36) Sal. Kalman. — 37) Enoch David Kaz. — 38) Seligmann Moyses Kaz. — 39) Löw Berr. — 40) Josef Abr.; Zirndorf. — 41) Feistel Abr. — 42) Hirsch Levi; Krossau. — 43) Marx David; Marktperlsheim. — 43) Josef Elkan; Mariädietershofen. — 45) Josef Jakob; Cunreuth. — 47) Dav. Hayam. — 48) Mayr Josef. — 49) Feistel Seligmann Levi. — 50) Sal. Levi. — 51) Baroch Abr.; Reybach (?). — 52) Enoch Josef Doteres. — 53) Natan Enoch. — 54) Benjam. Hirsch; Heidenheim. — 55) Liebmann Sam. — 56) Jak. Löw. — 57) Is. Seligmann. — 58) Seligmann Salomon[2]). — 59) Moyses Salomon. — 60) Seligmann Salomon. — 61) Josef Enoch. — Also mit den etwa 20 Witwen und den ca. 5 diesseitigen Juden weit über 80 Haushaltungen. Es ergab sich, dass v. Lochner an diesen Juden ein lukratives Geschäft machte, an dem auch seine Frau partizipierte. Jeder musste, wenn er selbständiger Schutzjude wurde, eine beträchtliche Aufnahmegebühr, sowie meist an die Freifrau, neben einem oder mehreren Konventionstalern, Zucker und Kaffee entrichten, von da aber jedes Jahr ein bestimmtes Schutzgeld zahlen. Daneben liefen noch allerlei Extraabgaben bei besonderen Anlässen. — Die Behörden in Amberg und München waren starr vor Erstaunen; Bayern, der eigentliche Gebieter, erhielt nichts und der Landsasse zog solch hohe Gebühren! Doch v. Lochner streckte die Waffen noch nicht. Er bewies historisch sein jus recipiendi Judaeos, das er von seinem Lehensherrn, Kurbrandenburg bezw. Burggrafentum Nürnberg, überkommen habe.

---

heraus s. Weinberg „Sulzbach“ No. 287. Er war auch in Sulzbach Korrektor, das. III No. 16.

[1]) Auch in Sulzbach Setzer; s. Weinberg „Sulzbach“ III 26; meine dort ausgesprochene Vermutung bestätigt sich also.

[2]) Ob dieser oder No. 60 der in Weinberg „Sulzbach“ No. 60 genannte Setzer ist, ist nicht festzustellen. Dort werden noch folgende Setzer aus Hütt. genannt: Dav. b. Ascher No. 28, Jechiel Michel No. 35, Jeh. b. Jechiel No. 36.

Uebrigens erhebe er kein direktes Schutzgeld, sondern nur den althergebrachten sog. Michaeliszins. Aber der Pfleger legte der Regierung einige wirkliche an einzelne Juden erteilte Schutzbriefe Lochners vor. Er beantragte ferner, alle seit etwa 50 Jahren erhobenen, irgendwie gearteten, Judenabgaben zu konfiszieren. — Am 13. August 1770 kam folgende Entscheidung des Kurfürsten. Die Juden von Hütt. u. Forth sind vor das Amt Schn. zu zitieren, die ihnen von den Hofmarksherren erteilten Einzelschutzbriefe ihnen abzunehmen. Es ist ihnen ferner zu eröffnen, dass, wenn sie binnen 2 Monaten nicht mit einem bayerischen Schutz begnadet sein werden und sich darüber legitimieren können, sie „samt und sonders aus den Churlanden emigriren müssen". „Diese Sache ist zu beschleunigen und ohne die Juden in Unkösten zu bringen als eine causa Domini zu tractiren". – Den 2 Gemeinden kam der Ausweisungsbefehl wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Sie baten zunächst unter Hinweis auf die Armut der meisten und auf die Grausamkeit, sie aus einer liebgewonnenen mehrhundertjährigen Heimat zu vertreiben, fussfälligst um Verlängerung der Frist auf 6 Monate, die ihnen auch, nach anfangs erfolgter Ablehnung, schliesslich zugestanden wurde. Am 15. II 1771 ersuchten sie dann endlich um Erteilung eines bayerischen Schutzbriefes. Dieser wurde auch erteilt. Er lautete auf Hüttenbach und Forth gemeinsam. In Hinsicht auf ihre traurige Vermögenslage und die hohen Abgaben[1]) an die Hofmarksherren, die Bayern aus Furcht wohl vor den angedrohten weiteren Schritten der beiden doch nicht antasten wollte, wurde das Schutzgeld auf die verhältnismässig geringe Höhe von 125 fl. normiert, Hüttenbach 100, Forth-diesseits 25 fl. Eine vom Pfleger für die protokollarischen Vernehmungen verlangte Gebühr von 59 fl. wurde auf Beschwerde der Hüttenbacher gestrichen. Der Schutzbrief erstreckte sich vorerst konform dem z. Z. bestehenden Schnaittacher bis 1777. So liefen von jetzt ab

---

[1]) vgl. hierzu noch Aretin 105.

2 Schutzbriefe nebeneinander. Die Regierung hatte endlich erreicht, was sie nach eigenem Geständnis erreichen wollte, die Untertänigkeit der Hofmarksjuden unter die bayerische Landeshoheit war dokumentiert, damit vorerst auch ihre Unterordnung unter den Oberparnos und den Rabbiner. — v. Lochner aber ruhte nicht. Er liess in der Synagoge öffentlich verbieten, irgend eine Abgabe ohne sein Wissen zu zahlen, auch nicht das Schutzgeld an Bayern. Dieses aber liess es kurzer Hand durch Exekution eintreiben und hielt erst dann ein, als Anschel Levi für einen grösseren Teil, der wegen Armut schwer einzutreiben war, Bürgschaft leistete. Lochner, in seiner Ohnmacht gegen Bayern, kühlte seinen Zorn an den Juden. Er liess neuerdings eine Anzahl fremder Juden sich in Hütt. ansässig machen. Den Juden erwuchs zu ihrer bisherigen Erwerbsnot damit neue Konkurrenz. Sie erhoben Beschwerde bei der Regierung und hatten den Erfolg, dass Herrn v. L. dieses Verhalten verboten wurde, da nach dem nunmehr bayerischen Schutzbrief nur die kurfürstl. Regierung das Judenaufnahmerecht habe. Nun änderte er seine Taktik in das Gegenteil, verbot das Heiraten und verweigerte die Aufnahme fremder Juden. Binnen 3 Jahren nahm die Anzahl der Juden um 24 Familien ab. Wenn ihm jemand die kurbayerische Heiratslizenz vorzeigte, erkläre er „in Hüttenb. bin ich allein Herr etc.". Es bedurfte erst eines Ultimatums der Hofkammer, mit Strafandrohung von 50 Dukaten, bis Lochners diesbezüglicher vieljähriger Widerstand gebrochen wurde und er dem Heiraten keinen Widerstand mehr entgegensetzte (1776).

Auch die Unterwerfung unter den Oberparnos verbot Lochner seinen Juden. Hier hatte er Erfolg. Er erwirkte einen Erlass an Anschel Levi, der dessen Amtsbefugnis auf Schn. und Ottens. beschränkte. — Die Befugnisse des Rabbiners wurden natürlich dadurch nicht berührt. Doch auch diese wollte L. ausschalten; er nahm z. B. selbst die Inventuren vor. Da aber Abr. Wallerstein alle Juden mit Bann bedrohte, die L. bei diesen Inventuren unterstützen würden, so war dieser machtlos, da alle Vermögens- und Familienskrip-

turen hebräisch abgefasst waren. Darum befahl er einfach einem Hüttenbacher Juden, ihn zu unterstützen, und wies ihn, da er sich weigerte, aus; er behauptete nämlich der Regierung gegenüber, Inventuren und Vermögensangelegenheiten seien keine religiösen Zeremonien. Wallerstein aber, dem sich auch die Gemeinde Schn. und das Pflegamt anschlossen, bewies das Gegenteil. Ihrem vereinten Ansturm gegelang es, einen Verweis gegen Lochner zu erwirken. Die Kämpfe dauerten noch viele Jahre. Lochner drückte seine Juden mit Abgaben unsäglich. Die Gemeinde verarmte und nahm immer mehr ab. Bayern sah dem allmählich ruhig zu. Es hatte sein Ziel erreicht, die formelle Unterwerfung Lochners, und duldete später nur solche Aktionen der Hofmarksherren nicht mehr, die in die Amtssphäre des Pflegamts, bezw. nunmehr Landgerichtes, Schnaittach eingriffen. Ein volles Jahr (1678-9) weilte eine Deputation der Gemeinde Hüttenbach am kurfürstl. Hoflager in München, um Abhilfe gegen die Bedrückungen zu erbitten —, ohne völligen Erfolg.

I. J. 1774 sprach ein bei einem Hüttenbacher Bauern in Dienst stehender Judenknabe den Wunsch aus, zum Christentum überzutreten. Der Landrichter freute sich, liess den ganz verkommenen und zerlumpten Knaben neu kleiden und schickte ihn nach Amberg, behufs Vorbereitung für den neuen Glauben. Hier wurde der Kleine anderen Sinnes, weinte unaufhörlich und nahm 2 Tage lang keine Speisen zu sich. Er wollte wieder nachhause und versprach nach 8 Tagen wiederzukommen, ein offenbar nicht ernst gemeintes Versprechen. Der Pater Praeses vermochte sich die plötzliche Sinnesänderung nicht zu erklären. Die Regierung mischte sich hinein, sie vermutete, der dienstgebende Bauer in Hütt. stecke dahinter. Die Geistlichkeit in Schn. und Neukirchen erhielt Befehl, dem Knaben die gehässige Gesinnung gegen das Christentum auszureden, das Landgericht den Auftrag, ihm eine gesicherte Existenz in Aussicht zu stellen. Alles vergeblich. Die kaum gewonnene Seele ging wieder verloren.

Die Verhältnisse im diesseitigen Forth

wurden damals gleichfalls endgiltig geregelt. Auch hier erfolgte die Ausweisungsandrohung, aus gleichem Grund, wie bei Hüttenbach (s. o. S. 156). Die diesseitigen Juden wurden am 27. Juni 1769 vor dem Pflegamt Schn. protokollarisch vernommen. Es waren nur 15: 1, Moyses Simon.- 2, Veit Josef.- 3, Veit Isac,- 4, Hirsch Isak,- 5, Sal. Moyses.- 6, Löw Hirsch; Adelsdorf.- 7, Hirsch Moyses.- 8, Hirsch Moyses.- 9, Wolf Hirsch; Mitteleschenbach,- 10, Marx Veit.- 11, Henoch Levi; Hüttenbach.- 12, Josef Mayr; Hallendorf.- 13, Mända Moyses.- 14, Mändlein Berr Veith.- 15, Benj. David. Sie zahlten jährliches Schutzgeld, daneben aber noch allerlei Abgaben, wie Sporteln, „Neues Jahr“, Zucker, Holzhauergeld, Michaeliszins[1]). Jenseits der Landstrasse wohnte etwa die dreifache Anzahl. Dorthin reichte allerdings Bayerns Arm nicht. Die diesseitigen Juden verlangten trotzdem von ihnen einen Beitrag zu den bayerischen Staatsabgaben. Die jenseitigen aber, da nicht in die bayerische Oberhoheit eingeschlossen, verhielten sich ablehnend. Durch die Rivalität dieser 2 Ortsteile wurde der Kampf noch viel schärfer und komplizierter als in Hüttenbach. Synagoge und Gemeindehaus standen auf bayerischem Territorium, also diesseits; da auch der Friedhof und das Rabbinat Institutionen der bayerischen Juden waren, so standen alle 4 unmittelbar rothenbergischen Gemeinden auf dem Standpunkt, Forth-jenseits habe zum Schutzgeld zu konkurrieren. Die bayerische Regierung allerdings erkannte schliesslich die Souveränität Binaus in Forth-jenseits ausdrücklich an, lehnte einen Antrag Anschel Levis, in den neuen Schutzbrief 1777 das jenseitige Forth einzubeziehen. glatt ab und erwähnte im Schutzbrief 1792 ausdrücklich nur die diesseitigen. — Binau wollte seine Juden natürlich, ebenso wie Lochner, der Jurisdiktion Wallersteins entziehen, auch die diesseitigen; den jenseitigen verbot er überdies,

[1]) Weitergehende Abgaben (an Geistliche und Lehrer) s. Aretin 105.

Beiträge zu den Bezirkskultusabgaben (Rabbinat und Friedhof) zu leisten. Das Landgericht Schn. liess daraufhin einige jenseitige, als sie die Synagoge (diesseits) besuchten, kurzerhand verhaften und in das Schnaittacher Gefängnis werfen. Man wollte sie per squalorem carceris mürbe machen. Rabb. Wallerstein beantragte bei der Regierung, die jenseitigen, da sie sich selbst ausserhalb des Schutzes stellten, von der Mitbenützung des Friedhofes, der Synagoge und der Handelsfreiheit in Bayern auszuschliessen. Die jenseitigen replizierten, sie würden ganz gerne auf diese Rechte verzichten, wenn man ihnen alle bis dahin zu Synagoge und Friedhof gezahlten Beiträge zurückzahlen würde. Um des lieben Friedens willen aber, quia omnis mutatio periculosa, wollten sie bei Aufrechterhaltung der bisherigen Observanz beim Bezirk bleiben. Am 21. Okt. 1776 erging ein neuer Befehl an den Landrichter Velhorn, die Rothenberger Juden gegen die Hofmarksherren, die Brüder Rudolf und Günther v. Binau, zu schützen (bei Strafandrohung von 50 Dukaten gegen diese). Trotzdem wurde der Kampf immer hitziger. 1781 setzte Binau die neugewählten und dem Rabbiner treu anhängenden Vorsteher ab und ernannte eigenmächtig andere. Dem Rabbiner wurde kein Gehalt mehr gezahlt, Beiträge für Friedhof, Almosen, Kultus unterblieben, da die Gemeindeorganisation aufgehört hatte. Denn die gegen den Willen der Gemeinde ernannten Vorsteher besassen so viel Solidaritäts- und Ehrgefühl, sich keine Amtsautorität zuzusprechen. Sie wurden auch auf Wallersteins Beschwerde von der Regierung wieder abgesetzt (1783). Binau drohte mit Appellation an den Kaiser. Der Rabbiner habe keine andere Befugnis, als die Vorsteher zu verpflichten, die Wahl selbst gehe ihn nichts an. Er brauche nur den (anstelle eines wegen Prozesssucht von ihm (B.) abgesetzten) neuernannten zu vereidigen, um wieder in den Besitz seines Gehaltes zu kommen. — Um diese Zeit hatte Binau ohne bayerischen Konsens 2 fremde Juden in Forth angesiedelt. Schnaittach erhob Beschwerde, Wallerstein weigerte sich, die Trauung des einen von ihnen vorzunehmen.

n der Tat, die beiden, Samuel Brandes aus Fürth und Löw
Aichael aus Hessdorf, waren übelbeleumdete Individuen und
rugen als Parteigänger Binaus viel zur Verschärfung des
Kampfes bei. Das Landgericht wies sie aus und verbot die
Trauung durch in- oder ausländische Rabbiner; dies wurde
mtlich in der Forther Synagoge publiziert. Sofort verbot
Binau seinen Juden, dieser und anderen bayerischen Publikati-
onen Beachtung zu schenken, bei 4 Tlr. Strafe. Die Spannung
erreichte 1784 einen solchen Grad, dass Forth-jenseits
ich vom Rabbinat und Kultusbezirk loslöste. Von jenen
2 Fremden aufgehetzt, brachen 2 Juden in die (diesseitige)
Synagoge ein und erbeuteten 2 Thorarollen, weil sie einen
eigenen Gottesdienst begründen wollten; die Herren v. Binau
hatten die Hergabe eines Platzes für einen eigenen Friedhof
versprochen. — Da trug sich folgendes zu: Wolf Pollak aus
Polen, mit der T. des jenseitigen Raphael Levi verheiratet,
verlor ein Kind durch den Tod und liess es gegen Hinter-
legung eines Pfandes für Beerdigungsgebühren (9 fl.) in Schn.
beisetzen. Bald darauf starb ihm ein zweites Kind. Er
löste das erste Pfand ein und gab neuerdings ein solches.
Inzwischen war die Loslösung vom Bezirk erfolgt, und Schn.
liess sich die Gelegenheit zur Rache nicht entgehen. Der
Bote, der das Kind brachte, wurde in das Gefängnis ge-
worfen. Für die Beerdigung wurden diesmal 15 fl. verlangt.
Forth - jenseits verweigerte die Zahlung dieser erhöhten
Gebühr. 4 Tage blieb darauf der Leichnam unbeerdigt liegen,
ein Gradmesser für die eingerissene beiderseitige Erbitterung;
denn aus religiösen Erwägungen wurden damals die Toten in
der Regel schon nach 2 Stunden beerdigt. Selbst der sonst
so milde Rabbiner soll mit dem Schnaittacher Verfahren ein-
verstanden gewesen sein, da die Forther durch ihr religiös
unverzeihliches Verhalten sich jeder Rücksichtnahme un-
würdig erwiesen hätten. Am vierten Tag wurde der Bote
unter Begleitung eines Amtsdieners mit dem Leichnam nach
Forth zurückgeschickt. Die Beerdigung wurde von der vor-
herigen Erlegung von 15 fl. abhängig gemacht. Da griff auch

Binau zu einem drastischen Verfahren. Er befahl der zun
Rabbiner stehenden diesseitigen Gemeinde, diese Summe sofort
für Forth - jenseits zu zahlen, „widrigenfalls sie auf Strol
gebunden, mit 25 Stockstreichen abgebüsst und in di
Schweineställe eingesperrt werden" sollten. Dies wirkte
Das Kind kam endlich zur Ruhe.

1784 setzte Binau tatsächlich einen eigenen Rabbine
für Forth („Afterrabbiner" nennt ihn Schn.) ein, der auc
sofort eine Kopulation vornahm. Bayern legte ihm abe
sofort sein Handwerk.

Erst die spätere gemeinsame Zugehörigkeit zu Bayer
machte dem Streit der 2 Gemeindehälften ein Ende. Es lebte
auch böswillige Friedensstörer unter ihnen. Da tauchte 177
z. B. ein armer in Schwaben geborener Bursche in Schnaittac
auf, namens Josef Maier, der sofort durch rücksichtslose ge-
schäftliche Konkurrenz empfindlich in die Erwerbssphäre
der Schnaittacher eingriff. Zudem steckte er mit dem Land-
richter Velhorn, der auch deshalb wegen Missbrauch de
Amtsgewalt in Anklagezustand versetzt wurde, als Geschäfts-
mann unter einer Decke und hatte einen festen Rückhalt a
ihm. Die Gemeinde Schn. klagte auf Ausweisung Josefs
Es bildeten sich 2 Parteien, für und gegen ihn. Für ih
war der Landrichter, gegen ihn Rabbiner, Oberparnos und
Gerichtsschreiber. Diese Partei siegte; Josef Maier wurde
mit Gewalt aus Schn. entfernt, seine beabsichtigte Verehe-
lichung mit einem Schnaittacher Mädchen verboten. Darau
beging er die Hochzeit im Bayreuthischen und liess sich als-
dann in Forth nieder, wo er sofort, von seinem Freund
Velhorn gedeckt und angefeuert, sich als Vertreter de
bayerischen Interessen gegen Binau aufführte. Er erwirkte
einen bayerischen Erlass nach dem anderen gegen den Hof-
marksherrn und fühlte sich, wie Binau bemerkt, als ein
von Bayern eingesetzter Protektor der Juden. Auf ihn, der
übrigens auch bald Gemeindevorsteher in Forth wurde, entlud
sich denn auch Binaus ganzer Zorn. Am 2. Febr. 1784
hetzte dieser eine Horde Forther Burschen, darunter 2 seiner

Bedienten, zu einem Attentat gegen den Vorsteher Maier. Punkt 12 Uhr nachts begannen sie vor dessen Haus eine Art von Haberfeldtreiben. Der Nachtwächter wurde verjagt; dann polterten sie an Türen und Fenstern mit Holzscheiten und Zaunpfählen und anderen „tötlichen Instrumenten“. Sie drohten laut mit Totschlag, versuchten das Haus in Brand zu stecken und zerbrachen, da sie nicht einzudringen vermochten, schliesslich alle Fensterscheiben. $1^1/_2$ Stunden dauerte der Höllenlärm, Maiers unausgesetztes „Feuer“-schreien verhallte unbeachtet in der finsteren Nacht; denn niemand wagte, ihm Hilfe zu bringen. Der ausgestandene Schrecken warf ihn und seine Frau auf langwieriges Krankenlager. Nach einigen Wochen wurde ein direkter Mordanschlag gegen ihn unternommen; auch wurde versucht, sein Haus in die Luft zu sprengen. Binau chikanierte ihn auch auf andere Arten. Eines Tages liess er ihn ohne direkte Ursache in's Gefängnis werfen. — Nun griff Bayern mit Drohungen ein, und als trotzdem der Gefangene nicht freigelassen wurde, machte der Landrichter kurzen Prozess. Er liess den ersten, besten Forther Untertanen, den man traf, von der Landstrasse weg in's Schnaittacher Gefängnis stecken und so lange darin schmachten, bis Maier freigelassen wurde. 54 Tage hatte dieser unschuldig im Kerker gesessen. Er forderte 300 fl. als Entschädigung für Arrest, Schmerzen, Kurkosten; da Binau sich dazu nicht bequemen wollte, wurden ihm einfach von Bayern seine Revenuen gesperrt. Ueber 6 Jahre dauerte allein dieser Kampf. Der bereits genannte Löw Michel Hessdorfer schürte von einer anderen Seite. Er war Parteigänger der Gebrüder Binau. Aus Franken wegen verschiedener Delikte ausgewiesen, war er von den Hofmarksherren im jenseitigen Forth aufgenommen worden. Michel war die Haupttriebfeder auch im Kampf gegen Rabbiner und Oberparnos. Am „langen Tage“ 1790 wurde in der Forther Synagoge ein Regierungsbefehl amtlich publiziert, dass er aller religiösen Rechte im Gotteshaus zu entkleiden sei, das „Segenamt“ (סגן) nicht mehr versehen dürfe u. s. w. Das war

die Folge einer Aktion der Schnaittacher Gemeinde, welche, da er keine Bezirksabgaben zahlen wollte, seine Ausschliessung von den Kultusinstitutionen bei der Regierung beantragt hatte. Binau sah endlich ein, dass er vor einem solch mächtigen Gegner wie Bayern, die Waffen strecken müsse; er war des Kampfes satt und verkaufte[1]) 1790 seine Hofmark an die Freifrau von Eglofstein. — Am schlimmsten waren eigentlich die diesseitigen Forther gestellt; sie standen zwischen 2 Kreuzfeuern, hie Binau — hie Bayern. Mit einem mussten sie es stets verderben. Ihre Lage war überaus traurig. Ueber die jenseitige Gemeindehälfte sind Statistiken nicht vorhanden. Im ganzen dürften um 1790 in Forth zusammen etwa 90 Familien gewohnt haben. — Für ein einziges Haus in

Ottensoos

bestanden ähnliche Verhältnisse, wie in Hütt. Die vielfach wechselnden Besitzer des Hauses waren die Gerichtsherren für die Inwohner. Ursprünglich gehörte es den Herren von Wildenstein; diesen wurde es von dem Nürnberger Wurster und diesem von den Herren v. Creilsheim zu Ansbach abgekauft. Die Inwohner dieses exterritorialen Hauses waren fast stets Juden, die also, als nichtbayerische Untertanen, kein Schutzgeld und überhaupt keine Abgaben an Bayern zu entrichten brauchten. Trotzdem teilten sie aufopferungsfreudig stets das Schicksal der Gemeinde Ott., zahlten Kultusabgaben und stellten in der Regel sogar den Gemeindevorsteher (s. Beil. III). — 1768 wurde der Ottensooser Mos. Koppel auf offener Landstrasse, 1776 Simon Löw, Vater des späteren Rabbinatsverwesers Löb Ottensoos, vom Sternwirt Joh. Wacker in Hersbruck ermordet, beide unter Hinterlassung kinderreicher Familien. — Nürnberg, der Protektor der Ottensooser Protestanten (s. o. S. 42), wiegelte diese oft gegen die Rothenberger Behörden auf. 1734 verkaufte ein Ottensooser, Augsburger Konfession, sein Haus einem protestantischen

---

[1]) Der Verlust des jus recipiendi Judaeos bedeutete nach seiner eigenen Behauptung Herabsetzung des Verkaufswertes seines Gutes um 20000 fl.

Nürnberger. Das Amt Schn. annullierte den Verkauf; es wurde ex officio einem inländischen Katholiken überlassen, der es, trotz Protestes des Pfarrers einem Juden, Abr. Schez, verkaufte. Die Einwohner Ott.'s wurden rebellisch, demolierten das Haus und wollten mitten im Winter gewaltsam Schez auf die Strasse setzen. Nürnberg stand dahinter, Bayern aber sanktionierte den Kauf und wies die Tumultuanten zur Ruhe. — In

Schnaittach

waltete Anschel Levi mit fester und unerbittlicher Hand seines Obervorsteheramtes. Er schaltete wie ein Gerichtsherr, lud Parteien und Zeugen unter Strafandrohung vor seinen Richterstuhl, auch aus Hütt. und Forth. Wiederholt waren Fälle von den Hofmarksherren schon abgeurteilt. Das störte ihn nicht; ihre Urteile erkannte er nicht als rechtmässig an. Er soll sogar zur besseren Markierung seiner Amtswürde Gerichtsgebühren für sich eingeführt haben. Manchen Widersacher hatte er in den Gemeinden, so die beiden Denuntianten Gebrüder Levi (s. o. S. 147), Josef Maier und Gabr. Hirsch. Der Vater des Letzteren, vom Ausland eingewandert, fungierte 28 Jahre lang als Schächter und Diener in Schn. Als solcher brauchte er kein Schutzgeld zu zahlen, galt aber auch nicht als bayerischer Untertan. Gabriel, der als 2 jähriges Kind nach Schn. gekommen war, wurde Nachfolger des Vaters und heiratete nach 1 Jahr. 18 Jahre fungierte er als Gemeindediener und Schächter. Da traten Bedenken gegen seine religiöse Gewissenhaftigkeit auf; er wurde auch kurzsichtig und zur Ausübung der Schächtfunktionen schon deshalb ungeeignet. Dem Landrichter, der nicht begreifen wollte, dass ein so lange bürgerlich gut beleumundeter Mann plötzlich das religiöse Vertrauen verlieren solle, erwiderte man, „dass auch mancher katholische Christ am Fasttag nicht von einem Fische esse, der auf einem Rost gebraten sei, worauf vorher Fleisch war, wenn der Rost nicht richtig gesäubert sei". Gabriel wurde abgesetzt und suchte einen bürgerlichen Beruf zu ergreifen, musste aber, da er vom Vater her kein bayerisches Niederlassungsrecht besass, um ein

solches, d. h. Aufnahme in die Schutzbriefrechte nachsuchen, wolle er nicht mit 3 Kindern zur Auswanderung gezwungen werden. Er erlangte sie auch am 16. Nov. 1781, trotz lebhaften Protestes der ganzen Gemeinde, welche eine neu entstehende Geschäftskonkurenz fürchtete. 1790 finden wir ihn mit Familie in der Landeshauptstadt München wieder[1]).

Das innere und religiöse Leben der Gemeinde war in blühendem Zustand. Es bestanden für alle Zweige des Kultus besondere Kommissionen und Vereine, so ein Beerdigungsverein (חברא קדישא), ein Verein für das Abendgebet (ח׳ מעריב בזמנו), eine Friedhofskommission (גבאי קרקע) und eine Wohltätigkeitskommission (גבאי צדקה oder דארץ ישראל -). Passierende Arme erhielten Pletten, schriftliche Anweisungen an die Familien zur Verköstigung, besonders an Sabbaten und Festtagen. Wie stark diese Wohltätigkeit gepflegt wurde, beweist eine Anordnung d. a. 1784, dass kein Plettengabbe in Schn. mehr als 28 (!) Pletten an einem Tage herausgeben dürfe. Mit Vorliebe spendete man für die deutschen Gemeinden (Aschkenasim) im hl. Land, aber auch für die Sefardim. Zu Wallersteins Zeiten kamen oft Abgesandte aus Jerusalem, Hebron und auch Saloniki, meist Rabbiner, nach Deutschland, um an die Wohltätigkeit zu appellieren. In Schn. wurden sie stets mit offenen Armen empfangen, mit vollen Händen entlassen und auf Gemeindekosten nach Sulzbach oder Fürth (wo eine Zentrale für Palästinaspenden war) weiterbefördert. I. J. 1772 starb ein Fremdling aus Driesen, in der Nähe von Frankf. a. O., namens Oser, in Hüttenbach. Er wurde mit allen Ehren in Schn. beigesetzt, seine Identizität in religiös bindender Weise festgestellt, dem Rabbinat Fft. a. O. bekanntgegeben und das bei ihm vorgefundene Geld für sich legitimierende Erbberechtigte beim Rabbiner, und von diesem bei der Friedhofskommission, nach Abzug der Unkosten, deponiert.

---

[1]) Weinberg „Monatsschrift" 1904, 739. In München wohnten damals aus Schn. noch Mos. Dottenheimer (s. o. S. 151); Isak Mayr, geb. in Mosbach, 1784 in Schn. verheiratet; Jos. Isak; Mayr Wolf Neuburger. Gabr. Hirsch lebte noch länger als 20 Jahre mit Schn. im Prozess.

Seit 1776 zirkulierte an Montagen und Donnerstagen in der Synagoge eine Klingelbüchse für das hl. Land; das Ergebnis ging an die Fürther Zentrale. Der regelmässige und pünktliche Besuch des Gotteshauses und die Einhaltung der Fasttage, besonders der unter dem Namen שובבי״ם ת״ת bekannten, wurde disziplinarisch überwacht. Alles irgendwie den Kultus Berührende galt als Gemeindesache; die Soferim aus Fürth wurden von Zeit zu Zeit bestellt, um im Gemeindezimmer zu einem mit den Vorstehern akkordierten Preis Tefillin und Mesusohs zu kontrollieren und neu zu schreiben. Dies wird jedesmal protokollarisch der Nachwelt überliefert. Die Hauptdisziplinarwaffe des Rabbiners war noch immer der Bann. Des Rabbiners Autorität erstreckte sich bis in das innerste Familienleben; er verfasste Heiratsverträge und Testamente; die staatsseitig ihm übertragene Aufnahme der Inventuren, besonders aber die juridische Rechtsprechung brachten ihm beachtenswerte Sporteln und der auf die Behördenqualität des ihm verhassten Wallerstein, auch in Hüttenbach, mit Aerger blickende Lochner spricht mit Bezug darauf von der „bekannten Beutelschneiderei des Rabbiners“ in Sportelangelegenheiten. — Besonders mit Fürth pflegte Schn. ein freundnachbarliches Verhältnis. Beide Gemeinden wirkten in sie gemeinsam berührenden politischen und religiösen Angelegenheiten oft zusammen, mit Delegiertenbesprechungen. — Der Obervorsteher Anschel Levi starb, tiefbetrauert, anfangs 1785. Seine fast geniale Arbeitskraft kam den Juden der ganzen Oberpfalz zugute, da er ihnen manche Erwerbserleichterungen bei der Regierung verschaffte (s. Mb. 94). Als Altersschwäche ihn zwang, sich mehr und mehr von der öffentlichen Tätigkeit zurückzuziehen und sein Sohn Löw an seiner Stelle zum Gemeindevorsteher ernannt wurde, beliess man den Vater trotzdem im Vorstande, indem man glaubte, bei solch 2 bedeutenden Männern von dem uralten Prinzip, Vater und Sohn nicht gleichzeitig als Parnossim einzusetzen, abgehen zu dürfen.

Auf Anschel folgte schon in dessen Todesjahr (1785), sein Sohn

Löw Anschel Levi als Oberparnos,

der alsbald juramento judaico vereidigt wurde. Auch seine Geschäftsverbindungen erstreckten sich über ganz Bayern; er besass zwar nicht den formellen Hoffaktortitel, trotzdem aber einen Freipass, weil er in ganz besonderem Masse in seinem Erwerbsleben für Bayern tätig war. Er übernahm, oder erhielt, die Aufgabe, verheimlichte staatliche Lehensgüter, die seit Jahr und Tag von den Inhabern als private Grundstücke in Anspruch genommen worden waren, besonders in der ehemaligen Herrschaft Wolfstein (Sulzbürg)[1], auszukundschaften und damit dem Staat bedeutende Einnahmequellen zü erschliessen. Die Belohnung für jeden einzelnen Fall der Auskundschaftung, sowie der Anteil an den Strafgeldern für die bisherige Verheimlichung wurde ihm meist in Naturalien ausgezahlt. Seine Verdienste wurden auch durch allerlei ihm eingeräumte Handelsprivilegien anerkannt. Er allein in Bayern, neben Nathan Hirsch in Sulzbürg, hatte das Vorrecht, Güter zu zertrümmern und zu gerichtlichen Zwangsverkäufen grosser Güter zugezogen zu werden. Auch war er Münzlieferant. Seine Söhne Beer und Isak waren seine Kompagnons, sein Schwiegersohn Machoel Hirschel in Sulzbach vielfach ihm eine geschäftliche Stütze. — Unter den Nachfolgern Wallersteins sank allmählich die Stellung des Oberparnos, gegen dessen Entscheidungen es früher nur eine Appellation an die Regierung gegeben hatte, zur Bedeutungslosigkeit herab. Die Rabbiner selbst rissen seine rechtlich eigentlich ihnen zukommenden Befugnisse wieder an sich. Mit Löw, der anfangs des 19. Jahrh. starb, erlosch die Oberparnoswürde überhaupt. Er war nicht so selbstherrisch wie sein Vater; vgl. seinen Eintrag im Mb. 98.

---

[1]) Auch in Nürnberger, Bayreuther und Ansbacher Gebieten.

Die beiden letzten Schutzbriefe wurden 1777 und 1792 erteilt. 1772—74 waren Misswachs- und Teuerungsjahre. Den verarmten Untertanen gewährte man bedeutende Nachlässe an den Abgaben, nur den Juden nicht; sie waren an den Schutzbrief 1762 gebunden. Viele zogen darum weg. 1776 standen in Schn. 2 Judenhäuser leer und herrenlos. Allerlei Handelserschwerungen, Akzise, Vieh- und Marktsperren hemmten überdies den Erwerb. Das Vermögen der Schnaittacher und Ottensooser sank von 46 000 fl. (1762) auf 31 000 (1776). Es war also wohlberechtigt, dass sie für den, 1777 fälligen, neuen Schutzbrief Schutzgeldminderung beanspruchten. Sie erreichten auch tatsächlich wieder Herabsetzung auf 9000 fl. (s. o. S. 145). Im übrigen blieben alle ihre Sonderwünsche unberücksichtigt. Zum ersten Mal wurden gleichzeitig 2 Schutzbriefe erteilt, einer für die unmittelbar bayerischen Juden in Schn., Ott., Hütt., der andere für die Hofmarksjuden in Hütt. und Forth. Der letztere glich inhaltlich fast völlig dem ersteren; doch hat er folgende speziellen Bestimmungen: § 3 verbietet den Hofmarksherren Aufnahme neuer Juden. § 7 Die Hofmarksjuden haben, neben den bayerischen, die Hofmarksabgaben weiter zu zahlen, ferner für die Festung Scharwerk zu leisten; zu dem Schnaittacher Schutzbrief brauchen sie nichts beizusteuern. (In Hütt. belief sich 1701 das Schutzgeld an Lochner auf 400 fl.). — Zum ersten Mal erfolgte jetzt der Schutzbrief ohne vorausgehende widerliche Kämpfe und Proteste. Löw Anschel und der exterritoriale Simon Moises aus Ott. vertraten als Deputation aller 4 Gemeinden in München die Interessen des Bezirkes. Hüttenbach hatte zu den Kosten dieser Deputation 175 fl. beigesteuert, in der Voraussetzung, es würde diesmal, wie in alter Zeit, wieder in den Hauptschutzbrief einbezogen werden. Vergeblich! Die 2 Genannten brachten 2 Schutzbriefe aus München mit. Zum letzten Mal flammte der alte Schutzgeld-Konkurrenzstreit zwischen Schn. und Hütt. auf. Löw Anschel erklärte, den Schutzbrief der Gemeinde Hüttenbach erst dann ausliefern

zu wollen, wenn diese, laut Vergleich 1731 (s. o. S. 126) weitere 80 fl. und für eine Reihe von Jahren zurück das Nachtgeld (je 18 fl.) gezahlt haben würde. Hüttenbach weigerte sich, da es jetzt einen eigenen Schutzbrief und zu dem Schnaittacher überhaupt keine Beziehungen mehr habe. Abr. Wallerstein verurteilte Hütt. trotzdem als erste Instanz zur Zahlung, Lochner, der sich die erste Instanz zusprach, verbot sie. So kam die Angelegenheit wieder vor die Regierung. 4 Schiedsverhandlungen vor dieser, unter Beteiligung aller interessierten Parteien, waren erforderlich, ehe eine Einigung zustande kam (12. Sept. 1781). Hütt. ward verurteilt, dieses eine Mal noch 44 fl. zum Schnaittacher Schutzbrief zu zahlen. Für die Zukunft aber sollte der Vergleich d. a. 1731 erst dann wieder inkraft treten, wenn es Schn. gelingen würde, einen gemeinsamen Schutzbrief für die 4 Gemeinden zu erwirken. Das Nachtgeld kommt in Fortfall; für Wohnung und Holz des Rabbiners und Besoldung des Totengräbers ist $13^1/_2$ fl. jährlich an Schn. zu zahlen. Jetzt erst händigte Löw der Gemeinde Hütt. ihren Schutzbrief aus. — I. J. 1792 zeigten sich die ersten Vorboten einer neuen, besseren Zeit. Zunächst wurde, ohne lange Vorverhandlungen, durch eine einfache Resolution der ablaufende Schutzbrief auf weitere 15 Jahre verlängert. Gleichzeitig aber forderte die Regierung vom Landgericht Schn. gutachtliche Beantwortung folgender Fragen: 1) Soll man in Zukunft nicht das Heiraten, ohne jedwede Beschränkung, freigeben? 2) Soll man die Zahl der ansässigen Juden nicht auf einen feststehenden Numerus fixieren? 3) Soll man den Juden zur Hebung ihres Wohlstandes nicht einige Handwerke und Manufakturen freigeben? 4) Soll man nicht Forth - jenseits zu dem Schutzgeld heranziehen? — Noch in jener Zeit war der mehr als hundertjährige Kampf nicht entschieden, ob die Juden das Recht hätten, das Fleisch handelsmässig, d. h. pfundweise, zu verkaufen, oder ob sie nur Hausschlachtungen vornehmen und das rituell ungeniessbare Fleisch nur viertelweise verkaufen dürften. Fast jedes Jahr ergingen diesbezügliche Regierungs-

entscheidungen. Als 1789 der Landrichter in Hüttenbach einen geschächteten Ochsen konfiszierte, weil dieser pfundweise verkauft werden sollte, wurde er von der Regierung zum Schadenersatz verurteilt, den Juden aber wurde gestattet, ihren Bedarf an Koscherfleisch sich selbst zu verschaffen, und das Geschächtete unter sich zu verteilen. — Abr. Wallerstein starb hochbetagt Donnerstag, 1. Juni 1792, und wurde tags darauf in Schn. bestattet. Sein Grabstein zeigt folgende Inschrift: וימת אברהם בשיבה טובה עסק בעבודת ה׳ מאהבה פעולת צדיק נחוה במחזה אברהם גם במאמר אברהם תמצא אמרי נועם אלה הדברים אשר חיבר האיש חסיד דגמיר וסביר על יתיב בקשו את רב יגיד גביר : יום ה׳ יוד ונקבר י״א סיון תקנ״ב ל׳ תנצב״ה. Vgl. auch Mb. 95.

15. Kapitel.

Die letzten Rabbiner.

Landrabbiner Salomo Kohen (1792—1801).

Am Hoschana rabba 1792 versammelten sich die Vertreter von Schn., Ott. und diesmal Hüttenbach (s. o. S. 110) in Schn. zur Neuwahl eines Rabbiners, aufgrund von Models Tekanah (s. o. S. 38). Es wurden gewählt: An erster Stelle Sal. Kohen. Für den Fall seiner Weigerung sollte die Stelle dem Rabb. Pinchas b. Jak. Katzenellenbogen[1]) und, bei dessen Weigerung dem Dajan des Bamberger Landrabbinates, Feis Buttenheim[2]), angetragen werden. Salomo Kohen folgte dem ehrenvollen Rufe. Er war ein Sohn des berühmten Fürther Rabbiners Meschullam Salman Kohen und wird in dessen Religionsgutachten בגדי כהונה wiederholt erwähnt; auch 3 ausgearbeitete Gutachten Salomos I 7, III 11, III 18, davon die erste gegen den eigenen Vater polemisierend, werden angeführt. Zu Salomos Zeit zog Moscheh Lissa aus Forth ge-

---

[1]) Offenbar der spätere Oettinger Landrabbiner; vgl. Müller „Aus 5 Jahrhunderten" S. 182.

[2]) Später Landrabbinatsverweser in Bamberg, s. Eckstein „Bamberg" 178 f.

schäftlich in die weite Welt, um mit Elfenbeinkämmen und Brillen zu handeln, versehen mit einem als Legitimation dienenden Pass des Landgerichtes Schn. Er trug ferner ein silbernes Petschaft bei sich, das neben seinem Namen (משה ליסא) 2 Fische und ein Pferd zeigte. Bei Aldingen (Württemberg) wurde er tot aufgefunden, in Baisingen beigesetzt. Sal. Kohen, als zuständiger Rabbiner, hatte die verantwortungsvolle Pflicht, durch Identifizierung seiner Person der sehr jungen Witwe ev. den Weg zur Wiederverheiratung zu eröffnen. Er setzte sich zu diesem Zweck mit seinem Vater in Verbindung (בגדי כהונה III, 11). — Zwischen den Bezirksgemeinden herrschte jetzt endlich ein leidlicher Frieden. Die Verhältnisse waren geordnetere geworden, die Hofmarksherren hatten sich der Uebermacht Bayerns endgiltig unterworfen. Sein Amtswirken erstreckte sich nur auf friedliche Erledigung der laufenden Rabbinatsgeschäfte. Der von ihm alle 3 Jahre geleitete Zensus fand schon oft ohne יהי רצון (s. o. S. 142), statt; dieser wurde durch Handschlag an Eidesstatt ersetzt. Die Armut in dem engbegrenzten Bezirk war noch immer gross. 1797 befanden sich in Schn. nur 2, in Ott. nur 3 Zensiten mit einem Mindestvermögen von 1000 fl. In Hütt. und Forth war es wohl noch schlimmer[1]). Die alten Tekanoth bröckelten nach und nach ab. Der 7-, 9-, oder 11 köpfige Vorstand umfasste allerdings noch immer einige Ottensooser; neuerdings sassen auch einige Hüttenbacher in der Beerdigungskommission. In Salomos Amtszeit fällt die, auch die Juden hart mitnehmende, französiche Invasion. Anfangs 1801 folgte er einer Berufung zum Rabbiner von Mergentheim und 1811 einer solchen nach Zülz, wo er 1. April 1824 starb[2]). Vgl. Mb. 101.

Am 18. Nissan 1801 versammelten sich die Deputierten von Schn., Ott. und (diesmal) Forth in Schn. behufs Wahl eines Nachfolgers. Vor Eintritt in die Wahlhandlung be-

[1]) Aretin 105.

[2]) Löwensteins „Blätter“ III 44; daselbst noch Biografisches. Anfangs 1801 erhielt der Schnaittacher Rabbiner einen „Vereinsbecher“ geschenkt, gemeint ist wohl Sal. Kohen, zum Abschied.

schloss man, das Gehalt vom Stammrabbinat von 100 auf 150 fl. unwiderruflich zu erhöhen (ausschliesslich des Gehaltes der angeschlossenen Gemeinden, wie Sulzbürg, Ermreuth). Es wurde gewählt Mordechai Brisker und, für den Fall seiner Weigerung, Gedalja, Rabbiner von Boedigheim. Ob nun die Gewählten ablehnten oder die Gemeinden anderen Sinnes wurden, — es taucht ein ganz anderer,

Meïr Heller Pretzfelder, der letzte bayerische Landrabbiner (1801—23),

auf, ohne dass ein Wahlprotokoll darüber vorhanden ist. Sein Familienname weist auf Pretzfeld als Geburtsort (er schreibt auch stets מאיר ב״פ), sein zweiter Name Heller auf seinen Urahnen Jomtob Lipmann Heller hin. Er war ein Sohn des gelehrten Jehuda Lima Ellern in Pretzfeld (starb vor 1771) und seiner Frau Breindel (starb Ende 1789). In jungen Jahren schon war er Beschneider und fungierte als solcher bis an sein Lebensende, 54 Jahre lang. Sein noch erhaltenes Beschneidungsbuch gibt genauen Einblick in seine Familienverhältnisse[1]. Fast ein Jüngling noch, i. J. 1769 oder gar noch früher, begann er seine Laufbahn als Unterrabbiner in Adelsdorf. Hier heiratete er die Tochter des Meïr Levi, starb 1807. An zwei eigenen Söhnchen nahm er die Beschneidung vor; der älteste von ihnen, der 1771 geborene Jeh. Lima, dürfte wohl identisch mit dem um 1820 öfter genannten Schnaittacher Vorsteher Löb Heller sein. Eine Tochter war an Mosche ו״ב (Windsbach?),' Vorbeter in Fürth, später in Pretzfeld u. Cunreuth, und gleichfalls Mohel, verheiratet; eine zweite, Riekle, in erster Ehe an Abr. in Adelsdorf, in zweiter an Salman, daselbst. Aus den Ehen dieser Töchter ging eine

[1]) Das erste Mohelbuch (1769—71) ging ihm verloren; einige Beschneidungen daraus wurden nach aufgefundenen Notizen später in das zweite, 1771 begonnene, nachgetragen. Erste Beschneidung: 1769 in Ermreuth, letzte 1823 in Hüttenbach; im ganzen 545 Beschneidungen von 1771—1823. 1788 beschnitt er Akiba, S. des Bamberger Rabbiners Feis, s. o. S. 171 n. 2. Das Mohelbuch gibt chronikartig manches Interessante aus Praxis und Leben.

Anzahl von Kindern hervor, an denen der Grossvater selbst die Beschneidung vollzog. Er war in die Beschneidungspraxis durch seinen, von ihm stets mit Ehrfurcht erwähnten, Bruder Josef Simeon, Dajan im Bamberger (oder Bayreuther?) Rabbinatsbezirk, eingeführt worden. Ein zweiter Bruder, namens Wolf, in Baiersdorf und später in Bayreuth ansässig, gleichfalls sehr gelehrt, verschaffte sich durch sein Predigttalent, insbesondere durch die geistreichen Ideen seiner Vorträge, einen weitbekannten Namen. 1794 gab J. S. eine erste Probe seines Könnens unter dem Titel דרשות הזאב heraus; 1801 folgte das zweite Werk מנחת יהודה (Fürth). Er hatte viele Gönner und Freunde. Mesch. Salman Kohen-Fürth, Dav. Diespeck-Baiersdorf, Elasar Kalir-Kolin, Elasar Fleckeles-Prag gaben seinen Werken ehrenvolle Approbationen. — Ein Schwager Meïrs, David, wohnte in Mühlhausen, ein zweiter, Akiba, in Adelsdorf, ein dritter, Mosche, daselbst, ein vierter Koppel, desgl., ein fünfter endlich, Löb, in Trabelsdorf. — Meïr folgte gern der Berufung von Adelsdorf nach Schnaittach. Hier wurde er in Gegenwart der Zeugen Moses Hayum und Koppel Seligmann (als Privatleute), sowie Löw Anschel und David Löw Levi (als Vorsteher) vor dem Landgericht vereidigt. Das von Zeugen und Meier Lemlein (Heller) unterzeichnete Vereidigungsprotokoll ging an die Regierung. — Sulzbürg und Ermreuth schlossen sich gleichfalls Heller an.

Der eben genannte David Löw, aus der alteingessenen Schnaittacher Familie Levi, die in der Gemeinde immer an erster Stelle stand und manchen bedeutenden Mann stellte[1]), war sehr gelehrt. Er betrieb ein Handelsgeschäft. 1804 wurde er zum Rabbiner von Laupheim[2]) gewählt; das Landgericht

---

[1]) Einer von ihnen, ein Verwandter des berühmten Hoffaktors Samson Wertheimer in Wien, Abr. Levi, später wohnhaft in Horn (Lippe) unternahm weite Reisen und veröffentlichte hierüber eine Reisebeschreibung. Vgl. Kaufmann „Samson Wertheimer“ S. 45.

[2]) Jetzt Württemberg; eine religiöse Anfrage an 2 Rabbiner, die gleichfalls die politischen Verhältnisse Laupheims berührt, von David Löw vgl. in Wolf Hamburgs שמלת בנימין Bl. 80 ff.

Schn. bereitete seiner Emigration Schwierigkeiten. Zunächst befragte es ihn, ob Laupheim zu Oesterreich oder Bayern gehöre; er wusste es selbst nicht. Im ersten Falle bedurfte es nämlich einer Auswanderungserlaubnis und einer Nachsteuer von 10 % auf das hinausgehende Vermögen. Da aber David vorerst nur auf drei Jahre gewählt war und ev. nach Ablauf dieser Frist zurückzukehren, jedenfalls aber bis dahin Inländer bleiben zu wollen, erklärte, liess man ihn ziehen, behielt aber vorsichtigerweise 10 % seines Besitztums in Verwahrung. Bücher und Möbel hatte er längst vorausgeschickt. In Laupheim angekommen, erfuhr er, dass der Ort bayerisch war und erzielte endlich i. J. 1806 nach vielen vergeblichen Versuchen einen sein ganzes Besitztum freigebenden Regierungserlass. Aus den 3 Jahren wurde eine dauernde Anstellung. Eine Schwester von ihm war an Mosche Wolf in Roth verheiratet, die nach seinem Tode seinen Synagogenplatz in Schn. erbte (1825).

In Meïr Hellers Amtszeit fallen die grossen politischen Umwälzungen der Napoleonischen Zeit. Kurz vor seiner Uebersiedelung nach Schn., Ende 1800, schilderte er im letzten Adelsdorfer Mohelbucheintrag den Kriegslärm im Lande, die Heereszüge der Deutschen und Franzosen gegen einander. Man höre fortwährend Kanonendonner seit drei Wochen und es trete bei der Menge der Kriegsvölker Geldmangel ein: אתה ה׳ יתן (!) רחמים וחנונים אשר שאנו שרוים במצור ובמצוק משאון ורעש מלחמה בכל סביבינו בעו״ה אנשי מלחמה קיסר וצרפותים זה מול זה עם אשר לא יספר מרוב בכל כלי משחיתים שלשה שבועות אשר שמענו וחזינו הקולות וברקים מאוד מכלי משחיתים ובבוקר אמור מי יתן ערב ובערב מי יתן בוקר ואפס הכסף מפני רוב העם קוינו על ישועות ה׳ כהרף עין אמן וכי״ר. Ein anderes Mal schilderte er die lebhafte Erregung der Gemeinde, als zum ersten Mal am Sabbat, 29. April 1809, 3 jüdische Schnaittacher Jünglinge zum Kriegsdienst ausgehoben wurden: ביום ש״ק הנ״ל נלקחים שלשה בחורים בע״ה לבעלי מלחמה . . . אתה יתן רחמים וחנונים לעמך ישראל הצריכים רחמים ויטב לב מלך אדוננו האדיר יר״ה עלינו לרחמים ויבטל מעלינו הגזרה קשה אמן Späterer Zusatz: ג׳ בחורים הנ״ל נפדו כל אחד מאבות ובנפש א״נ תחת נפשם — אחר איזה שבועות. In

diesem Jahr war die Festung von den Oesterreichern bedroht. Die inzwischen eingetretenen staatsumwälzenden Ereignisse gaben besonders dem Königreich Bayern ein ganz verändertes Bild; es erhielt einen ungeahnten Länderzuwachs. Die alte Ganerbschaft, dieser jahrhundertelang als äusserstes Bollwerk Bayerns vom Stammland abgesplitterte, mitten im Frankenland gelegene, Gebietsteil, wurde plötzlich ein bayerisches Binnenland. Was die Hofmarksherren immer erfolglos betont hatten, Rothenberg sei eigentlich fränkisches Gebiet, das gestand Bayern jetzt freiwillig zu. Im Nov. 1808 wurde das Landgericht Schnaittach dem neugebildeten Pegnizkreis (d. heutige Mittelfranken) angeschlossen. Damit tritt es aus dem Kreis unserer Betrachtung. Wie das Landgericht ein seine historische Vergangenheit in nichts mehr dokumentierender Landesteil Bayerns wurde, so verschwanden die 4 jüdischen Gemeinden in den hunderten, die jetzt im Lande blühten und sie in Schatten stellten. Das Rabbinat war längst nicht mehr das einzige; aus dem Landrabbinat wurde ein einfaches bayer. Distriktsrabbinat. Der Bezirksverband hatte sich auch innerlich gelöst, selbst Ottensoos verwaltete sich jetzt frei und völlig unabhängig von der Muttergemeinde. Nur Friedhof und Rabbinat blieben gemeinsame Institutionen. — Für das Jahr 1807—8 wurde zum letzten Mal Schutzgeld gezahlt. Auch die anderen Judenabgaben, die sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet hatten, erloschen zum grössten Teil. Es blieben noch die Abgaben an Pfarrer, Kaplan, Schulmeister und an den Kommandanten auf der Festung, ausserdem noch einige Jahre eine ziemlich hohe Quartierabgabe (ca. 200 fl. jährlich) an die Ortsgemeinde, offenbar mit der salva guardia zusammenhängend. — Dagegen standen in den Jahresrechnungen bis um 1805 noch Neujahrsgelder sowie Zucker und Kaffee an Landrichter, Gerichtschreiber, an die Nachbarbehörden in Hersbruck und Lauf[1]) und, an erster Stelle, an die Regierungs-

[1]) Neujahrsgeschenke, um die Behörden dieser Orte, wo die Rothenberger geschäftliche Verbindungen hatten, in guter Laune zu erhalten; diese Abgaben wurden nie als Pflichtabgaben angesehen. 1805 verzichtet

beamten in Amberg; ferner an die Kapuziner und die barmherzigen Brüder. Bei einigen dieser Abgaben kann man genau verfolgen, wie sie aus anfangs freiwilligen sich mit den Jahren gewohnheitsrechtlich zu Pflichtabgaben auswuchsen. Bis 1806 hatte Schn.-Ott. jährlich mindestens 1100 fl. an derartigen und öffentlichen Abgaben aufzubringen. 1806 wurde die Erhebung Bayerns zum Königreich in den Synagogen festlich begangen. Meïr Heller verfasste ein besonderes Gebet hierzu. Zu einer behufs Besprechung wichtiger, in die politische Stellung der Juden Bayerns tiefeingreifenden Dinge, in Fürth abgehaltenen Versammlung (Febr. 1809)[1]) deputierten auch Schn. 2 und Ottensoos 1 Vorsteher.

Meïr Heller Pretzfelder soll auch Dinim mijoredeah im Manuscript hinterlassen haben[2]). Vermutlich ist er einer der 2 Verfasser des interessanten Buches „Der Kultus der Juden" „Geschildert von Joseph von Obernberg und Majer Pretzfeld" München 1813, 8°, mit 6 Kupfern. Er starb 2. Siwan 1823. Seine Grabschrift lautet: פ״נ הרב מהור״ר מאיר העללער בן התורני כ״ה יהודא לימא ממשפחת תוס׳ י״ט שהיה מוהל והכניס כמה מאות ילדים תחת כנפי השכינה בברית של א״א זצ״ל אב״ד דקהלתינו והמדינה וק״ק זולצבערג וערמרייט יע״א. נו״ן יום ב׳ בסיון תקפ״ג לפ״ק. תנצב״ה. — Vgl. auch seinen Eintrag in Mb. 100.

---

der Landrichter auf seine 7 fl. zugunsten der Ortsarmen. Wiederholt erfreute man hohe Beamte mit Wein u. Konfekt. Bis fast an das Ende des 18 Jhs. finden wir in den Rechnungen folgende jährlichen Sätze an die Amberger Regierungsbeamten zum neuen Jahr: Statthalter 9 Pfund Zucker, 3 Pf. Kaffee; Rentmeister 7 Pf. Z.; Zahlmeister 6; Hofkastner u. Oberzollmeister 6; Vizekanzler 6; Fiskal 6; Proponent 6; Oberkirchenpfleger 6; Oberforstmeister 5; Landrichter 5; Dechant 5; Stadtkommandant 5; Stadtsyndikus 5; Regierungsregistrator 4; Steuerregistrator 4; Rechnungsjustifikant 4; Regierungsexpeditor 3; Zollbeamter 3 Pf. Zucker. Kanzler 14 ½ fl. bar. Dazu Trinkgelder an die Unterbeamten. Das bereitete z. B. 1791 108 fl. Kosten. Gelegentlich erhielt ein Regierungskanzler sogar Edelsteine.

[1]) Vgl. Eckstein „Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern" 6 ff.

[2]) Vgl. Pfeifer „Kulturgeschichtliche Bilder aus Reckendorf S. 66 n. 11.

Es folgte

Löb Ottensoos als Rabbinatsverweser (1823—26).

Er war ein Sohn des 1777 ermordeten Simeon Löw (s. o. S. 164). In Schnaittach als Privatmann wohnhaft, stand er vor 1823 viele Jahre an der Spitze dieser Gemeinde. Ihm folgte

Distriktsrabbiner Juda Wolf Neckarsulmer (1826—67).

Dieser entstammte einer in Fürth seit einigen Generationen ansässigen, aus Neckarsulm kommenden, angesehenen Familie. Er war ein anerkannter Thoragelehrter und wurde, als er 1867 resignierte, zum Vereinsrabbiner der Fürther Klaus gegewählt, als der er bis zu seinem Tode (1880) wirkte. Das Mb. Kl. widmet ihm einen ehrenvollen Eintrag (Bl. 51 b). — Nach 2 jähriger Verwaltung durch das Distriktsrabbinat Schwabach erwählte der Bezirk

Dr. Moses Salzer als Distriktsrabbiner (1870—83).

Er war der Sohn eines Lehrers in Ermershausen. Am 24. I. 1870 wurde er feierlich in sein Amt eingeführt[1]. 1883 ward er zum Grossherzogl. S. Weimarischen Landrabbiner in Stadtlengsfeld gewählt, wo er 1902 starb. — Das Rabbinat Schnaittach aber erlosch; der Bezirk schloss sich 1883 dem Distriktsrabbinat Schwabach an.

---

[1]) Israelit 1870, S. 100.

Beilagen.[1]

I.

Das Schnaittacher Memorbuch.

Pergament 4°. Titelaufschrift זאת שייך לחברה קדישא של גמילת חסדים פה שנייטך שנת תצ״ג לפ״ק (s. o. S. 132); demnach also 1733 angelegt; trotzdem bezeugt No. 22, dass erst nach 1773 mit den regelmässigen Eintragungen begonnen wurde. Offenbar unter dem frischen Eindruck des Todes des hochverdienten Abr. stehend, begann man, zunächst nach bereits vorhandenen Aufzeichnungen oder nach der Ueberlieferung, die bedeutenden Männer Israels und der Gemeinde Schn. einzuschreiben, um dann sofort diesen soeben verlorenen Mann zu verewigen. Immer wieder kamen dem Schreiber dann der Erwähnung werte Männer der Vorzeit in Erinnerung, die er einzeichnete. Daher die wirre chronologische Unordnung. — Es ging, wie bei den meisten jüngeren Memorbüchern. Der Vorbeter, der das Mb. führte, hatte aus den Gemeinden früherer Praxis die jeden Sabbat oder einige Male im Jahre von ihm zitierten allgemeinen Namen von Orten und Personen in ungefährer Erinnerung und trug sie ein, wie sie ihm gerade augenblicklich einfielen. Eine selbständige Anschauung von der Bedeutung der Namen hatte er oft nicht. Darum die meist recht konfuse Auswahl von Personen und Orten. Darum auch die historische Bedeutungslosigkeit der meisten jungen Memorbücher, soweit sie über den Heimatsbezirk hinausgehen. Sie geben nur in stereotyper verschwommener Form wieder, was einige ganz alte Memorbuchoriginale brachten. —

Das Mb. beginnt mit den sog. Almemorgebeten bei der sabbatlichen Thoravorlesung, darunter das Gebet für Karl Albert, Kaiser aus dem Haus Wittelsbach (1742—45). Nur dieser Teil zeigt farbig (grün und rot) ausgemalte Initalien, alles folgende nur kunstvoll verstärkte Einleitungsworte. — Es folgen die jeden Sabbat zu rezitierenden Eintragungen:

---

[1]) In den Beilagen ist die charakteristische, oft fehlerhafte, Schreibweise der Vorlagen beibehalten.

1) Salomo und seine Frau Rahel ור שקנו בית הקברות במגנצא ושטרחו
עבור קהילות ובטלו גזירות vgl. Aronius „Regesten“ S. 145. — 2) R. Gers
האיר עיני הגולה בתקנותיו. — 3) R. Meïr b. Baruch aus Rothenburg רביץ
תורה בישראל. — 4) R. Schalum, desgl., vgl. No. 10, Salfeld „Martyrologium
S. 384. — 5) Die „Tosafisten“ R. Ascher und R. Isaak. R. Ascher i
wohl A. b. Jechiel. — 6) R. Jehuda d. Fromme, wie No. 2. — 7)
Ahron, Salfeld „Martyrologium“ S. 360, wie No. 3. — 8) Isaak b. Simeo
האלוף; der erste auf Schn. bezügliche Eintrag. Sehr verdient um Gemein
und beliebt (?) [1] — 9) Frau Zirle, T. Benjamins, אשת לפידות vgl. 17. — 10)
Schalum- No. 4. — 11) R. Mos. b. Jak., wie No. 3. (פרדס רמונים?) -
12) R. Jak. b. Jeh. (= Jak. Weil, Nürnberg), wie No. 3. — 13) R. Sa
b. Pinchass, wie No. 3. (?) — 14) מו"ה Sim. Chiskia b. הקדוש R. Jak
נו צדקה עבורו והרביץ תורה בישראל ותפס ישיבה פה יותר מעשרים שנה והיה איש תם
שב אהלים גם היה עומד בפרץ בעבור הקהילה פה. והדריך את הקהילה בכל יום ועוד
נמצא בו הרבה מידות חסידות ומעלות טובות. Vielleicht Sohn des 1637 erschos
enen Jakob? (s. o. S. 18.) — 15) Vorst. האלוף Jeh. b. Isr. Reuben (
Löb Seligmann I) סייע מעמד ומצב הקהילה והכנים אורחים ועשה גמילות חסד vg
Beil. II. — 16) Tolz, Fr. des Vorst. Josef Mosche. Sehr wohltätig; vg
No. 42. — 17) Vorst. האלוף Isr. Mosche b. הקדוש Benj. mit Frau Zart,
Benjamins היו עושים צדקה והכניסו אורחים יותר מארבעים שנה. 1690—1700 g
nannt. Lebt 1710 nicht mehr. — 18) Der greise, überaus angesehe
Vorbeter Nehemia b. Meir ה בבית אל שליח צבור בכל דבר שבקדושה כאן שנייטך
ר מל"ז שנה והיה איש ישר ונאמן ונחמד בעיני אלה' ואדם ואף בניו נתנו עבורו צדקה (?)
19) Blümle, Fr. des Issachar Levi, sehr wohltätig. Mutter von 30 und 3
20) Elieser, S. des Vorst. Isaak Levi (der o. S. 57 genannte Vorst. La
zarus?) — 21) Dajan und Vorst. מו"ה Isaak Seckel b. Mordechai Kohen ק
ע בתורה והיה פרנס כאן כמה שנים וגידר גדר ועמד בפרץ ושאר מעשיו ומידות טובות
שהיו בו mit Frau Telzle Sara (s. w. 67.) — 22) R. Abr. Isr., Sohn d
Vorigen ע עתים לתורה והיה תוקע ומתפלל ועשה ג"ח וצדקה ועסק בצרכי צבור
באמונה Lange Zeit Vorsteher, lebte noch 1773. — 23) R. Sim. d. Gross
האיר עיני הגולה בפיוטיו Salfeld „Martyrologium“ S. 385. — 24) Sal. b. Isaa
(Raschi), האיר עיני הגולה בפירושיו. — 25) Isaak mit Frau Bela לו המכם
בקובלענץ, vgl. Aronius „Regesten“ No. 208. — 26) Kela, Frau von Jehud
(No. 15.) — 27) Isaak b. Menachem, Vorst., offenbar der von uns wiede
holt erwähnte, z. Z. des 30 jährigen Krieges und später wirkende, Seckle
auch Appes genannt. Schon 1624 selbständig (s. o. S. 17, Seckle Me
leins S.), lebte noch 1664. — 28) Abr. b. Isr. Ruben (Bruder von 15
genannt Abr. Seligmann; wohlhabend, st. 1673 (s. No. 34). — 29) Hann

---

[1] (?) = Nicht zu indentifizieren. — Unser Mb. hat mit viel
anderen den Nachteil, dass alle Zeitangaben fehlen, was auch bei d
Schnaittacher Personen die Indentifizierung sehr erschwert, zumal d
Personennamen in Familien sich immer wiederholen.

Fr. des Abr. Schnatig, d. h. wohl des Vorigen. — 30) Jak b. Issachar Levi, Vorst. החזיק ידי לומדי תורה ועשה ג"ח וקנה קרקע לבית הקברות. Oben, Kap. 5, oft erwähnt, Stammvater der Rothkopf-Familie (s. o. S. 87 n.) Schon um 1635 selbständig; 1674 59 Jahre alt (s. No. 38.) Söhne: 52, 61 f., 79. T.: 68. — 31) Rebekka, T. Aschers aus Fürth. (?) — 32) Malko, Fr. des Vorst. Seligmann Schnaittach I (No. 49? vgl. 48). — 33) Meile, Fr. des Vorst. Mosche Ottensoos. (?) — 34) Blümle, Fr. des Vorst. Abr. Schnaittach (No. 28?) — 35) Abr. b. Jechiskia Levi . . . סייע מצב ומעמד הקהילה. Bekannt als Abr. d. Reiche oder Grossfrohm. 1662 war er bereits gestorben (s. o. S. 38 f.; sein Vater Feustel o. S. 22 n. erwähnt). Söhne 44 u. 69. — 36) Ascher, S. des Vorst. Seckel Levi, genannt Anschel, Hauptgegner Abeles', vgl. 5. Kap., heiratete um 1666. — 37) Bela, T. Benjamins aus Tachau. (?) — 38) Jak b. Issachar, offenbar = 30. — 39) Isaak b. Issachar Levi, Vorst. סייע למעמד ולמצב הקהילה, Abeles' Gegenrabbiner, s. 5. Kap. 1671 tot. Söhne No. 36 u. 75. Schwiegersohn 81. — 40) Vögele, Fr. Isaaks (No. 39? Sie st. demnach um 1693). — 41) Reuben b. Abr. David. (Ein Seligmann b. Abr. st. 1664). — 42) Vorst. Josef Mosche b. Jehuda s. o. S. 66, סייע למעמד ולמצב הקהילה, S. von 15. Schon um 1664 verheiratet und Vorsteher; 1699 lebte er nicht mehr. Söhne 45, 72, 90. — 43) Abr. b. Jeh. Levi, vermutlich der o. S. 66 Ziff. 7 genannte „Ersatzmann", fungierte bis 1704. — 44) Jechiskia b. Abr. Levi; genannt Feiss, Hauptgegner Abeles', s. 5. Kap.; auch der „schwarze Jud" genannt. Lebte bis um 1690. Sicher S. von 35. — 45) Abr. b. Josef Mosche, wohl S. von 42. — 46) Merle, Fr. des Issachar Berle (wohl 62). — 47) Abr. b. Naft. Levi נתן לב"ה עבורו כסא למול עליו wohl identisch mit dem 1705 erwähnten, 1710 nicht mehr lebenden, Abr. Hirsch. — 48) Hanna (zweite? s. No. 32) Frau des אלוף Seligmann (s. folg. No.) — 49) Reuben b. Jehuda סייע למעמד ולמצב הקהילה . . . ונדב בית לבית הקברות והחזיק לומדי תורה = Seligmann Löb I (Beil. II.) Identisch mit 53? Vgl. 32 u. 48. — 50) Rebekka Deichel, Fr. des Wolf aus Schn. (?) — 51) Naft. b. Abr. Levi, bis um die Mitte des 18. Jahrh. wiederholt Vorsteher; wohl S. von 47. — 52) Jechiskia Feibelmann b. Jak. Levi נתן ס"ת עם כלי קודש לב"ה-Feist Rothkopf. S. von 30. Wird ca. 1670—1705 genannt. — 53) Isr. Reuben b. Jeh. Schnaittach, wohl = 49. — 54) Vorst. Issachar Mosche b. Josef Menascheh (Schreibfehler für Mosche?), S. von 42? — 55) Vorst. Issachar b. Jechiskia Levi, gen. Bärle; wohl S. von 52. — 56) Joel S. des Vorst. Simeon. Ein J. b. S. in den Gemeindelisten 1730—50 genannt. — 57) Dav. Lonnerstadt (?) — 58) Isaak, S. des Jecheskel Levi, wird 1693 erwähnt; S. von 44? — 59) האלוף Mosche Simson, S. des Vorst. Benj. Levi היה דיין כאן שנאטיך. Ein Schnaittacher dieses Namens um 1700 erwähnt; vor 1710 bereits gest.; S. von 79? — 60) Zirle des Vor. Frau. — 61) Dav. Is. b. Jak. Levi; האלוף, S. von 30 = Is. Rothkopf o. S. 87. — 62) Issachar Berl b. Jak. Levi, עשה ג"ח והציל

כמה נפשות מיד גויים והיה כמה שנים פרנס כאן שנייטיך ונפטר בשיבה טובה S. von 30. Bereits 1664 verheiratet. Hervorragendes Gemeindemitglied, s. o. S. 76 ff., bes. S. 96. Schon vor 1690 Hauptvorst. u. dann bis an sein Ende, s. o. S. 106 Zif. 8. Lebte anfangs 1714 nicht mehr vgl. No. 82 u. 86. — 63) Rabb. Enslen הרב החסיד מוהר״ר אשר זכרי׳ . . . שהרביץ תורה בישראל והיה אב״ד פה כמה שנים ונמצאו בו כמה מעלות טובות ומידות חסידות. — 64) Vorbeter Isr. Meir b. Abr. היה ש״ץ קרוב לחמישים שנה (?). — 65) האלוף והקצין, S. des Abr. langjähriger Vorsteher (der Schreiber vergass den Namen einzusetzen.) — 66) Chaiel, T. des Abr. Kitzingen, sehr fromm (?). — 67) Riekle Mirjam, (zweite?) Frau von 21. — 68) Frau Rechel, T. des Jakob Levi (30?). — 69) Is. b. Abr. Levi, st. 1704; seit mindestens 1690 im Vorstand, wohl S. von 35. — 70) Mink, Fr. des Löb Schnaittach; wohl Löb Seligmann II, s. Beil. II. — 71) Edel, Fr. des Vorst. Simeon (90?). — 72) האלוף והקצין Dav. b. Jos. Mosche היה מנהיג הקהילה כמה שנים ונתן מלחמו לדל וביתו הי׳ פתוח לרווחה ועשה ג״ח לעניים ולעשירים ועשה סיוע למעמד ולמצב הקהילה. 1690 Beisitzer (s. o. S. 66), st. um 1704, u. Bärmann setzte seinen Bruder (90) an seine Stelle (s. o. S. 97), S. von 42. — 73) Riekle, Fr. des Isserle (?). — 74) Hauptrabb. Bärmann הגאון הגדול החסיד מורינו הרב מוהר״ר יששכר בערמן סג״ל זצ״ל . . . עבור שהרביץ תורה בישראל והחזיק ידי לומדי תורה ועשה תקנות טובות פה ק״ק שנייטיך גדר גדר ועמד בפרץ והיו בו כמה כמה מעלות טובות ומידות חסידות והיה אב״ד פה כמה שנים וסייע למעמד ולמצב הקהילה בגופו ובמאודו והיה חסיד גדול ומדקדק במצוות וכמה שנים היה מתענה מידי יום ביומו ושאר מידות טובות שהיו בו קל היריעה מהכיל. — 75) Der greise Vorst. Issachar Berle, S. von 39. סייע למעמד ולמצב הקהילה. Schon 1664 verheiratet. Seit mindestens 1690 Vorst. (s. o. S. 66). St., völlig verarmt, nachdem sein Haus gerichtlich versteigert, um 1718. — 76) Pessle, Fr. des Chanoch Levi; ein solcher wird 1695, als jung verheiratet, erwähnt. — 77) Frau Hanna, T. des Vorst. Issachar Bärle Levi (62 oder 75?). — 78) Merle Lea, Frau von 81. — 79) Benj., S. des Jakob Levi (30). היה פרנס כמה שנים פה שנייטוך ועסק בצרכי צבור באמונה Seit mindestens 1690 im Vorstand noch 1714 unter Brandes zum Hauptvorsteher gewählt (s. o. S. 113) genannt Wolf Rothkopf. — 80) Sämtliche verstorbenen Rabbiner כל הרבנים . . . שהרביצו תורה בישראל. — 81) Vorst. Mordechai (Marx) b. Abr. Kohen עסק בצרכי ציבור באמונה. Seit mindestens 1690 im Vorstand; später regelmässig Hauptvorsteher, s. z. B. o. S. 113. Ueberaus angesehen 1716 wurde direkt von München aus die Reg. Amberg aufgefordert, ihn wegen seiner „geleisten guten Dienste" bei Einziehung der privaten Schulforderungen von Amtswegen behilflich zu sein. St. um 1720. Vgl. 21, 77, 85, 88. Schwiegersohn von 39. — 82) Jechiel Michel, S. des Vorst. Issachar Levi. (62 oder 75?). Nach 1698 genannt. 1726 ein Michael Levi Beisitzer (s. o. S. 130). St. um 1736. — 83) Hindel, des Vorigen Frau. — 84) Die 2 Söhne des Hauptrabb. Arje Löb (s. o. S. 131) נ״א נשמת של האחים היקרים הנחמדים התורנים הבחורים החשובים הלא המה שם המיוחד

החריף ובקי צנא מלא ספרא ולא מש כל ימיו מאוהל תורה טרח ויגע בלימוד ש״ס ופוסקים גם היה בו מעלות ומדות טובות ששון חכמים החתן כהר״ר יצחק אברהם ז״ל. השני יניק וחכים למד כל ימיו בתמידות וגם היה כמה מעלות ומדות טובות וישרות החבר ר׳ דוד יעקב בנו של ה״ה הרב הגדול מוהר״ר אריי׳ ליב כ״ץ אב״ד ור״מ דק״ק שנאטוך והמדינה יע״א. גם נתן אביהם בשבילם צדקה. — 85) Vorst. Abr., S. von 81. עסק בצרכי צבור באמונה. Viele Jahre Hauptvorsteher. Z. letzten mal 1740. St. um 1745 Sohn: 89. — 86) Jechiskia b. Issachar Levi עסק בצרכי ציבור באמונה genannt Feis. 1726 Hauptvorst. (s. o. S. 130), st. hochbetagt als solcher bald nach 1740. — 87) Vögele, Fr. des Vorst. Simeon (90?). — 88) Mosche, S. von 81. Vorst. nach 1740. St. vor 1749. — 89) Mosche Abr., S. von 85 קבע עתים לתורה והיה מוהל ותוקע ומתפלל פה ק״ק שנאטוך ועשה ג״ח וצדקה. — 90) Vorst. Sim b. Josef Mosche, Sohn von 42, von 1704 im Vorstand. Später Hauptvorsteher, s. o. S. 106, 113, 130, lebte noch 1727. — 91) Jak. Isak b. Abr. Levi, vielleicht der um 1750 lebende Vorst. Seckel Levi, der um 1754 st. — 92) Seligmann Löb II האלוף והקצין פ׳ התורני כהר״ר זעליגמן המכנה ראובן משה בן ר׳ ליב ז״ל עבור שיגע וטרח ועסק בלימוד כל ימיו וגם היה פה פרנס כמה שנים והדריך את הקהל בדרך ישרה ועשה ג״ח וצדקה ונתן מלחמו לדל. Vgl. Beil. II. — 93) Vorst. האלוף והתורני Sam. b. Abr. עסק בלימוד ש״ס ופוסקים והי׳ פרנס כאן ק״ק שנאטיך כמה שנים והדריך את הקהל בדרך ישרה וגם היה מתפלל כמה שנים ועשה ג״ח וצדקה ונתן מלחמו לדל ושאר מעלות טובות ומדות חסידות שהי׳ בו. Seit 1749 Beisitzer, seit 1760 Vorst., z. letzten Mal gewählt 1773; st. vor 1776, hochbetagt. — 94) Anschel Levi (s. o. 14. Kap.) האלוף פ׳ ושתדלן גדול כהר״ר אשר בר יהודה סג״ל ז״ל עבור שטרח ויגע ועסק במצות כל ימיו עבור הקהל ש׳ והיה כמה שנים פ׳ ושתדלן גדול בכל עסקי הקהלה והמדינה ש׳. וגם בטל את המכס במדינות באיירן ובפפאלץ וגם היה מגדל הרבה יתומים בתוך ביתו וביתו היתה פתוח (!) לרוחה והכנים אורחים ועשה ג״ח וצדקה וגם הי׳ בו כמה מעלות ומידות חסידות u. seine Frau Rebekka Edel, T. von 21, von der es heisst מגדלה הרבה יתומים תוך ביתה. — 95) Landrabb. Abr. Wallerstein הרב החסיד מוהר״ר א׳ וו׳ בן החבר ר׳ אשר . . . שהרביץ תורה בישראל והיה אב״ד פה כמה שנים ונמצאו בו כמה מעלות טובות ומידות חסידות. — 96) Dav. b. Joel. קבע עתים לתורה ועסק בביקור חולים ובג״ח כל ימיו ועסק בצרכי ציבור באמונה. Von 1756 ab im Vorstand. Von 1773 als Hauptvorst. stets wiedergewählt bis zu seinem Tode, vor 1790. — 97) Dajan Joel b. Koppel. הרביץ תורה והעמיד תלמידים הרבה וכמה שנים היה מתענה מידי יום ויום וכמה פעמים משבת לשבת ומידות חסידות אשר היו בו קלו (!) היריעה מהכיל ומימיו (!) ומלחמו נתן וקיים והגיתה בו ימים ולילה. — 98) Löb Anschel Levi קבע עיתים לתורה והי׳ פה פרנס ועסק בצ״צ כמה שנים גם עסק בג״ח ובביקור חולים והדריך את הקהל בדרך ישרה ובאמונה ועשה ג״ח וצדקה ומלחמו נתן לדלים והיו בו כמה מעלות טובות. — 99) Schtadtlan Josef Abr. Schwabach aus Ansbach קבע עיתים לתורה ועסק בג״ח כל ימיו ועסק בצ״צ באמונה (?).— 100) Landrabbiner Pretzfelder הרביץ תורת בישראל והיה אב״ד פה כמה שנים והיה מוהל ומתפלל ונמצאו בו כמה מעלות טובות ועשה ג״ח וצדקה. — 101) Landrabbiner Salomo Kohen הרביץ תורה בכמה קהלות קדושות בישראל ומכללם פה ק״ק שנאטיך ועשה חסד משפט וצדקה בארץ. — (102) Loser Pergament-

streifen (s. o. S. 133 n. 2). מי שבירך . . . הוא יברך את החבר ר׳ אברהם בן החבר ר׳ יוסף בעבור שטרח ויגע את עצמו לכבוד המקום ולכבוד הקהל הקודש הזה והמדינה בצרכי ציבור באמונה והשתדל הקיומים בחסד עליון כרוב רחמיו וטובו הגדול הקב״ה ישלם לו שכרו ויצילהו מכל . . .

Ein zweiter Teil bringt zunächst einen Ehreneintrag für alle verdienten Männer aus Israels Geschichte כל המתים בקהילות ובישובים . . . שטרחו עבור קהילות ובטלו גזרות ושמדות ומכסים והוציאו ספרי תורה מידי גוים והוציאו אונסים מידי גוים בזכות זה ינח נפשם עם הצדיקים וצדקניות שבג״ע ונ׳ אמן. Es folgt eine Aufzählung der Märtyrerorte שמסרו נפשם על יחוד ה׳: Augsburg, Memmingen, Ulm, Colmar, Metz, Paris, Genua (יענווה oder Genf?), Zürich, Bern, Ueberlingen, Esslingen, מרלינגן, Memmingen (z. II. Mal), Augsburg (dsgl.), Srassburg, Frankfurt, Regensburg, Nürnberg, Speyer, Worms, Mainz, Koblenz, Köln, Trier Dortmund (דרמונד). Aschaffenburg (אויזן בורג), Berlin, Brandenburg, Magdeburg, Halle, Meissen, Nordhausen, Linz, Erfurt, Mühlhausen, Fulda, Würzburg, Rothenburg, Landshut, Salzburg, Villach, Podolien, Olmütz, Passau, Trient, Tyrol, Eger, Prag, Schweiz, Krakau, Venedig, London, Friedland, England, Schottland, Dänemark, Westfalen, Ukraine, Niederland, Spanien, Türkei Litauen, Russland, Wallachei, — also eine etwas unklare Ordnung. — Dann kommt ein Eintrag für alle Märtyrer שמתו במיתות משונות על יחוד הש״י. Den Schluss bildet ein gekürztes אב הרחמים-Gebet.

II.

Der Familienname Schnaittach.

Es ist recht schwer festzustellen, ob der Namenszusatz Schnaittach auf Schn. als Herkunftsort oder auf ein Glied einer so benannten Familie hinweist. Auch im letzten Fall geht natürlich der Stammbaum nach Schn. zurück. — 1794 hielt Landrabbiner Tiah Weil in Karlsruhe eine Trauerrede auf **Jakob Schn.** Dieser soll in Schn. selbst gewohnt haben[1]. In keiner der zahlreichen Protokolle und Listen dieser Gemeinde wird er erwähnt. — **Elchanan b. Mosche Schnaittach**, Lehrer im Haag, dürfte geborener Schnaittacher sein. Er gab Amst. 1783 die Haggada mit der Erklärung ארבע יסודות 4⁰ heraus; sie hat eine von des Verf.' aufrichtiger Frömmigkeit zeugende überaus lesenswerte Vorrede. — **Men. Mendel**, Sohn des Elchanan Schn., wirkte um 1790 als Lehrer in Barchfeld. — Besonders in Fürth war die Familie Schn. weit verbreitet. **Josef b. Meir Schn.** von dort Verf. von ש״ות ריב״ם שנייטוך, ed. 1890, war 40 Jahre Rabbiner in Freudenthal (Württemberg). Sein Bruder, **Nathan Schn.**, war Dajan in Fürth[2]). — Ueber **Löb Schnadig**, Rabb. in Mainz, vgl. Löwenstein im

[1]) Löwenstein „N. Weil“ S. 78.

[2]) Schüler Wolf Hamburgs שמלת בנימין 109—11; שער הזקנים z. B. S. 117.

„Jb. d. j. l. G.". III, 239, über **Naftali Schnadig** oben S. 63. — Der Stammvater einer der Fürther Familien Schn. war **Löb Seligmann** (Mb. 15)[1]) der auch in Fürther Memorbüchern erwähnt ist. Mb. N. u. M. haben folgenden Eintrag: האלוף פרנס כמר יהודה ליב בר ישראל ראובן ז"ל מק"ק שנייטך עבור שניתן לצדקה עבורו והיה בו מעלות ומדות טובות ועוסק בצרכי צבור באמונה והוא נו"ן בק"ק שנ׳ ביום ו׳ ד"א אדר ראשון תל"ב. Er st. also 1672. Obwohl stets in Schn. wohnend, muss er sich wohl auch um Fürth Verdienste erworben haben. Er liess sich 1632 in Schn. nieder, wo auch sein Bruder Abr. Seligmann wohnte (s. Mb. 28 f. u. o. S. 23). Löw war sehr vermögend, besass (1664) 2 Häuser und betrieb einen schwunghaften Getreidehandel. Seine Frau (nach Mb. 26 Kela. nach Mb. N. Kaula) war eine Tochter des Vorstehers David; sie starb 18. Nissan 1675. Ueber Löbs in Fürth verheiratete Tochter vgl. o. S. 138; vgl. auch Mb. 42. — Löbs Sohn, **Seligmann Löb I,** stand viele Jahre an der Spitze der Gemeinde, s. z. B. o. S. 66. Er stiftete ein Haus für den Friedhof und unterstützte die Thorajünger. Er st. um 1710. Vgl. Mb. 32, 48 f. — Sein Sohn **Löb Seligmann II,** bereits 1671 verheiratet. Vom Schiedsgericht 1710 zum Vorsteher ernannt (s. o. S. 106). — Ueber **Seligmann Löb II** vgl. Ausführliches oben S. 149 f. und Mb. 92, über seinen Sohn **Löw Seligmann III** oben S. 150 f. Er hatte nach seiner Uebersiedlung nach Fürth noch einen langjährigen Vermögensprozess mit der Gemeinde Schn. Das Mb. Kl. erwähnt 2 Söhne, Chone Israel היה עוסק בתורה בתמידות ומוכתר בנימוסים und Mordechai Chajim, st. in München 1834. — Herr Prof. Dr. Berliner hatte die Güte, mir ein hinterlassenes Mscr. des Schnaittacher **Löb Issachar** zu charakterisieren. Aus Löbs Hinterlassenschaft war es in die Hände des Chajim b. Josef in Sulzbuerg gekommen, wo Löb Schnaittach sich niedergelassen hatte; Eigentumseintrag d. a. 1774. 29 Bll. halaschisch-talmudische Ausführungen. Löb Schn. bringt Notizen von seinem Lehrer Josef Steinhart, Fürth; Jech. Landau, Prag; Jakob Josua (פני יהושע); M. Feideles, Prag; Mosche Brandes, Bunzlau; Hellmann, Metz, und mancherlei von sich selbst. — Auch in Prag und Wien war der Familienname Schn. vertreten. Ueber Ottensoos als Familienname s. folg. Beilage. Auch Forth begegnet uns in Fürth als Familienname.

III.

Schnaittacher Lehrhausvorsteher und Dajanim.

Ohne Zweifel bestanden in Schn. früher Talmudschulen. Aus dem Anfang des 17. Jahrh. ist uns bereits Salomo b. Jeh. bekannt s. o. S. 14; dems. Jahrhundert gehört wohl Simon Chiskia b. Jakob an (Mb 14), der länger als 20 Jahre ein Lehrhaus leitete. — Zu allen Zeiten, bis in das 19. Jahrh.

---

[1]) Sämtliche Mitglieder dieser Familie erhalten auch im Mb. stets den Zusatz „Schnaittach".

hinein gab es auch Rabbinatsbeisitzer, Dajanim genannt. Es gab eine Ehren-Dajanwürde, von Privatleuten versehen, welche neben ihrem gewerblichen Hauptberuf kraft ihrer Thoragelehrsamkeit die Funktionen des Dajan ehrenamtlich versahen, und Berufsdajanim. Als solcher fungierte anfangs der spätere Hauptrabbiner Bärmann. 1697 unterscheibt der Gemeindediener Jeh., Sohn des Dajan Josef. Mosche Simson b. Benjamin wirkte als Dajan anfangs des 18. Jahrh. (Mb. 59). — Ein überaus angesehener Dajan war Seckel Katz (Mb. 21). Um 1695 heiratete er. Von 1720 an stets Gemeindevorsteher. Als solcher noch 1756, obwohl völlig erblindet, wiedergewählt. Starb bald nach 1757. Er war Proviantlieferant für die Festung. Anschel Levi war sein Schwiegersohn. Berufsdajan war Joel b. Koppel aus Fürth (Mb. 97). Er starb 1794. Seine Grabschrift lautet: אתו״י (= איש תם וישר) החסיד והעניו גברא רבא ויקירא יום ולילה עסק באורייתא ומקדמי ומחשכי וגרים בבי כנישתא גמיר אורייתא אליבי דהילכתא והיה בחק דמשניות ובגמרא צדקת ה׳ עשה בתדירא נטע עץ חיים בפרדס ועשה פרי הילולים. הדיין כמהור״ר יואל בן כהר״ר קאפיל מפיורדא נר״נ בשם טוב יום א׳ כ״ח מנחם תקנ״ד ל׳ תנצב״ה. Etwa um dieselbe Zeit wirkte 12 Jahre lang, als Berufsdajan, Abraham Katz (aus) Windsbach. Nach Wallersteins Tod fungierte er bis zur Neuwahl vertretungsweise fast ein Jahr lang als Hauptrabbiner; dann wurde er Rabbiner zu Hagenbach. Als solcher bewarb er sich 1799 vergeblich um das Rabbinat Floss. — Durch mehrere Generationen hindurch lieferte die Familie Ottensoos aus Ottensoos Gelehrte und Dajanim, meist auch Gemeindevorsteher. Als Stammvater können wir den um 1700 lebenden Moses ansehen; sein Sohn Löb Moises ist uns wohlbekannt (s. o. S. 114). Er fungierte als Dajan, gleichzeitig mit dem vorhergenannten Seckel Kaz. Von beiden sprechen die Behörden gelegentlich als von „Rabbinern". Ein Sohn Löbs, Hirsch Löb Ottensoser, der übrigens Kaufmann war, zog nach 1720 nach Fürth und begründete dort die Familie Ottensooser. Er war Geschäftsmann und auch Verleger zweier von (seinem Bruder?) Elchanan Ottensoos herausgegebenen Werke מראות הצובאות (Fürth 1765) und שו״ת צמח צדק (Fürth, Pseudo-Amst. 1760). Ein Sohn Löbs war wohl ferner der von etwa 1740 an der Spitze der Gemeinde stehende Dajan Mosche Löb Ottensoos. Sein Sohn Chajim O. liess sich in Fürth nieder. Ob sein zweiter Sohn Simeon mit dem ermordeten Simon (s. o. S. 164) identisch ist, wage ich nicht zu entscheiden. Ein Sohn dieses Simeon war der Rabbinatsverweser Löb Ottensoos.

IV.

Aus dem synagogalen Leben.

Schnaittacher Fasttagsordnung d. a. 1756. בעצם היום הזה נתאספו יחד ראשי עם ה״ה הקצינים פ״ו וקרקע גבאים וגזברים עם ז׳ ט״ה והסכימו יחד בעסקי תענית שובבים ת״ת בקהלתינו לנהוג כמבואר להבא: — א׳ התענית הנ״ל יהיה נחלק

לד׳ חלקי הקהלה י״צ אשר בכל תענית יתענו חלק ד׳ מהקהלה יצ״ו וחוזר חלילה עד שצ׳ להתענות כל ב״ב אותו שנה ב׳ פעמים: — ב׳ כל ב״ב מקהלתינו יצ״ו יתן בעדו ובעד אשתו מכל א׳ שני פשיטים (ﻧ‍ =) לפדיון נפשם ומן כל ילד א׳ פשיט נוסף לזה לפי ערכו מכל מאה יתן א׳ פשיט: — ג׳ ובפרוש אתמר דש הזקנים יותר מן ס׳ שנה ולמעלה יהיו פטורין מתענית הנ״ל אבל מ״מ בפדיון יהיו חייבים מכל וכל כפי מה שנתבאר. וכה״ג נשים מעוברת ומניק׳ יה׳ פטורין מתע׳ הנ״ל או מי שיש לו מיחוש שאינו יכול להתענ׳ ומכ״ש חולה ב״מ הן פטורין: — ד׳ נער ונערה שהן מט״ו שנה ולמעלה הן נכללו בתענ׳ הנ״ל חוץ נער היושב בחדר אצל מלמד הוא פטור אבל שהוא מט״ו ולמעלה: — ה׳ הש״ץ והשמש בקהלתינו יצ״ו הן יתענו שבוע אחר שבוע דהיינו בשב׳ א׳ הש״ץ דמתא ובשב׳ ב׳ השמש תמורתו: וכן חוזר חלילה עד שב״א יתענו ד׳ פעמים באותו שנה שיוכל לירד לפני התיבה באותו יום לשחרית ולמנחה: — ו׳ כל ב״ב שאותו יום התענ׳ בגורלו יהיה לעת ערב במנחה בבהכ״נ זיין כדי שיה׳ מי׳ בטלנין ואם הוא אינו בביתו יעמיד אחר במקומו. ואם יעבור ע״ז יתן ח״י צ״ל קנס ואבל אם יעמיר אחר במקומו מפני שאינו בביתו מחויב להתענ׳ באשר הוא שם. אמנם אם ירצה לפדות תעניתו בח״י פשיטים הרשות בידו: משא״כ כשהוא בביתו לא יוכל לפדות. —

וזאת ועוד אחרת יהי׳ תקנה לחזק ולאמץ בקהלתינו יצ״ו שבכל ער״ח יתענו י׳ בעלי בתים מקהלתינו יצ״ו והשמש הקהלה יצווה לאותו ב״ב יום הקודם על מי ומי יעלה הגורל תעניתו ואם לא ירצה להתענות או שאינו בביתו לאותו יום או שארי אונס יעמיד אחר במקומו ואם יעבור יתן ח״י צ״ל קנס לצדקה. אמנם באשר שג׳ ער״ח בכל שנה דהיינו ער״ח שבט וער״ח ניסן וער״ח אלול שבלא״ה מתענין החברא קדישא כאן כנהוג ומצווין י׳ בטלנין ע״כ אינן בכלל הנ״ל. נעשה פה שנ׳ יום ה׳ בא׳ טבת תקט״ז הק׳ אבר׳ וואלירשטיין מ״צ פה ואגפיה:

Abänderung dieser Ordnung i. J. 1835. אחרי שראינו כי התקנה הנכתבת מעלה בהשתנות העתים א״א לקיימה עוד שקלנו וטרינו הוסכם מאת הנחתמים למטה: — א׳ מכאן ולהבא יתענו בשני וחמישי שני וגם בער״ח ובשובבים ת״ת חצי היום עד כלות תפ׳ מנחה: — ב׳ התענ׳ יחזור חלילה כמו עד הנה חוץ ממי שהוא בן ס׳ ולמעלה הוא פטור: — ג׳ בער״ח אלול יתענו הב״ב אשר יעלה עליהם הגורל דהיינו אם לא יעמדו החברה דביקור חולים י׳ אנשים שמתענים. — ד׳ מי שאינו רוצה להתענות הרשות בידו להעמיד אחר במקומו ואם לא יעמיד אחר יוקנס בעד י״ב צ״ל: — ה׳ מי שמתענה צריך לילך לבהכ״נ באותו היום: נעשה שנ׳ עש״ק ט׳ אייר תקצ״ה לפ״ק Folgt Unterschrift von 8 Gemeindemitgliedern. —

Andere Anordnungen. ע״ד דאתי לקדמאי ראשי עם וצוותו על אותן אנשים דעבדי בינייהו חברא בהשכמה ובמעריב בזמנו שהללו דברים חדשים מקרוב באו ולא הי׳ לעולמים בקהלתינו יצ״ו ועוד עושה עיין וחיישינן למראית עניים בפני המון עם לעשותם אלה במה לעצמם בהליכתם למנין בביתם ובבהכ״נ בפני עצמם במעריב בזמ׳ ושארי תענית שהאריכו למעניתם וגם החברא הנ״ל השיבו כמשיבי טעם טעמן לעצמם ע״ז ויצא מאתי שאין להחברא הנ״ל לעשות השכמה מכמה טעמים שלא נתנו לכתוב אבל מעריב בזמ׳ וודאי דבר בעתו מה טוב להתפלל מ׳ בזמ׳ כנהוג בכל קה׳ קדושות וכדינא דהגמ׳ והפוסקים ומאחרי שרחש לבם דבר טוב כזה להקים חברא ההוא ע״כ יש להם נמי קדימה בתפ׳ ובקדיש אכן לאו מכו״כ רק כדי דלא ליתי לאנצויי׳ על אופן הלז מצאתי ראיתי להיות נהיגי בינייהו אם מאן דהוא מי שאינו מח׳ הנ״ל רוצה לומר קדיש או להתפלל במע בזמ׳ ויש אבלים או יא״צ אותו פעם בחברא אותו שהוא מחברא יש לו קדימה להתפלל ולומר קדיש אחד וקדיש השני יאמר אותו איש נכרי אכן צ׳ ליתן לחברא ד׳ פשיטים

לקופתם וכן לענין תפלה וכן מי שאינו מחברא שלהם ובא לכנוס ביניהם להיות מן החברא צ׳ ליתן להם כפי תקנתם ההוקם ביניהם: כ״ז יצא מאתי ע״ד פס״ד נעשה פה שני יום ד׳ כ״ג תמוז דהאי שתא צדיק **וישר** ל״ק. כ״ד יודא עמריך חפק״ק שני׳ והגלילות יע״א.

Aus demselben Jahr. היום ב׳ דחנוכה תקי״ז לפ״ק נמנו וגמרו בהסכמת הפ״ו עם טה״ק וגובים וק״ג שכל מי שהוא כאן ולא בא לבהכ״נ קודם ברכו בשחרית וקודם קדושה במנחה יתן א׳ צ״ל קנס להקדש . . . אבר׳ וואלירשטיין מ״צ פה ואגפיה.

1775: ע״ד שתבעו החי׳ דמ׳ בזמ׳ לפ״ו יצ״ו מאחר שעשו השכמה ביום א׳ דשבועות ובשביל כך לא אחרו לבוא לב״הכנ וא׳ מהן לא נעדר בב״הכנ בשעת ברכו ואפ״ה הפ״ו תובעים ממנם בשביל כך לשלם א׳ ליטרא שעוה קנס ע״פ פס״ד הנכתב בפנקס הקהל מאב״ד נר״ו אבל שכבר עשו השכמה בש״ת החרישו רק שבועות הי׳ מקיימן הפס״ד והשיבו החברא שהמה יראו בפ׳ הקהל אם יהי׳ חייבים קנס ואעפ״כ יניחו משכון ע״פ ד״ת והפ״ו השיבו שלא ישגיח על ד״ת בדבר הזה ובאם שלא יתנו ליטרא שעוה יוכרזו באיסור וכן עשאו והוכרזו לגבאי שלהם באיסור והאריכו בטענותיהם יצא מאתי ע״ד פס״ד גמור שהח׳ פטורן מליתן קנס משום זה כאשר מצאתי ראיתי ע״פ ד״ת וגם כיון שלא הי׳ רק ש״ת וי׳ א׳ דשבועות שהי׳ בלא״ח אותו לילה נתוועדו החי׳ יחד ללימוד הלילה והלכו מחיל אל חיל ולא עוד אף מכאן ולהבא בכה ינהגו שרשאין לעשות השכמה ביום א׳ דשבועות ויום ש״ת אבל בלבד שיהי׳ בב״הכנ בשעת ברכו ואם יאחר לבא בלי אונס מחויב ליתן ח״י פשיטים וזולת ב׳ י״ט הנ״ל הרי הן מצוון ועומדין שלא לעשות השכמה בי׳ א׳ דשבוע׳ ויום ש״ת אבל בלבד שיהיו בבהכ״נ בשעת ברכו ואם יאחרו לבא בלי אונס מחויב ליתן ח״י פשיטים וזולת ב׳ ר״ט חצי לשררה יר״ה וחצי לצדקה . . . ה׳ תמוז תקי״ז . . . יודא עמריך.

V.

Liste der Schnaittacher Gemeindemitglieder um 1830.

Chajim Schwarz. Maier Krämer. Mendel Rosenberger. Seckel Friederich. Michael Baiersdörfer. Mosche Löb Storch. Bär Augsburger. Mordcchai Vetzburger. Löb Heller. Mosche Holzheimer. Seckel Holzheimer. Seligmann Obermeier. Salomo Hofmann. Rafael Elsinger. Oser Silbermann. Seckel Vogel. Uri Hirsch. David Dormitz. Löb Ulmann. Löb Graf. Isaak Levi Gutmann. Maier Hagenbacher. Jakob Steinberger. Hirsch Oestreicher. Koppel Beck. David Winkler. Lämmel Löwenstein. Mosche Silbermann. Sussmann Winkler. Jakob Hagenbacher. Jomtob Gutmann. Isaak Altbaier. Mendle Lindner. Sussmann Himmelswunder. Lipmann Heidenheimer. Perez Wertheimer. Jös. Landauer. Josef Bamberger. Salman Engelmann. Simon Hirsch Leipold. Josef Ulmann. Wwe. Pessle Rothkopf. Wwe. Minkle Windsbach. Wwe. Ella Sommerer. Wwe. Brendel Vetzburg. Löb Herbst. Josel Eckstein. Löb Schmidbauer. Isaak Königsberger. Wolf Schwarzkopf. Mosche Vetzburg. Seckel Zellner. Tobia Hermann. Isserle Reinthaler. Abraham Forster. Hirsch Falter. Samuel Rosenberger. Wwe. Vögle Gutmann. Wwe. Gütle Ulmann.

Ortsregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten).

Druckfehler.

Seite 13 Z. 13 von unten statt Zinstrag lies Eintrag

„ 73 „ 8 „ „ „ Heidelberg „ München

„ 93 „ 12 „ oben „ Anssaugung lies Aussaugung

„ 111 „ 10 „ unten „ 43 lies 13

„ 111 in der Note „ Jb. f. j. G. u. L. lies Jb. d. j. l. G.

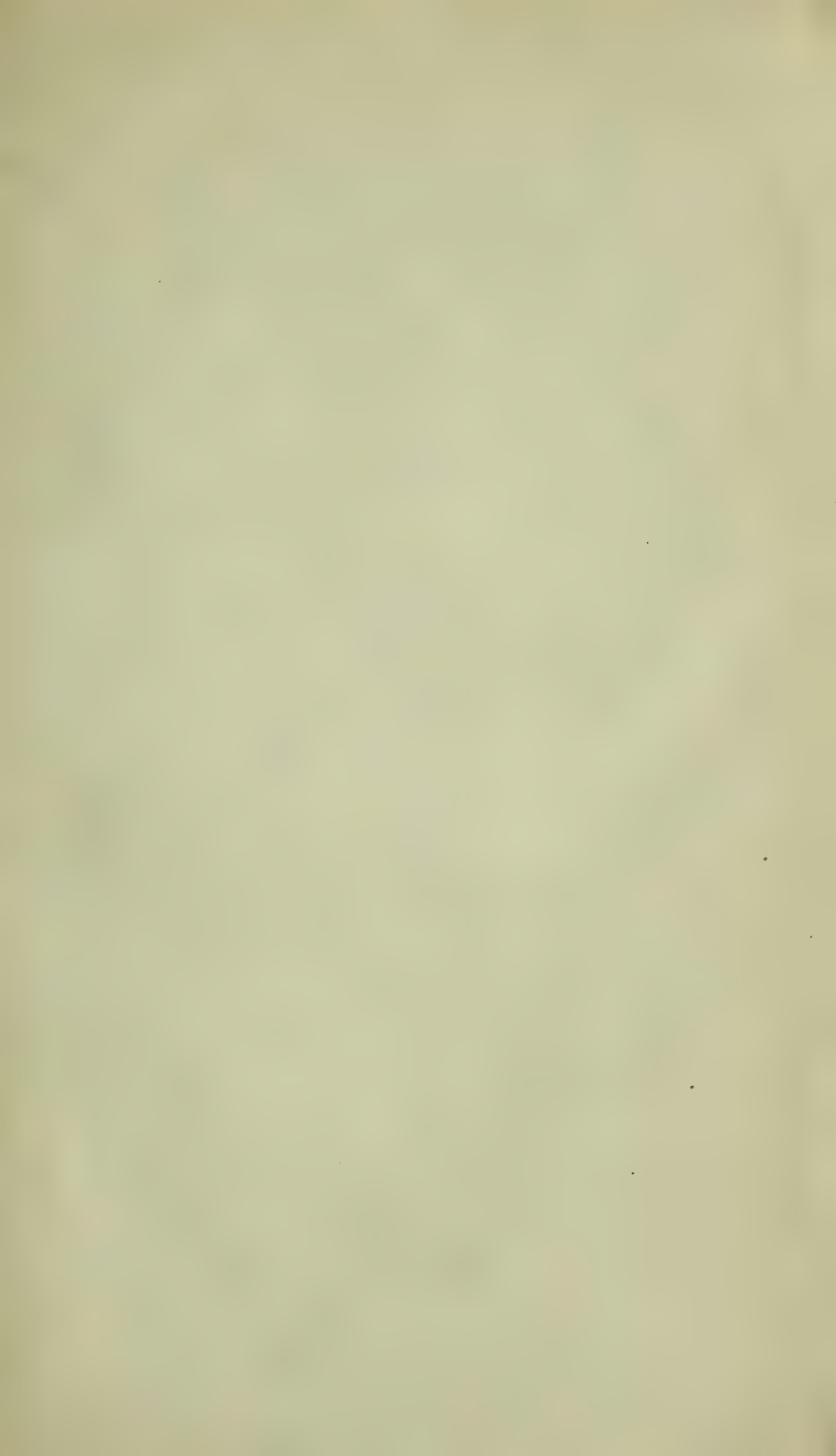
„ 112 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

„ 135 Z. 14 von oben „ das Erwerben im Ausland lies im Inland.

„ 139 „ 7 „ unten „ Baiersdorf lies Fürth

„ 147 in der Ueberschrift „ (1762—92) „ (1767—92).







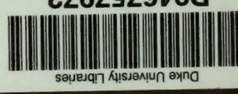











D046757972
Duke University Libraries